MASTER
NEGATIVE
NO. 94-82174-3

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Beigel, R.

Title:
Rechnungswesen und buchführung der Römer

Place:
Karlsruhe

Date:
1904

94-82174-3
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

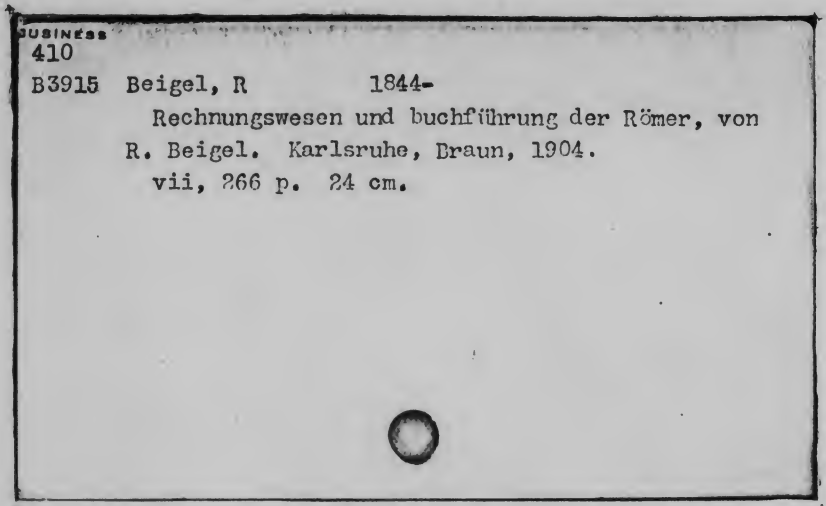
BUSINESS
410
B3915 Beigel, R 1844-
Rechnungswesen und buchführung der Römer, von R. Beigel. Karlsruhe, Braun, 1904.
vii, 266 p. 24 cm.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 7-13-94 INITIALS: KLB

TRACKING # : MSH 02018

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.5 mm 1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

150 mm

100 mm

A5

A4

1.0

1.1

1.25

1.4

1.6

2.8

3.2

3.6

4.0

2.5

2.2

2.0

1.8

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&D

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.5 mm

Rechnungswesen und Buchführung der Römer

von R. Beigel

Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe

D410 B391$

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

School of Business

OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG
LEIPZIG

RECHNUNGSWESEN UND BUCHFÜHRUNG DER RÖMER

VON R. BEIGEL.

KARLSRUHE. DRUCK UND VERLAG DER
G. BRAUNSCHEN HOFBUCHDRUCKEREI
1904.

Business
30-57275
D410
B3915

Rec June 19, 1930
ASP " 23 "

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Seite

Der Handelsverkehr Roms, Maßstab für das römische Buchführungswesen 1

Erster Teil.

Das Rechnen 13
Das Münzwesen 31
Allgemeines 31
1. Kupfermünzen 38
2. Silbermüuzen 42
3. Goldmünzen 51
Maße 56
Gewichte 61

Zweiter Teil.

Allgemeines über die altrömische Buchführung 63
Stand der altrömischen zur heutigen Buchführung 72
Terminologie und Buchungsformeln 79
Das nomen facere 87
Die Staatsbuchhaltung im alten Rom 91
Allgemeines 91
1. Verwaltung 96
2. Kassenbuchführung 105
accepta 114
expensa 119
3. Die Kassenkontrolle 124
4. Verfall des römischen Staatsfinanzwesens 135
Römische Inventarienbücher 139
Das breviarium und der libellus 139
Das Kalendarienwesen 141
I. Das kalendarium publicum 141
1. Geschichtliches 141
2. Zweck und Wesen 144
3. Verwaltung 147
4. Cautiones debitorum 151
5. Buchführung 153

Seite

II. Das kalendarium privatum 160
1. Zweck und Wesen 160
2. Verwaltung 161
3. Haftpflicht der Verwalter 162
4. Buchführung 163
Der Kodex 165
Allgemeines 165
1. Einrichtung der ratio 173
2. Der codex accepti et expensi 181
3. Der codex rationum 183
4. Rechtswirkung der Einträge im Kodex 188
a) Im Privatrecht 188
b) Im Kriminalrecht 193
Die Adversarien und Ephemeriden 201
Die römische Bankbuchführung 206
Allgemeines über das Argentariat 206
1. Die Geschäfte der Argentarier 211
2. Die Buchführung der Argentarier 218
3. Die Adversarien 221
4. Der codex rationum 224
5. Die Beweiskraft der Argentarienbücher 233
Die Hausbücher 242
Allgemeines 242
1. Die Buchführung des Paterfamilias 242
2. Die Beweiskraft der Hausbücher im Privat- und Kriminalprozeß 246
Die Litteralobligation 254

Vorwort.

Die Buchführung ist, nationalökonomisch gesprochen, das Mittel, mit Hülfe dessen die wirtschaftliche Arbeit eines Volkes gemessen wird. Soll dieser Meßapparat voll und ganz seine Aufgabe erfüllen, so können auch die strengsten Anforderungen, die an ihn mit Bezug auf Leistungsfähigkeit gestellt werden müssen, nicht streng genug sein.

Ist nun schon zur Beurteilung der Buchführung eines noch in der Arena der Wirklichkeit stehenden Volkes der Besitz der Kenntnisse des Verrechnungswesens unumgänglich notwendig, um wieviel mehr trifft diese Voraussetzung erst zu bei den alten Römern, einem untergegangenen Volke, von dessen Buchführungswesen nur Trümmer, nichts weiter als das, was Marcus Tullius Cicero in seinen Reden für Sextus Roscius[1]) und gegen Gaius Verres[2]) darüber verlautbar werden ließ, und was sonst noch darüber zerstreut bei den klassischen Schriftstellern oder in den Digesten[3]) zu finden ist. Was darüber hinausgeht, beruht mehr oder weniger auf subjektiven Vermutungen. Auch bei den in diesem Werke enthaltenen Darstellungen konnten keine andern Wege eingeschlagen werden. Dies geschah unter Anlehnung an die vorhandene

1) Verteidigungsrede gegen die Anschuldigung des Vatermordes durch einen Günstling des Diktators Sulla, gehalten im Jahre 674 der Stadt.

2) Anklagereden gegen den Prätor (Gerichtspräsidenten) Verres, der von den vereinigten Gemeinden Siziliens wegen einer großen Reihe von Verbrechen verfolgt wurde, gehalten im Jahre 70 vor unserer Zeitrechnung.

3) Hauptbestand des corpus juris civilis.

Literatur. Hierbei habe ich es mehr als einmal schwer empfunden, wie jämmerlich Schade es ist, daß unter allen — antiken wie modernen — Schriftstellern, die sich mit der Materie befaßten, nicht ein einziger vorhanden war, der — dies geht klar aus den einschlägigen Bearbeitungen hervor — buchhalterische Kenntnisse besaß. Die Folge war, daß alle samt und sonders zu recht anfechtbaren, häufig sich stracks widersprechenden Ansichten in puncto des altrömischen Buchhaltungswesens gelangt sind. Fragen, deren Lösung ganz oder teilweise auf dem Gebiete der Buchhaltung lagen, suchte man auf das Rechtsgebiet hinüberzuspielen und vom rein juristischen Standpunkte aus zu lösen. Ganz natürlich! weil das erstere Gebiet für die Schriftsteller eine terra incognita, auf dem andern Gebiete man aber zu Hause war. Für sie blieb, da sie fast durchweg Juristen waren, nicht die kaufmännische Form der Verrechnung, nicht die buchhalterische Bedeutung des codex und der ratio, sondern — das kann man auf Schritt und Tritt ihrer Untersuchungen feststellen — lediglich der juristische Begriff maßgebend. Ein großer Teil der in ihren Darstellungen vorkommenden Irrtümer, Widersprüche und Mißverständnisse ist der vollständigen Außerachtlassung der buchhalterischen Grundregeln sowie dem Umstande zuzuschreiben, daß man sich nicht klar darüber war, daß zwischen der kaufmännischen und der juristischen Beurteilung von Buchhaltungsverhältnissen eben doch eine große Verschiedenheit besteht. Es wäre daher kein Wunder, wenn dieser Sachverhalt auch die Beurteilung rein juristischer Dinge, wie der Lehre vom nomen facere, vom Litteralkontrakt, der stipulatio usw., die unmittelbar immerhin zur Buchführung in einer gewissen Beziehung standen, beeinflußt haben sollte.[1])

[1]) Vgl. Heinrich Schüler, der in seiner Schrift »die Litterarum obligatio des ältern röm. Rechts« (Breslau 1842. S. 39) das Vorkommen einer großen Anzahl von Irrtümern und Mißverständnissen feststellt. Und auch in der Einleitung bes. Schrift spricht Schüler von Widersprüchen und Unklarheiten, in denen sich die alten wie jüngern Schriftsteller bezüglich der Lehre vom Litteralkontrakt verwickelt hätten.

In dieser Erkenntnis lag für mich ein kräftiger Anreiz, die Buchhaltung der alten Römer an der Hand der einschlägigen Literatur und unter gleichzeitiger Würdigung der juristischen Seite der Sache, möglichst vom Standpunkte der Buchhaltungstechnik zu erklären. Inwieweit mir diese Erklärung gelungen, wird bei dem Mangel eines festgefügten Quellenmaterials allerdings sich abschließend schwer beurteilen lassen. Indes habe ich mir redlich Mühe gegeben, den Gegenstand nach Kräften der Möglichkeit nahe zu bringen.

Im Zusammenhang mit der Buchführung erachtete ich es als nicht unangebracht, das Rechnen, sowie die Münzen, Maße und Gewichte der Römer unter Benützung der vorhandenen Quellen dem Werke als ersten Teil voranzustellen.

Jedenfalls glaube ich das Verdienst für mich in Anspruch nehmen zu dürfen, zuerst den Versuch gewagt zu haben, die altrömische Buchführungsmaterie aus dem rein juristischen Ideenkreis herausgehoben und sie — wenngleich nach der Natur der Sache eine ganze Reihe lateinischer Ausdrücke und Zitate angewandt werden mußte — dem kaufmännischen Gesichtskreise näher gebracht zu haben.

Straßburg, im August 1904.

R. Beigel.

Einleitung.

Der Handelsverkehr Roms, ein Maßstab für das römische Buchführungswesen.

Für die römische Staats- wie Privat-Buchhaltung war der Census Ausgangs- und Mittelpunkt. Speziell für die Privat- oder Hausstandsbücher waren außerdem noch andere Kräfte wirksam, die zur Buchführung trieben. Wir meinen die im römischen Reiche im Schwunge gewesenen Handels- und Verkehrsinteressen. Es ist erwiesen, daß die Römer einen ausgedehnten Groß- und Importhandel betrieben, ein einträgliches Bankgeschäft mit Geldwechsel, Kredit- und Auktionsgeschäft durchgebildet hatten und der Rhederei mit ebensoviel Energie wie Verständnis oblagen. Diese Faktoren mußten nicht nur ihrerseits zu einer methodischen Buchführung hindrängen, sondern auch zu einer grösseren Vervollkommnung derselben Veranlassung geben; denn als kluges Volk werden die Römer wohl gewußt haben, daß es nicht bloß gilt, durch wirtschaftliche Arbeit der Natur die Güter abzugewinnen, oder die Naturprodukte nach Stoff und Form zu verarbeiten, sondern dieselben auch zu verwalten. Diese Verwaltung durfte keine ziellose sein, sondern sie mußte den Erfolg, als den Zweck und Inhalt der gesamten Arbeit eines Volkes, zum Ausdruck bringen. Dies konnte nur durch die Buchführung, als die unentbehrliche Begleiterin einer jeden wirtschaftlichen Tätigkeit, erreicht werden. Schon die ganze Art, wie in Rom das mobile Großkapital sich bildete, deutet darauf hin, daß die Römer, wenn auch die Darstellung der Form ihrer tabulae und rationes im Codex auf uns nicht überkommen ist, eine systematische Buchführung mit einer der unsrigen sich nähernden Kontoform gekannt haben mußten. Wie anders hätte der Geschäftskreis der Römer die Ausdehnung erfahren können, die er angenommen hatte, hätte

der römische Kaufmann seine Transportspesen berechnen und seine Artikel auskalkulieren können. Wenn dem Geldadel eine nutzbringende Verwendung seiner disponiblen Kapitalien in der Finanzpachtung (redemtura)[1] eröffnet ward, der argentarius seine Geldgeschäfte besorgte, der Großkaufmann aus Alexandrien Vieh, Häute, Wolle, Honig und syrische Luxussklaven bezog, der Großhandel (mercatura) Warenmassen an den Zwischenhändler und Handwerker abgab und die großen, den Markt beherrschenden Industrien den lunesischen (karrarischen) Marmor und das Bauholz aus Etrurien bezogen, so mußten doch alle diese Transaktionen gründlich und richtig gebucht werden. Bekanntlich entbehrten die Römer in ihrer Verwaltung derjenigen Behördengliederung und Arbeitsteilung, die heute selbst der kleinste Staat besitzt. Daraus entstand das System der Verpachtung, so z. B. der Domänen, Salinen, Steuern und Gefälle, der Armeelieferungen und öffentlichen Arbeiten, der Bauten, Straßenarbeiten[2] und Stellung von Pferden für sacrale Prozessionen u. dergl. an private Unternehmer. Größere Lieferungen wurden an Kommanditgesellschaften (societas publicorum), die die Erpachtungen gewerbsmäßig betrieben, im Wege der Lizitation vergeben.

Wie bedeutend mitunter die Engagements waren, geht daraus hervor[3], daß die Reinigung der städtischen Kloaken einmal für 1000 Talente = 4 715 000 M. vergeben war. Andererseits erpachteten die Sozietäten öfter verschiedene, aber lokal zusammentreffende Abgaben, wie z. B. Zölle und Grundsteuer von Domänen-Weide, so in Sizilien[4], Domänen-Weide und Salinen und dann auch noch Warenzölle in Dacien[5]. Aus diesen Verhältnissen ergab sich zwingend das Bedürfnis der Rechnungs- und Buchführung nicht bloß allein für die Behörden, sondern auch für die Privaten.

[1] Serv. Sulp. bei Ulp. 32 ad Ed. CD. XIX 2. 15 § 2. bs. Iwan von Müller. Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft IV. Bd. München 1893.

[2] Liv. XXIV. 8. 10; XXXIX, 44, 5 ff. XLI. 27. 5. Pauly, Realencyclopädie VI. 1. 245 ff. C. G. Dietrich, Beitrag z. Kenntnis des röm. Staatspächtersystems. Leipzig 1877.

[3] Dion. III. 67; Cic. ad Att. XI, 10. 1. ad Fam. XIII, 65, 1.

[4] Cic. in Verr. II, 70, 171.

[5] Cic ad Att. CIL. III, 1363, 1209, vgl. Dr. Iwan v. Müller, Handbuch etc. S. 371.

Dazu trat, daß die Römer die formale Stipulation und das Rechtsinstitut der verschiedenen Obligationsarten, ferner den sacralen Schutz rechtlicher Verhältnisse, kurzum die Rechtslehre so scharf ausgebildet hatten, daß es ein Wunder wäre, wenn sie nicht auch zugleich und damit im Zusammenhange ihre Buchführungsmethoden auf eine gleiche Höhe der Vollkommenheit gebracht hätten. Denn aus der Lehre vom römischen Litteral-Contrakte ist bekannt, daß jeder Vertrag in Rom erst dadurch rechtswirksam wurde, daß eine schriftliche Abfassung desselben erfolgte. Und diese Niederschrift war nicht etwa bloß ein Beweismittel, das unbeschadet der Gültigkeit des Vertrags auch fortfallen konnte, sondern sie war vielmehr eine tatsächliche Notwendigkeit zur Begründung der Vertragsverbindlichkeit. Dies führte dazu, die Stipulation im Buch zu fixieren, um sich so den Rechtsboden für die Vertragserfüllung zu sichern. Aus diesem Buch, das anfänglich ein erweitertes Inventar- oder Registraturbuch (liber patrimonii, oder libellus familiae) gewesen sein mag, dürfte sich der spätere codex entwickelt haben. Da das Bedürfnis zur Buchführung ganz allgemein, wie im Rechts- so auch im Verkehrsboden wurzelt, so läßt sich leicht ein ungefährer Maßstab für den Grad der Vollkommenheit der Bücher in dem Zustand der Handelsinteressen eines Volkes finden. Da zeigt es sich denn, daß der römische Handel nach damaligen Begriffen auf einer hohen Stufe der Entwicklung stand. Wie war nun der römische Handel, dieser Gradmesser für den Tiefstand der Buchführung, geartet? Zu Anfang freilich, als sich infolge der Bedürfnislosigkeit der römischen Bevölkerung der Handel mehr auf den Platzhandel beschränkte und lediglich Metalle und Metallwaren aus Etrurien, phönizische und punische Luxusartikel, Salben zur Totenausstattung, kleinere Kunst- und Schmucksachen[1], Elfenbeinarbeiten, Purpurstoffe und gestickte Staatsgewänder von den Etruskern und Latinern bezog[2] und dagegen Kupfer, Eisen, Blei, Silber und Gold auf den mittelitalischen Jahrmärkten tauschte, da waren die handelspolitischen Gesichtspunkte Roms noch klein und eng, seine Handelsinteressen im großen und ganzen noch

[1] Die erste Bekanntschaft der Römer mit den orientalischen Luxusstoffen, datiert von Beendigung des zweiten pun. Krieges im Jahre 553, Plaut. Stich. II, 2, 52 ff.

[2] C. Hutzelmann, Einfluss Phöniziens auf die Kultur des Occidents, Nürnberg 1870.

unabhängig vom Auslande. Da der alte Römer durchaus unseemännisch war und dem Meere unsympathisch gegenüberstand[1]), so dauerte es lange, bis der Außenhandel sich zu beleben begann. Diese Verhältnisse änderten sich, als gegen Mitte des 5. Jahrhunderts die Römer in den westgriechischen Kulturkreis eintraten und durch Eroberungskriege in den Besitz reicher Schätze gelangten, die sie in die Lage setzten, ihr Münzwesen zu reformieren[2]). Bis zu diesem Wendepunkt lag der Schwerpunkt des Binnenhandels in Rom. Hier aber bestand das Haupthandelsgeschäft im Warenaustausch, der sich an den Markttagen, (nundinae) vollzog und auf dem Marktplatze, dem forum, lokalisiert war. In der Hauptsache suchte jeder Hausstand durch eigene Produktion und eigene Verarbeitung des Produkts (Zubereitung der Lebensmittel zum Genießen, Verarbeitung von Wolle und Flachs zu Wirtschaftsmaterial, von Binsen und Gras zu Kleidungsstücken, Anfertigung von Bedarfsartikeln aus Holz und Ton u. dergl.) den obwaltenden Bedarf zu decken[3]).

Auch als die Römer mit der hellenischen Kultur bekannt wurden, als sie mit dem Besitz großer Reichtümer raffinierte Lebensformen annahmen, ein grobsinnlicher Materialismus zur Herrschaft gelangte und die Gier nach dem Gelde immer mehr sich verbreitete, wurde es mit der kommerziellen Lage des Landes nicht besser, denn die Ansammlung großer Kapitalsmassen, welche das ausschließliche Trachten der Beamtenschaft wie der Bürger ausmachte und alle Kräfte für sich in Anspruch nahm, erzeugte Korruption, Schlaffheit und Genußsucht und verhinderte die Bildung einer gesunden Grundlage, auf der Handel und Wandel gedeihen konnten. Erst als in Italien an Stelle des Ackerbaues eine industrielle Großgrundwirtschaft trat, das mobile Kapital eine nutzbringende Verwendung suchte, die Konsumfähigkeit sich steigerte und der Rückgang der Selbstproduktion einen blühenden Kleinhandel schuf, da trat für Rom die Merkantil- und Industrieperiode und mit ihr die Epoche der Kreditwirtschaft ein. Während der Geldadel (equites) die Steuererhebungen sowie die fiskalischen Arbeiten und Lieferungen in Entreprise nahm

[1]) Nissen, Ital. Landeskunde I. 88 ff.

[2]) Liv. X. 46, 5. 10. 12. 14 bei Schiller-Voigt S. 770.

[3]) Schiller-Voigt S. 768.

und die Anlehen römischer Kommunen und Provinzen vermittelte, wandte sich das Großkapital den großen Finanzgeschäften zu und suchte Verwendung in der Rhederei und im Importhandel. Diesem wirtschaftlichen Umschwunge paßten sich alle anderen Verhältnisse an. Es entstanden neue Bedürfnisse und Konsumartikel, die Absatzgebiete erweiterten sich und die Massenproduktion schuf einen geregelten Personen- und Güterverkehr[1]), nebenher entwickelte sich ein schwunghafter Seeverkehr, die Küstenländer des mare internum oder mare nostrum: des Mittelmeeres, miteinander verbindend. Der gesteigerte Verkehr forderte vollkommenere Zahlungsmittel, bessere Rechtsordnungen und bewirkte, daß die alten erlauchten, senatorischen Geschlechter im Besitzstand von den Industriellen überflügelt wurden, ebenso wie der alte Adel aus seiner Stellung als Kapitalmacht durch neue Geschlechter sich verdrängt sah. In dieser Epoche begann sich ein blühendes Bankgeschäft (argentaria) zu entwickeln[2]). Dieses umfaßte: den Geldwechsel, die Vermögensverwaltungen, die Kontokorrent- und Agentur-Geschäfte, die Maklergeschäfte, den Vollzug von Käufen, die Auktionen und die Zahlungen für Dritte[3]). Daneben blühte die Rhederei (navicularia) und der Großhandel (mercatura) immer mehr empor; obschon der letztere, da große, lokalisierte, den Markt beherrschende Industrien im Lande fehlten, lediglich im Binnenhandel bestand. Nur in einzelnen wenigen Artikeln, so in Metallen, Salz, in dem lunesischen (karrarischen) Marmor und seit der Abholzung Latiums in dem Bauholz Etruriens, fand ein Export statt[4]).

Der Import bestand in dem orientalischen und dem occidentalischen Handel. Ein afrikanisch-römischer Handel entwickelte sich erst seit der Zerstörung von Carthago.[5]) Aus Syrien bezog man Luxussklaven, aus Sizilien Vieh, Häute, Wolle und Honig, von Pontus Euxinus eingesalzene Fische (salsamenta), aus Ägypten

[1]) Gebräuchlich war die rheda, eine Art char-à-banc und die zweirädrige cisium oder Kabriolet, neben der meritoria, einer Art Lohn- oder Stellwagen für die minder Bemittelten. Schiller-Voigt. S. 832.

[2]) Cic. in Verr. V. 59, 155.

[3]) Pauly, Realencyclop. I. 2, 1513 ff.

[4]) Plin. H. N. XXXVI. 6. 48 bei Dr. H. Schiller S. 844.

[5]) So erwähnt Plaut. Trin. II. 2, 50 ff. die mercatura und maritima negotia. Vgl. Schiller-Voigt, Handb. d. kl. Alt.-Wiss.

Essig, aus Griechenland Weine, aus Sizilien Safran, über Alexandrien die ostafrikanischen und asiatischen Gewürze und Spezereien, so insbesondere äthiopischen Zimmt (cinnamum); sodann Zinnober aus Cappadocien, bunten Marmor aus Griechenland, Phrygien, Numidien und Ägypten, Purpurwollstoffe aus Milet, leinene Stoffe aus Ägypten, Prachtgewebe zum Überdecken von Sofa und Betten aus Cypern usw. Dagegen lieferte Gallia cisalpina Arbeitssklaven, Britannien und Ligurien Zucht- und Arbeitsvieh, Südspanien Honig und feines Öl. Elegante Decken und Tücher wie feine Tuniken kamen aus der Belgica, Ligurien und der Gegend von Verona, Sklaventuniken aus Ligurien, wie überhaupt der okzidentale Handel überwiegend Artikel lieferte, die den bescheidenen persönlichen Bedürfnissen dienten.[1])

Was die Art und Weise des Handelsbetriebs anlangt, so war die Praxis der älteren Zeiten, in denen der phönizische, punische oder griechische Kaufmann mit seinen vaterländischen Waren von Hafen zu Hafen zog, um Absatz zu suchen und Rückfracht einzunehmen, längst aufgegeben,[2]) nur ausnahmsweise geschah es, dass die Handelsgüter unmittelbar aus dem Produktionsgebiete nach dem Lande des Verbrauchs übergeführt wurden.[3]) Ein ausgebildeter Zwischenhandel brach sich Bahn, welcher den Warenumsatz der hellenistischen Welt, unterstützt durch große Stapelplätze, regelte. Die aus den Nachbar- und Hinterländern bezogenen Handelsgüter wurden in Niederlagen eingelagert, von woher der Kaufmann sie bezog und an den Konsumenten, häufig mittelst auf eigene Rechnung eingerichteten Rhedereibetriebs, brachte.[4]) Ein solcher Stapelplatz war Puteoli, welcher Ort zugleich der wichtigste zentrale Handelsplatz für die in Italien abzusetzenden Waren abgab. Hier wurde die auswärtige Ware gesammelt und aus diesen Lagern dann die Lokalfracht zusammengestellt, um von dem Befrachter (exercitor navis) entweder zu Wasser, sei es auf eigenem oder auf ermietetem

1) Schiller-Voigt, S. 846 ff.

2) B. Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb im griech. Altertum, Halle 1869. S. 459 ff. bei Schiller-Voigt.

3) H. Blümner, .Griech. Privataltert. S. 85.

4) Nach Plinius H. N. XIX. 3, 4 v. J. 661 suchte man schon damals mit Findigkeit nach den besten Bezugsquellen. Ebenso Philostr. vit. Apollon. VII. 12 p. 134 bei Schiller-Voigt, Handbuch.

Transportschiff (navis oneraria), oder aber zu Lande nach dem Verbrauchsplatze übergeführt zu werden.[1]) Die speziell nach Rom bestimmten Schiffsladungen gingen nach Ostia, von wo aus sie entweder ganz oder teilweise auf Leichterschiffen (scaphae) von den navicularii caudicarii nach Rom geführt wurden, um an dem in der Nachbarschaft des Aventin im Jahre 561 angelegten Ausladeplatze gelöscht und sodann in Magazinen (horrea privata) aufgespeichert zu werden. Den römischen Kaufleuten selbst aber dienten in dieser Periode die Basiliken als Börse.[2]) Zu dieser Epoche unterschied man bereits scharf zwischen dem Großkaufmann (mercator), dem Kleinkaufmann (propola), dem Trödler (scrutarius), sodann dem Sklavenhändler (mango) und dem Industriellen bezw. Gewerbetreibenden (negotiator, negotians). Im Kleinhandel finden sich Kreidehändler, Obst- und Delikatessenhändler, Gemüse- und Salbenhändler, Verkäufer von Nahrungsmitteln, Ölhändler; im Gewerbebetrieb Kranzflechter, Leichenbestatter usw.[3]), Malvenstoffweber, Kürschner, Sticker in Kreuz- und Plattstich, Haarschneider[4]), Geflügelmäster, Brot- und Küchelbäcker u. a. m. vertreten. Daneben trifft man Schank- und Gastwirtschaften, Weinschänken[5]), Garküchen, Stallwirte, Lichtbäder usw., und als Zeichen für den gesteigerten Verkehr ist die Einrichtung neuer Jahrmärkte anzusehen.[6])

Mit dem Niedergange Griechenlands und des Orients fiel die Führung auch der geistigen Bewegung dieser Zeiten ganz von selbst an Rom, welches der geistige Mittelpunkt der zivilisierten Welt wurde. Der römische Staat wurde aber auch zu-

1) Vgl. Schiller-Voigt S. 377. 378 ff. u. Noten 105—112.

2) Die ältesten dieser Art Börsen sind die Porcia v. 570 Liv. XXXIX. 44, 7, wie die Fulvia v. 574 und die Sempronia v. 584, Becker a. O. vgl. Dr. Schiller S. 849.

3) Die libitinarii mussten Geschäftsbücher über die besorgten Bestattungen (Suet. Nero 39) führen, worunter wohl öffentliche Totenlisten verstanden werden dürften. Vgl. Dr. H. Schiller S. 854 ff.

4) Der tonsor verschnitt Haupthaar wie Bart und Nägel. Das lange Haupthaar hielt man als eine Eigentümlichkeit der Barbaren, Plin. H. N. III. 5, 47, XI. 37, 130, während das kurze Haar ein Kennzeichen des Freien war, der langes Haupt- und Barthaar nur zum Zeichen der Trauer trug. Caes. Gall. V. 24 f.

5) Die tabernae tonstrinae und cauponae wurden zum Schwatzen wie zum Trinken aufgesucht. Hor. Sat. I. 7, 2 f.

6) Im Jahre 534 und 542 vgl. Dr. H. Schiller S. 850.

gleich zum Weltreiche, welches, von den Grenzwällen Britanniens, Germaniens und Daciens, vom Rhein und der Donau, wie vom Kaukasus bis zu den Küsten des persischen und arabischen Meerbusens und zu den Grenzen des ägyptischen Äthiopien, wie bis zum Fuße des Atlas sich erstreckend, nach antiker Anschauung den orbis terrarum umspannte.[1]) Dabei bot dieses gewaltige Reich seinen Bewohnern die unschätzbaren Segnungen des anhaltenden Friedens nach außen, wie ungestörter Ordnung im Innern, und alles, was der Staat an Größe und Macht bekundete, was ihn an Glanz und Majestät umgab, lief zusammen in der Urbs, der Dea Roma, jener sagenumwobenen, von der Dichtung gefeierten und von dem Glanze heldenmütiger und ruhmreicher Taten umstrahlten Stadt, die in den Augen der Mitwelt mit einer wahren Heiligkeit umgeben war, und der selbst das christliche Byzantinertum das Epitheton der sacra sacratissima nicht versagte.[2])

Es ist klar, daß mit den ethischen und politischen auch die wirtschaftlichen Interessen sich gleichmäßig entwickelten. Das Streben nach Rechtseinheit und Rechtsgleichheit bewirkte eine Erweiterung des privatrechtlichen ius gentium, nach welchem sich der universelle Verkehr zu richten hatte, und in der Ausprägung einer gemeinsamen Reichsmünze trat die Einheitlichkeit des Staates zutage. Zu dieser Zeit entstand in dem römischen Kaiserreiche ein Wirtschaftsgebiet, welches einerseits für die verschiedenen Produktionsverhältnisse der einzelnen Landesteile die Vorbedingungen eines schwunghaften Innenhandels darbot, und das andererseits wieder vom Außenhandel in hohem Maße unabhängig gestellt war.[3])

Unter der Gunst dieser Verhältnisse steigerte sich die Bedeutung des Handels als eines Faktors des wirtschaftlichen Lebens[4]). Sich stützend auf Emporien wie Alexandria und

1) Vgl. Dr. H. Schiller S. 881. Dritte Periode bis zu Diokletian.

2) Voigt a. O. IV. 1, 42 f.; Preller, Röm. Myth. II. 353 ff., 182 f.; H. Herbst, De sacerdot. roman. municip. Hal. 1883, 17.

3) Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit I. 419 ff., Friedländer, Darstellungen II. 5, 55 ff.; Durny, Hist. des Rom. III. 258 ff.; die wichtigsten Quellen über die Artikel namentlich des orientalischen Handels sind das Warenverzeichnis aus der Zeit von Marc. Aurel, sowie der Zolltarif von Palmyra. Siehe Literatur hierüber bei Dr. H. Schiller S. 904.

4) Dr. H. Schiller S. 899.

Antiochia gestaltete sich der Verkehr immer reger und schwunghafter, während sein Warenumsatz besonders nach dem Norden hin sich erweiterte. Eine prompte und wohlgeordnete Rechtspflege, welche den geschäftlichen Interessen den nötigen Schutz gewährte, innerer und äußerer Friede, völlige Sicherheit des Verkehrs, wohlbekannte Seewege, ein großartiges System von trefflichen Landstraßen und die Abwesenheit vexatorischer Zölle — das waren die Faktoren, welche die Konsumfähigkeit erweiterten und den Handel nach allen Richtungen des Reiches hin radienweise zum Gedeihen und Blühen brachten. Insbesondere war es der orientalische und occidentalische Innenhandel[1]) der Kaiserzeit, der sich damit befaßte, vornehmlich Sklaven, Nutz- und Zuchtvieh, Nahrungsmittel für den täglichen Bedarf, sodann Delikatessen und Gewürze, Spezereien und Farbstoffe, Mineralien und Nutzhölzer, Pech, Häute und Wachs, Webstoffe, Prachtmeubles, Glaswaren und Schreibmaterialien zu importieren, woneben nur vereinzelt neue Artikel aufgenommen oder auch nur neue Bezugsquellen gewonnen wurden.[2]) In gleichem Maße nahm der ausländische Importhandel seinen Aufschwung. Neben arabischen und indischen Kauffahrern war es der römische Kaufmann, der auf dem Seewege durch das rote Meer die Produkte Äthiopiens und Südafrikas, Persiens und Arabiens, Indiens und Chinas in den Produktionsgebieten aufsuchte. Der orientalische Import umfaßte die verschiedenartigsten Artikel, wie: Sklaven, Affen, wilde Tiere zu Kampfspielen, Gewürze, Spezereien, Medika-

1) Die Importen aus China, Indien und Arabien verschlangen jährlich 100 Millionen Sesterzien = M. 21 750 000 Plin. H. N. XII. 18, 84, wovon der indisch-chinesische Import 55 Millionen Sesr. = M. 11 963 000 und somit der arabische 45 Millionen Sest. absorbierte.

2) Aus Nordafrika bezog man Sklaven, aus Gallia transalpina Wein. Der röm. Bernsteinhandel beginnt erst unter Vespasian und gewinnt seinen Aufschwung in den Zeiten Trajans. F. Waldmann, der Bernstein im Altert. Fellin 1883, 54 f. Die Beziehungen Roms zu Indien etc. behandelt Osmond de Beauvoir Priaulx im Journal of the royal asiatic society of Great-Britain and Irland XX. 269—312, Über Handel und Schiffahrt des alten Indiens: W. Vincent, The commerce and navigation of the ancients in the Indian Ocean II. London 1807. Die Beziehungen zwischen Rom und China behandelt De Guignes: Sur les liaisons et le Commerce des Rom, avec les Tartares et les Chinois. in Ulm. de l'Acad. des Inscr. XXXII. 355 ff. usw. vgl. bei Dr. H. Schiller S. 903 ff.

mente,[1]) Weizen, Indigo, arabischen Purpur, Stahl, eiserne Werkzeuge, sodann die verschiedenen Edelsteine (Saphir, Topas, Diamant, Onyx, Amethyst, Smaragd etc.) und Perlen, Schildkrot, Elfenbein, Häute vom Nilpferd, Rhinozeroszähne, ferner Ebenholz und Marmor aus dem östlichen Afrika, Prunkgefäße aus Indien, babylonische, persische und sarische Saffiane und Maroquins, wie Prachtgewebe, indische Malvenstoffe, Baumwollenzeuge, sarische Seidenwaren und Seidengarne.

Der Preis der importierten Artikel erhöhte sich ungemein und betrug, auf dem römischen Markt angelangt, das Hundertfache des Einkaufspreises.[2]) Denn abgesehen von den sehr hohen Reise- und Transportkosten (von Oktober bis Januar ruhte die Seefahrt gänzlich)[3]) und der Verteuerung der Ware durch den Großhändler, schlug der römische Kleinhändler seinerseits über 50% auf dieselbe.[4])

Aber auch der orientalische Landweg verteuerte die Ware beträchtlich. Denn abgesehen davon, daß der Transport einer Kamellast (der Transporteinheit, zu der die Eselslast = 1/2, die Wagenlast = 4 sich verhielt[5]), im Gewichte von 400 Pfd. = 130 Kilogramm von Sobota oder Sabatha im zentralen Südafrika bis Rhinocolura 688 Denare[6]) = 598 M., somit per Kilogramm 4,60 M. kostete, so belasteten auch fremdländische Zölle und Erpressungen aller Art den Händler ganz erheblich.[7])

Der Exporthandel an sich blieb unerheblich. Er beschränkte sich darauf, nach dem Norden Geräte und Schmucksachen abzusetzen. Ferner wurde mit den Hermunduren und Markomannen Handel getrieben, und auch nach dem Oriente gewannen einige Artikel, wie Getreide, Wein und Öl, Eisen, Kupfer, Zinn und

1) Die Medikamente wurden durch die griech. Ärzte in Rom eingebürgert. Plin. H. N. XXIX. I. 24 f. bei Dr. H. Schiller S. 906.

2) Plin. VI. 23, 101.

3) Flor. II. 34 (IV. 12) gibt jedenfalls in starker Übertreibung als Dauer einer Landreise von China nach Rom eine Zeitdauer von vier Jahren an, und vom Indusdelta bis zum Eingange des persischen Meerbusens soll Nearch zu seiner Forschungsreise 80 Tage gebraucht haben. Vgl. Dr. H. Schiller S. 908.

4) Juv. XIV. 201.

5) Depan in A. I. cit. 510 ibid.

6) Plin. XII. 14, 65 ibid.

7) Plin. XII. 14, 63 ff., Peripl. 6, 17, 19, 24, 28 ibid.

orichalcum (griech.: ὀρείχαλκος = Messing), sodann fertige Kleidungsstücke ägyptischen[1]) Fabrikats, ebenso Linnen, Glaswaren, Werkzeuge und Waffen und nach dem südlichen Arabien Weizen und Weine, Korallen, Salben und Spezereien, Purpurstoffe usw. Absatz. Als Stapelplätze dienten dem römischen Reiche die vier Zentren: Karthago, Alexandrien, Antiochia und Ostia.[2])

Da dem großen Quantum des Imports ein nur bescheidener Export gegenüberstand und insbesondere der orientalische, vor allem aber der indisch-chinesische Handel fast völlig passiv war, und da außerdem den kostbaren Importartikeln ein Export von nur geringwertigen Waren gegenübertrat, so daß der orientalische Handel alljährlich enorme Summen verschlang, so gestaltete sich die römische Handelsbilanz recht ungünstig. Dadurch strömten große Summen baren Geldes in das Ausland, dem auch die Gold- und Silber-Exportverbote, zu denen man nach dem Vorgange früherer Zeiten griff, nicht zu steuern vermochten[3]). Die Folge war: vollständige Erschöpfung der baren Mittel in der Byzantiner Zeit und Eintritt einer immer mehr sich steigernden Geldarmut im römischen Reich. Zu dieser Entwicklung haben nicht zum kleinsten Teil die großartigen Hafenbauten, welche die Kaiser zu Ostia ausführen ließen, beigetragen, insofern als sie zu einer Ablenkung des Handels von seinen alten Emporien geführt haben.

Mit diesem wirtschaftlichen Rückgang zeigt sich zugleich eine allmähliche Abnahme in der Energie aller Lebensäußerungen der bürgerlichen Gesellschaft. Eine allgemeine Erschlaffung aller vitalen Funktionen der Volkskraft wie seiner schöpferischen Initiative trat ein, der sich eine Erlahmung des Schwunges in Wissen-

1) Der ägyptisch-indische Handel war kein direkter und die Ägypter fuhren bloß bis zum Ausgange des roten Meeres, wo sie von arabischen, indischen und malaiischen Seefahrern die Waren übernahmen. Erst die römischen Schiffe gingen bis Indien, infolge dessen dieser Handel sehr rasch einen ungemeinen Aufschwung gewann. Dr. H. Schiller, Literatur S. 900 ff.

2) Vgl. Schiller-Voigt, Klass. Altertumswissenschaft, herausgegeben von Dr. Iwan v. Müller.

3) Von einem solchen Exportverbot, das zur Zeit Hadrians bestand, berichtet: Ulp. 8 de off. proc. ibid. S. 909. Ähnlich griff im Jahre 301, um die Tendenz zum Sinken der Preise infolge zu starken Abflusses von barem Gelde zu regulieren, Diokletian mit seinem edictum de pretiis rerum venalium ein. Lépaulle, L'édit de maximum et la situation monetaire de l'emp. sous Diocl. § 30, 7, Paris 1886.

schaft und Kunst anschloß. Der Niedergang in ökonomischer und finanzieller Beziehung, ein konstant fortschreitender Verfall des sittlichen Lebens, die Haltlosigkeit der religiösen Zustände und endlich der Untergang aller staatsrechtlichen Formen und Ordnungen, welche in früheren Zeiten den patriotischen Sinn als das Fundament der Größe des Staates erkennen ließen, dies alles zeigte, daß der Untergang der römischen Welt sich anbahnte.[1])

Mit der durch Theodosius sanktionierten Trennung der beiden Reichshälften, mit der die letzte Periode der Kaiserzeit einsetzte, trat der Untergang sichtbar in Erscheinung. So sehen wir denn in der Geschichte eine Säule um die andere, einen Teil um den andern wanken. In diese Zeit fällt auch das allmähliche Schwinden des Codex accepti et expensi von der Bildfläche, der in der Blütezeit des römischen Handels in jedem Haushalt anzutreffen war.

Es läßt sich ohne weiteres annehmen, daß das Rechnungswesen der Römer den Phasen, welche der römische Handel in seiner ganzen und langen Entwicklung durchzumachen hatte, gefolgt ist und Schritt für Schritt mit durchgemacht hat. Denn die eine Entwicklung ist mit der andern unzertrennbar verknüpft. Das zeigt uns die Wirtschaftsgeschichte auf jeder ihrer Blätter, um wievielmehr erst mußte bei den Römern, die mit einer virtuosen Rechtstechnik ein angeborenes Rechtsbewußtsein verbanden und dabei sich eigentlich selbst ihren Handel schufen, ihn groß zogen und zur vollendeten Blüte brachten, die Entwicklung ihres Rechnungswesens mit der Entwicklung ihrer Rechtsbegriffe aber auch mit derjenigen ihres Handels Hand in Hand gehen. Darum blieb nicht bloß allein das, was die Römer Großes und Erhabenes in ihrem Geistesleben geschaffen, sondern auch was sie in ihrem Verkehrsleben an Institutionen ausbildeten und dazu muß mit in vorderster Reihe ihr Rechnungswesen gestellt werden — als leuchtendes Beispiel für die Nachwelt bestehen. Wir sehen dies in den Bruchstücken, Überresten und Trümmern, die uns aus ihrer Literatur erhalten geblieben sind. Wohl ist es nicht viel, was wir da in den alten Schriften und Werken lesen, aber immerhin genug, um den Scharfsinn, mit

[1]) Hor. Od. III. 6, 46 ff. Dio Chrysos. or. XIII. 263 ff., vgl. bei Dr. H. Schiller S. 889.

dem die alten Römer ihren Buchführungspflichten oblagen, unsere Bewunderung zu zollen, und über das feine Rechtsgefühl zu staunen, mit dem sie ihre Litteralobligation schufen und ihre stipulatio ausbildeten, an deren Hand sie einer jeden Buchung die ihr zukommende rechtliche Bedeutung beizumessen verstanden.

Erster Teil.

Das Rechnen.

Die Benützung der Finger als Verständigungsmittel war bei den Völkern des Altertums ein ständiger Brauch, und auch heute noch wird dieses Mittel unter Leuten benützt, die gegenseitig ihre Sprache nicht verstehen oder des Schreibens unkundig sind.[1]) Daß es etwas naturgemäßes an sich hat, wenn die Finger zur Bezeichnung von Zahlen benützt werden, beweist, daß die Taubstummen ganz instinktiv zu den Fingern als Hilfsmittel greifen, wenn sie Zahlen auszudrücken haben.[2]

[1]) In der Wallachei bedient man sich der Finger, um das Produkt zweier einziffriger Zahlen, die größer als 5 sind, zu finden. Vgl. Cantor, Vorlesungen, I. Bd. S. 447.

[2]) In einem an den Verfasser dieser Schrift gerichteten, aus Heidelberg vom 18. August 1903 datierten Briefe schreibt der berühmte Mathematikprofessor an der Heidelberger Universität Dr. M. Cantor diesbezüglich: »Ein schriftliches Rechnen in unserem Sinne besaßen zwar die Griechen, die Römer aber wahrscheinlich nicht. Wenigstens wird nirgends davon berichtet. Was sie zu rechnen hatten, also vorzugsweise Additionen und Subtraktionen, vollzogen sie auf ihrem abacus (Rechenbrett) mit Marken oder bei kleinen Zahlen im Kopfe und schrieben nur das Ergebnis hin. Auch kleine Zinsrechnungen wurden, wie wir aus Stellen bei Horaz wissen, im Kopfe vollzogen. Größere Rechnungen erforderten wieder Zuhilfenahme des abacus. Das schwierige Problem bildete die Division nnd es kann fraglich erscheinen, ob ein gewöhnlicher Römer (auch aus besserem Stande und sorgsam erzogen) 38692 (= $\overline{\text{XXX}}$VIII$\overline{\text{I}}$DCXCII) durch 215 (= CCXV) zu dividieren gewagt hätte! Wenn er es tat, so bediente er sich höchstwahrscheinlich der complementären Division, d. h. er dividierte durch 300 und fügte dem jedesmaligen Rest das Produkt des Teilquotienten in das Komplement 85 zu. Also etwa:

Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß im griechischen und römischen Altertum das Rechnen vom Fingerrechnen seinen Ausgangspunkt nahm. Das gleiche war der Fall bei den Persern, von welchen die Griechen und Römer das verschiedene Halten und Legen der Finger zwecks Darstellung der Zahlen übernahmen.[1]) Nach Plinius[2]) soll schon König Numa Zahlendarstellung mittelst der Finger gekannt haben. Dieser ließ nämlich ein Standbild des doppelt beantlitzten Janus errichten, dessen Finger die Zahl 355 als Zahl der Jahrestage andeuteten. Der Wert der Zahlen wurde durch ganz bestimmte Fingerbeugungen dargestellt. Die rechte Hand, sagt Plautus[3]), bringt die Rechnung zusammen. Mit Wort und Fingern läßt Suetonius die Goldstücke abzählen. Bei Quintilian ist von einer Abweichung von der Rechnung durch unsichere oder ungeschickte Bewegung der Finger die Rede. Juvenal[1]) läßt den mehr als Hundertjährigen die Zahl seiner Jahre schon an der rechten Hand zur Darstellung

	38692
ab	38400
	292
zu	10880
	11172
ab	11100
	72
zu	3145
	3217
ab	3000
	217
zu	850
	1067
ab	900
	167
zu	255
	422
ab	100
	122
zu	85
	207

300—85
188
37
10
3
179

Die Zwischenrechnungen, als da waren Multiplikationen nebst Subtraktionen und schwierigere Multiplikationen nebst Additionen, erforderten dann neuerdings die Zuhilfenahme des abacus.*)

*) Anmerkung. Prof. Dr. Cantor bemerkt zu seinen obenstehenden Ausführungen: »Immerhin ist, was ich hier über die Division sage, keineswegs durchaus gesicherte Tatsache, sondern Vermutung, welche sich auf teilweise ziemlich junge Berichte stützt. Ich persönlich glaube an die complementäre Division der Römer; andere bezweifeln dieselbe.«

1) Vgl. Jahresber. der deutsch. morgenländ. Gesellschaft für das Jahr 1845 (Leipzig).

2) Cantor, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik, I. Band, Leipzig 1880. Plinius, Histor. natur. XXXIV. 16. Martianus Capella Satura VII. läßt die als Göttin auftretende Arithmetik die Zahl 717 mittels der Finger darstellen.

3) Plautus, miles gloriosus act. II. sc. 3: Dextera digitis rationem computat.

4) Juvenalis, Sat. X. v. 248 suos jam dextra computat annos.

bringen. Eine ausführliche Beschreibung, wie man Zahlen durch Fingerbewegung kenntlich macht, von Beda Venerabilis[1]), dem schottischen Mönche aus dem VII. und VIII. Jahrhundert, gehört bereits der Literatur des Mittelalters an. Vielleicht mit jener mittelalterlichen Verbreitung des Fingerrechnens, vielleicht aber auch schon mit römischen Gewohnheiten sind Spuren in Verbindung zu setzen, welche bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben.[2])

Zur Veranschaulichung bestimmter Wertgrößen dienten auch Steinchen, die nebeneinander gelegt wurden, solange bis die gewünschte Wertgröße erreicht war. Sobald aber die Notwendigkeit herantrat, größere Zahlenreihen auszudrücken, reichten diese primitiven Hilfsmittel nicht mehr aus. Hierfür bediente man sich verschiedener Methoden. Aus der vorhandenen Literatur lassen sich vier solcher Arten feststellen:

1. die Festsetzung bestimmter Biegungen und Stellungen der Finger;
2. die Anwendung von Recheninstrumenten;
3. der Gebrauch zusammenfassender Zeichen;
4. die Verwendung der Buchstaben als Zahlzeichen.

Das Rechnen mit den Fingern war im Altertum weit verbreitet und fand in allen Schichten der Bevölkerung Anwendung.[3]) Professor Rödiger[4]) gibt an, daß mit der rechten Hand folgende Zahlen ausgedrückt werden konnten:

1) Vgl. bei Cantor, Vorlesungen, I. Bd. S. 446.

2) Vgl. Cantor, Vorlesungen, I. Bd. S. 447, wonach man sich in der Walachei der Finger bedient, um das Produkt zweier einziffriger Zahlen, die größer als 5 sind, zu finden. Die Finger jeder der beiden Hände erhalten vom Daumen bis zum kleinen Finger aufsteigend die Werte 6 bis 10. Hat man nun zwei Zahlen, z. B. 8 mal 9 zu multiplizieren, so streckt man den Achterfinger (Mittelfinger der einen und den Neunerfinger (Ringfinger) der andern Hand vor. Die nach dem kleinen Finger hin übrigen Finger beider Hände (2 Finger und 1 Finger) multipliziert man miteinander und hat damit die Einer ($2 \cdot 1 = 2$) des Produktes. Die von dem Daumen aus vorhandenen Finger mit Einschluß der ausgestreckten Finger (3 Finger und 4 Finger) addiert man und hat damit die Zehner ($3 + 4 = 7$) des Produktes ($8 \cdot 9 = 72$).

3) Friedlein, Die Zahlzeichen und das elementare Rechnen der Griechen und Römer, Erlangen 1869.

4) Brockhaus und Avenius S. 111. »Über die im Orient gebräuchliche Fingersprache für den Ausdruck der Zahlen von Prof. Rödiger. Friedlein (S. 6 ff.) gibt übrigens die gleichen Darstellungen, jedoch für die linke Hand an. Was Beda im liber de loquela per gestum digitorum (Opera Basileae 1563 col. 171—173) gibt, ist im ganzen für die Zahlen von 1 bis 9000 dasselbe.

1 — der 5. Finger der rechten Hand kurz umgelegt;
2 — der 5. und 4. Finger der rechten Hand ebenso umgelegt;
3 — der 5., 4. und 3. Finger der rechten Hand in gleicher Weise umgelegt;
4 — der 4. und 3. umgelegt, der 5. aufrecht;
5 — der 3. Finger allein umgelegt, der 4. und 5. aufrecht;
6 — der 4. Finger allein umgelegt, so daß die Spitze mitten in der Hand;
7 — der 5. Finger ausgestreckt nach der Handwurzel;
8 — der 4. Finger dazu;
9 — der 3. dazu;
10 — die Nagelschärfe des 2. (Zeige-)Fingers der rechten Hand an das erste (unterste) Gelenk des Daumens gelegt, so daß eine Ringform entsteht;
20 — der Nagel des Daumens unter dem untersten Gliede des 2. Fingers zu bergen;
30 — der Daumen gerade gehalten und die Spitze des 2. Fingers auf die Nagelschärfe des Daumens gelegt so daß beide die Figur eines Bogens mit der Sehne bilden; doch tut es nichts, wenn man der Bequemlichkeit wegen den Daumen etwas krümmt;
40 — der Daumen über das unterste Glied des 2. Fingers gelegt;
50 — der 2. Finger gerade gehalten und der Daumen ganz krumm auf den innern Teil der Hand gelegt;
60 — der Daumen gekrümmt und der Nagel desselben unter das mittlere Glied des 2. Fingers gelegt;
70 — der Daumen gerade gehalten und das Innere des obersten oder mittleren Gelenkes des 2. Fingers an den Nagelrand des Daumens gelegt, so daß der Daumennagel ganz unbedeckt ist;
80 — der Daumen gerade gehalten und die Spitze des 2. Fingers auf den äußern Teil des obersten Daumengelenkes gelegt;
90 — die Nagelschärfe des 2. Fingers auf das unterste Gelenk des Daumens gelegt.

Für die Hunderte und Tausende wiederholen sich diese ersten achtzehn Figuren, nur daß sie an der linken Hand gebildet werden. Diese Anordnung reicht aus, um sämtliche Zahlen von 1 bis 9999 auszudrücken, indem die zusammengesetzten Zahlen einzeln nacheinander bezeichnet werden. Eine besondere Figur hat

10000 — die Daumenspitze mit der Spitze des 2. Fingers zu verbinden, so daß die Nägel zusammenstoßen.

Für die Darstellung der 9 Zehntausender werden noch verschiedene Lagen der linken Hand auf der Brust und den Hüften auf der linken Seite angegeben; für die 9 Hunderttausender dieselben Lagen der rechten Hand auf der rechten Seite. Für eine Million wird als Zeichen das Zusammenfalten der beiden Hände angegeben.

Daß in der Tat die Darstellung der Zahlen an den Händen nach dem vorstehend beschriebenen System im römischen Altertum etwas sehr gewöhnliches war, dafür liegt eine ganze Reihe entschiedener Zeugnisse vor.[1])

Nächst dem Fingerrechnen war bei den Römern das Rechnen auf dem Rechenbrett oder abacus üblich und bildete einen Gegenstand des elementaren Unterrichts.[2]) Auf diesem Rechen-

[1]) Prof. Rödiger (im Jahresber. der deutsch. morgenländ. Gesellschaft) führt auf S. 120 ff. eine große Zahl solcher Zeugnisse an: So in Plinius (Nat. Hist. XXXIV. 7, § 16) wo eine Statue des Janus erwähnt wird, an welcher die Finger so gestaltet waren, daß sie die Zahl der Tage in dem Jahre des Numa, 355, ausdrückten: »Janus geminus a Numa dicatus, qui pacis bellique argumento colitur, digitis ita figuratis, ut CCCLXV dierum nota, per significationem anni, temporis et aevi se deum indicent«. Dies ist, sagt Rödiger, ohne Zweifel so zu verstehen, daß die 300 an der rechten, die 55 aber an der linken Hand ausgedrückt waren. Eine allgemeine Deutung findet sich auch bei Plautus (Mil. glor. 2, 2. 47) in den Worten: »Dextera digitis rationem computat«. Aus Juvenal 10, 249, geht hervor, daß man die höheren Zahlen (nämlich von 100 an) an der rechten Hand zählte; er sagt von Nestor: »Felix nimirum qui tot per secula mortem distulit atque suos iam dextra computat annos«. Dasselbe erhellt aus Cic. ad Att. 5, 21; aus Claudius Cap. 21. Daß der vierte Finger der linken Hand, an welchem der Ring getragen wurde, in umgelegter Stellung die Zahl 6 bedeutete, bezeugt Macrobius (Saturnal. 7, 13) mit klaren Worten: »Complicatus enim senarium numerum digitus iste demonstrat«.

[2]) Cantor, Vorlesungen I. Bd. gibt auf S. 448 ff. eine nähere Beschreibung über den Gebrauch des abacus. Nach demselben Verfasser kommt abacus von dem semitischem Worte abac = Staub, weil solcher zur Verdeckung desjenigen Teiles des Rechenbretts diente, welchen man nicht gebrauchte.

brett konnten, wie auf jedem ähnlichen Apparate, mit festen Marken Additionen und Subtraktionen leicht vollzogen werden. Wollte man multiplizieren oder dividieren, so war es nötig, die Zahlen, an welchen jene Operationen vorgenommen werden sollten, besonders, etwa schriftlich, anzumerken, denn der Abacus vermittelte nur die Vereinigung der Teilprodukte, beziehungsweise die Subtraktionen der aus dem Teilquotienten entstandenen Zahlen.[1]) Dabei war ein Kopfrechnen mit Benutzung des Einmaleins nicht zu umgehen, und bei diesem konnte vielleicht die beschriebene Fingermultiplikation Anwendung finden. Es ist bekannt, daß römische Knaben in ihren Schulen im Kopfrechnen geübt wurden, daß dem Vorübergehenden die einförmigen Töne des 2 mal 2 sind 4, bis bina quatuor, welches die Knaben gemeinsam herzusingen (decantare) hatten, entgegenzudringen pflegten, daß damit noch andere Mißtöne sich häufig genug vereinigten, nämlich das Klatschen der Rute oder der Peitsche und das Heulen der in solcher Weise Unterrichteten.[2])

Zwei Arten des abacus sind bekannt; die eine, bei welcher Knöpfchen in Einschnitten verschiebbar waren; die andere, bei

[1]) Das Rechenbrett spielt in den Schulen Rußlands und Asiens heute noch eine wichtige Rolle. Das instrumentale Rechnen, wozu das Rechenbrett gehört, hat jetzt noch selbst da eine große Verbreitung, wo das Rechenbrett nicht mehr vorkommt. So sei hier nur an den Rosenkranz, der aus Indien, nämlich vom Augen- und Perlkranz der Brahmanen, stammen soll, ferner an das Markenrechnen, welches beim Spielen, Erde- und Steinfahren heute noch vorkommt und aus Ägypten stammen soll, erinnert. Auch Kerfhölzer waren ein viel angewandtes Rechenmittel, und das Württ. Landrecht handelte von ihnen. Kerbe wurde die Steuereinheit der deutschen Familien- oder Herdsteuer genannt. Die analoge französische Steuer »taille« (von tailler einschneiden) und die englischen Staatsschulden heißen heute noch »Stoks«, ohne Zweifel von dem Einkerben auf einem Stocke. Das Wort Pegel = Wasserstandsmesser stammt vom Wort Pregel = Prügel her, auf dem im Kanton Wallis Privatschulden eingekerbt zu werden pflegten. In Baden in der Schweiz (Baden ist eine alte römische Kolonie) endlich buchen Bäcker und Wirte ihre Bezüge mittelst zweier gleicher Hölzer, der sog. Baile, ebenfalls durch Einkerbung und zwar in Form von römischen Zahlen. Vgl. Dr. E. Jager, Drei Skizzen über Buchhaltung. Stuttgart 1879.

[2]) Cantor, Vorlesungen I. Bd. S. 449. Über abacus vgl. ferner: Recherche des traces anciennes du système de l'abacus. Calcul de Victorius et Commentaire d'Abbon; par M. Chasles in den Comptes rendus 1867 Tome 64 pag. 1059—1067. Sodann Prof. Hermann Kinkelin, Der Calculus Victorii in den Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Basel.

welcher Rechensteine, calculi, aufgelegt wurden.[1]) So klein die Erzplatte des Originals war, so reichte sie doch aus zur Darstellung aller ganzen Zahlen von 1 bis 9999999 nebst allen Brüchen mit dem Nenner 12 und den Brüchen $^1/_{24}$, $^1/_{48}$, $^1/_{36}$, $^1/_{72}$ und denen, die durch Addition dieser Brüche zu je 2, 3 oder 4 sich bilden lassen. Es dienten dazu 45 Knöpfchen (claviculi) in 19 Einschnitten (alveoli).[2]) Über 8 größeren senkrecht gegen den Rechner stehenden Einschnitten befanden sich 8 kleinere und rechts an der Seite der größeren 3 kleine Einschnitte untereinander. Der erste größere Einschnitt links enthielt 4 Knöpfchen, von denen jedes eine Million bedeutete; der kleine Einschnitt darüber enthielt ein Knöpfchen, das 5 Millionen bedeutete. Ebenso verhielt es sich bei den folgenden Einschnitten für die Hunderttausender, Zehntausender, Tausender, Hunderter, Zehner, Einer. Im 8. größeren Einschnitt von links her befanden sich 5 Knöpfchen, von denen jedes eine uncia oder $^1/_{12}$ bedeutete; im kleinern Einschnitt darüber ein[3]) Knöpfchen, das 6 unciae bedeutete. In dem obersten Einschnitt an der Seite befand sich ein Knöpfchen für $^1/_{24}$, im mittleren eines für $^1/_{48}$, im untern 2, jedes für $^1/_{72}$.[4]) Der kleinste auf dem römischen abacus dargestellte Bruch war die sextula.[5])

Der Calculus der Römer war nach Victorius (457 n. Chr.), den Christ in seinem Werke behandelt, ein sog. Faulenzer oder Rechenknecht, ein Übungsbuch in den römischen Schulen der ratiocinatores oder calculatores. Von einer Anwendung von

[1]) Dr. M. Cantor, Der römische abacus S. 299 ff. in der Zeitschrift für Mathematik und Physik. Leipzig 1864.

[2]) Friedlein, Die Zahlzeichen usw.

[3]) Das Wort tabula in Horaz (Sat. I. 6, 74 und Ep. I. 1, 56): Laevo suspensi loculos tabulamque lacerto wurde lange als eine Art abacus gedeutet. C. Fr. Hermann hat aber im Marburger Programm 1838 die tabula als Schreibtafel und die loculi als Schulranzen mit seinem bekannten Inhalt zu erklären versucht. In C. A. Böttigers kleine Schriften III. Teil S. 9—13 findet sich auch ein Aufsatz über die Rechentafeln der Alten. Vgl. Friedlein S. 22.

[4]) Über die verschiedene Einrichtung des Handabacus vgl. Horaz: Laevo suspensi loculos tabulamque lacerto (Sat. I. 6, 72 und Ep. I. 1, 56) und die Erklärung dieser Stelle durch C. F. Hermann im Marburger Programm 1838; sodann C. A. Böttigers kleine Schriften, III. Teil S. 9—13; Marquardt, Handbuch der röm. Altertümer, V. I. S. 100. Anm. 530.

[5]) Friedlein, Die Zahlzeichen und das element. Rechnen der Griechen und Römer.

Kolumnen findet sich darin noch keine Spur.[1]) Das Ganze bestand aus einer Reihe von Tabellen ausgeführter Multiplikationen, zu denen auch die vorgenommenen Quadrierungen gehören. Der Begriff: Quotient scheint dem ganzen Altertum fremd geblieben zu sein. Was wir so nennen, faßte man als die Hälfte, Drittel, Viertel usw. auf, und hatte man $^3/_4$, $^5/_6$ u. a. zu bilden, so nahm man seine Zuflucht zur Proportion.[2])

Die Additions- und Subtraktionstabellen müssen nach dem, was Abbo Fol. 36a—36b angibt[3]), unsere Zahlen statt der römischen gesetzt, folgende Gestalt gehabt haben:

$^1/_2$	et $^1/_2$	juncti	reddunt	assem
$^7/_{12}$	et $^5/_{12}$	»	»	» usw. bis
$^{11}/_{12}$	et $^1/_{12}$	»	»	»
5	et 5	juncti	reddunt	X
6	» 4	»	»	X
9	» 1	»	»	X
50	» 50	»	»	C
60	» 40	»	»	C usw. bis
90	» 10	»	»	C
Ferner C	de M		DCCCC	
CC	» M		DCCC	usw.

Daran reihten sich Additionstabellen folgender Art[4]):

VIIII et VIIII	XVIII	VIII et VIII	XVI	usw. bis
VIIII et VIII	XVII	VIII et VII	XV	I et I II
usw. bis		usw. bis		
VIIII et I	X	VIII et I	VIIII	

Die Zehner und Hunderter mögen nach einer gleichen Art zusammengestellt gewesen sein.

Wann die Römer angefangen haben, ihre Buchstaben zur Bezeichnung der Zahlen anzuwenden, ist nicht festgestellt. Das gleiche gilt auch für die Griechen. Diese benutzten nämlich für 5 den Anfangsbuchstaben von *πέντε* also *Π*, für 10 *Δ* = *δέκα*, für 100 *H* = *ἑκατόν*, für 1000 *X* = *χίλιοι*, für 50, 500, 5000 die

[1]) Cantor, Vorlesungen I. Bd. S. 450 spricht hingegen von einem tabellarisch geordneten Rechenknecht.

[2]) Cantor, in der Zeitschr. für Mathematik und Physik. 9. Jahrg. S. 315.

[3]) Christ, S. 136—137.

[4]) Cantor, Zeitschrift für Mathematik und Physik. 9. Jahrg.

Verbindung von *Π* mit *Δ*, *H* und *X* der Art, daß diese Buchstaben zwischen die vertikalen Striche von *Π* angebracht wurden.[1])

Daß die Römer ursprünglich die Zahlen durch bloße Wiederholung des nämlichen Zeichens darstellten, dafür findet sich bei Livius 7. 3 eine Spur[2]), aus welcher Stelle zu ersehen ist, daß die Römer, wahrscheinlich einer Sitte der Etrusker folgend[2]), in dem Heiligtum der Minerva jedes Jahr einen Nagel einschlugen, um die Zahl der Jahre vorzustellen.[3]) Abbo, der Kommentator des Victorius, sagt es geradezu, daß die Latini früher die Zahlen mit lauter einzelnen Strichen schrieben.[4]) Die Verwendung der Finger, um durch ihre Anzahl eine Zahl auszudrücken, fand bei dem digitis micare statt.[5])

Mutmaßlich gehören den Etruskern die Zeichen an, welche den Römern als Zahlzeichen dienten. Wann das etruskische Alphabet, welches nach Tacitus[6]) durch den Korinther Demaratus nach Italien kam, daselbst zur Einführung gelangte, ist bekannt. Es wird zwischen 650 und 600 v. Chr. gewesen sein.[7]) Die Trennung des römischen Alphabets von dem gräkoitalischen Mutterstamme ist nicht zeitlich genau bestimmt, doch muß sie jedenfalls eingetreten sein, bevor die Benutzung der Buchstaben als Zahlzeichen den Griechen bekannt war, also vor 500 v. Chr., denn bei den Römern sind niemals nach griechischem Muster die aufeinanderfolgenden Buchstaben des Alphabets als Zahlzeichen verwendet worden.[8]) Und dennoch sehen die ältesten Zahlzeichen

[1]) Der Grammatiker Herodianus (S. Appendix libellorum ad Thesaurum Graecae linguae pertinentium von H. Stephanus und Nesselmann S. 84—86) behauptet diese Art der Zahlenbezeichnung in Gesetzen Solons sowie in anderen Gesetzen und Volksbeschlüssen und auf alten Säulen angewendet gesehen zu haben. Vgl. Dr. G. Friedlein S. 8.

[2]) Ottfried Müller, Die Etrusker Bd. II. S. 312—320, Breslau 1828; Th. Mommsen, die unteritalischen Dialekte (besonders S. 19—34) Leipzig 1850.

[3]) Dr. G. Friedlein, Die Zahlzeichen und das elementare Rechnen der Griechen und Römer und des christlichen Abendlandes vom 7.—13. Jahrhundert. Erlangen 1869.

[4]) Die Verwendung von Strichen zur Darstellung von Zahlen in bestimmten Gruppierungen findet sich bei Boetius inst. arith. II, 4—16.

[5]) Vgl. Marquardt, V. 2. S. 415.

[6]) Tacitus, Annales XI. 14;

[7]) A. Riese, Ein Beitrag zur Geschichte der Etrusker; Rhein. Museum für Philologie 1865; XX. 295—298.

[8]) Über andere Benutzung von Buchstaben als Zahlzeichen bei Römern in vermutlich recht später Zeit, vgl. Friedlein I. c, S. 20—21.

der Römer den Buchstaben der Etrusker ungemein gleich und ähneln sich untereinander so sehr, daß die vorhandenen Übereinstimmungen unmöglich als Zufälligkeiten erklärt werden können.[1])

Inwieweit die Römer ihre Buchstaben als Zahlzeichen anwendeten, hat bis jetzt nicht bestimmt werden können, da nur sehr wenige Spuren davon bekannt sind, und auch das Alter dieser Spuren nicht ermittelt ist.[2]) Dagegen finden sich die Buchstaben von A bis Z mit Zahlenwerten verbunden in dem Werke Auctores lat. linguae in unum redacti corpus. Notae Dion. Gothofredi 1595. Ebenso hat Th. Mommsen[3]) ein solches Zahlenalphabet von E bis Z in einer Berner Handschrift B. 42 f. 191 (S. 97—98) und dieselben, welche Putsch S. 1683—1685 mitteilt, in der Handschrift von Einsiedeln (S. 112—113)[4]) gefunden. Auf S. 94—95 teilt er aus dem Wiener Codex 114 Memorialverse über das Zahlenalphabet mit. Terquem[5]) gibt bei Besprechung des Aufsatzes von Mommsen der Ansicht Raum, daß diese Zahlenbezeichnungen nur bei Finanzoperationen oder im Handelsverkehr zur Anwendung gekommen sein mögen.

Frühzeitig scheint die naheliegende Abkürzung der Worte centum und mille für 100 das Zeichen C und für 1000 das Zeichen ↀ, und nach Augustus M, (Mommsen I S. 30) aufgebracht zu haben. Ein Fortsetzen des Einfassens und Halbierens ergab die Formen für 10000, 5000, 100000 und 50000. Ein mehr als dreimaliges Einfassen durch Bögen mußte undeutlich werden,

1) Vgl. Cantor, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik I. Bd. Leipzig 1880.
Die Zahl 5 etruskisch Λ, altrömisch V
» » 10 » X oder +, » X
» » 50 » ↑ » ⅄, » Ψ oder ⅄ ⚓ oder ⊥
» » 100 » ⊕ » Φ
» » 1000 » ☿ » Φ

2) Friedlein, die Zahlzeichen und das elem. Rechnen der Griechen und Römer. Erlangen 1869. Über die Entstehung der römischen Zahlzeichen vgl. Fr. Müllers Bemerkungen über die Zahlwörter im »Orient und Occident«. 1862, S. 127—132; Nesselmann, die Algebra der Griechen, Berlin 1842; Cantor, mathematische Beiträge znm Kulturleben der Völker. Halle 1863.

3) Th. Mommsen, Berichte über die Verhandlungen der k. sächs. Gesell. d. Wissenschaften zu Leipzig 5. Bd. 1853.

4) Der Titel der Handschrift lautet: Item numerus de titulato alfabeto.

5) Terquem, Bulletin de bibliographie, d'histoire et de biographie mathématique, I—V Paris 1855—1859.

man ersetzte daher dasselbe durch Einfassung vermittelst zweier vertikaler Striche.[1]) Bei Claude du Molinet Cabinet de la bibl. de S. Genev. Tab. II Fig. I findet sich das Zeichen ⊠.[2]) Daß die Tausender durch 2 Striche bezeichnet wurden, z. B. $\overline{\overline{\text{II}}}\ \overline{\text{D}} = 2500$, wird zwar von Marquardt III 2 S. 32, Anm. 161 behauptet,[3]) aber von Friedlein bestritten, welcher betont, daß das Faksimile des Pariser Codex, auf das sich Marquardt beruft, diese Striche nicht habe und daß es vielmehr (S. 222) ausdrücklich heiße: 700000 scribitur a Romanis $\overline{\text{DCC}}$: sed omissae sunt lineolae in membranis.

Die römischen Ziffern von eins bis neun (I II III IIII V VI VII VIII VIIII) wurden überwiegend in der additiven Form zusammengestellt, V scheint die Halbierung des (vielleicht ursprünglich etruskischen) X zu sein. Auch in den höheren Zahlen herrscht das additive System vor (XXXX, LXXX usw.). Die subtraktive Form, welche bei höheren Zahlen schon auf Münzen des 7. Jahrhunderts a. St. auf den Meilensteinen der Via Aemilia [CIL I 535 536] und auch sonst vereinzelt vorkommt, blieb auch späterhin seltener. Die Zahlen IV IX XIV erscheinen in den Tagesdaten der Aschentöpfe von S. Cesario (CIL I S. 613), sind aber im II. Jahrhundert noch seltener als IIII, VIII, VIIII, XIII (CIL III S. 1187, VII S. 343).[4])

Zur Abkürzung größerer Zahlen, z. B. von centena milia oder nur centena, wenn noch andere Tausender folgten, dienten zwei senkrechte Striche zu beiden Seiten der Zahl der Hunderttausender, die oberhalb der Zahl mit dem horizontalen Strich der Tausender verbunden wurden. Doch tat man dieses nur bei 1 Million und den Zahlen darüber hinaus.[5]) An eine Verhundertfachung durch einen Punkt, wie Nesselmann S. 90 und Cantor

1) Friedlein, die Zahlzeichen etc. der Griechen und Römer.

2) Keil gibt in seiner Ausgabe der Prisciani opera minora 1860 für 500000 das Zeichen q′, d. h. den Buchstaben q für quingenta und den Apostroph für milia, und für eine Million [(|)]. Vgl. bei Friedlein S. 28.

3) Mitgeteilt in dem aus einem Pariser Codex entnommenen fragmentum mathematicum bei Bredow, epist. Paris. Lips. 1812. S. 221.

4) Dr. Iwan Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. I. Bd. Nördlingen 1886.

5) Vgl. Marquardt III. 2 S. 32, insbesondere Anm. 161 und V. 1. S. 98, Anm. 522, wo besonders der Nachweis der verschiedenen Stellenverteilung in der nämlichen Urkunde und zwar undecies $\overline{\text{LVIII}} \cdot \text{CL} = 11 \cdot 58 \cdot 150$ und $\overline{|\text{X}|}\text{CL}\overline{\text{XXX}}\ \text{DC} = 1.180.600$ zu beachten ist.

S. 164 dies bei den Zahlformen aus Plinius besprochen, ist nach Friedlein[1]) gar nicht zu denken. Es muß sonach anstatt XVI.XX.DCCCXXIX geschrieben stehen $\overline{|XVI|}$.$\overline{XX}$.DCCCXXIX, so wie es sich im Bamberger Codex auch findet. Da man aber beim Aussprechen die Zahladverbien für die Millionen anwendete (Plin. hist. nat. 33, 10), so konnte als Abkürzung für Sedecies oder sedeciens auch XVI$^{\underline{es}}$ oder XVI$^{\underline{ens}}$ von einem Kopisten geschrieben werden und daraus das bloße XVI entstehen, wie man auch XHS für decies HS oder HS $\overline{|X|}$ schreiben konnte.[2])

Was die schriftliche Darstellung von Zahlen über Tausend betrifft, so ist zu verschiedenen Zeiten wahrscheinlich verschiedentlich verfahren worden.[3]) Eine Übereinstimmung in der Auffassung der einzelnen Stellen ist indessen nicht vorhanden,[4]) nur die vertausendfachende Wirkung eines über Zahlzeichen hinweggezogenen Horizontalstriches, z. B. $\overline{XXX}$ = 30 000, $\overline{C}$ 100 000, $\overline{M}$ = 1 000 000 scheint festzustehen.

Daß die Römer, wenn auch umständlich, schwerfällig und allerdings unter Zuhilfenahme ihres abacus, größere Rechnungen vorzunehmen befähigt waren, ist erwiesen.[5])

Die Exempel a. 90 000 × 6 = 540 000; b. 540 000 − 216 000 = 324 000; c. 540 000 × $^3/_{50}$ = 32 400; d. 324 000 + 32 400 nahezu = 360 000 rechnet Cicero in Verr. III. 116 aus. Wie mit den Zwölfteln des Asses in der Schule gerechnet wurde, zeigt Horat. de arte poet. (325 ff.). Mehrere Multiplikationsaufgaben und ihre Lösungen finden sich bei Boethius instit. mus., z. B. II. 29: si octies decies XIII ducas, efficies CCXXXIIII, oder II. 30: ex CCXLIII octies multiplicatis fit numerus M.DCCCCXLIIII. Bei der ersten Aufgabe war zunächst auszurechnen tres octies decies, dies ergab als festes Glied des gesuchten Produkts IIII, und für den Posten des Zehners waren vorzumerken L, dann war auszurechnen decem octies decies; dies ergab CLXXX; dazu kamen aber noch die vorgemerkten L, also zusammen CCXXX. Mithin betrug das ganze Produkt CCXXXIIII. Ähnlich war bei

1) Friedlein, Die Zahlzeichen etc. der Griechen und Römer S. 30.

2) ibidem S. 30.

3) Cantor, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik. I Bd. Leipzig 1860.

4) Th. H. Martin in den Annali di mathematica 1863, V, 295—297. Friedlein I S. 28, 31. Math. Beitr. Kulturb. S. 162—165.

5) Paulys Real-Encyclopädie Bd. II S. 1111.

der zweiten Aufgabe zunächst octies ter zu nehmen, mithin IIII als definitives Glied des Produktes hinzuschreiben, XX aber vorzumerken. Zu dem zweiten Einzelprodukt octies quadraginta = CCCXX kamen die vorgemerkten XX; also waren definitiv hinzuschreiben XL und vorzumerken CCC usw.

Mit den Tausenden begann, wie bei den Griechen, die Zahlenbezeichnung wieder von vorn. Zwar wurde noch mille selbst durch M oder ∞ bezeichnet, zuweilen auch duo milia durch MM oder ∞ ∞, tria milia durch MMM (Plin. n. h. XXXVI 84); allein schon neben MM kommt $\overline{\text{II}}$ vor, statt der schwerfälligen MMM ist $\overline{\text{III}}$ die gewöhnliche Bezeichnung, und so geht die Zählung der Tausender weiter bis 999 000 (vgl. z. B. $\overline{\text{DXL}}$, $\overline{\text{CCVI}}$, $\overline{\text{CCCXXIV}}$ usw. bis herab zu $\overline{\text{XC}}$ bei Cicero in Verr. III. 116). Von 1 000 000 an mußte mit den Zahladverbien weiter gezählt werden, also decies centena milia usw. (Plin. n. h. XXXIII 123). Es war aber nicht verwehrt, auch für die Zahlen von 200 000 bis 900 000 die Adverbia bis, ter usw. centena milia zu verwenden. So bildeten die centena milia eine neue Zahlengruppe, das Zehnfache des griechischen *μυριάς*. Von da an wurde die Zählung, wie durch die oben bemerkten Zahlworte bis, ter usw., so durch die gewöhnlichen Zahlzeichen in der Weise fortgeführt, daß die Umrahmung einer Zahl wie $\overline{|\text{II}|}$, $\overline{|\text{III}|}$ usw. deren Vervielfältigung mit centena milia bedeutete. Ja diese beiden Worte konnten auch in der Aussprache der Zahl weggelassen werden, da ja das Zahladverb an sich den genügenden Hinweis gab. Besonders häufig kam dies bei der Geldzählung vor, in welchem Falle auch der Name der Münze, nummus oder sestertius, wegbleiben konnte. Zu Anfang seiner Regierung ließ Vespasian das Defizit im Staatshaushalte zusammenstellen. Es ergab sich (nach Sueton. Vesp. 16), daß quatringenties milies nötig war, um sowohl die einmaligen außerordentlichen Ausgaben als die laufenden Bedürfnisse des Staates zu bestreiten (Schiller, Gesch. der römischen Kaiserzeit I 2514 f.); das waren also 40 Milliarden Sesterzen, und diese ungeheure Geldsumme war mit nur zwei Worten ausgesprochen. Die Belege für die Bezeichnungen $\overline{\text{II}}$, $\overline{\text{III}}$ usw. finden sich, außer an den schon angeführten Stellen, vielfach bei Cicero (in Verr. III. 72 ff.) Plinius (n. h. praef. 17, II. 242 ff., III. 3 f. 10, 16 ff., IV. 1 ff., V. 1 ff., VI. 3 ff., XXXIII. 135 ff. und häufig auch an anderen Stellen), Boethius (instit. mus. II. 29 ff.) und

anderwärts bei Schriftstellern und in Inschriften (vgl. Marquardt, römische Staatsverw. II² 40; Privatleben der Römer I² 97). Die Zahl 788 000 schreibt Plinius (n. h. XXXIII. 137) |VII| LXXXVIII, 60 Millionen Sesterzen derselbe (ebd. 135) HS. |DC|, und so an vielen anderen Stellen, vgl. II. 242 ff. usw. (wie vorher), Friedlein in Boncompagnis Bullotino delle scienze mathematiche I. 48 ff. Betreffs der Aussprache und Bezeichnung von Geldbeträgen ist das Nötigste zusammengestellt von Hultsch, Metrologie 293 ff.

So haben also die Römer trotz ihrer schwerfälligen Zahlenbezeichnung an das dekadische System, das ihnen mit der Sprache gegeben war, beim Rechnen möglichst sich angeschlossen. Ganz auffällig wurde diese Gliederung der Zahlenreihe, wenn der Abacus (s. Marquardt Bd. 1, S. 9 f.) zu Hilfe genommen wurde; denn hier waren Einer, Zehner, Hunderter usw. deutlich abgegrenzt, mithin war auch die Regel ersichtlich dargestellt, daß allemal 10 Einheiten in der niederen Kolumne gleich 1 Einheit der nächsthöheren Kolumne sind. Was jedoch den Abacus mit verschiebbaren Knöpfchen anbelangt, so konnten, wie schon bemerkt wurde, nur die einfachsten Rechnungen damit ausgeführt werden. Man denke sich (wie Friedlein 87 ff. annimmt) eine bestimmte Zahl durch die nach der Mitte geschobenen oberen und unteren Knöpfe auf dem Abacus dargestellt, z. B. 2 Einer, 5 Zehner, 8 Hunderter. Sollte dazu nun eine andere Zahl. z. B. 378, addiert werden, so war diese nebenan hinzuschreiben, denn die schwerfällige Einrichtung der Knöpfe gestattete es nicht, unmittelbar auf den Abacus diesen Summandus zu dem bereits dargestellten hinzuzufügen. Wenn nun zu den 2 Einern, die auf dem Abacus standen, 8 hinzugerechnet wurden, so gab es keinen Einer mehr. Die zuerst dastehenden 2 Einerknöpfe mußten also aus der Mitte weggeschoben werden, gleichzeitig aber war 1 Zehner zu merken. Es begann nun die Addition der Zehner: 5 waren auf dem Abacus dargestellt, 7 daneben geschrieben, 1 von der Addition der Einer hinzuzunehmen. Man hatte also statt des anfänglich dagestandenen oberen Knopfes 3 untere Knöpfe in die Mitte zu rücken und 1 Hunderter vorzumerken. Sodann kamen durch Addition in der dritten Kolumne 2 untere Knöpfe und in der vierten Kolumne 1 unterer Knopf zur Mitte. So stand endlich die Summe der beiden zum Addieren aufgegebenen Zahlen auf dem Abacus da und konnte mit den Ziffern MCCXXX niedergeschrieben werden. In ähnlich umständlicher Weise verlief eine Subtraktion. Versuchen wir aber nur eine ganz leichte Multiplikation, so müssen so viele Einzelausrechnungen Schritt für Schritt danebengeschrieben werden, daß eine Verkürzung des Ausrechnens schlechterdings nicht erreicht wird. Genug, eine Erleichterung gewährte der Knopfabacus nur bei den denkbar einfachsten Rechnungen, wo überhaupt nichts aufzuschreiben nötig war, so daß sowohl die Aufgabe, als auch alle einzelnen Zwischenrechnungen so lange gemerkt werden konnten, bis die ganze Rechnung beendigt war.

Daß die Römer die Bruchrechnungen kannten, wird von den Quellen nachgewiesen. So nennt Varro bei der Rechnung mit dem Silber die libella = $^1/_{10}$ denarius, die sembella = $^1/_2$ libella und den teruncius = $^1/_4$ libella. Sodann umfaßte die Bruchrechnung noch die Ausdrücke: semuncia, sicilicus, sextula, dimidia sextula, scriptulum.[1]) Außerdem finden sich in Worten ausgedrückt folgende Bruchzahlen: sicilicus, sextans, quadrans, triens, semis, bessis, dodrans; ferner pars quarta, p. sexta, p. septima usw., p. sexta decima und decuma, octava decuma, duodevicensima, quinquagesima.[2])

Für die minutiae oder die Bruchteile hatte man seit Alexander Severus, d. i. seit Anfang des 3. Jahrhunderts, folgende Namen: semuncia ($^1/_{24}$), duella ($^1/_{36}$), sicilicus ($^1/_{48}$), sextula ($^1/_{72}$), drachma ($^1/_{96}$), hemisescla ($^1/_{141}$), tremissis ($^1/_{192}$), scripulus ($^1/_{288}$). Ob aber mit diesen Bruchteilen tatsächlich gerechnet wurde, steht dahin.[3])

Das Bruchrechnen der Römer gehört einem ausgesprochenen Duodecimalsystem an, das einem ähnlichen Gedanken angehört wie das Sexagesimalsystem der Babylonier. Nur daß dort der jedesmalige Zähler so angeschrieben wurde, als wenn er als ganze Zahl vorhanden wäre, während der Nenner durch Stellung oder durch ein eigentümliches dem Zähler anhaftendes Zeichen, Strichelchen oder dergleichen, sich kund gab. Bei den Römern sind dagegen von $^1/_{12}$ bis zu $^{11}/_{12}$ besondere Bruchzeichen und Bruch-

1) Ed. Fr. Hultsch, Metrologicorum scriptorum reliquiae, Vol. II.

2) Ed. Fr. Hultsch ib. 61, 13 über die assis distributio (Zerlegung der Einheit in Summanden).

3) Friedlein, Die Zahlzeichen usw. S. 39 ff.

namen vorhanden.[1]) Die Ähnlichkeit beider Systeme zeigt sich beispielsweise in Ausdrücken wie anderthalb Zwölftel. Unseren Begriffen nach ist das weit umständlicher gesprochen, als wenn wir ein Achtel sagen. Dem Römer ist offenbar dieses Umständlichere das Einfachere und Faßlichere gewesen, weil er eben ein Zeichen für $^1/_{12}$ sowie für die Hälfte von $^1/_{12}$, ein solches für $^1/_8$ dagegen nicht hat.[2]) Aber auch der Grieche würde nur von 7 Sechzigsteln und von 30 zweiten Sechzigsteln reden, wenn er nicht neben und vor den Sexagesimalbrüchen die Stammbrüche besäße, die dem Römer fehlen. Wie alt die Bruchzeichen bei den Römern gewesen sein mögen, ist nicht genau zu ermitteln. Ein Ausspruch von Varro läßt die Deutung zu, als sei die kleinste Brucheinheit von $^1/_{288}$ As in der Zeit vor den punischen Kriegen entstanden.[3])

Da in Rom Zinszahlungen bereits sehr alt waren und bereits im Jahre 342 v. Chr. eine Lex Genucia bestand, welches überbürdeten Schuldnern Erleichterungen bringen sollte, so waren dortselbst auch die Zinsrechnungen alten Datums. Ebenso läßt das sog. Interusurium oder die Repräsentation, wie der Römer sagte, wobei es sich um eine entsprechende Verminderung für vorzeitigen Genuß eines erst später zu erlangenden Besitzes handelte, den Schluß zu, daß die Römer, wenn auch unvollkommen, die antizipative Zinsberechnung kannten. Ähnliche Berechnungen stellte z. B. Ulpian, der am Ende des II. und zu Anfang des III. Jahrhunderts n. Chr. lebte, unter Voraussetzung einer wahrscheinlichen Lebensdauer an.[4]) Auch das Erbrecht gab Veranlassung zu mehr oder minder komplizierten Berechnungsarten.

Weiter ist geschichtlich festgestellt, daß die Römer sowohl in der Theorie wie in der Praxis der Feldmessung Bescheid wußten.[5]) Die Feldmesser wurden gromatici genannt, welche Bezeichnung von dem Instrumente herrührte, das dieselben mit

[1]) Cantor, Vorlesungen I. Bd.

[2]) Mommsen in den Verhandlungen der Sächs. Gesell. der Wissensch. III. 281—285, 1853.

[3]) Varro de re rustica I, 10: Habet iugerum scriptula CCLXXXVIII quantum as antiquus noster ante bellum Punicum pendebat. Vgl. Cantor, Vorlesungen S. 445.

[4]) Ad legem Falcidiam XXXV, 2. 68 bei Cantor, Vorlesungen, I Bd. S. 475.

[5]) Vgl. die Schriften der Römischen Feldmesser, herausgegeben und erläutert von F. Blume, K. Lachmann und A. Rudorff, Berlin, 1848 und 1852; sowie Cantor, Vorlesungen, I. Bd. S. 450 ff.

sich führten und welches Groma genannt wurde.[1]) Dieses Groma war nach einer Abbildung, die auf dem Grabstein eines römischen Feldmessers aufgefunden wurde,[2]) ein Winkelkreuz, gebildet durch zwei in horizontaler Ebene sich schneidende Lineale und aufgestellt auf einem mit Eisen beschlagenen Fußgestelle, dem ferramentum. An den Enden der Lineale herabhängende Bleisenkel, mutmaßlich vier an der Zahl, verbürgten die wagrechte Aufstellung. Die Vereinigung des Groma mit der Meßstange genügte zur Auflösung praktisch nicht unwichtiger Aufgaben, z. B. der Aufgabe, die Breite eines Flusses von einem Ufer aus zu messen, ohne den Fluß zu überschreiten, eine Aufgabe, für welche ein bestimmter Name, fluminis varatio, bekannt ist.[3])

Der Ursprung der wissenschaftlichen Arithmetik kann nur bei einem Volke gesucht werden, welches durch regen Handelsverkehr gezwungen, die praktische Rechenkunst verhältnismäßig weit gefördert hatte und so Geschmack auch an theoretischen Betrachtungen der Zahl bekam. Ein solches Handelsvolk waren die alten Babylonier, von denen die Griechen die Zahlentheorie übernommen haben. Wie weit die Arithmetik der Babylonier reichte, ist nicht mit aller Bestimmtheit zu ermitteln, da die Schriften des Perigenes und des Jamblichus über chaldäische (d. i. babylonische) Arithmetik und babylonische Wissenschaft überhaupt verloren gingen, und die Originalwerke, welche in Gestalt von mit Keilschrift bedeckten Backsteinen aus der Bibliothek des Sardanopol im britischen Museum aufbewahrt werden, nicht übersetzt sind. Die Übereinstimmung mancher mathematischen Anschauungen, welche bei den Chinesen, Griechen, Indern und Arabern angetroffen wurden, läßt keine andere Erklärung als die eines gemeinschaftlichen babylonischen Ursprungs zu. Speziell in die Arithmetik der Griechen, welche sonst haltlos in der Luft schwebte, brachte Pythagoras System hinein, welcher zuerst in Ägypten die Methoden der Geometrie sich aneignete und dann um 520 v. Chr. in Babylon arithmetische Kenntnisse sammelte.

[1]) Cantor, Vorlesungen I. Bd. S. 454 Fußnote: Vgl. Agrimensoren S. 72 Figg. Hultsch Rezension in Flubeisen und Masius, Jahrbücher der Philol.

[2]) Gazzera hat die betreffende Grabschrift 1854 mit 33 anderen im XIV. Bande der II. Serie der Abhandlungen der Turiner Akademie veröffentlicht. Vgl. Cantor S. 455.

[3]) Römische Feldmesser I, 285—286, Agrimensores S. 108 bei Cantor, vorl. I. Bd.

Die Römer sind im Rechnen nie weiter gegangen als es der alltägliche Bedarf des privaten und öffentlichen Lebens verlangte.[1]) Schon die Tatsache, daß sie an der schwerfälligen Zahlenbezeichnung durch I, II, III, IV, V usw. bis zuletzt festhielten, beweist dies. Mit solchen Zahlen war allenfalls in den Haushaltungsbüchern durchzukommen, deren Führung jedem Hausvater oblag. Schwieriger gestaltete sich das Rechnen in den Conti des Staatshaushaltes oder in den Büchern der Bankiers, wie überall da, wo große Rechnungsposten vorkamen und eine Einheit von 100 000 Sesterzen keine größere Bedeutung hatte wie für den gemeinen Mann die einzelne Sesterz. Die Hauptschwierigkeit lag in den Rechnungen bis zur Zahlengröße von 1000, weil bis hierher die verschiedensten Zahlenzeichen durcheinanderliefen, die eine dem dekadischen Stellensystem einigermaßen entsprechende Anordnung nicht zuließen. Man half sich, indem man nicht mit der geschriebenen, sondern mit der gesprochenen Zahl operierte. Daraus erwuchs die Notwendigkeit des Kopfrechnens, mit dessen Hilfe Zahlen zu einander addiert, von einander subtrahiert, miteinander multipliziert und ineinander dividiert wurden. Die einzelnen Zahlen wurden durch Aussprechen derselben zerlegt in Einer und Zehner oder Zehner und Hunderter usw., bis das Resultat gefunden war, das dann durch Zahlzeichen aufgeschrieben wurde.

Welche speziellen Ausdrücke die Römer beim Rechnen anwandten, ist nicht bekannt. Man weiß nur, daß duos addere ad decem[2]) als Addition zu betrachten ist. Die Schulknaben sagten her[3]): unum et unum duo, duo et duo quattuor. Centum nummos deducere entsprach der Subtraktion.[4]) Ter terna ducere ist multiplizieren[5]), bis bina sunt quattuor war eine ausgeführte Multiplikation.[6])

[1]) Paulys Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft, neue Bearbeitung II. Bd. Stuttgart 1896. Mommsen, Über das römische Münzwesen, findet unverkennbar zwischen den römischen und etruskischen Ziffern eine gewisse Übereinstimmung.

[2]) Abzuleiten aus Ovid. fast IV. 702.

[3]) Augustin, Confess. I. 13 a. E.

[4]) Cic. de leg. II. 53, addendo deducendoque videre, quae reliqui summa fiat bei demselben de off. I. 59.

[5]) Gellius I. 20, 5.

[6]) Cic. de nat deor. II. 49.

In einem alten Rechenbuche von Leonardo von Pisa wird als schwieriges Beispiel die Aufgabe ausgeführt, 100 librae unter 11 mercatores zu teilen. Es werden nämlich die Reste in die minutiae verwandelt. 1 libra in 40 solidi, 7 solidi in 84 nummi. Um den Rest der 7 nummi werden 91 Eier gekauft, und da auch hier 3 übrig bleiben. bekommt sie der divisor pro mercede aut certe pro sale.

Aus der einschlägigen Literatur geht übereinstimmend hervor, daß das Rechnen bei den Römern ein sehr umständliches und für die Jugend ein nichts weniger als leicht faßliches war. Darum nahm dasselbe als Unterrichtsgegenstand in den Schulen einen breiten Raum für sich in Anspruch, so daß Horaz das Rechnen als den vorzüglichsten Gegenstand des gesamten Unterrichts bezeichnete. Er rügte es aber auch zugleich als einen Krebsschaden der Erziehung, daß das Rechnen fast ausschließlich nur zu Geldrechnungen benützt wurde.

Das Münzwesen.

Allgemeines.

Es ist geschichtlich festgestellt, daß die Hebräer zur Zeit ihres Auszugs aus Ägypten wohl den Gebrauch der edlen Metalle als Wertmesser im Handel kannten; in gemünztem Zustande aber war ihnen dieses Metall vollständig unbekannt. Darüber läßt sowohl Herodot[1]) wie die Bibel[2]) nicht den geringsten Zweifel. Jedenfalls war die Eigenschaft des Metalls als Wertmesser längst bekannt, bevor die Ausprägung desselben zu Geld eingeführt wurde. Maßgebend hierfür war die Schwere der einzelnen Stücke. Darum behielten die Münzen des Altertums als Benennung die Gewichtsangabe, nach der ihr Handelswert bestimmt war. So die griechische Drachme, die römischen Geldpfunde (Litra, As). Das Pfund Sterling in England, die früheren Livres in Frankreich, die früheren Lire und die heutigen Lira in Italien, sowie die Mark in Hamburg, Lübeck, Bremen, Holstein, Dänemark usw.

[1]) Herodot, Lib. IV. No. 166, Argentorati et Parisiis, t. II. p. 360.

[2]) Abraham (Genesis, XXIII. 16) zahlte bei seinem in Ephron betätigten Kauf mit Silberstücken, die im Handel Kurs hatten, d. h. gangbar waren. Sodann Isaias XLVI. 6; die Könige I., II. XVIII. 11, 12.

erinnern heute noch daran. Soweit die Kenntnisse der Hellenen reichten, waren die Lyder die ersten Menschen, welche Gold und Silber prägten. Dagegen wird die Angabe für völlig historisch gehalten, daß Pheidon, König von Argos, dessen Herrschaft nach wahrscheinlichster Ermittlung im ersten Menschenalter seit der Olympiadenzeitrechnung beginnt, zuerst Geld geschlagen hat.[1]) Er zog, wie die Parische Chronik sagt, die alten Maße und Gewichte ein und ließ dagegen neue herstellen. Auf Ägina ließ er das erste Silber prägen. Zum Denkzeichen dieser Verbesserungen hing er der Hera zu Argos zessierte Obelisken als Weihgeschenk auf.[2])

Während es ein Vorzug der Griechen war, ihre Münze nach der Verschiedenheit der Metalle fein zu gliedern, bildeten die Römer ein streng abgestuftes Münzwesen aus, dem sie fremde Münzfüße sorgfältig anpaßten. Nach übereinstimmenden Berichten der Schriftsteller bestand das älteste gemünzte Geld der Römer aus einem barrenförmigen Münzstück im Gewichte von ungefähr 5 Assen.[3]) Der As selbst gehörte zu den ältesten römischen Kupfermünzen, der zuerst unter dem Könige Servius Tullius, nach Andern erst seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. geprägt wurde.[4]) Er hatte ursprünglich das Gewicht eines römischen Pfundes = 327,45 g, doch finden sich auch Stücke, die nur 11, 10 und 9 Unzen, im Durchschnitte 273 g enthalten. Im Laufe der Zeit wurde die Münze immer kleiner, so daß sie in der spätern Kaiserzeit nur noch $^1/_{36}$ ihres ursprünglichen Gewichts wog. In dieser Beziehung unterschied sich das römische Münzwesen von demjenigen griechischer und asiatischer Städte. Denn während man in Rom mit den Münzen aus Kupfer begann, verwendete man in Griechenland und Asien gleich von Anfang die edlen Metalle zur Herstellung von Geld.[5])

1) Queipo, Systèmes métriques et monétaires des anciens peuples t. I. p. 90.

2) Böckh, Metrol. Unters. über Gewichte, Münzfüße und Maße des Altertums. S. 162.

3) Dr. Iwan Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. I. B. Nördlingen.

4) Plinius XXXIII. 13. »Servius rex ovium boumque effigie primus aes gnavit«.

5) Queipo, Systèmes mêtriques et monétaires. T. II.

Selbstverständlich ist Wert, Prägung, Nominal etc. in den verschiedenen Zeiten verschieden gewesen; ebenso waren die Münzen der römischen Provinzen von denen Roms verschieden. So ist aus Funden festgestellt worden, daß im Jahre Roms 486 der Denar, Quinar und Sesterz mit Wertzeichen (X, V, HS) versehen waren. Für die Zeit von 490 bis etwa 520 wurde aus Funden folgendes Gepräge festgestellt:[1])

Vorderseite:

Decussis: Frauenkopf mit Vogelhelm,
Tressis: » » »
Dupondius: » » »
As: Januskopf,
Semis: Jupiterkopf mit Lorbeerkranz,
Triens: Frauenkopf mit Helm,
Quadrans: Herkuleskopf mit Löwenfell,
Sextans: Merkurkopf mit Flügelhut,
Uncia: Frauenkopf mit Helm.

Rückseite:

Die Prora (Vorderteil eines Schiffes), zuweilen auch die Viktoria in der Biga (Zweigespann), und auf der Unze statt der Prora ein Füllhorn.

Denar, Quinar, Sesterz: Frauenkopf mit Flügelhelm, zwei Reiter (Dioskuren) mit flatterndem Mantel und spitzen Mützen, mit eingelegten Lanzen nebeneinander galoppierend; über ihren Häuptern Sterne.

Auf den meisten Münzen befand sich das Wort ROMA, bald mit, bald ohne Wertangabe.

Bei Geldzahlungen größerer Summen bediente man sich frühzeitig des Vorwiegens der Metallstücke. Daraus kann nicht geschlossen werden, daß das Geldpfund, wie vielfach behauptet wird, schon frühzeitig vermindert worden sei. Man brauchte erstlich die Wage notwendig, ehe es gemünzte Stücke gab. Aber auch nachher war man gewöhnt, die Geldstücke, und nicht etwa allein die fremden, zu wiegen, weil die Ausmünzung nicht genau war und in großen Zahlungen genaues Gewicht verlangt wurde. Unbegründet ist es, daß der Gebrauch der Wage erst durch die Einführung eines wirklich gesetzlichen leichtern Münzfußes ent-

1) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens, S. 478.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

erinnern heute noch daran. Soweit die Kenntnisse der Hellenen reichten, waren die Lyder die ersten Menschen, welche Gold und Silber prägten. Dagegen wird die Angabe für völlig historisch gehalten, daß Pheidon, König von Argos, dessen Herrschaft nach wahrscheinlichster Ermittlung im ersten Menschenalter seit der Olympiadenzeitrechnung beginnt, zuerst Geld geschlagen hat.[1] Er zog, wie die Parische Chronik sagt, die alten Maße und Gewichte ein und ließ dagegen neue herstellen. Auf Ägina ließ er das erste Silber prägen. Zum Denkzeichen dieser Verbesserungen hing er der Hera zu Argos zessierte Obelisken als Weihgeschenk auf.[2]

Während es ein Vorzug der Griechen war, ihre Münze nach der Verschiedenheit der Metalle fein zu gliedern, bildeten die Römer ein streng abgestuftes Münzwesen aus, dem sie fremde Münzfüße sorgfältig anpaßten. Nach übereinstimmenden Berichten der Schriftsteller bestand das älteste gemünzte Geld der Römer aus einem barrenförmigen Münzstück im Gewichte von ungefähr 5 Assen.[3] Der As selbst gehörte zu den ältesten römischen Kupfermünzen, der zuerst unter dem Könige Servius Tullius, nach Andern erst seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. geprägt wurde.[4] Er hatte ursprünglich das Gewicht eines römischen Pfundes = 327,45 g, doch finden sich auch Stücke, die nur 11, 10 und 9 Unzen, im Durchschnitte 273 g enthalten. Im Laufe der Zeit wurde die Münze immer kleiner, so daß sie in der spätern Kaiserzeit nur noch $^1/_{36}$ ihres ursprünglichen Gewichts wog. In dieser Beziehung unterschied sich das römische Münzwesen von demjenigen griechischer und asiatischer Städte. Denn während man in Rom mit den Münzen aus Kupfer begann, verwendete man in Griechenland und Asien gleich von Anfang die edlen Metalle zur Herstellung von Geld.[5]

---

1) Queipo, Systèmes métriques et monétaires des anciens peuples t. I. p. 90.

2) Böckh, Metrol. Unters. über Gewichte, Münzfüße und Maße des Altertums. S. 162.

3) Dr. Iwan Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. I. B. Nördlingen.

4) Plinius XXXIII. 13. »Servius rex ovium boumque effigie primus aes gnavit«.

5) Queipo, Systèmes mêtriques et monétaires. T. II.

Selbstverständlich ist Wert, Prägung, Nominal etc. in den verschiedenen Zeiten verschieden gewesen; ebenso waren die Münzen der römischen Provinzen von denen Roms verschieden. So ist aus Funden festgestellt worden, daß im Jahre Roms 486 der Denar, Quinar und Sesterz mit Wertzeichen (X, V, HS) versehen waren. Für die Zeit von 490 bis etwa 520 wurde aus Funden folgendes Gepräge festgestellt:[1]

Vorderseite:

Decussis:	Frauenkopf mit Vogelhelm,
Tressis:	» » »
Dupondius:	» » »
As:	Januskopf,
Semis:	Jupiterkopf mit Lorbeerkranz,
Triens:	Frauenkopf mit Helm,
Quadrans:	Herkuleskopf mit Löwenfell,
Sextans:	Merkurkopf mit Flügelhut,
Uncia:	Frauenkopf mit Helm.

Rückseite:

Die Prora (Vorderteil eines Schiffes), zuweilen auch die Viktoria in der Biga (Zweigespann), und auf der Unze statt der Prora ein Füllhorn.

Denar, Quinar, Sesterz: Frauenkopf mit Flügelhelm, zwei Reiter (Dioskuren) mit flatterndem Mantel und spitzen Mützen, mit eingelegten Lanzen nebeneinander galoppierend; über ihren Häuptern Sterne.

Auf den meisten Münzen befand sich das Wort ROMA, bald mit, bald ohne Wertangabe.

Bei Geldzahlungen größerer Summen bediente man sich frühzeitig des Vorwiegens der Metallstücke. Daraus kann nicht geschlossen werden, daß das Geldpfund, wie vielfach behauptet wird, schon frühzeitig vermindert worden sei. Man brauchte erstlich die Wage notwendig, ehe es gemünzte Stücke gab. Aber auch nachher war man gewöhnt, die Geldstücke, und nicht etwa allein die fremden, zu wiegen, weil die Ausmünzung nicht genau war und in großen Zahlungen genaues Gewicht verlangt wurde. Unbegründet ist es, daß der Gebrauch der Wage erst durch die Einführung eines wirklich gesetzlichen leichtern Münzfußes ent-

---

1) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens, S. 478.

standen ist, obschon sie bei dieser Verringerung ganz besonders gebraucht wurde, um das kurrante Geld auf aes grave, als die eigentliche Norm, zurückzuführen.[1])

Das Münzrecht stand, wie überall, so auch in Rom, dem Staate zu. Inwieweit an der Prägung als solcher die Volksgemeinde, die Beamten und der Senat beteiligt war, darüber fehlt jede sichere Kunde.[2]) Die Währung zu bestimmen war Sache der Gemeinde. Aus den zufällig erwähnten Volksbeschlüssen über das Gewicht des As (papirisches Gesetz), über das gesetzliche Verhältnis der Münzeinheit in Kupfer zu derjenigen in Silber (flaminisches Gesetz), über das Ausgeben von Kreditmünzen neben der Wertmünze (livisches Gesetz) und ähnlichen Verordnungen erhellt, daß die Bestimmung der Münzmetalle, die Feststellung ihres Verhältnisses zu einander, sogar die der Münzsorten, überhaupt also Währung und Teilung der Münze, nach römischem Staatsrecht nicht anders geordnet oder verändert werden konnte als unter Zustimmung des höchsten Inhabers der Autonomie, der Volksgemeinde, in ihren Tributkomitien.[3])

Solange es in Wahrheit ein römisches Gemeinwesen gab, d. i. in der großen Zeit des vierten und fünften Jahrhunderts, erscheint auf den Münzen des Staates weder Wappen noch Namen der Gemeinde, sondern die Galeere und Roma; höchstens tritt noch da und dort ein Münzstättenzeichen hinzu, am frühesten das von Luceria, aber auch dies nur als Initiale oder Monogramm. Erst als der Freistaat in die Oligarchie überging, etwa vom Ende des ersten punischen Krieges an, zeigen sich die Münzmeister, zuerst mit ihrem Wappen, später mit angedeutetem Geschlechts- oder Stammnamen. Gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts schwanden die Individualnamen, um den Amtstiteln Platz zu machen. Die jungen Patrizier begannen den Doppelkreis mit den oft sehr zweifelhaften Großtaten ihrer nicht selten ebenso

1) Gaius, I. 122. »Eorumque nummorum vis et potestas non in numero erat sed in pondere«. Plinius, XXXIII. 13. »Librales, unde etiam nunc libella dicitur et dupendius, appendebantur asses«. Donat, Zu Ter. Phorm. I. 1, 9: »Quum expensa pecunia ferretur more veterum, non ut nunc annumeraretur, assis libra erat eiusque partes unciae«.

2) Plinius, XXXIII. 13: »Livius Drusus in tribunatu plebis octavam partem aeris argento miscuit«.

3) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens.

zweifelhaften Ahnen zu füllen. Es war dies die Zeit, wo es mit der Republik zu Ende ging. Die Münzen zeigten es, daß in Rom die Militärmonarchie an der Zeit war. Immer war es besser oder doch das kleinere Übel, daß Cäsars oder der Cäsaren Bild an den Platz des alten Romakopfes trat, als daß Faustus Sulla seinen Vater und Schwiegervater in sinnigen Emblemen feierte oder der fünfundzwanzigjährige Brutus durch die Köpfe der verschiedenen Tyrannenmörder aus seinem Stammbaum den angeerbten Beruf der Welt zunächst in dieser theoretischen Form ankündigte.[1])

Die Prägstätte befand sich in Rom bei dem Tempel der Juno Moneta auf dem Kapitol; daher führten die Münzmeister den Titel triumviri monetales. Von daher rührt es, daß der Reichsfuß bei den Feldmessern pes monetalis hieß und daß die Gefäße die Aufschrift erhielten (mensurae exactae in Capitolio) zum Ausweis, daß sie auf dem Kapitol geeicht worden seien.[2]) Die Prägung wurde vom Staat geleitet[3]); sie beruhte aber auch, besonders die Goldprägung, auf dem militärischen Imperium des Feldherrn, der sie durch dazu kommandierte Offiziere außerhalb Roms in seinem Auftrag ausüben ließ.

Die römischen Münzstättenzeichen wurden, wie heute auch, durch Initialen und Monogramme dargestellt.[4]) Die in Rom geprägten Münzen enthalten sogar neben dem voll ausgeschriebenen ROMA, das die Gemeinde als Münzherrn bezeichnet, dasselbe Wort monogrammatisch zur Bezeichnung des Prägeorts. Münzbeamtennamen erscheinen nicht vor, aber bald nach 537 auf den Silber- wie auf den Kupfermünzen, z. B. Servius, Rufus, Arrius Secundus, P. Clodius usw.[5])

Die Münzordnung, wie sie mehrere Jahrhunderte sich behauptet hatte, war die, daß Gold und Silber nur dem Imperator zu schlagen gestattet war. Cäsar hatte dieses Recht insofern erweitert, als er es auch in der Hauptstadt für sich in Anspruch nahm. Augustus tat, nachdem er in den Vollbesitz der Gewalt gelangt war, den weitern Schritt, diese Gold- und Silberprägung

1) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens, S. 364 ff.

2) Dr. Iwan Müller, Handbuch I. S. 709.

3) Die Existenz einer kaiserlichen Gold- und Silbermünzstätte in Lugudunum bezeugt Strabon 4, 3, 2, vgl. Mommsen.

4) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens. Berlin 1860.

5) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens, S. 740.

dem Imperator allein vorzubehalten und die konkurrierende des Senats zu unterdrücken.[1]) Vom Jahre 739 ab ist demnach die goldene und silberne Reichsmünze nie anders geschlagen worden als im Namen und Auftrag des Kaisers.[2]) Die Verwaltung der Münze, soweit sie dem Kaiser zustand, wurde als eine Angelegenheit des kaiserlichen Hauses behandelt und zunächst durch Prokuratoren, die Freigelassene, ja anfänglich selbst Sklaven des Kaisers sein konnten, besorgt.

Das Recht der Kupferprägung blieb dem Senate, und zwar als ausschließliches. Als charakteristisches Kennzeichen der Reichskupfermünzen galt, daß in großer auffälliger Schrift darauf S·C geprägt war, offenbar zu dem Zweck, die bei der Wertmünze von selbst wegfallende, bei dem Kupfer aber an sich leicht mögliche Verwechslung der Reichsmünze mit der Provinzial- und Lokalkupfermünze zu verhindern.[3])

Gemäß dem ursprünglichen Normalverhältnis der drei Metalle in der Reichsmünze der Kaiserzeit entsprach 1 Goldstück 25 Silberdenaren, 100 Messingsesterzen und 400 Kupferassen. Es war also $^1/_{40}$ Pf. Gold = $^{25}/_{84}$ Pf. Silber = $8^1/_3$ Pf. Messing = $16^2/_3$ Pf. Kupfer[4]), oder

Gold	Silber	Messing	Kupfer
1	: 11,91	: 333,33	: 666,66
1	: 28	: 56	
	1	: 2	

Fortwährende Umprägungen und Veränderungen der Legierung veränderten fortgesetzt die Verhältnisse der Metalle zu einander.

Das gesamte römische Münzwesen in der Epoche von Gallienus bis auf die Mitte der Regierung Diokletians läßt sich dahin bezeichnen, daß der Bankerott in Permanenz und die Münze, die diesen Bankerott ausdrückte und in der er sich vollzog, der Antoninianus war.[5]) Darum ist denn auch diese Sorte allein in großen

[1]) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens, S. 745.

[2]) Die kaiserlichen Münzarbeiter nannten sich officinatores monetae aurariae argentariae Caesaris nostri, der Vorstand hieß: exactor auri argenti aeris. Vgl. Mommsen S. 746.

[3]) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens, S. 750 ff.

[4]) Mommsen, S. 766.

[5]) Mommsen, S. 830.

Massen, und zwar, je bedrängter ein Regent war, desto reichlicher geschlagen worden. Die Denar- und Sesterzprägung hörte der Sache nach mit Severus Alexander genau um diejenige Zeit auf, in der die massenhafte Prägung der Antoniniani beginnt. Selbst die provinziale Silber- und Kupfermünze wurde in das allgemeine Verderben hineingezogen.[1]) Die Aufnahme der schlechten, aber doch noch aus Billon bestehenden antiochischen Tetradrachmen in das Reichskurant unter Gordian III., die gleichartige wenigstens mit einem Teil des syrischen Provinzialkupfers unter Philippus vollzogene Operation, die Stockung endlich auch dieser Prägungen um die Zeit von Gallienus, erklären sich leicht aus dem Bestreben der Kaiser, durch Hineinziehen neuer, auch nur einigermaßen werthafter Münzsorten das Reichskurant zu heben. Freilich konnte die Folge nur die sein, daß auch sie bald ebenso verschwanden wie der römische Silber- und Billondenar und der römische Sesterz. Es muß eine fürchterliche Zeit gewesen sein; in ihr ist denn auch untergegangen, was vom alten Gemeinwesen wie von antiker Kultur noch im römischen Reiche bis dahin lebendig gewesen ist.[2])

Eine Besserung dieser Zustände trat unter Aurelian ein. Er reformierte die bei der Prägung eingerissenen Mißbräuche. Sein Nachfolger Tacitus verbot wenigstens im Prinzip das unredliche und verderbliche Legierungs- und Plattierungssystem für alle drei Metalle. Ernst machten mit der Ausprägung guter Silbermünzen erst Diokletian und Maximian, mit der Wiederherstellung einer soliden und massenhaften Goldprägung erst Konstantin der Große. Es gab wieder gutes Gold- und Silbergeld, daneben lief allerdings auch noch Kupfer in der Großzahlung um, anfangs unter Diokletian ziemlich werthaft geprägt, aber rasch wieder

[1]) Jedes Münzstück von irgend welchem Wert wurde eingescharrt, so zwar, daß im letzten Drittel des dritten Jahrhunderts es im römischen Reiche gar kein Wertgeld mehr, ja nicht einmal die ehemalige, jetzt zum Wertgeld gewordene Billon- und Messingscheidemünze, gegeben hat. Charakteristisch ist dafür, daß der bei Rouen gefundene Schatz römischer Münzen auf 229 kupferne 3 silberne, der von Gallarate auf 3500 kupferne 4 silberne Münzen enthielt, obwohl beide erst vergraben wurden, kurz nachdem Diocletian und seine Mitregenten die Silberprägung wieder aufgenommen hatten. Auch daß die Mehrmünzung, wie die gefundenen Gußformen beweisen, sich nicht auf den weißkupfernen Antoninianus erstreckt hat, zeigt an, wie tief derselbe im Kurs gestanden haben muß. Vgl. Mommsen, S. 831.

[2]) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens, S. 831.

entwertet und in so ungeheuren Massen in Umlauf gesetzt, daß es in immer steigendem Maße verlor, bis dann bei der Teilung des Reiches 395 das gesamte Großkupfergeld durch kaiserliche Verordnung demonetisiert und dadurch, freilich sicher auf Kosten unzähliger Privatpersonen, in das Münzwesen wieder Ordnung gebracht ward.[1])

I. Kupfermünzen.

Als erster, der in Rom aus Kupfer Münzen[2]) herstellen, d. h. Kupfer in Formen mit einem Typus gießen ließ, wird Servius Tullius genannt.[3]) Der Typus war nach Plinius[4]) Rind oder Schaf, daher pecunia (von pecus). Nach anderen Schriftstellern ist das Wort pecunia daher zu leiten, daß ursprünglich das bewegliche Vermögen vorzüglich in Vieh bestand.[5]) Diese Münzen waren nicht identisch mit denjenigen Geldstücken, welche Numa[6]) durch besondere Kupferpräger (collegium aerariorum fabrum) herstellen ließ.[7])

Als die älteste römische Kupfermünze, die Servius mit dem Gewicht eines römischen Pfundes (327,45 g) prägen ließ, ist das As zu nennen. Doch finden sich schon Stücke aus wesentlich früherer Zeit zu 11, 10 und 9 Unzen, die also im Durchschnitt 273 g wogen. Im Laufe der Zeit wurde die Münze immer kleiner, so daß sie in der spätern Kaiserzeit nur noch $^1/_{36}$ ihres ursprünglichen Gewichtes wog.[8]) Alle Kupfermünzen des alten Italiens waren entweder eine Mehrheit oder ein Bruchteil des As. Aber

1) Mommsen, S. 832.

2) Plinius, lib. XXXIII. c. III.

3) Böckh, Metrologische Untersuchungen über Gewichte, Münzfüße und Maße des Altertums. Berlin. S. 387.

4) Plinius, XXXIII. 13: »Servius rex primus signavit aes: antea rudi usos Romae Timaeus tradit. Signatum est nota pecudum: unde et pecunia appelata«.

5) So namentlich Varro L. L. V. 19; Cic. Rep. II. 9; Ovid Fast V. 281; Varro R. R. II. 1: »Et quod aes antiquissimum, quod est flatum, pecore est notatum.

6) Plinius, lib. XXXIV. c. I.

7) Garnier behauptet in seiner Histoire de monnaies, daß es eine besondere Korporation gewesen sei, welche ausschließlich mit der Herstellung dieser Kupferstücke betraut war. Vgl. Queipo, Systèmes métriques et monétaires des anciens peuples, vol. II. p. 16.

8) Mommsen, Über das römische Münzwesen. Leipzig 1850.

auch bei Maßen, Gewichten, Erbschaften und Zinsen wurde das Ganze durch As bezeichnet und dieser nach dem Duodezimalsystem in 12 Teile, uncia, d. h. Einheit, deren jedes einen besonderen Namen hatte, z. B. uncia = $^1/_{12}$, sextans = $^1/_6$, quadrans = $^1/_4$ usw. geteilt.[1])

Die Kupfermünzen unterschieden sich von einander durch das Gepräge.[2]) Auf dem Avers hatten sie einen Pegasus mit der Aufschrift ROMANOM (d. h. Romanorum), auf dem Revers den Adler des Jupiter als Träger des Blitzes. Darunter war die Wertbezeichnung angegeben durch 1, 2, 3 usw. Kügelchen für die Zahl der Unzen auf den Bruchteilen des As, römische Ziffern für das As und die Mehrheiten desselben.[3]) Andere Kupfermünzen hatten auf dem Avers irgend einen Götterkopf, z. B. den des Jupiter; beim ganzen As den des Janus und auf dem Revers den Schiffsschnabel nebst der Wertbezeichnung. Libella hieß eine der kleineren Kupfermünzen, welche dem Werte nach ein Zehntel der Sesterz (also etwa 2 Pfg.) betrug.

Der gewöhnliche Typus der römischen Kupfermünzen[4]) bestand einerseits aus einem Schiffsteil (prora) und dem Wertzeichen und andererseits aus einem von der Siegesgöttin geführten Zweigespann mit der Inschrift ROMA. Die Kupferstücke mit dem As und dem Rinde werden für ausländisches Gepräge gehalten.[5]) Plinius[6]) nennt den Schiffsteil für die Asse rostrum navis, für Triens und Quadrans rates.

Plutarch[7]) gibt an für die andere Seite des As das Doppelhaupt des Janus, der Semissis (= $^1/_2$ As = 6 Unzen) das Jupiterhaupt, des Triens das Pallashaupt, des Quadrans das Herkuleshaupt, des Sextans das Haupt des Merkurs, und der Unze wieder das Pallashaupt.

1) Hultsch, Griech. und röm. Metrologie. II. Aufl. Berlin 1882.

2) Don V. Vazquez Queipo, Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples. Paris 1859.

3) Mommsen, Über das römische Münzwesen.

4) In der Bibliothek de Ste Génévieve sind Stücke mit einem Gewichte von 9 Par. Unzen (= 10 altrömische Unzen) vorhanden.

5) Böckh, Gewichte, Münzfüße und Maße des Altertums. Auch Romé de l'Isle hat das As mit dem Rinde nicht für echt römisch gehalten; er benannte ihn nicht As Romain wie andere Asse, sondern As Italique.

6) Plinius, XXXIII. 13.

7) Plutarch, Qu. Rom. 41.

Die Kupfermünzen unterlagen häufigen Umprägungen, teils um die Münzen in das richtige Verhältnis zu ihrem innern, d. h. Erzwert, und zum Werte des Silbers zu setzen, teils, und dies war der Hauptanlaß, um den gesetzlichen oder nominellen Wert gegenüber ihrem Wertgehalt heraufzusetzen und aus diesem Geschäft Gewinn zu ziehen. So war z. B. der Truppensold eine Hauptausgabe des Staates. Indem man nun das Geld geringer münzte, als der nominelle Wert angab, erhielt der Soldat an Metall weniger Lohn. Er erhielt, sagen wir, statt 12 Gewichtsunzen nur 9 Gewichtsunzen. Um nun Zahlungen, die auf ein bestimmtes Nominal lauteten, mit weniger Metall zu bestreiten, wurde der Münzfuß verringert. Wurde das Mißverhältnis zu groß und entstand nicht etwa dadurch wieder einige Ausgleichung, daß zugleich die Preise der Dinge gegen das Metall gefallen waren, so mochte der Sold nominal etwas erhöht worden sein.[1]) Ein Hauptzeuge für die Zeit der Verkleinerung der Kupfermünzen ist Varro,[2]) der vom Jugerum wie folgt spricht: »Id habet scriptula CCLXXXVIII, quantum as antiquus noster ante bellum Punicum pendebat.« Solche Münzveränderungen wurden teils durch Senatsbeschluß, teils auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorgenommen, wie überhaupt bis ins sechste Jahrhundert es Sache des Senats war, den Münzfuß zu regeln. Da die Schulden nach dem den Wert mehr oder weniger überschreitenden Nominal bezahlt wurden, während dieselben in aes grave kontrahiert waren, so kam der Zwangskurs einem teilweisen Staatsbankrott gleich, wie in Athen unter Solon, als die Schulden in leichterem Gelde zurückgezahlt wurden; es entstanden novae tabulae. Festus erzählt, daß anstatt der Libral-Asse Sextantar-Asse gemacht wurden, »qui tantundem valerent«. Man erhielt hiernach anstatt 10 Libral-Asse nominal 10 Sextantar-Asse, d. i. einen Denar. Beide Münzen galten für die Schuldenzahlung dasselbe, weil man in dem Sextantargelde dasselbe Nominal zurückzahlte, auf welches die Verschreibung in aes grave lautete. Nach der Berechnung des Plinius hat der Schuldner durch die Sextantarreduktion $^5/_6$ gewonnen; zahlte er nämlich die Schulden, welche in Assen aeris gravis kontrahiert waren, in Sextantar-Assen As gegen As zurück,

1) Böckh, Metrologische Untersuchungen, S. 450.
2) Varro, R. R. I. 10, 2.

so gewann er freilich $^5/_6$ der schuldigen Kupfermasse; dies war aber mit nichten ein Gewinn, den der Schuldner in Rücksicht des Wertes in Silber hatte.[1])

Kupfermünzen wurden außer in Rom auch in den mittelitalischen Münzstätten von Latium, Picenum und Gallien,[2]) sodann in den apulischen Städten Barium und Caelium,[3]) sowie in Ausculum Apulum[4]) gegossen und geschlagen. Endlich haben die drei kampanischen Städte Capua, Atella und Calatia mit ihrem Namen in oskischer Schrift zahlreiche Kupferstücke geschlagen.

Gewicht, Stil und Nominal der Münzen waren sehr verschieden. Es wurden Stücke mit den Zeichen des Uncialsystems zu 4 bis herab auf eine Unze geprägt bzw. gegossen. Als der Fuß auf drei Unzen sank, fing man an, auch den Quadrans und den Triens, als er auf zwei Unzen und darunter herabging, auch den Semis und das As zu prägen, wobei das Gießen mehr und mehr zurücktrat, ohne doch vollständig zu verschwinden. Der Stadtname erscheint durchgängig nur auf den geprägten Münzen, unter den gegossenen allein auf dem Decussis mit der Biga. Rom prägte meist das As, sodann den Dupondius, Tressis und Decussis mit den Wertzeichen II, III, X; als Gepräge dieser Nominale wurde einerseits die Prora festgehalten, andererseits begegnet man auf dem anomalen Decussis mit Aufschrift der geflügelten Viktoria im Zweigespann, auf den gewöhnlichen Decussen, Tripondien und Dupondien demselben weiblichen behelmten Kopf, der sich auch auf dem Triens und der Uncia fand. Was die übrigen italischen Münzstätten anlangt, die den Trientalfuß angenommen hatten, so finden sich an Nominalen von Tuder: Semis, Triens, Quadrans, Sextans, Uncia; von Luceria: As, Quincunx, Triens, Quadrans, Sextans, Uncia, Semuncia; von der römisch-lucerinischen dieselben Nominale und überdies noch der Semis. Venusia, Brundisium, Barium, Caelium, Capua, Atella usw. prägten ähnliche Nominale.[5]) Notorisch aber ist, daß die Zehn-, Drei- und Zweistücke außerhalb Roms nirgends vorkommen.

1) Vgl. Böckh, Metrol. Untersuchungen.
2) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens.
3) Nach Eckhel I. 340 haben Caelium und Barium nicht selten ω statt Ω.
4) Auf dessen Münzen erscheint das halbmondförmige Sigma, nach Friedländer, osk. Münzen S. 56, vgl. Mommsen S. 284.
5) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens.

Als der Münzas, der, um seinem Legalwert materiell zu entsprechen, 4 Unzen wiegen mußte, allmählich tatsächlich auf 3, 2, 1 Unze herabkam, ohne daß sein Verhältniswert gegen das Silber sich darum veränderte, hörte er auf, Wertmünze zu sein und sank herab zu einer nur noch nicht ganz wertlosen Scheidemünze.

II. Silbermünzen.

Nicht überall ist im Altertume die Kupfermünze die Vorläuferin der Silbermünze gewesen. Die Hellenen hatten zuerst Silbergeld und haben dieses bis auf sehr kleine Nominale ausgemünzt, so daß für Kupfergeld gar kein Bedürfnis bestand.[1] Der römische Staat bediente sich lange Zeit keines eigenen geprägten Silbers und Goldes. Im Schatz mochte er, seitdem große Renten und Kontributionen eingingen, fremde Silber- und Goldmünzen niedergelegt haben. Nach Varro[2] wurden in älteren Zeiten Gold und Silber in Barren im Staatsschatz aufbewahrt.

Der Gebrauch der edlen Metalle zu Münzen muß in Rom seit Romulus' Zeiten wie in den Grenzstaaten Großgriechenlands überhaupt bekannt gewesen sein, obschon die Kenntnis der Münzprägung bereits 100 Jahre vor Romulus' Zeiten bestanden hat. Als Silbermünze wurde in Rom der Denar (Denarius) im Jahre 269 v. Chr. oder im Jahre 485 a. St. unter dem Konsulat des Q. Ogulnius und C. Fabius[3] vier Jahre nach der Einnahme Tarents und ebenso viele Jahre vor dem Anfange des ersten punischen Krieges im Werte von 10 Assen in einem Gewichte von 4,55 g ausgeprägt.[4] Der Wert der Münzstücke wurde auf der Vorderseite neben dem Kopf der Roma, Bellona oder Pallas durch X oder XVI angedeutet. Als Teile des Denarius wurden

1) Böckh, Metrol. Untersuchungen über Gewichte, Münzfüße und Maße des Altertums, S. 340.

2) Nonius, de doctorum indagine, s. v. Lateres. Vgl. bei Böckh S. 446.

3) Plinius, lib. XXXIII. c. III. argentum signatum anno urbis CCCCLXXXV Q. Ogulnio C. Fabio cos. quinque annis ante primum Punicum bellum et placuit denarium pro decem libris aeris valere, quinarium pro quinque, sestertium pro dupondio ac semisse.

4) Plinius setzt die erste Silberprägung nach Pyrrhus Besiegung fest, indem er schreibt: »Populus Romanus ne argento quidem signato ante Pyrrhum regem devictum usus est«. Das war also um das Jahr a. St. 478 (484) gewesen.

ausgeprägt der Quinarius = $^1/_2$ und der Sestertius = $^1/_4$ der Einheit. Der Denarius erhielt sich als Silbermünze bis zur Zeit Konstantins des Großen.[1]

Die Ausprägung war sehr mannigfaltig, so unter Sulla mit Augurenattributen, unter Brutus mit Freiheitsmütze zwischen zwei Dolchen als Anspielung auf die Ermordung Cäsars. Ihr Gewicht variierte zwischen 0,59 und 7,14 g.[2] Im Jahre 248 n. Chr. wurde auch eine Münze als Medaillon zur Feier der 1000jährigen Gründung Roms geprägt. Auf der Vorderseite waren die Köpfe des Kaisers Philippus, seiner Gemahlin Otacilia und seines Sohnes Philippus, auf der Rückseite Darstellung von Spielen im Zirkus Maximus eingeprägt.[3]

Als ältestes Gepräge zeigt die römische Silbermünze in allen Nominalen auf der einen Seite einen weiblichen Kopf mit einem Helm, dessen Crista ausgezackt ist und in einem Vogelkopf endigt und an dessen Schläfen Flügel angebracht sind, auf der andern Seite die beiden Dioskuren zu Pferde mit eingelegten Lanzen und wehenden Mänteln, auf dem Haupte den runden Schifferhut, nebeneinander sprengend, über dem Haupte eines jeden ihr bekanntes Emblem, den Stern des Morgens und Abends. Ob die Römer ihre Silbermünzen, wie behauptet wird, anfangs nur auswärts schlagen ließen, ist nicht erwiesen, zumal da die Errichtung der Münzstätte auf dem Kapitol mit der Einführung der Silbermünze in Zusammenhang gebracht wird.[4] Wenn römische Münzen nicht bloß in Silber, sondern auch in Gold und Kupfer umliefen, die das Werk griechischer Stempelschneider zu sein scheinen, so lag dies daran, daß die hauptstädtischen Beamten, zumal seit Rom über Italien gebot, großgriechische Stempelschneider herbeigezogen haben. Auch ist zu erwägen, daß die

1) Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch.

2) Don Queipo, Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples.

3) Nelkenbrecher, Taschenbuch für Münz-, Maß- und Gewichtskunde, neubearbeitet von Dr. Ernst Jerusalem. 20. Aufl. Berlin 1890.

4) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens S. 301 Anm. 36 behauptet, daß die römische Prägstätte in dem Tempel der Juno Moneta gewesen ist (Liv. 6, 20); der metaphorische Gebrauch von Moneta knüpfte zunächst an das Personal an (triumvir monetalis, monetarius) und übertrug sich erst spät auf die Münzstücke.

Prägung rechtlich in keiner Zeit an die Hauptstadt gebunden war, vielmehr durfte dieselbe an jedem Orte stattfinden, wo ein zur Ausübung des Münzrechts befugter Magistrat vorhanden war.

Eine bestimmte äußere Veranlassung zur Einführung von Silbermünzen ist nirgends angegeben,[1]) es sei denn, daß der steigende Reichtum Roms die Einführung dieser Münzen notwendig machte, und damit mag wohl auch die Wahl des Dioskurengepräges zusammenhängen, da Kastor und Pollux bekanntlich vor allen Dingen die Schutzpatrone der römischen Ritter, das heißt der Großkaufleute, waren und der ihnen geweihte Tempel zugleich der Mittelpunkt der römischen Börse war.[2])

Im alten Rom war der Denar nach der Lex Popisia (89 v. Chr.) der 84. Teil, seit Nero der 96. Teil des römischen Pfundes. Zur Zeit des Triumvirs Antonius ebenso wie in der letzten Zeit der Republik wurden 84 Denare aus dem Pfunde gemünzt.[3]) Allein diese Annahme begegnet insofern Zweifeln, als nach ihr das Verhältnis zwischen Kupfer und Silber wie 1:840, also viel niedriger gewesen sein mußte, als dasjenige von 1:120, welches zu derselben Zeit in Ägypten, Griechenland und wahrscheinlich auch in Asien maßgebend war. Außerdem hätte sich diese im Laufe von weniger als einem Jahrhundert eingetretene Entwertung der Kupfermünze, wenn sie wirklich eingetreten wäre, ohne Zweifel dem Verhältnis nach auch auf die Silbermünze übertragen. Ferner bestanden nach Varro die niederen Sorten des Denars aus $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ und $^1/_{40}$ dieser Münze, was nicht hätte sein können, wenn aus dem Pfund Kupfer 84 Stück Denare zu 3,87 g pro Stück geschnitten worden wären.

Es läßt sich annehmen, und auch die Zeugnisse verschiedener Schriftsteller sprechen dafür,[4]) daß die Römer ihr schweres und plumpes Geld, welches Servius Tullius prägen ließ, allmählich

1) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens.

2) Die Gegend ad Janum medium, die Horaz (sat. 2, 3, 18 mit dem Schol.) als Börse bezeichnet, muß notwendig auch den Kastortempel mit umfaßt haben. Daher wurde, als das valerische Gesetz die Forderungen auf den vierten Teil reduzierte, die Reduktionstafel am Kastortempel angeschlagen (Cic. pro. Quinct. 4, 17). Vgl. Mommsen S. 301 ff.

3) Hussey, An Essay on the anc. weights and money. p. 134. Wird angezweifelt, durch Letronne, consid. sur l'evaluat des monn. grecq. et rom. p. 18.

4) Pinkerton, An Essay on Medals. vol. I. p. 127; Niebuhr, Römische Ge-Geschichte, Bd. I. S. 516.

und besonders durch ihren Handelsverkehr mit den verschiedenen Städten Groß-Griechenlands, deren Münzen elegant und bequem waren, vervollkommnet haben.[1]) Zu einer Herabminderung des Münzgewichtes zwang ferner einerseits der Fortschritt der römischen Zivilisation sowie anderseits die Preissteigerung des Kupfer- und Silbergeldes, das zur Bestreitung der Kriegskosten aufgebracht werden mußte. So wurde z. B. das As, als die Römer im Jahre 536 von Hannibal hart bedrängt wurden, auf die Hälfte seines Wertes herabgesetzt. In Münzsammlungen von Berlin und Paris finden sich römische Denare, von denen ein Teil mit der Inschrift Roma, zum Teil mit der Inschrift Romano, versehen ist, und die durchschnittlich 6,51 und 6,74 g wiegen. Das ist etwa der 48. Teil eines Pfundes oder eine viertel Unze.[2]) Das Verhältnis des Silbers zum Kupfer war damals wie $^1/_{50}$: $1^2/_3$ oder wie 1 : $83^1/_3$. Im Jahre 536 wurde der Denar von $^1/_{84}$ Pfd. gegen 16 As oder 16 Unzen, d. i. gegen $1^1/_3$ Pfd. Kupfer, umgewechselt. Mithin Verhältnis wie $^1/_{84}$: $1^1/_3$ = 1 : 112.[3]) Der Wert des Silbers zu dem des Kupfers hatte sich sonach im Verhältnis von $83^1/_3$ zu 112 oder 3 : 4 seit dem letzten punischen Kriege erhöht. Der Denar der römischen Republik ist progressiv im Werte gesunken. Sein Durchschnittsgewicht ist unter den 12 ersten Cäsaren das folgende gewesen:[4]).

Unter	Cäsar:	Augustus:	Tiberius:	Caligula:	Claudius:
	3,88 g	3,77 g	3,70 g	3,74 g	3,67 g
oder	$^1/_{83}$	$^1/_{86}$	$^1/_{88}$	$^1/_{87}$	$^1/_{89}$,
Unter	Nero:	Galba:	Otho:	Vitellius:	Vespasian:
	3,49 g	3,39 g	3,33 g	3,37 g	3,35 g
oder	$^1/_{93}$	$^1/_{96}$	$^1/_{97,5}$	$^1/_{96,5}$	$^1/_{97}$
Unter		Titus:		Domitian:	
		3,35 g		3,39 g	
oder		$^1/_{97}$		$^1/_{96}$	

Der Sesterz (Nummus sestertius) war eine römische Silbermünze von $2^1/_2$ As Wert, daher der Name sestertius für semi — as — tertius. Sein Gewicht betrug ursprünglich etwas über $1^1/_2$ g,

1) Letronne, consider. sur l'eval. des monn. grecq. et rom., p. 25.

2) Böckh, Metrol. Untersuchungen, S. 462 ff.

3) Queipo, Systèmes métriques etc. vol. II. p. 33.

4) George Finlay, Pinder, Friedländer, Mommsen, Sabatier etc., vgl. Queipo.

sank aber bald auch unter 1 g. Der Sesterz war der vierte Teil des Denars. Sein Wert betrug nach Silberwährung ungefähr 16, nach der seit Cäsar namentlich üblichen Goldwährung ungefähr 21 Pfg. Der Sesterz wurde mit dem Aufgeben der Rechnung nach As die gewöhnliche Rechnungsmünze. Bina sestertia, gewöhnlich mit Weglassung der milia, waren 2000 Sesterzen. Bei größeren Summen wurden die Worte centena milia weggelassen. Man schrieb also z. B. decies sestertium für 1 Mill., vicies sestertium für 2 Mill. usw.

Eine der kleinsten römischen Silbermünzen war die libella argenti, daher ad libellam bis auf den Kreuzer hinaus, über deren Wert und Verhältnis zu andern Münzen Varro (L. L. V. 174) angibt: nummi denarii decuma libella, quod libram pondo as (aeris) valebat et erat ex argento parva; sembella quod libellae dimidium, quod semis assis; teruncius a tribus unciis; libellae ut haec quarta pars, sic quadrans assis eadem. Hiernach waren die Libellen und ihre Teile (sembella und teruncius) gemünzte Teile des Denars und zwar an Gewicht entsprechend dem Liberalkupfergelde, dem As und seinen Teilen. Daher auch (heres) ex libella und ex teruncio als Bruchteile ($^1/_{10}$ und $^1/_{40}$) von ex asse gelten. Später unterließ man das Prägen derselben (daher keine auf uns gekommen sind), aber behielt das Wort im gewöhnlichen Leben halbsprichwörtlich bei.[1])

Um das Jahr 215 ließ Caracalla Silbermünzen mit dem Namen Argenteus Antonianus als Ersatz des Denars schlagen, von denen 60 auf das Pfund gingen und die bis zum Ende des Kaiserreichs sich als normale Münzprägung erhalten haben.[2]) Der Argenteus unterschied sich vom alten Denar dadurch, daß er größer wie dieser war und auf der Bildseite die Büsten des Kaisers und der Kaiserin enthielt.

Bis zu Diocletian herrschte im Münzwesen vollständige Unordnung, herbeigeführt durch die unsinnigen Ausgaben der Weltbeherrscher. Der Silbergehalt wurde immer mehr herabgemindert, so lange, bis er gänzlich verschwand. Unter Gallion

1) Vgl. Pauly, Real-Encyclop. des klass. Altertums. IV. Bd. Cic. Verr. II. 2. 10. Cic. pro Rosc. C. 4; Plin. XXXIII. 3, 13; Cic. ad Att. VII. 2.

2) Greece under the Romans on Roman and byzantine, by George Finlay p. 8.

wurde die Silbermünze gänzlich durch eine Kupfermünze ersetzt, die einen leichten Zinnüberzug erhielt.[1]) Der Aureus, welcher 25 Silberdenare wert war, wurde unter den Vorgängern Diocletians im Werte auf 500 bis 525 Stück dieses schlechten Geldes erhoben, und um die Ungerechtigkeit noch greller zutage treten zu lassen, schrieb die Regierung, welche ihre eigenen Gläubiger mit diesem entwerteten Gelde heimzahlte, vor, daß ihr selbst die Steuern in Gold bezahlt werden müssten. Diocletian stellte die Ordnung im Geldwesen wieder her. Er führte neue Silbermünzen ein, den Denar zu einem Gewicht von 3,25 g oder zu $^1/_{100}$ des römischen Pfundes. Der neue Aureus wurde zu einem Gewicht von 60 Stück auf das Pfund festgesetzt und hatte den Wert von 25 Denaren. Das Verhältnis zwischen Silber und Kupfer war wie 1 : 100, dasjenige von Gold und Silber wie = 1 : 15 und das Verhältnis von Gold und Kupfer wie 1 : 1500.

Im Jahre a. St. 577 fand eine neue Ausmünzung der halben Denarstücke statt und zwar mit dem Typus der Siegesgöttin, wovon dann der Quinar den Namen Victoriatus erhielt.[2])

Vor Sullas Einnahme von Rom zogen die Tribunen das Kollegium der Prätoren zu, »ut res nummaria de communi sententia constitueretur«.[3]) Bei dieser Gelegenheit erließ der Prätor Marius Gratidianus, welcher nach Sullas Sieg umkam, das Edictum Gratidianum, durch welches das Probieren der Denare eingeführt wurde, eine Kunst und Vorschrift, welche dem Gratidianus die höchsten Ehrenbezeugungen seitens des Volkes eintrug.[4])

Als Rom im J. d. St. 485 Silber auszuprägen begann und der Denar auf 10pfündige Asse gemünzt wurde, stand das Silbergeld im nächsten und unmittelbaren Verhältnis zu dem aes grave. Seit der Reduktion des Kupfers auf den Zweimünzenfuß und später hat, nach Perizonius, das aes grave im großen Verkehr und im auswärtigen Handel als Geld fortbestanden, bis das Silbergeld allgemein wurde; 10 Pfunde aeris gravis hatten damals den Wert eines Denars gehabt.[5]) Wer also decem

1) Queipo, Systèmes métriques et monétaires tome II. p. 37.

2) Eckhel D. N. Bd. V, S. 20, 43 f.

3) Cicero, Off. III. 20.

4) Böckh, Metrol. Untersuchungen.

5) Perizonius, Kap. 18, 20.

milia aeris gravis erhielt, habe 1000 Denare erhalten. Diese Ansicht wird bestritten,[1]) weil feststehen soll, daß ein Pfund aeris gravis ein wirkliches Gewichtspfund Kupfer war und im Münzfuß das Kupfer $^1/_{140}$, $^1/_{112}$ und $^1/_{56}$ des Silbers galt, folglich nicht, wie es der Fall gewesen sein müßte, wenn Perizonius Ansicht richtig wäre, immer und immer $^1/_{840}$ des Silbers gegolten haben kann.[2]) So lange der Silberdenar sich gleichblieb und derjenige Kupferwert, welcher bei der ersten Silberausmünzung bestand, Gültigkeit behielt, mußten 10 Pfund aes grave für den Silberdenar aufgewogen werden. Unter aes grave hat man zu allen Zeiten Erz nach dem Pfundgewicht, sei es Münze oder Masse, verstanden, decem milia aeris gravis sind demnach 10 000 wirkliche volle Gewichtspfunde Erz.[3]) Im kleinen Verkehr jedoch mochten nur um weniges zu niedrige Kupfermünzen genommen werden, oder man gab ein geringes Aufgeld (collybus).[4]) Aber da der Staat durch Ausmünzen von Kupfer über seinen Wert hinaus zu gewinnen glaubte, so schritt er zu dieser Operation. Als hierdurch das Kupfergeld in Mißverhältnis mit der Silbermünze kam, bedurfte man wieder einer Ausgleichung. Diese wurde dadurch erreicht, daß man kleine Talente prägte, deren größeres den wahren oder doch annähernd richtigen Handelswert der beiden Metalle darstellte, während das kleinere Münzstück nur ein Scheidemünztalent war. In Rom, wo Kupfer ursprünglich Courant war und seit der Silberprägung auch das Silber, verringerte man allmählich mit der Verringerung des Kupfergeldes, wahrscheinlich zugleich mit einiger Berücksichtigung der Kupferpreise, auch das

1) Böckh, Metrol. Untersuchungen, S. 415.

2) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens.

3) Nach Joh. Friedr. Gronovs Meinung, schreibt Böckh, seien 10 000 Pfund aeris gravis 10 000 Pfund Asse nach dem Werte der jedesmaligen Reduktion, also 10 000 Sextantar-, Uncial- oder Semuncial-Asse gewesen, welche man nicht in Münzen, sondern in Massen oder Barren gegeben habe.

4) Im Jahre d. St. 537, wo das Ass auf eine Unze reduziert wurde, erhielt ein Angeber vom Staate zur Belohnung 20 000 Pfund aeris gravis (Liv. XXII. 33, IV. 45). Im Jahre a. St. 556 gab man auf Staatsbeschluß für Anzeigen gefährlicher Dinge dem Freien 100 000 Pfund, dem Sklaven 25 000 Pfund aeris gravis (Liv. XXXII. 26). Später, im Jahre a. St. 691, setzte man solche Belohnungen in Sesterzen fest (Sallust. Catil. 30). Die Töchter des Scipio Africanus wurden in aes grave, offenbar nach altertümlichem Gebrauch, vom Staate ausgestattet. (Seneca Cons. ad Liv. 12. Quaest. nat I. Vgl. Böckh, S. 414.

Silbergeld und zwar in dem Maße, als das eingetretene zu große Mißverhältnis jedesmal eine Berücksichtigung zu bedürfen schien. Hierbei darf freilich nicht vorausgesetzt werden, daß bei solchen Berücksichtigungen auch schon jedesmal das Kupfergeld zum Silbergeld im richtigen Verhältnis gestanden habe. Der treibende Punkt der Umprägungen war immer der, daß die Regierungen dabei ihren Vorteil zu finden glaubten. Bei den Griechen war das gleiche der Fall. Ob dabei beabsichtigt war, durch leichtere Ausmünzung das neue Silbergeld mit dem ältern, abgenutzten in Verhältnis zu bringen, sei dahin gestellt. Nur glaube man nicht, daß dies bei den Römern wie bei den Griechen der einzige Grund war, um das Silbergeld zu geringerem Werte umzuprägen. Es waltete eben zu allen Zeiten der Irrtum vor, daß schlechtere Ausmünzung im Schrot und Korn Vorteil bringe. Allerdings trat dieser Vorteil für den Römischen Staat ein, wenn er die leichtere Münze zu demselben Nominalwert wie das schwerere Gold bei Schuld- und Soldzahlung ausgab; und hiervon wird er wohl weidlich bei Schuldzahlungen, aber auch beim Solde bis zu einem gewissen Grad Gebrauch gemacht haben.[1]) Notorisch ist, daß die rasch aufeinanderfolgenden Reduktionen des Kupfer- und Silbergeldes im ersten Punischen Kriege die Lage der Soldaten verschlechtern mußte,[2]) weil nicht anzunehmen ist, daß der Sold jedesmal erhöht wurde, wenn man das Geld verkleinerte. Ob der Sold zur Zeit, als der As zwölf volle Unzen wog, nominell ebenso hoch gewesen ist, als später, da der As nur zwei Unzen und eine Unze wog, ist nicht erwiesen.[3]) Ehe Domitian den Sold erhöhte, erhielt der Legionärsoldat jährlich 9 Aureos Sold, den Aureus zu 25 Silberdenaren gerechnet; alle vier Monate 3 Aureos, also monatlich $^3/_4$ eines Aurei oder $18^3/_4$ Denare oder monatlich 300 Asse, 16 auf den Denar, für den Tag 10 Asse.[4])

Nach dem Servianischen Zensus betrug die niedrigste Schätzung in der:

1) Böckh, Gewichte, Münzfüße und Maße des Altertums.

2) Niebuhr, Bd. III. S. 722.

3) Plinius XXXIII. 13: »In militari tamen stipendio semper denarius pro decem assibus datus«, das heißt, die Soldaten erhielten in Silber ebensoviel Löhnung als früher, so daß die Verminderung der Kupfermünze keinen Einfluß auf den Silberwert des Soldes hatte. Vgl. Böckh S. 425.

4) Böckh, Metrologische Untersuchungen, S. 424, ibid. S. 428.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

milia aeris gravis erhielt, habe 1000 Denare erhalten. Diese Ansicht wird bestritten,[1]) weil feststehen soll, daß ein Pfund aeris gravis ein wirkliches Gewichtspfund Kupfer war und im Münzfuß das Kupfer $^1/_{140}$, $^1/_{112}$ und $^1/_{56}$ des Silbers galt, folglich nicht, wie es der Fall gewesen sein müßte, wenn Perizonius Ansicht richtig wäre, immer und immer $^1/_{840}$ des Silbers gegolten haben kann.[2]) So lange der Silberdenar sich gleichblieb und derjenige Kupferwert, welcher bei der ersten Silberausmünzung bestand, Gültigkeit behielt, mußten 10 Pfund aes grave für den Silberdenar aufgewogen werden. Unter aes grave hat man zu allen Zeiten Erz nach dem Pfundgewicht, sei es Münze oder Masse, verstanden, decem milia aeris gravis sind demnach 10 000 wirkliche volle Gewichtspfunde Erz.[3]) Im kleinen Verkehr jedoch mochten nur um weniges zu niedrige Kupfermünzen genommen werden, oder man gab ein geringes Aufgeld (collybus).[4]) Aber da der Staat durch Ausmünzen von Kupfer über seinen Wert hinaus zu gewinnen glaubte, so schritt er zu dieser Operation. Als hierdurch das Kupfergeld in Mißverhältnis mit der Silbermünze kam, bedurfte man wieder einer Ausgleichung. Diese wurde dadurch erreicht, daß man kleine Talente prägte, deren größeres den wahren oder doch annähernd richtigen Handelswert der beiden Metalle darstellte, während das kleinere Münzstück nur ein Scheidemünztalent war. In Rom, wo Kupfer ursprünglich Courant war und seit der Silberprägung auch das Silber, verringerte man allmählich mit der Verringerung des Kupfergeldes, wahrscheinlich zugleich mit einiger Berücksichtigung der Kupferpreise, auch das

1) Böckh, Metrol. Untersuchungen, S. 415.

2) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens.

3) Nach Joh. Friedr. Gronovs Meinung, schreibt Böckh, seien 10 000 Pfund aeris gravis 10 000 Pfund Asse nach dem Werte der jedesmaligen Reduktion, also 10 000 Sextantar-, Uncial- oder Semuncial-Asse gewesen, welche man nicht in Münzen, sondern in Massen oder Barren gegeben habe.

4) Im Jahre d. St. 537, wo das Ass auf eine Unze reduziert wurde, erhielt ein Angeber vom Staate zur Belohnung 20 000 Pfund aeris gravis (Liv. XXII. 33, IV. 45). Im Jahre a. St. 556 gab man auf Staatsbeschluß für Anzeigen gefährlicher Dinge dem Freien 100 000 Pfund, dem Sklaven 25 000 Pfund aeris gravis (Liv. XXXII. 26). Später, im Jahre a. St. 691, setzte man solche Belohnungen in Sesterzen fest (Sallust. Catil. 30). Die Töchter des Scipio Africanus wurden in aes grave, offenbar nach altertümlichem Gebrauch, vom Staate ausgestattet. (Seneca Cons. ad Liv. 12. Quaest. nat I. Vgl. Böckh, S. 414.

Silbergeld und zwar in dem Maße, als das eingetretene zu große Mißverhältnis jedesmal eine Berücksichtigung zu bedürfen schien. Hierbei darf freilich nicht vorausgesetzt werden, daß bei solchen Berücksichtigungen auch schon jedesmal das Kupfergeld zum Silbergeld im richtigen Verhältnis gestanden habe. Der treibende Punkt der Umprägungen war immer der, daß die Regierungen dabei ihren Vorteil zu finden glaubten. Bei den Griechen war das gleiche der Fall. Ob dabei beabsichtigt war, durch leichtere Ausmünzung das neue Silbergeld mit dem ältern, abgenutzten in Verhältnis zu bringen, sei dahin gestellt. Nur glaube man nicht, daß dies bei den Römern wie bei den Griechen der einzige Grund war, um das Silbergeld zu geringerem Werte umzuprägen. Es waltete eben zu allen Zeiten der Irrtum vor, daß schlechtere Ausmünzung im Schrot und Korn Vorteil bringe. Allerdings trat dieser Vorteil für den Römischen Staat ein, wenn er die leichtere Münze zu demselben Nominalwert wie das schwerere Gold bei Schuld- und Soldzahlung ausgab; und hiervon wird er wohl weidlich bei Schuldzahlungen, aber auch beim Solde bis zu einem gewissen Grad Gebrauch gemacht haben.[1]) Notorisch ist, daß die rasch aufeinanderfolgenden Reduktionen des Kupfer- und Silbergeldes im ersten Punischen Kriege die Lage der Soldaten verschlechtern mußte,[2]) weil nicht anzunehmen ist, daß der Sold jedesmal erhöht wurde, wenn man das Geld verkleinerte. Ob der Sold zur Zeit, als der As zwölf volle Unzen wog, nominell ebenso hoch gewesen ist, als später, da der As nur zwei Unzen und eine Unze wog, ist nicht erwiesen.[3]) Ehe Domitian den Sold erhöhte, erhielt der Legionärsoldat jährlich 9 Aureos Sold, den Aureus zu 25 Silberdenaren gerechnet; alle vier Monate 3 Aureos, also monatlich $^3/_4$ eines Aurei oder $18^3/_4$ Denare oder monatlich 300 Asse, 16 auf den Denar, für den Tag 10 Asse.[4])

Nach dem Servianischen Zensus betrug die niedrigste Schätzung in der:

1) Böckh, Gewichte, Münzfüße und Maße des Altertums.

2) Niebuhr, Bd. III. S. 722.

3) Plinius XXXIII. 13: »In militari tamen stipendio semper denarius pro decem assibus datus«, das heißt, die Soldaten erhielten in Silber ebensoviel Löhnung als früher, so daß die Verminderung der Kupfermünze keinen Einfluß auf den Silberwert des Soldes hatte. Vgl. Böckh S. 425.

4) Böckh, Metrologische Untersuchungen, S. 424, ibid. S. 428.

I. Klasse 100 000 Asse nach Livius und Dionysius, der für je 10 Asse eine Drachme anzugeben gewohnt ist; 110000 Asse nach Plinius. Festus gibt als Census der I. Klasse 120 000, Gellius 125 000 Asse an, beide jedoch nicht bestimmt für Servius Zeit.

II. » 75 000 Asse nach Livius und Dionysius,

III. » 50 000 » » » » »

IV. » 25 000 » » » » »

V. » 11 600 » nach Livius, 12 500 Asse nach Dionysius.

Aes equestre für den Ankauf des Ritterpferdes 10 000 Asse nach Livius.

Aes hordearium für die Ernährung des Ritterpferdes; auf die vermögenden unverheirateten Frauenzimmer und die vermögenden Waisen angewiesen, jährlich 2000 Asse nach Livius.

Das ganze steuerpflichtige Grundvermögen eines Ritters betrug zu Athen in Solons Zeit kurz vor Servius 3000 Drachmen. Zur Ausrüstung gehörte außer dem Schlachtroß mindestens ein Reitknecht, ein gekaufter Sklave, der beritten gemacht werden mußte. Für das Reitpferd mit Zubehör zahlte man damals in Rom 1000 Drachmen. Im Jahre d. St. 324 galt das Schaf 10, der Ochse 100 Asse. Gesetzt auch, die Preise seien zu Servius Zeit nicht niedriger gewesen, so hätte das Aes equestre dennoch schon den Wert von 100 Ochsen oder 1000 Schafen betragen.[1])

Die Verschlechterung des Korns der Silbermünzen war unter Septimius Severus soweit vorgeschritten, daß Kupfer- und Silbermünzen ungefähr gleichen Wert hatten. In den Münzen der folgenden Kaiser von Victorinus und Claudius Gothicus an bis auf Diocletian ist das Silber in dem Grade verschwunden, daß die silbernen Münzen als kupferne angesehen werden konnten. Zuweilen fanden sich darin 8, ein andermal wieder noch nicht $^1/_2$, durchschnittlich etwa 4 bis 5 % Silber. Durch Weißsieder wurde diesen Münzen eine flüchtige und daher bald verschwindende Ähnlichkeit mit dem Silber verliehen. Diese Entwertung der Silbermünzen ging von der Regierung aus und wird besonders

[1]) Böckh, Metrol. Untersuchungen, S. 4. 446.

dem Münzvorsteher Felicissimus unter Claud. Gothicus zur Last gelegt.[1])

Zwar hob sich im Laufe der Zeiten der Wert des Silbers wieder auf ein entsprechend höheres Niveau; aber immer blieb der Nennwert mehr oder weniger hinter dem spezifischen Wert zurück.

Im Jahre 663 der Stadt setzte der Tribun M. Livius Drusus unter anderen Gesetzen durch, daß unter das Silbergeld $^1/_8$ Kupfer gemischt wurde. Die Folge war eine Verwirrung des Münzwesens und zugleich eine Zerrüttung der Vermögensverhältnisse besonders der unbemittelten Klassen.[2])

Goldmünzen.

Gold war, als die Silberprägung begann, längst in Italien als Wertmesser gangbar. Als Tempelabgaben, Siegesgeschenke und Frauenschmuck war dieses Edelmetall natürlich schon längst vorher bekannt.[3]) Zunächst zirkulierte das Gold in Barren, deren Gewicht von Fall zu Fall festgestellt wurde. Der Feingehalt mußte überall derselbe und frei von jeder Legierung sein, so daß die Legierung des Goldbarrens gleichermaßen wie die Verfertigung falscher Silbermünzen in Sullas Münzgesetz unter den Begriff der Münzfälschung gezogen war.[4]) Es läßt sich annehmen, daß der Staat das Barrengold zum Unterschiede vom gewöhn-

[1]) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens.

Die Analysen von Sabatier ergaben für die röm. Silbermünzen folgende Verhältnisse:

		Kupfer	Zink	Zinn	Blei
Sesterze	Severus Alexander	71,56	8,79	6,45	13,09
	Julia Mamaea . .	72,01	4,60	15,28	7,12
	Gordian III. . .	77,10	1,36	7,54	12,70
Sesterz	Philippus II. . .	76,20	5,84	5,14	12,82
Dupondius?	Severus Alexander	75,84	1,28	20,98	0,91

[2]) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens.

[3]) Varro bei Non. s. v. torques p. 228, M. Plin. 33, 1, 16. Über das gallische Gold Liv. 5, 48. Im Jahre 695 soll Cäsar in seinem ersten Konsulat 3000 Pfund Gold aus dem Kapitol entwendet und durch vergoldetes Kupfer ersetzt haben. Sueton (Cäs. 54) vgl. bei Mommsen S. 401 Anm. 106.

[4]) Dig. 48, 10, 9 pr. qui in aurum vitii quid addiderit, qui argenteos nummos adulterinos flaverit, falsi crimine teneri. Hiernach mußte das für den Verkehr bestimmte Barrengold rein (decoctum) sein.

lichen Rohgold äußerlich durch Stempelung kenntlich machte. Nach gerichtlichen Akten war schon am Ende des 6. Jahrhunderts d. St. das Pfund Gold gleich 4000 Sesterzen oder 1000 Denaren, das ist $11^{19}/_{21}$ Pfund Silberwert.[1]) Gold und Silber verhielten sich sonach nach dem damaligen Legaltarif wie 1 : 11,91. Im übrigen bestanden viele Jahrhunderte hindurch neben diesem durchschnittlichen Handelswert vielfältig abweichende Gleichungen, nach welchen das Gold bald niedriger, bald höher gewertet war.[2])

Die im Jahre 397 auf Freilassungen aufgelegte Fünfprozentsteuer mußte in Gold eingezahlt werden, die als Reserve im Staatsschatz niedergelegt wurde.[3]) Dazu stimmt, daß die römische Regierung die Ablösung der regelmäßig in Silber stipulierten Kriegskosten mit Gold gestattete, daß die Münzmeister nachweislich seit der Mitte des 7. Jahrhunderts in allen drei Metallen tätig gewesen sind und daß im selben Jahrhundert der Staat schon häufig die Zahlung in Gold bedang oder leistete.[4])

Goldmünzen fingen die Römer nach Plinius[5]) zuerst im Jahre 217 v. Chr. zu prägen an. Die Münze, mit demselben Stempel wie der römische Silberdenar geprägt, erhielt die Bezeichnung denarius aureus. Sie bestand aus sehr feinem Golde, denn der Skrupel Goldes wurde zu 20 Sesterzen, mithin zu dem $17^1/_2$ fachen Münzwerte des Silbers, ausgeprägt. Die Herstellung des aureus wurde aber unterbrochen. Erst Sulla, Pompeius und Cäsar begannen wieder Goldmünzen zu schlagen. Cäsars aureus galt 100 Sesterzen. Sein Normalgewicht betrug 8,186 g. Häufiger wurde der Aureus in der Kaiserzeit geprägt, wo er jedoch immer mehr an Gewicht verlor. Später wurde der Aureus als Solidus bezeichnet.

Auf erhaltenen Stücken des Scrupulus sind die Zahlen XX, XXXX und LX sichtbar. Die 40 Stück, welche auf das Pfund

1) Vgl. über das Gold- und Silberverhältnis in Griechenland und Asien: Böckh, Staatshandbuch I, 42, II. Aufl. Für die Griechen scheint das Verhältnis 1 : 10 als durchschnittliches gegolten zu haben.

2) Mommsen, Möglich, daß man damals das Goldpfund = 12 Pfund Silber oder 3456 Sesterzen rechnete.

3) Nach Plinius (h. n. 33, 3, 56) 15 000 Gold-, 30 000 Silberbarren und 30 Millionen Sesterze.

4) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens.

5) Plinius, lib. XXXIII. c. III.

gingen, sanken (paulatimque principes imminuere pondus) unter Nero und seinen Nachfolgern bis auf 45 herab.

Nach Letronne[1]) hatte der römische Gold-Scrupulus einen Handelswert von 4 Denar oder 16 Sesterzen, während sein legaler Wert auf 20 Sesterzen erhoben wurde. Dadurch gewann die Republik auf jedes Pfund, efficit (lucri) in libras, 4×288 Scrupulus = 1152 Sesterzen, welche nach Abzug der Prägungskosten annähernd, wie Plinius[2]) behauptet, einen Reingewinn von 900 Sesterzen ergaben.

Hiernach hatte zur Zeit des Plinius (547) das Pfund gemünzten Goldes einen gesetzlichen Wert von 5760 + 900 = 6660 Sesterzen, während der wirkliche Wert sich auf 45 aureus × 25 Denar × 4 Sesterzen = 4500 Sesterzen stellte. Nach diesen Zahlen und dem Wert des Vespasianischen Denars, der $^1/_{97}$ des Pfundes von 325 g betrug, war das Verhältnis zwischen Silber und Gold wie 11,60 : 1 zu Plinius Zeiten und wie 17 : 1 im Jahre 547.

Der Aureus hat mit Bezug auf sein Gewicht in gleicher Weise wie der Denarius verschiedene Phasen durchgemacht. Augustus, Claudius, Titus, Nerva usw., sie alle arbeiteten an der Herabminderung des Gewichts. Bald stand er auf $^1/_{42}$, $^1/_{45}$, $^1/_{43,6}$, bald sank er auf $^1/_{50}$ des römischen Pfundes, so zwar, daß unter Diocletian der Wert überhaupt kein einheitlicher, feststellbarer mehr war. Nach Diocletian bis in die ersten Jahre des Konstantin war als Typus des Aureus der von 5,40 g oder $^1/_{60}$ des römischen Pfundes der gebräuchlichste.[3])

Die Golddenare im Werte von 10 Silberdenaren wurden im Jahre 207 v. Chr. eingeführt. Ihr Gewicht betrug anfangs 8,18 g, sank aber allmählich bis auf 6,55 g. Sie erhielten sich bis in das spätere Mittelalter. Von den Römern ging der Denar, wenigstens dem Namen nach, in andere Länder über.

In den Sammlungen sind sicher als römische Goldmünzen nur die von Sulla aus dem Jahre 667, von Pompeius aus dem Jahre

1) Consid, sur l'eval. des monn. grecq. et rom., p. 76.

2) Plinius, lib. XIX. c. I.: »Quod effecit (nunc) in libras ratione sestertiorum, qui tunc erant, sestertios noningentos«.

3) Queipo, Systèmes métriques et monétaires. t. II. p. 45.

673 und von Cäsar aus dem Jahre 708 festgestellt worden. Ihr Münzfuß ist ungleich, das Gewicht beträgt:[1])

		Normalgewicht	Effektives Maximalgewicht
Sullas Goldstücke	gewöhnlich . $^1/_{30}$	10,915 g	10,85 g
» »	selten . . . $^1/_{36}$	9,096 »	8,91 »
Pompeius »	. . . . . $^1/_{36}$	9,096 »	9,00 »
Cäsars »	. . . . . $^1/_{40}$	8,186 »	8,16 »

Von den vorberegten Goldmünzen ist aber nur ein Teil für die Zirkulation, zunächst in Asien, bestimmt gewesen. Der weitaus größte Teil hatte einen exzeptionellen Charakter und wurde als Fest- und Gelegenheitsmünze für den Triumph geschlagen. Der Wert des Aureus betrug damals und zwar der von $^1/_{30}$ Pfund $133\,^1/_3$, der von $^1/_{36}$ Pfund $111\,^1/_9$, der von $^1/_{40}$ Pfund 100 Sesterzen.[2])

Für den Verkehr hat Cäsar zwei Nominale und zwar Ganze und Hälften schlagen lassen. Die beiden Sorten heißen mit den vom Silbergeld entlehnten Namen: denarius aureus und victoriatus aureus.[3]) Das gewöhnliche Geldstück wurde glatt Aureus genannt.[4])

Bei dem Mangel an Papiergeld und dem wenig ausgebildeten Wechselverkehr war im Altertum die Goldmünze im Großverkehr weit unentbehrlicher als heute. Das Reich Cäsars konnte ohne Goldmünze gerade sowenig bestehen wie das Reich Alexanders. Darum finden sich diese Münzen in den Nominalen weit mannigfaltiger als im ersten und zweiten Jahrhundert. Namentlich war es Elagabalus, der Stücke von 100, 10, 4, 3 und 2, Gallienus von 3 und 2 Goldstücken prägen ließ. Unter Valerian beginnen die Drittelstücke (trientes oder tremisses) zu zirkulieren. Damit bezweckte die Regierung, daß die Steuern auch für kleinere Beträge jetzt in Gold erhoben werden konnten. Damit hängt zusammen, daß bei Zahlungen, die die Staatskasse zu

1) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens.

2) Cäsar wird daher bei seinem Triumphzuge im Jahre 708 jedem Soldaten 20 000 Sesterzen in 200 Goldstücken gezahlt haben. Ähnlich wird der Fall liegen bei Sulla und Pompeius. Vgl. Mommsen S. 408.

3) Der Ausdruck denarius aureus findet sich gewöhnlich im Gegensatz zum denarius argenteus.

4) Der nummus aureus der Cäsarischen Goldmünzen wird wohl als Goldstück, aber nirgends als gangbare Bezeichnung angewandt. Mommsen S. 751.

leisten hatte, neben der allgemeinen Anweisung noch das Metall oder die Sorte, in der zu zahlen war, namhaft gemacht wurde.[1])

Von der konstantinischen Goldwährung ist festgestellt, daß einerseits alle Zahlungen in der Goldmünze nach dem Gewicht geleistet, andrerseits alles grobhaltige nicht gemünzte Gold ebensogut wie der Solidus nach dem Gewicht an Zahlungsstatt genommen wurden,[2]) wie denn auch eigene Normalgewichte zur Nachwägung der Goldstücke (exagia solidi) von Staatswegen angefertigt und in den größeren Städten zur Erleichterung des Nachwiegens besondere Beamte angestellt waren.[3])

In der Epoche von Gallienus bis auf die Mitte der Regierung Diocletians läßt sich das gesamte römische Münzwesen in einem in Permanenz erklärten Bankrott zusammenfassen; die Münze aber, in der sich der Bankrott vollzog, war der Antoninianus. Die Goldprägung wurde eingeschränkt, und da der Handel mit dem Ausland, besonders dem indischen, damit zu bestreiten war, so mußte sich der Mangel des Goldgeldes schwer fühlbar gemacht haben. Dadurch stieg der Kurs des Goldes ungemein in die Höhe. Um den Parikurs möglichst zu halten, vereinigte die Regierung die Geldwechsler unter Verleihung besonderer Privilegien zu Zünften, forderte von ihnen aber, die Goldstücke zum normalen oder doch festen Preis (taxatio) gegen Kupfer auszutauschen.[4]) Für jeden nach der Taxe verkauften Solidus erhielten die Wechsler aus der öffentlichen Kasse der Stadt Rom, der arca vinaria, einen Zuschuß. Das Gold stieg aber so gewaltig und die Taxe entfernte sich so viel vom wahren Wert des Solidus, daß auch mit Hilfe des Zuschusses die Wechsler nicht auf ihre Rechnung kamen. Es mußte daher eine Erhöhung

1) Vita Alex. c. 33: Dem Tribun Claudius wird sein Gehalt ganz in Gold ausgezahlt, während Probus im gleichen Amte von Valerian 100 aurei Antoniniani, 1000 argentii Aureliani, 10 000 aerei Philippei, ein anderer General von Valerian zur Bestreitung der Kosten der Spiele 300 aurei Antoniniani, 3000 argentei Philippei minutuli, ein anderer von demselben Kaiser als Diäten auf der Inspektionsreise 2 aurei Antoniniani, 50 argentei Philippei minutuli, aeris denarii centum, noch ein anderer von Aurelian 100 aurei Philippei, 1000 argentei Antoniniani, aeris HS decies empfängt. Vgl. Mommsen, S. 827, Anm. 335.

2) Verordnung Konstantins von 325 (Cod. Just. 10, 71, 1) bei Mommsen S. 835.

3) Verordnung Julians von 353, bei Mommsen ibidem.

4) Mommsen, S. 845.

des Zuschusses bewilligt werden. Als infolge der Teurung des Jahres 383 der Zustand unhaltbar wurde, übersandte im Jahre 384 der Stadtpräfekt Symmachus an Valentinian II. eine Eingabe der römischen Wechslergilde, wobei er befürwortend hervorhob, daß bei dem beständigen Steigen des Goldes man an der Börse den Solidus höher bezahle, als dies mit der gesetzlichen Taxe geschehe, zu der der Wechsler die Münze feilhalten müsse, so daß eine Erhöhung der Taxe unumgänglich notwendig sei. Welchen Erfolg die Bittschrift hatte, ist unbekannt geblieben. Notorisch aber ist, daß versucht wurde, der Ausartung des Geldwertes von der umgekehrten Seite beizukommen, dadurch, daß im Jahre 395 das Großkupfer in Verruf erklärt wurde. Dadurch hoffte man das allein übrig bleibende kupferne Kleingeld zum Steigen zu bringen. Der Versuch mißlang. Die Wechsler hielten die Goldmünze für 8750 Denare feil, nahmen also für $68^4/_7$ Denare Gold 100 Denare Kupfer. Justinian stellte dieses Mißverhältnis ab, setzte die gesetzliche Taxe auf 7500 Denare fest und führte den Solidus oder 80 Denare Gold auf 100 Denare Kupfer zurück.[1])

Maße.

Bei keinem Volke des Altertums war der Wert der Maße und Gewichte mit der gleichen systematischen Regelmäßigkeit durchgeführt wie bei den Römern. Diese Systematik kann nur auf bestimmte legislatorische Bestimmungen zurückgeführt werden, ähnlich dem Plebiscit Silans, das von Festus beibehalten wurde. Ob dies nun auf Grund einer gesetzlichen Maßregel oder durch eine stillschweigend angenommene und durch den Gebrauch sanktionierte Sitte geschah, ist unbekannt. Tatsache ist, daß die Römer die Einheit einer jeden Gattung von Maß allgemein mit dem Namen »As« bezeichneten. Sie teilten das As in zwölf Teile oder Unzen ein, deren Vielfache und Einzelteile von Ulpian[2]) wie folgt dargestellt werden:

[1]) Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens, S. 846 ff.

[2]) Digest., lib. XXVIII. t. II. 1, 48.

Scrupulus	Sextula	Sicilicum	Duella	Semuncia	Uncia	
4						
6	$1^1/_2$					
8	2	$1^1/_2$				
12	3	2	$1^1/_2$			
24	6	4	3	2		
36	9	6	$4^1/_2$	3	$1^1/_2$	Semuncia
48	12	8	6	4	2	Sextans
72	18	12	9	6	3	Quadrans
96	24	16	12	8	4	Triens
120	30	20	16	10	5	Quincunx
144	37	24	18	12	6	Semis
168	42	28	21	14	7	Septunx
192	48	32	24	16	8	Bes
216	54	36	27	18	9	Dodrans
240	60	40	30	20	10	Dextans
264	66	44	33	22	11	Deunx
288	72	48	36	24	12	As

Vorstehendes System scheint anfangs nur auf das Gewicht angewendet worden zu sein, das später für alle andern Einheiten maßgebend wurde. Auch das Pfund Kupfer, welches die Münzeinheit darstellt und auf das man alle übrigen Münzwerte zurückführte, wurde As genannt.[1])

Das römische Körpermaß und Längenmaß stand mit dem Gewicht in genauem Zusammenhang, weil das Quadrantal, die Grundlage aller Körpermaße, 80 Pfund Wasser oder Wein betragen hat und das Quadrantal als Kubikfuß angesehen wurde.

Der Normalfuß der Römer war der pes monetalis auf dem Kapitol.[2]) Nach Feststellungen[3]) soll der römische Fuß 11,662 englische Zoll gemessen haben. Indeß haben Durchschnittsberechnungen einen niedrigeren Wert ergeben,[4]) nämlich:

5	Bestimmungen	aus marmornen Denkmälern . . .	11,596 engl. Zoll
19	»	» Maßstäben	11,591 » »
3	»	» Abständen der Meilensteine . .	11,591 » »
4	»	» örtlichen Entfernungen	11,653 » »
2	»	» Abmessung der Obelisken . .	11,658 » »
20	»	» Bauwerken	11,647 » »
1	Bestimmung	» dem Farnesischen Congius . .	11,815 » »
		Mittel . .	11,650 engl. Zoll

Was das römische Längenmaß betrifft, so unterscheidet man den technischen Fuß und den uncialen Fuß: Der technische Fuß zerfiel in 24 digiti, 1 digitus maß $^1/_{16}$ pes, 4 digiti gaben 1 palmus, 8 digiti 2 palmi usw., 24 digiti gaben 6 palmi = 1 cubitus und waren 444 Milimeter lang.

Die agrimensorischen Längenmaße waren wie folgt geregelt:

pedes		meter
$2^1/_2$ = 1	gradus . .	0,740
5 = 1	passus . .	1,480
10 = 1	decempeda	2,96
120 = 1	actus . .	35,52

pedes	passus		meter
5 =	1 =		1.48
625 =	125 =		185
5000 =	1000 =	1 röm. Meile	1480

[1]) Queipo, Systèmes métriques et monétaires des anciens peuples, vol. II. Paris.

[2]) Jomard, Système métrique des anciens Égyptiens. S. 139 ff. Bei Böckh, metr. Untersuchungen S. 196.

[3]) Paucker, »Definitive Feststellung des Fußes und Pfundes«. Vgl. Böckh S. 197.

[4]) Nach Cagnazzis beinernem Maßstabe. Vgl. Böckh S. 197.

Der Fuß als römisches Staatsmaß betrug die Länge von 296 mm.[1])

Der römische Fuß verhält sich zu dem griechischen wie 24:25. Die griechische Einteilung des Längenfußes in 4 *παλαιστὰς* und 16 *δακτύλους* erscheint bei den Römern ebenfalls neben der Uncialteilung. Der römische Längenfuß wird nämlich auch in 4 palmos und 16 digitos geteilt.[2]) Alles spricht dafür, daß schon in der Servianischen Zeit die Regelung der Gewichte und Maße nach griechischem Muster stattgefunden hat, wobei man natürlich auf schon vorhandene einheimische Einrichtungen Rücksicht nahm, nicht aber die griechischen ohne weiteres einführte. Eine Übereinstimmung in einfachen Verhältnissen mußte jedenfalls für Tausch und Handel sehr erwünscht sein.

Bei den Griechen war der Daktylos, der 4. Teil der Handbreite, das kleinste Längenmaß; wo schärfere Bestimmungen nötig waren, wurde dieser bisweilen auch in Halbe, Drittel usw. geteilt. Besondere Namen waren also überflüssig.

Bei den Römern war das kleinste Maß der Digitus,[3]) der etwa dem 4. Teil der Handbreite entsprach. Daneben wurde aber auch die Duodecimalteilung gebraucht, wonach der ganze Fuß als As betrachtet, in 12 unciae zerfiel. Als Bezeichnung wurden dieselben Namen angewendet, welche die Teile des Gewichts- und Münzasses führten. Varro bezeichnet als kleinsten Teil des As die sextula. Scripulum[4]) war die allgemeine Bezeichnung für eine geringe Masse ohne bestimmten Zahlenwert gewesen.[5])

Columella, unter Claudius, nennt (de re r. 5,1) dimidium scripulum als kleinsten Teil und bestimmt es = $^1/_{576}$ pes.

[1]) Handbuch der klass. Altertumswissenschaften, herausgegeben von Dr. Iwan Müller, I. Bd.

[2]) Fréret, Observations sur le rapport des mésures Grecques et des mésures Romaines. Mém. de l'acad. d. Inser. Bd. XXIV. S. 551 f. Ideler, Längen- und Flächenmaße S. 184. Wurm S. 96 ff.

[3]) Hultsch, Griechische und römische Metrologie, Berlin 1862, S. 28.

[4]) Cicero (ad Atticum, 4, 16, 13): neque argenti scripulum esse ullum in illa insula (Britannia).

[5]) Isidorus (595–636 Bischof von Sevilla) nennt als minima pars agrestium mensurarum den digitus, als minima pars ponderis den calcus.

Zur Vermessung der Äcker hat es perticae oder radii, passus, gradus, cubiti, pedes, semipedes und palmi gegeben. Die uncia war kleiner als der palmus, aber größer als der digitus. Der uncia ($^1/_{12}$) folgten dann nach unten digitus ($^1/_{16}$), stater ($^1/_{24}$), quadrans ($^1/_{48}$), dragma ($^1/_{96}$), scripulus ($^1/_{288}$), abolus ($^1/_{576}$), semibolus oder ceratis ($^1/_{1152}$), siliqua ($^1/_{1728}$), punctum ($^1/_{3456}$), minutum ($^1/_{8640}$), momentum ($^1/_{34560}$). Die Zeichen dafür werden nicht angegeben, sondern die Buchstaben des lateinischen Alphabets der Reihe nach dafür verwendet und mit diesen die figura minutiarum gebildet.[1])

Nach Queipo (systèmes métriques) haben die Römer, nachdem sie den Fuß als Basis ihres metrischen Systems angenommen hatten, auch in der Vermessung der Äcker den decempedes als Einheit eingeführt.[2])

Die Amphora war bei den Griechen und Römern zugleich ein Flüssigkeitsmaß.[3]) Bei den Römern war amphora der später allgemein übliche Name für das alte Quadrantal, das 26,26 Liter faßte. Das Quadrantal war ein aus gebranntem Ton gebildetes Gefäß von bauchiger Gestalt mit engem Halse und zwei Henkeln zum Tragen von einem Kubikfuß Inhalt. Die Römer, welche mehr den praktischen und positiven, als den spekulativen Theorien zugetan waren, gaben sich nicht die Mühe, ihre Hohlmaße nach dem kubischen Inhalt anzugeben, sondern rechneten nach den stets bequemen und leicht zu bestimmenden Gewichtsteilen. Das Achtel vom Quadrantal nannte man Congius. Es enthielt $^1/_8$ Amphora und das sechsfache eines Sextarius (etwa 3 l umfassend), der einen Teil des Modius bildete. Modius war der altrömische Scheffel = 8,75 l, ein Sęchstel des griechischen Medimnus. Er wurde geteilt in 16 sextarii, 32 heminae, 64 quartarii.

---

1) Böckh, Metrol. Untersuchungen.

2) Imitation de la dècapore grecque. Queipo, p. 84, t. II.

3) Queipo, Systèmes métriques et monétaires des anciens peuples. L'amphore, et plus communément l'urne, qui en était la moitié, et le conge servaient exclusivement pour les liquides, de même que le modius pour les grains; le sextaire servait indistinctement pour les uns et pour les autres, p. 74, II tome.

Gewichte.

Die Einführung von Maß und Gewicht in Rom wird dem König Servius Tullius zugeschrieben.[1]) Das römische Gewichtssystem wird durch die streng durchgeführte Zwölfteilung gekennzeichnet, die überhaupt mit der bei den Römern üblichen Bruchrechnung zusammenfällt. Die Metrologen bestimmen die römische Mine, dupondius, zu 54 g. Unter Talent verstehen römische Schriftsteller ein Gewicht von 120 alten Pfund, das spätere centumpondium. Die Einheit libra hieß als solche auch as; $^2/_3$ derselben bes, d. h. bi-as, zwei Teile des As; $^1/_2$ semis; $^1/_3$ triens; $^1/_4$ quadrans; $^1/_6$ sextans. Ferner $^5/_6$ dextans (d. h. desextans, das Ganze weniger ein Sechstel), $^3/_4$ dodrans (d. h. dequadrans, das Ganze weniger ein Viertel). Die kleinere Einheit des Zwölftel heißt uncia. Die Teile der Unze heißen semuncia $^1/_2$; sicilicus $^1/_4$, sextula $^1/_6$, scriptulum scripulum $^1/_{24}$. Die römischen Gewichtstücke waren wie folgt eingeteilt:[2])

As und seine Teile	As	Unzen	Zeichen
as	1	12	I
deunx . . .	$^{11}/_{12}$	11	S = = —
dextans . . .	$^5/_6$	10	S = =
dodrans . . .	$^3/_4$	9	S = —
bes	$^2/_3$	8	S =
septunx . . .	$^7/_{12}$	7	S —
semis . . .	$^1/_2$	6	S
quincunx . .	$^5/_{12}$	5	= = —
triens . . .	$^1/_3$	4	= =
quadrans . .	$^1/_4$	3	= —
sextans . . .	$^1/_6$	2	=
sescuncia . .	$^1/_8$	$1^1/_2$	⩤ —
uncia . . .	$^1/_{12}$	1	—
semuncia . .	$^1/_{24}$	$^1/_2$	⩤
binae sextulae	$^1/_{36}$	$^1/_3$	ℓ ℓ
sicilicus . . .	$^1/_{48}$	$^1/_4$	)
sextula . . .	$^1/_{72}$	$^1/_6$	ℓ
dimidia sextula	$^1/_{144}$	$^1/_{12}$	ℓ
scripulum . .	$^1/_{288}$	$^1/_{24}$	϶

1) Aur. Victor vir. ill. 7. 8 mensuras pondera classes centuriasque constituit. Vgl. Dr. Iwan Müller, Handbuch der klass. Altertumswissenschaft. I. Bd.

2) Dr. Iwan Müller, Handbuch der klass. Altertumswissenschaft. I. Bd.

Diese Rechnungsweise wurde nicht bloß auf das Gewicht angewandt, sondern auch auf Längen-, Flächen- und Hohlmaß, kurz auf jede beliebige Einheit.[1]) In der Kaiserzeit trat durch die Aufnahme der hellenisch-ägyptischen Rezeptierkunst eine Vermehrung der kleinsten Gewichte ein.

Das Pfund (libra) bildete die Einheit des römischen und überhaupt des italienischen Gewichts, welchem im Gelde der As entspricht, der ursprünglich pfündig war. Das Pfund wurde in 12 uncias, die Unze in 2 semuncias, 3 duellas, 4 sicilicos, 6 sextulas, 24 scriptula (Skrupel, *γράμματα*) geteilt, so daß 288 Skrupel auf das Pfund kamen.[2]) Die Festsetzung des geltenden Wertes des römischen Pfundes geschah zuerst in dem Zeitalter des Servius Tullius,[3]) der der Pheidon und Solon der Römer war. Lucas Paetus[4]) hatte nach Gewichtsstücken das Pfund für die klassische Zeit auf 11 Unzen 3 Drachmen 1 Skrupel heutigen römischen Gewichts oder etwa 6076 Par. Gran bestimmt.

Mit den römischen Einteilungen hat man später griechische Geld- und Gewichtsteile verbunden, und nachdem der Denar soweit herabgegangen war, daß ihrer 96 auf das Pfund gingen, hat man die Drachme (mit welchem Namen schon früher die griechisch Schreibenden den Denar bezeichnet hatten) mit dem Werte eines Denars in das römische Pfundsystem eingeführt, so zwar, daß 8 Drachmen auf die Unze, 2 scriptula auf die Drachme, 2 Obolen auf das scriptulum kamen, weil 6 Obolen die Drachme bilden. Auch den *χαλοῦς* als Achtel des Obolos und folglich als $^3/_8$ siliquas (*κεράτιον*) und den lupinus (*θέρμος*) als 2 siliquas hat man in das System eingefügt, welches die Metrologen der Kaiserzeit darlegen.[5])

---

1) Velusii Maeciani distributis aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts n. Chr., herausgegeben von Mommsen. Abh. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. III. 281 fg. Leipzig 1853.

2) Böckh, Metrologische Untersuchungen.

3) Böckh, Metrologische Untersuchungen, behauptet (S. 161), daß die feste Bestimmung des röm. Pfundes das eigenste Werk von Servius gewesen sei.

4) De Romanorum Graecorumque mensuris I. S. 1618 f. Thes. Gronov. Bd. XI.

5) Vgl. Leonard, Porcius de re pecun. antiqu. I. 11. Thes. Gronov. Bd. IX. S. 1467.

Die Römer nannten 11 Unzen deunx, 10 dextans, 9 dodrans, 8 bes, 7 septunx, 6 semis, 5 quincunx, 4 triens, 6 quadrans oder teruncius, 2 sextans, $1^1/_2$ sescunx oder sescuncia. Vielfältige des As wurden mit eigenen Namen: dussis oder dupondius, tressis, quadrussis, quinquessis, sexis, septussis usw. bis centussis oder centumpondium, als die höchste Gewichtseinheit, bezeichnet.[1])

Zweiter Teil.

Allgemeines über die altrömische Buchführung.

Wenn man unter »Buchführung« das einfache Notieren von bestimmten Vorkommnissen verstehen will, so ist diese Art Buchführung bis in das graue Altertum zurückzudatieren: Die älteste Andeutung über die Buchhaltung finden wir bei Salomon. Dieser schreibt den Söhnen Israels vor: »Womit immer du handelst, zähle und schätze es; was du gibst und empfängst, schreibe auf«. Nach dem Italiener Orsini (»Über die Fortschritte der Buchhaltung«, 1878) wurden die Buchungen zuerst auf Steinen, Metallen und Baumrinden zur Darstellung gebracht, während die phönizischen Kaufleute bereits eine ausgeprägte Buchhaltung kannten. Bei den alten Griechen hatte sie bereits eine öffentliche Bedeutung erlangt. So wurde in Athen den Bürgern feierlich und förmlich Rechnung über den Staatshaushalt abgelegt, wobei jeder das Recht hatte, sie zu prüfen. Den Schatzmeistern der Tempelgüter war es zur Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit die Rechnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben aufzulegen, sowie Rechenschaft abzugeben über das Vermögen, das sie ihren Amtsnachfolgern hinterließen. Ebenso mußten die Priester und Priesterinnen über die Opfergaben, welche man den Göttern darbrachte, Rechnung ablegen. Demosthenes tut mehrmals in seinen Reden Erwähnung von den Aufzeichnungen, welche die Geldwechsler verfaßten, und bei Aristoteles ist zu lesen, daß diejenigen Landesvertreter, welche die Rechnungslegung vernachlässigten, verfolgt werden konnten. Es ereignete sich denn auch nicht selten, daß

---

1) Böckh, Metrologische Untersuchungen.

die Finanzbeamten wegen falscher Rechnung zu Gefängnisstrafen, zum Verlust ihrer Güter und bisweilen sogar zum Tode verurteilt wurden.

Die ersten Buchungen wurden auf hölzernen, mit Wachs überzogenen Tafeln (tabula ceraque) ausgeführt, welche, in Buchform zusammengelegt, caudex (codex) und nach Einführung des Papyrus chartae genannt wurden.[1]) In der Kaiserzeit wurden bereits die Bücher aus membrana oder Pergament gefertigt, wogegen für die juristische Urkunde die Wachstafel noch längere Zeit beibehalten wurde, zuletzt bei dem zivilen Testamente, wo die solenne Formel Wachstafeln erforderte, bis man endlich auch hier zu dem Pergamente überging.

Hierbei handelte es sich mehr um Beurkundungen und öffentliche Feststellungen, als um ein wirkliches Buchhalten, wie dieses im täglichen Geschäftsleben vorkommt. Die Veranlassung zu einer solchen entsprang im privaten Verkehr in erster Linie dem Argentariatsinstitut, im öffentlichen Verkehr dem Zensus. Bei den Argentarien, den Kapitalisten, erzeugte früh der lebhafte Güter-, Geld- und Darlehnsverkehr das Bedürfnis nach einem methodischen Rechnungswesen. Im zweiten Falle war es die Einführung des Zensus, des Abgabensystems, die zur Annahme einer regelrechten Buchhaltung führte. Bevor die Argentarii ihre Geschäftsbücher aus Latium mit nach Rom brachten, führte man in Rom nur Vermögensbestandsbücher (libelli patrimonii und Kalendaria).[2]) Erst später eigneten sich die vermögenderen Bürger die argentarische Buchhaltung an, von wo aus sie immer mehr Gemeingut des gesamten Volkes wurde, wobei jedenfalls individuelle Verschiedenheiten eine Rolle spielten.

Eine Einheitlichkeit in der Buchhaltung brachte ohne Zweifel der Zensus, der im Interesse der Verwaltung ein einheitlich geführtes, summarisch gehaltenes Hauptbuch gefordert haben wird, aus welchem Erfordernis der Codex accepti et expensi hervorging.

In der Periode der freien Verfassung Roms nämlich kannte man keine anderen als direkte Steuern. Dabei wurden die Lasten nach dem Maße verteilt, in welchem die Bürger an den

[1]) Moritz Voigt im 10. Bd. der Abhandlungen der Kgl. Sächs. Gesellsch. f. Wissenschaften. Leipzig 1888.

[2]) Th. Niemeyer in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung. 11. Bd. S. 315.

Vorteilen der Verfassung Anteil nahmen. Der reiche Gutsbesitzer war um so viel höher besteuert und diente im Kriege mit um so viel größerem Kostenaufwand, je mehr er zu verlieren hatte. Aber nach eben diesem Verhältnis nahm er auch einen mehr oder weniger bedeutenden Anteil an der Souveränität. Der Zensus führte einen auf die möglichste Gleichheit berechneten militärischen Steuerfuß ein, und dieser nämliche Steuerfuß enthielt den Maßstab der Verteilung der höchsten Gewalt.[1])

Eine Manifestierung des Vermögens war für den Bürger um so unbedenklicher, als auf Grund des Zensus nur eine einzige Steuer, nämlich das tributum, und auch dies anfänglich zu einem niedrigen Satze, sodann auch nicht regelmäßig, sondern bei außerordentlicher Veranlassung eingezogen wurde. Die beiden andern Abgaben aber, das vectigal, das in dem Zehnteil der Früchte von erpachteten Staatsländereien bestand, und der Eingangszoll (portorium) für Waren, standen mit dem geforderten Vermögensnachweis in keinem Zusammenhang und konnten durch diesen Nachweis weder erhöht noch erniedrigt werden.[2])

Eine weitere Veranlassung zur Buchführung war die Reform des tributum vom Jahre 486, wonach neben dem Grundeigentum auch das gesamte Mobiliarvermögen als tributpflichtig erklärt wurde. Der Zensit hatte über dasselbe beim Zensus nach vorgeschriebenen Kategorien geordnet unter Eid eine Erklärung abzugeben, daß er in den Kodex nichts unrichtiges eingeschrieben habe. Dies führte zur Anlage von Hausbüchern, in denen die verschiedenen Vermögensbestandteile (so die praedia, das instrumentum rusticum, aurum, argentum factum, mundus muliebris, vestis usw.) gebucht wurden.

So lange die Sitten einfach waren, blieben Grundstücke, Sklaven, Lasttiere, überhaupt das greifbare Vermögen ausschließliches Steuerobjekt. Die Ausmittlung des Vermögenszustandes jedes Einzelnen und die davon abhängende Bildung der Zenturien und Klassen war keinen großen Schwierigkeiten ausgesetzt. Es zeigte sich jedoch bald nach der Verbannung der Tarquinier, daß sichtbare Güter nicht der einzige und vielleicht nicht einmal

[1]) Censum (Servius Tullius) instituit. Rem saluberrimam tanto futuro imperio, Livius I. 42.

[2]) Heinrich Schüler, Die litterarum obligatio S. 4. Breslau 1842. Schiller Voigt S. 674, 676.

der wichtigste Teil des Vermögens der Bürger waren. Es gab daneben noch einen unsichtbaren, auf bloße persönliche Forderungen gegründeten Reichtum. Hierzu gehörten sämtliche Außenstände, sodann die im Kalendarium eingetragenen Kapitaldarlehen, so daß für den Zensus auch diese Bucheinträge maßgebend wurden. Bei der Bildung der Steuerrolle und bei der davon abhängenden Bildung der Zenturien konnte der den Zensus besorgende Konsul sich nicht darauf verlassen, daß das ihm sichtbar vorgezeigte Vermögen des Bürgers sein wahres Vermögen sei. Eine beeidigte Angabe mußte dem Staat darüber Beruhigung verschaffen.[1]) Um indessen einen solchen Eid mit ruhigem Gewissen ablegen zu können, mußte der römische Paterfamilias den Zustand seines Vermögens selbst genau kennen. Dazu mußte ihn nicht bloß Religiosität, nicht bloß Furcht vor den den Meineid oder den leichtsinnigen Schwur rächenden Göttern bestimmen, sondern vielmehr noch die einfache Erwägung, daß er als Staatsbürger desto mehr galt, je mehr er Abgaben entrichtete und je vollständiger er sich zu dieser Verbindlichkeit legitimierte. Die unpatriotische Freude, den Staat um einen Teil der schuldigen Abgaben hintergangen zu haben, würde durch den Verlust eines größern Anteils an der höchsten Gewalt zu sehr verbittert worden sein. Der gewissenloseste Bürger war daher durch sein eigenes Interesse zu einer gewissenhaft vollständigen Angabe seines Vermögens verpflichtet. Damit war die Erfüllung des allgemeinen Willens durch den Privatwillen verbürgt.[2])

Deswegen führte jeder Bürger nicht bloß eine genaue Rechnung über seine tägliche Einnahme und Ausgabe, sondern auch einen Nachweis über sein Gesamtvermögen. Er führte diese Übersichten für sich und für den Staat zugleich; für letztern, damit dieser nichts von den Steuern verliere, welche das Gesetz dem Güterbesitzer auferlegte; für sich, damit ihm die Stufe von politischer Wichtigkeit gesichert bliebe, welche ihm der Zensus angewiesen hatte.

[1]) Sollte auch Dionys von Harlikarnaß nicht ganz Glauben verdienen, wenn er Servius Tullius die Einführung der Verbindlichkeiten einer beeidigten Vermögensangabe zuschreibt, so existierte doch gewiß diese Verbindlichkeit nach der Absonderung des Zensoramtes vom Konsulat. Karl Grolman, Magazin für die Geschichte und Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. Gießen 1807.

[2]) Grolman, Schüler.

Darum kannte man im Verkehrsleben des alten Rom zwei Haupttypen von Büchern, mit Hilfe deren die gesetzlichen Nachweise dem Zensus gegenüber erbracht wurden: Vorbücher und Hauptbücher. Die ersteren waren minderwichtig und entbehrlich, die letzteren wichtig und unentbehrlich. Unter den letzteren stand der Kodex obenan. Er übertraf alle anderen Bücher an Bedeutung und Beweiskraft.[1])

Wenn H. Schüler[2]) schreibt, daß die Bücher ganz allgemein nur das Material zu einer vollständigen Vermögensberechnung enthielten und diese Behauptung damit begründet, daß er weiter ausführt, es seien in denselben auch ganze Bauten, Statuen und Kostbarkeiten eingetragen gewesen, was doch nicht zum Geldverkehr, nicht zu der ins Habet oder Debet zu stellenden Kasseneinnahme und Ausgabe gehörte, so zeigt er mit dieser Bemerkung nur, daß er mit dem Wesen der Buchführung nicht vertraut ist: Die Römer haben unter Einnahme und Ausgabe nicht bloß Kasseneingang und -Ausgang verstanden, sondern jedweden andern Zuwachs und Abgang, gleichviel in welchen Vermögensbestandteilen, und durch nichts ist begründet, daß mit den Ausdrücken accepta et expensa auch schon Geldverkehr verbunden werden muß, vielmehr kann man sehr wohl, wie dies heute auch vielfach geschieht, bei diesen Ausdrücken jeden andern Verkehr unterstellen, wie man überhaupt die Ausdrücke accepta et expensa durch Debet und Habet substituieren kann, genau so wie man auch nach heutiger Praxis anstatt Eingang oder Ausgang, Soll und Haben sagt und schreibt. Dies vorausgeschickt, läßt sich sehr wohl annehmen, daß die Römer ihr Immobilienkonto mit dem Werte ihrer Gebäude, und ihre im Kodex angelegte ratio für Statuen oder Pretiosen mit dem Betrag dieser Gegenstände belastet und sich nicht bloß damit begnügt haben, einfach diese ihre Vermögensbestände dem Namen nach in ihrem Kodex aufzuzählen. Wie sollten sie auch bei einer solchen Buchführung, die so viel wie keine Buchführung wäre, den Geldwert ihres Vermögens, den zu kennen sie sowohl zu ihrer eigenen Orientierung wie zu Zwecken des Zensus ein Interesse

[1]) Näheres hierüber vgl. im Abschnitt: Kodex.

[2]) Die litterarum obligatio S. 28.

hatten, erfahren, wenn nicht durch Buchung des Geldwertes der zu ihrem Eigentum gehörigen Vermögensbestandteile? Nichts steht dieser Annahme entgegen, auch der Umstand nicht, daß sich in den Büchern der Römer Gebäulichkeiten und Statuen eingetragen finden. Diese Gegenstände standen eben unter Accepta. Accepta sind aber nicht bloß Kasseneinnahme, sondern sie sind identisch mit Belastung, gleichviel um welchen Kapitalzuwachs es sich handelt. Folglich kann es sich in den fraglichen Fällen um sogenannte tote Konti gehandelt haben.

Belastung und Gutschrift erfolgte ohne Zweifel nach den auch heute maßgeblichen Buchhaltungsgrundsätzen. Die Kontrahierung einer Schuld oder einer Literalobligation gab Anlaß zu einer Lastschrift oder zum Vollzug eines nomen im Kodex. Erfolgte der Ausgleich durch Barzahlung, so lag eine Literalsolution vor. Geschah der Ausgleich in Gegenrechnung, so war der Fall einer Verbalsolution gegeben.

Durchstreichungen, Rasuren und sonstige Veränderungen, bei denen es zweifelhaft blieb, was und warum verändert wurde, haben jedenfalls auch bei den Römern im Falle eines Prozesses den status quo und mit ihm jede Basis zu einer Prüfung, ob die Eintragung richtig sei, vernichtet.

Eine Eigentümlichkeit der römischen Buchführung war es, daß im Bankrottfalle nach Regulierung der Schulden, bei der eine Herabsetzung der Forderungen nach bestimmten Prozentsätzen[1]) eintrat, »neue Bücher« oder Konti, tabulae novae, angelegt werden mußten.[2]) Ob vom Gemeinschuldner oder dem Ersteigerer, geht aus den Quellen nicht hervor. Der Ersteigerer hatte nach damaligem Konkursrecht ein Höchstgebot, nicht wie heute auf die Masse, sondern getrennt auf die Forderungen abzugeben. Erhielt er den Zuschlag, so war es nicht ausgeschlossen, daß an ihn, den Ersteigerer, auch die tabulae des in Bankrott geratenen Paterfamilias ausgeliefert wurden, wodann er freilich diese tabulae nicht fortsetzen konnte, sondern ganz neu anlegen mußte, die er

[1]) Vgl. Schüler S. 12 Note 50, wo er eine wunderliche Kritik übt und sagt: qua conditione quarta pars fere crediti deperibat heiße nichts anderes als: auf diese Weise verminderten sich die Schuldforderungen fast um den vierten Teil.

[2]) Schüler, lit. oblig. S. 12; S. Schweppes Rechtsgesch. § 591; Savigny über die sacra privata der Römer in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. 2 S. 375. Vgl. auch in dieser Arbeit bei: »Der Kodex als Konto-Korrentbuch«.

mit den tatsächlich gezahlten Summen und nicht mit den Sätzen, zu denen die Werte in den alten tabulis figurierten, beginnen ließ.

Ein solcher Akkord, wie wir es in der heutigen kaufmännischen Sprache nennen würden, kam nicht wie heute unter Zustimmung der Gläubiger, sondern durch eine Regierungsmaßregel, mit der den beklagenswerten Schuldnern geholfen werden sollte, zustande.[1]) Man muß nur bedenken, daß der Wucher, den die Kapitalisten trieben, alle Grenzen überschritt, so daß jeder, der genötigt war ein Darlehen aufzunehmen, seinem Ruin entgegenging. So wurden zuweilen 48 Prozent jährlicher Zinsen genommen,[2]) und Cicero rechnet es sich als ein besonderes Verdienst an, als Prokonsul von Cilicien in seinem Edikte bestimmt zu haben, daß der Zinsfuß nur 12 Prozent mit Zins auf Zins (Centesimae d i. eins von Hundert auf jeden Monat) sein solle.[3]) Es war daher nur billig, wenn von Staats wegen auf außerordentliche Weise den Schuldnern geholfen wurde.

Ob man unter tabulae novae wirklich die Anlage neuer Bücher,[4]) oder nur neuer Konti zu verstehen hat, ist zwar nirgends mit Bestimmtheit ersichtlich, aber da man unter tabulae jedenfalls eher »Konti«, Tafeln, Rechnungen, als Bücher, für welche man ja den Ausdruck »libri« hatte, zu verstehen hat, so wird es sich wohl nur um die Anlage neuer Konti gehandelt haben, wobei im alten Konto die Reduktion abgeschrieben, oder wenn nicht abgeschrieben, so jedenfalls die Wiedereröffnung der tabulae novae mit den verminderten Schuldvorträgen oder reliqua vorgenommen wurde.

Gewiß konnte es, ganz allgemein betrachtet, dem Einzelnen gleichgültig sein, ob er einen Kodex führte oder nicht, und wie er ihn führte. Aber dem Staat war es nicht gleichgültig.[5]) Zur

[1]) Schüler, lit. oblig. S. 12; Cic. ad Att. 5. 21. Nach Sallust war es dem Schuldner gestattet, Kupfer statt Silber zu bezahlen. Aristoteles erzählt im zweiten Buche der Oecon., daß ein Tyrann von Klazomene mit dem Stempel der goldenen Münzen eiserne prägen ließ und die Reichen zwang, sie gegen goldene umzutauschen.

[2]) Cic. ad Att. V. 21 und VI. 2 bei Schüler.

[3]) ibid.

[4]) Schüler S. 13 behauptet dies.

[5]) Einteilung des römischen Volkes nach dem Vermögen durch Servius Tullius. Jede Zenturie hatte in den Volksversammlungen, den Zenturiatkomitien, eine Stimme.

Organisierung der Zenturien war dieses Buch unentbehrlich. Jeder Bürger hatte ein Interesse daran, den größtmöglichen Anteil an der Regierungsgewalt zu erhalten. Er war sozusagen als Mitregent des Staates berufen, ein guter Haushalter zu sein. Und daß er es sei, hatte er durch seine Bücher zu beweisen. Jeder Paterfamilias war daher sein eigener Buchhalter, und jeder reiche Römer legte Wert darauf, die Vorzüge seines Vermögens möglichst genau zum Ausdruck zu bringen. Nur Sklaven und Filiifamilias, die kein eigenes Vermögen hatten, führten keine Bücher, Wer aber Vermögen besaß, hatte auch Hausbücher, und wenn dies irgendwo nicht der Fall war, so war dies als Ausnahme zu betrachten.[1]) Jeder durch die Tabulae festgesetzte Vermögensbestand wurde in das vom Zensus geführte Vermögenskataster — tabulae censoriae — eingetragen. Die diesbezüglichen Dokumente wurden im Staatsarchiv — tabularium — aufbewahrt. Dieses tiefe Eingreifen einer politischen Einrichtung in das häusliche Leben ist gerade so verblüffend, wie die Weisheit der römischen Gesetzgebung bewundernswert ist, die in geräuschloser Selbstentwicklung eine rein vom Nationalgeist getragene Konstitution schuf, welche die im häuslichen Leben wirkenden Triebfedern der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hervorkeimen ließ. Dem Zensor wurde durch den Codex accepti et expensi sein Sittenrichteramt erleichtert. Die gefürchtete nota censoria war oft nur die Folge eines einzigen Blicks in das offizielle Haushaltungsbuch. Das Resultat desselben brauchte nur mit dem in den jüngsten tabulae censoriae eingezeichneten Vermögenszustand des nämlichen Bürgers verglichen zu werden.

Die Wirksamkeit des Kodexinstituts war damit nicht erschöpft. Sie erzeugte zugleich einen hohen Grad von Sicherheit bei Verträgen und Forderungen. Sie erleichterte manche Untersuchung im Privatrecht (judicium privatum). Sie lieferte erhebliche Beweise für Schuld und Unschuld im öffentlichen Recht (judicum publicum).[2])

[1]) Heinrich Schüler, die litterarum obligatio des ältern römischen Rechts. Breslau 1842.

[2]) D. Karl Grolmann, Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. II. Bd. Gießen 1807.

Die tabulae oder rationes sicherten[1]) im Kodex den Beweis von rechtlichen Verhältnissen und Verhandlungen. Ihr Inhalt erhielt, wenn sonst nichts dagegen sprach, gerichtliche Glaubwürdigung.

Daß in dem Codex rationum alles enthalten sein mußte, ist durch die Quellen bewiesen; so Kaufgeschäfte (Cicero in Verr. II. 1, 23, 61; II. 4, 6, 12; II. 4, 12, 28), Sponsionen (Cic. ad Atticum 12, 17), Vergleiche (Cic. pro Cluentio 12, 54); Schenkungen (pro Cluentio 12, 28), Erbschaftserwerb (ibid. 29, § 2, leg. IIe), überhaupt sämtliche Vermögensvorgänge, derart, daß, wie es pro Cluentio 30, 82 heißt, bei gewissenhafter Buchhaltung »nihil possit neque additum neque detractum de re familiari latere«.[2])

Aus dem Bedürfnis heraus, dem Zensus alle, auch die nicht bloß sicht- und greifbaren, sondern auch die nur in Form von Forderungen bestehenden Vermögensbestandteile angeben zu müssen, haben sich die Adversarienbücher als eine Art Manuale herausgebildet. Wie diese adversaria geführt wurden, besagen die Quellen nicht. Aus dem Inhalt dieser Bücher scheinen durch Übertragung auf die tabulae domesticae[3]) im Kassenkodex, und auf die rationes im Kontokorrentkodex diejenigen Rechnungen entstanden zu sein, die von Zeit zu Zeit, vielleicht von einem Monat zum andern, dem Zensor unter Eid für die Richtigkeit vorgelegt und im Familienarchiv in Verwahrung gehalten werden mußten.

Wie die Buchführung der Römer im allgemeinen ausgesehen haben mag, vermag niemand zu sagen. Es läßt sich ohne weiteres annehmen, daß die Bücher der Argentarii eine andere innere Einrichtung haben mußten als die Bücher der Latifundienbesitzer oder der Kapitalisten, die ihr Vermögen in Steuerpachtungen angelegt hatten. Die zentrale Buchführung der mit vielen Prokuratoren arbeitenden Unternehmer mußte verschieden sein von den tabulae des von der Hand in den Mund lebenden

[1]) Cic. pro Rosc. Com. 3.

[2]) Th. Niemeyer in der Zeitschr. der Savignystiftung. 11. Bd. S. 319.

[3]) Quid est, quod negligenter scribamus adversaria? quid est, quod diligenter conficiamus tabulas? qua de causa? quia haec sunt menstrua, illae sunt aeternae: haec delentur statim, illae servantur sancte: haec parvi temporis memoriam, illae perpetuae existimationis fidem et religionem amplectuntur: haec sunt dejecta, illae in ordinem confectae. Cic. pro Roscio Comoedo, 2.

Kleinbauern. Wer mit Kalendarien arbeitete, der brauchte ein anderes Schema wie der Paterfamilias, der lediglich Barvorgänge zu buchen hatte und vollkommen mit seinem Codex accepti et expensi auskam.

Nach Beendigung des letzten macedonischen Krieges hörte dieses Bedürfnis auf. Der weltbeherrschende, durch die Beute seiner Feldherren und durch die Einkünfte neu eroberter Provinzen außerordentlich bereicherte Staat machte seinen Bürgern das glänzendste Geschenk, mit welchem je eine dankbare Regierung die Werkzeuge ihrer Macht belohnte:[1]) er erklärte nämlich jede direkte Besteuerung als beseitigt. Nur die indirekte, z. B. die vicesima manu missionis,[2]) dauerte noch fort. Trotzdem so die unmittelbare Veranlassung zur Buchführung fortfiel, so blieb dennoch dieses von den Sitten und Gewohnheiten des Volkes aufgenommene Institut bestehen, wenn schon mancherlei Einzelheiten, soweit diese direkt mit dem Zensus in Zusammenhang standen, nunmehr in Fortfall kommen konnten.

Stand der altrömischen zur heutigen Buchhaltung.

Daß die altrömische ratio eine Zweiteilung aufwies, die den Zweck hatte, eine Trennung der accepta und expensa herbeizuführen, also eine Aufstellung mit dem Prinzip unseres heutigen Kontos war, ist nicht bestritten. Weniger festzustehen scheint, ob die Trennung eine seiten- oder folienweise war, ferner, ob die Seiten mit Geldrubriken versehen waren oder nicht. Dagegen steht fest, daß der Abschluß mit dem Saldo oder dem Reliquum vollzogen wurde, ebenso wie es erwiesen ist, daß der Kodex nach Art unserer heutigen Register Buchform hatte. Es darf aber auch sonst, d. h. mit Bezug auf die Buchführung als solcher, nach allem zu urteilen, was die juristischen Quellen bei Abhandlung der litterarum obligatio über den Kodex, die adversaria und die nomina facere zu sagen wissen, angenommen werden, daß die Bücher der Römer ähnlich unsern heutigen kaufmännischen Büchern geführt wurden, wenn schon sichere Anhaltspunkte darüber nicht zu finden sind. Das expensum ferre oder die Gutschrift auf dem Sachkonto und das damit zusammenhängende

[1]) Ferguson, Progress and termination of the Roman Republic. Bock II. p. 2.
[2]) Hugos Lehrbuch der Rechtsgeschichte. I. Ausg. S. 40.

expensum referre als Gegenposten in Belastung auf das Personenkonto, sodann umgekehrt das acceptum ferre als Debet oder Lastschrift auf dem Sachkonto und das daran anschließende acceptum referre oder die Übertragung der empfangenen Leistung auf das Habet als Gutschrift des Personenkontos sind zweifellose Merkmale einer formell nach unsern Begriffen, oder doch einer unsern Begriffen sehr ähnlich geordneten Buchhaltung. Von der hohen Ausbildung, welche die altrömische Buchführung erlangt haben muß, legt ein klassisches Zeugnis die Tatsache ab, daß die Römer den Kodex nicht detailliert führten, sondern bestimmte Einnahmen und Ausgaben des täglichen Lebens aus ihrem Tagebuch zusammenstellten und diese gruppenweise auf die bezüglichen rationes eintrugen. So buchte man z. B., wenn der mit einer Gutsverwaltung beauftragte Freigelassene oder Sklave Revenuen abführte: Kal. Jul. HS. XII Titius solvit reliqua ex ratione sua de re pecuaria Volsciana.[1]) Diese Gruppierung scheint sich aber nur, wie gesagt, auf den Geldverkehr bezogen zu haben, während die Belastungs- und Gutschriftsposten im Codex rationum detailliert eingetragen worden zu sein scheinen. Das Zusammenstellen gleichartiger Summen unter einem Titel nannte man dispungere, d. h. das Ausziehen (eigentlich Herausstechen) der einzelnen auf einen gewissen Schuldner sich beziehenden Summen auf ein und dieselbe ratio, wodurch erst die Ziehung des Saldos oder die pariatio möglich war.[2]) Dieses buchhalterische Gruppierungsverfahren beweist klar, daß den Römern eine Technik bekannt war, die unserem heutigen Verfahren sehr ähnlich gewesen sein muß.

Hierfür spricht auch weiter die Tatsache, daß nach den Quellen den Römern bekannt war, Belastung und Gutschrift nicht bloß auf der ratio im Kontokorrentkodex, sondern zugleich auch auf das acceptum et expensum des Bestandskontos zu verrechnen.[3])

[1]) H. Schüler, die litterarum obligatio. Breslau 1842. S. 16.
[2]) ibid. S. 18 ff.
[3]) Ein Beispiel von der scharfen Auseinanderhaltung zwischen Gewährung und Empfang zeigt folgende Stelle in Cic. p. Q. Rosc. 1, I: si ille proferet tabulas, proferet suas quoque Roscius; 1, 2: »scripsisset ille (i. e. creditor), si non iussu huius (i. e. debitoris) expensum tulisset? Non scripsisset hic (i. e. debitor), quod sibi expensum ferri (sc. a. creditore) iussisset? p. Caec. 6, 17: hac emptione facta pecunia solvitur a Caesennia; cuius rei putat iste rationem reddi non posse, quod ipse tabulas averterit; se autem habere argentarii tabulas, in quibus sibi expensa pecunia lata sit.« Vgl. M. Voigt S. 552.

Diese Verrechnungsweise entspricht aber ganz unserm heutigen Verfahren.[1]) Daß die Römer sogar sehr wohl im Besitz der Kenntnisse in doppelten Posten zu buchen gewesen sein können, dafür bietet die Stelle aus der Rede Ciceros für Fontejus,[2]) in welcher es heißt: »quod acceptum populo Romano, id expensum cuipiam est« einen nicht unerheblichen Beleg. Diese Stelle ist offenbar so zu deuten, daß die Ausgabe der gebenden ratio oder tabula im Kodex gutgeschrieben und der empfangenden belastet wurde, so zwar, daß beide Einträge sich gegenseitig kontrollierten.

Merkwürdig ist, daß die beschriebene Buchungsmethode der Römer verschiedene Schriftsteller des altrömischen Rechts zu einem unserm Standpunkte entgegengesetzten Schluß, nämlich zur Verneinung der Buchführung nach heutiger Form, geführt hat. So schreibt z. B. Schüler: »Die Notwendigkeit dieses dispungere zeigt auch ganz deutlich, daß die tabulae nicht die Form der heutigen kaufmännischen Bücher und namentlich nicht besonderer Konti haben konnten, denn sonst hätte es nur des einfachen Addierens und Subtrahierens, der Erteilung des Kontokorrents, wie der Kaufmann spricht,[3]) bedurft, um die gegenseitigen Ansprüche sofort ins Klare zu setzen«. Der Verfasser scheint nicht gewußt zu haben, daß das dispungere die nomina (oder Posten) auf die ratio brachte, was, wie Schüler auf S. 18 selbst sagt, »das Balanceziehen möglich machte«, wobei das Reliquum oder der Saldo des Kontoinhabers festgestellt wurde. Wird aber die Möglichkeit des Bilanz- oder Saldoziehens zugegeben, so ist damit implicite weiter zuzugeben, daß auf der römischen ratio sehr wohl die gegenseitigen Ansprüche sofort klargestellt werden konnten.

Schüler versucht ferner eine Verneinung der heutigen Form in der römischen Buchführung damit zu begründen, daß er mit

1) Voigt S. 552 spricht von »Kredit- oder Aktiv- oder Ausgabeposten« einerseits, und von »Debet- oder Passiv- oder Einnahmeposten« andrerseits; eine Zusammenstellung von buchhalterischen Begriffen, die nichts mit einander gemein haben.

2) Pro Fontejo I. § 3.

3) Es war ein Irrtum Schülers, wenn er, wie aus seinem Satze hervorgeht, glaubte, daß das Saldoziehen (Addieren der Seiten und Subtrahieren von einander) und die Erteilung der Konto-Korrente zwei identische Handlungen seien.

Bezug auf die tabulae novae, die beim Bankrott notwendig waren,[1]) schreibt: »Das war (gemeint ist die Anlage neuer Bücher) ganz unnötig, wenn die Bücher die Form des kaufmännischen Hauptbuches hatten. Es brauchte nur der Betrag, um welchen die Schuld vermindert war, dem Schuldner gut geschrieben zu werden, so war mit einer Zeile, mit einer Zahl alles in Ordnung gebracht und die Notwendigkeit der Anlegung neuer Bücher vermieden«. Schüler spricht also hier vom Gläubiger, nun aber hatte nicht dieser, sondern der Ersteigerer die tabulae novae anzulegen. Dem Gemeinschuldner die erlassenen Beträge gutzuschreiben, war Sache der Gläubiger, die aber mit den tabulae novae gar nichts zu tun hatten. Daß übrigens die Gläubiger nicht so gebucht haben sollten, wie Schüler das bei ihnen vermissen zu sollen glaubt, ist in den Quellen nirgends zu finden. Dem Gemeinschuldner aber gestattete man das gleiche Verfahren, dessen sich der Gläubiger bediente, d. h. die einfache Kontoberichtigung (Abbuchung der Schuldreduktion vom Konto des Gläubigers) nicht, sondern man verlangte, immer unter Aufrechterhaltung der alten Schuld, von ihm in Ansehung des Beginns einer neuen wirtschaftlichen Laufbahn die Anlage neuer, mit den alten nichts gemeinhabender Geschäftsbücher, sozusagen die Erstellung einer neuen Eröffnungsbilanz. Außer dem Falliten war es noch der Käufer der Masse, der, falls er über dieselbe eine besondere Administration führen wollte, neue Bücher anzulegen hatte,[2]) Maßregeln, die wohl infolge des Zensus eingeführt wurden.

Die Tatsache, daß die Römer erwiesenermaßen,[3]) gleich unserm heutigen Verfahren, accepta und expensa auch dort anwandten, wo von einer tatsächlichen Einnahme und Ausgabe keine Rede war, sondern nur eine einfache Belastung und Gutschrift in Frage kam, hat die Juristen, soweit sie sich mit der fraglichen römischen Institution befaßten, fast durchweg in Verwirrung gebracht. So kommt es, das z. B. Dr. F. Hecht (in Dr. Ashers Rechtsgeschichtlichen Abhandlungen, Heft I. Heidel-

1) Die Notwendigkeit der Anlage neuer Bücher war gegeben infolge der Schuldreduktion, die unter Sulla und Cäsar, nicht durch Zustimmung der Gläubiger, sondern durch eine Regierungsmaßregel bewerkstelligt wurde.

2) Dr. Hecht in Ashers Rechtsgesch. Abhandl. S. 15.

3) S. Schweppe, Rechtsgeschichte, und Savigny über die Sacra privata der Römer in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. 2 S. 375.

berg) die expensa mit unserm Soll oder Debet und die accepta mit unserem Haben oder Kredit indentifiziert. Diese Begriffsbestimmung könnte nur richtig sein, wenn gesagt worden wäre, daß in den Büchern des Gläubigers die expensa des Kassenkodex mit dem Soll oder Debet der ratio des empfangenden Schuldners, und daß umgekehrt die accepta des Kassenkodex mit dem Haben oder Kredit des zahlenden Debitors übereinstimmen mußten. Das geht aber aus den Ausführungen Dr. Hechts nicht hervor; vielmehr gibt er die Gegenüberstellung in der oben angeführten Form ohne weiteren Kommentar. Und in dieser Form ist die Gegenüberstellung falsch. Denn unserem Soll oder Debet entspricht begrifflich und kann nur begrifflich entsprechen das altrömische acceptum und dem Haben oder Kredit das expensum einer ratio. Die Richtigkeit dieser Feststellung, welche unmöglich bei den Römern falsch sein konnte, mag folgendes Beispiel veranschaulichen: Gajus zahlte an den Paterfamilias 10 000 HS. und erhielt später 5000 HS. zurückgezahlt. Diesen Fall buchen wir gegenüber dem Gajus übereinstimmend mit den Römern, wie folgt:

Codex rationum (Konto-Korrent-Kodex)

Accepta (Soll)	Ratio Gaji	(Haben) Expensa
	5 000	10 000

Ratio pecuniae (Kassenkodex)

Accepta (Einnahme		(Ausgabe) Expensa
	10 000	5 000

Wie und wo hier, wie Hecht schreibt, expensa mit Soll und accepta mit Haben identisch sein soll, ist nicht recht verständlich. Acceptum ist nur in seiner Gegensätzlichkeit mit Haben identisch, in dem Sinne, daß das, was auf acceptum an Geld eingeht, auf Haben der ratio des Zahlers gebucht werden muß. Und im umgekehrten Sinne trifft dies beim expensum zu. Diese Wechselbeziehung, in der die Konti zu einander stehen, ist in der modernen Buchführung noch genau dieselbe, wie in der Buchführung des klassischen Altertums. Hecht aber behauptet ganz was anderes, und diese andere Behauptung ist unzutreffend.

Das zeigt wieder, wie beim Juristen alle Technik dem rein juristischen Standpunkte zum Opfer fallen muß. Darum ist er auch ein schlechter Beurteiler von Verhältnissen buchhalterischer Natur. Der Jurist mag sich in gelehrte Düfteleien ergehen, ob die alten Römer das im Kodex gebuchte mutuum und depositum als res oder als litterae betrachtet haben oder nicht, niemals aber wird er in der Lage sein, zu beurteilen, wie das expensum latum oder das acceptum relatum im altrömischen Kaufmannsbuche gebucht worden sein konnte. Niemand kann daher wissen, ob nicht vielleicht die tabula accepti die Einnahmeseite oder das Soll und die tabula expensi die Ausgabeseite oder das Haben des römischen Sachkontos, das über Zu- und Abgang Rechnung zu führen hatte, gewesen ist.

Warum sollten die römischen Kaufleute, wenn man in Rom in der Landwirtschaft eine ratio praedii, eine ratio pecoris usw. kannte, nicht auch Sach- bzw. Bestandskonti gekannt haben? Richtig bringt die Begriffe creditum-acceptum und debitum-expensum Voigt (S. 565) in Verbindung, wenn er sie auch buchhalterisch nicht zu erklären vermag, indem er ausführt, daß das creditum als acceptum d. i. als ea, quae Numerius ab Agerio accepit (als das, was Numerius von Agerius erhielt), und daß das debitum als expensum d. i. als ea, quae Aulus Agerius Numerio Negidio expendit (als das, was Agerius von Numerius erhielt), zu betrachten ist. Trifft diese Erklärung für die Römer zu, so haben wir darin das vollständige Prinzip des doppelten Buchungssatzes zu erblicken, für welches nach heutigen Begriffen folgende Buchungsformeln in Betracht kämen:

Creditum als acceptum.

In den Büchern des Numerius:

Kassakonto an Kontokorrent Agerius

sodann in den Büchern des Agerius:

Kontokorrent Numerius an Kassakonto.

Beim debitum als expensum buchen natürlich die Parteien im umgekehrten Sinne. Jedenfalls wurde, wenn Voigt recht berichtet, ein zweifacher Eintrag bestätigt: der eine Eintrag berichtigte die Bestandsrechnung, der andere das damit zusammenhängende Personenkonto.

Daß die Römer, wenn vielleicht nicht gerade den doppelten Buchführungssatz, so doch ein durchaus hochentwickeltes Buch-

halten gekannt haben müssen, geht auch aus der Wechselbeziehung hervor, in der das städtische Kalendarium zur Hauptverwaltung des Vermögens buchhalterisch stand.[1]) In diesem wechselseitigen Rechenverhältnis zwischen zwei Vermögensverwaltungen ein und desselben Betriebs haben wir eine Buchführung, nicht etwa bloß wie sie zwischen dem Kapitalkonto und dem Kassa-, Lager-, Maschinen-, Wechsel- oder Immobilienkonto, sondern zwischen einem Mutterhaus und seiner Filiale besteht, zu erblicken. Denn die Verwaltung des Kalendariums geschah nicht nur allein in der kalendarii ratio rechnerisch, sondern auch in natura, d. h. körperlich getrennt. Die Kalendariengelder wurden nämlich von den übrigen Kapitalien vollständig gesondert aufbewahrt, so zwar, daß auch die aus den Darlehen gezogenen Zinsen in die arca gelegt wurden, und häufig befand sich sogar auch der Sitz der Kalendarienverwaltung räumlich getrennt (z. B. auf einem Landgut) von der Hauptverwaltung des Wirtschaftsbetriebes. Dieses Verhältnis haben die Römer, in Anpassung an die damaligen Verkehrs- und Rechtszustände, buchhalterisch vollständig korrekt und zwar nach Art und Form in einer Weise dargestellt, wie es heute — abgesehen natürlich von den Fällen, die das moderne Verkehrs- und Rechtsleben mit sich gebracht hat — kaum anders dargestellt werden würde. Und welche merkwürdige Fügung! In demselben Lande, in welchem im Altertum das Buchführungswesen seinen Ausgangspunkt nahm, im Kodex seine Blüte erreichte und mit diesem Buche unterging, in diesem selben Lande hat im Mittelalter die Buchführung einen Triumph gefeiert, der für diese Wissenschaft eine neue Epoche bezeichnete und der gesamten zivilisierten Welt neue Bahnen wies. Wir meinen die Tatsache, daß das System der doppelten Buchführung von Italien aus seinen Siegeszug antrat: Es war am 10. November des Jahres 1494, als der italienische Franziskanermönch Luccas Pacciolo auf Borgo San Sepolcro, einem kleinen Städtchen der Provinz Arezzo, sein mathematisches Werk »Summa de Arithmetica« erscheinen ließ und darin in einem besondern Traktat die »scrittura doppia venetiana«, auf der Formel der mathematischen Gleichung fußend, wissenschaftlich erklärte. In

[1]) Dr. F. Hecht in Dr. Ashers Rechtsgeschichtlichen Abhandlungen, Heft I. S. 3, 15.

diesem Werke bezeichnet er selbst sich nicht als »Erfinder« der doppelten (italienischen) Buchführung, sondern er erklärt nur, an den venetianischen Gebrauch anlehnend, den Gegenstand wissenschaftlich darzustellen, um sich damit den Kaufleuten nützlich zu machen.[1]) Demnach war in den Hauptstädten Italiens, besonders in Rom, Venedig und Mantua, wo das Handelsleben mächtig pulsierte, die Einrichtung, in doppelten Posten zu buchen, längst bekannt gewesen. Es treten hier dem Beobachter zwei Tatsachen in Erscheinung: Auf der einen Seite im alten Rom die hochentwickelte Durchbildung der Kodexinstitution und die vom Zensus geforderte straffe Buchführung des Paterfamilias, und auf der andern Seite die Tatsache, daß gerade auf dem gleichen Boden zuerst die doppelte Buchführung von den Kaufleuten praktisch betätigt wurde, deren wissenschaftliche Bearbeitung etwa 1000 Jahre nach dem Untergange des altrömischen Kodex ebenfalls auf gleichem Boden in Pacciolo den ersten Verfasser fand. Wer kann wissen, ob nicht zwischen diesen beiden epochemachenden Begebenheiten ein kausaler Zusammenhang bestehen mag!

Terminologie und Buchungsformeln.

Aus den Quellen[2]) ergiebt sich, daß die altrömische Buchführung eine ganze Reihe technischer Ausdrücke kannte und von bestimmten Ordnungsregeln geleitet war. Die Buchungen selbst waren datiert, kurz gefaßt und gaben den Namen des an

[1]) Als im Jahre 1504 für Pacciolo das Nachdruckprivileg der »Summa« abgelaufen war, erschien ein Separatabdruck aus diesem Werke unter dem Titel: »La secuola perfetta dei mercanti«, von welcher Schrift noch heute in der Wiener Kaiserl. Bibliothek ein Exemplar aufbewahrt wird. Frater Pacciolo soll im Jahre 1464 in das Haus des angesehenen Kaufherrn Antonio de Ropiansi gekommen sein, um dessen drei Söhne zu unterrichten. In dieser Stellung als Hauslehrer der drei Zöglinge gewann er Interesse für das Handelsleben und hatte Gelegenheit, praktischen Einblick in das Wesen der kaufmännischen Buchführung zu tun. Dr. E. L. Jaeger, Altes und Neues, Skizzen etc.; Wenzel Ruprich; J. Berger, die Fortschritte in der Buchhaltungswissenschaft, Wien 1894.

[2]) Cic. p. Caec. 17 ff. Cic. in Verr. II. I. 39, 92 ff. J. G. Sieber, De argentariis. Lips. 1737, 1739; E. Guillard, Les banquiers Athéniens et Romains, Paris 1873, in Moritz Voigt, die argentarii und nummularii und deren Geschäftsbetrieb in den Abhandlungen der Königl. Sächs. Ges. der Wissenschaften, Leipzig 1888.

der Buchung Beteiligten unter Beifügung des Vaternamens an. Wurde eine geschuldete Leistung auf das Konto des Schuldners eingeschrieben, so geschah dies, indem dem Namen des Betreffenden die Präposition »af« vorgesetzt wurde, z. B. Buchung in die adversaria oder Journalbuchung:

Vel Long, de orthogr. p. 60 K: quotiens acceptam pecuniam referebant, non dicebant a Longo, sed af Longo.

Jeder Forderungsbuchung mit bestimmtem Verfalltag (Valuta) wurde der Zahlungstermin beigesetzt.

Die Römer oder vielleicht richtiger die klassischen Schriftsteller nahmen es mit der Nomenklatur nicht sehr genau. So sagten sie das einemal codex, das anderemal für denselben Begriff rationes domesticae oder codices rationales.[1])

Die Römer der Kaiserzeit quittierten mit accepi. Ihre Vorfahren bekannten das habere der Leistung, und für Ulpian (D. 50, 16, 71 pr.) war accipere eine vox sine effectu.[2]) Chirographum heißt in Ciceros Zeit eine Handschrift, insbesondere eine von der beteiligten Person eigenhändig geschriebene, aber ohne besondere Beziehung auf Rechtsgeschäfte.[3]) Erst vom 2. Jahrhundert an bezeichnet das Wort gewöhnlich einen Schuldschein, jedoch ohne Beschränkung auf Darlehen.[4]) Nach anderen[5]) haben syngraphae und chirographa nebeneinander bestanden und sich dadurch von einander unterschieden, daß bei ersteren beide Teile beim Schreiben der Urkunde hätten tätig sein müssen; der Gläubiger oder ein von ihm dazu Beauftragter habe die eigentliche Lex contractus und der Schuldner das Versprechen der Zahlung niedergeschrieben.[6]) Von dieser Urkunde seien dann regelmäßig zwei gleichlautende Exemplare ausgestellt, von denen das eine

1) Fr. 10, § 2, D. de edend. 2, 13 bei Schüler S. 32.

2) Karl Heinrich Ermann, Zur Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsakte. Berlin 1885.

3) Nach Danz (S. 61) nannte man zu Ciceros Zeit Darlehnsschuldscheine syngraphae.

4) v. Savigny, Vermischte Schriften. 1850. S. 246.

5) Heimbach, Creditum, S. 498 ff.

6) In Fr. 28, § 13, D. de liberat. leg. 34, 3 wird ein chirogr. erwähnt, welches ein Römer seiner Frau über ein Darlehn ausgestellt hatte; Cicero stellte seinem Freunde Trebatius, also ein Römer dem andern, eine cautio chirographi aus. ad div. VIII. 18 bei Schüler S. 90.

dem Gläubiger, das andere dem Schuldner zur Aufbewahrung zufiel. Das chirographum dagegen sei eine einseitig aufgestellte Schuldverschreibung gewesen.[1])

Als Gegenstand von Obligationen wird sehr gewöhnlich dare, facere, praestare erwähnt.[2]) Certa pecunia oder certa res enthielt eine Obligation, deren Existenz der index nach ius civile gemäß Form und Inhalt des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes zu beurteilen hatte. Bei incerta pecunia oder incerta res mußte der arbiter erst Bedeutung und Inhalt derselben festsetzen. Buchen nannte man: scribere oder verstärkt perscribere oder auch ferre und referre, so daß nomen facere bald das expensum ferre, bald das expensum referre bezeichnet. Man sagte referre in tabulas oder in codicem accepti et expensi (Cic. p. Q. Rosc. 1, 4. 2, 5) und man verstand darunter einen Posten in das Hauptbuch (tabula) oder in das Kontokorrent (codex a. et ex.) eintragen; transscribere übertragen; den Text zur Buchung nannte man causa debendi.

Unter nomen (Buchung) in Verbindung mit expungere verstand man je nach Umständen einen Debetposten oder einen Kreditposten löschen oder aufheben.

Das Buch nannte man liber, auch tabulae.[3]) Unter tabula verstand man eine einzelne Seite, unter ratio das Konto. So sagte man tabula (auch mensa) accepti = Debetseite (Einnahme) und tabula expensi = Kreditseite (Ausgabe). Häufig wurde anstatt liber auch ratio gesetzt, just wie wir heute zuweilen Kassakonto sagen und das Kassabuch meinen. So wurde bei den Römern beispielsweise allem Anschein nach[4]) die ratio kalendarii mit dem Kalendarium identifiziert. Den Buchungseintrag nannte man nomen facere.

Die tabula expensi (Ausgabe) entsprach unserm heutigen Haben oder Kredit und die tabula accepti (Einnahme) unserm heutigen Soll oder Debet. Der Unterschied zwischen expensa und accepta wurde reliquum,[5]) das Überschießende, genannt,

1) Dans, Röm. Recht II. 7.

2) Gai, IV. 2. L. 13, § 6. De op. libert. bei D. F. L. v. Keller, Grundr. zu Vorlesungen über Institutionen und Antiquitäten des röm. Rechtes. Berlin 1854 bis 58. S. 77.

3) Sigonii opera Bd. 5, S. 776 bei Schüler.

4) Africanus, lex kalendarii, Stelle 36 bei Hecht S. 15.

5) Cic. ad Attic. 16, 2 § 2. L. 89 pr. D. de solut. et lib. (46, 3).

was unserm heutigen Saldo entsprach. Die Ausgleichung selbst oder das Bilanzziehen hieß pariatio[1]). Das reliquum entspricht unserm Saldo[2].)

Für das reliquum[3]) erhielt der Kreditor eine Zession oder Delegation, wodurch die bisherige Forderung eine Umgestaltung (novatio) erfuhr und fortan als selbständiger Posten in eigener Form weiter bestand. Eine solche novatio konnte auch durch Stipulation bewirkt werden. Daneben stand das Verfahren offen, mit Einwilligung des Schuldners den fraglichen Betrag im Buche des Kreditors so einzuschreiben, als wenn letzterer diesen Betrag an den Schuldner bar bezahlt hätte, was man expensum ferre nannte.[4])

Als die ursprüngliche Hauptbuchterminologie erscheint: acceptum referre — expensum ferre.[5]) Erst in der Kaiserzeit findet sich acceptum ferre;[6]) acceptum referre und ferre unterscheiden sich also zeitlich, nicht nach der Bedeutung. Referre ist der allgemeine Ausdruck für »eintragen« in der älteren Sprache (z. B. in tabulas aerariorum, in sarta tecta, in album, in indices, in libros, in codicem referre), während ferre nach den großen Wörterbüchern in der republikanischen Zeit nur bei der Eintragung des expensum gebraucht wird. Auch die expensi ratio, schreibt Erman, ist an sich ein referre, so daß nicht das referre acceptum, sondern das ferre expensum der Erklärung bedarf.

---

[1]) L. 67, § 3 D. de condict. indeb. (12, 6) ff.

[2]) Cic. ad Attic. 16, 2 § 2, ib. 7, 3 § 7; L. 61 D. de obl. et act. (447), vgl. bei Hecht.

[3]) reliqua = Saldo; pariatio = Ausgleichung L. 67, § 3 D. de condict. indeb. (12, 6).

[4]) Dr. F. L. v. Keller, Grundriß zu Vorlesungen über Institutionen und Antiquitäten des röm. Rechts. Berlin 1854—58, S. 104.

[5]) Vgl. z. B. Cic. pro Caecina 17: tabulas, in quibus sibi expensa pecunia lata sit, acceptaque relata, in Erman, Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsakte. Inaugur.-Dissert. Berlin 1883.

[6]) ibid. Cicero pro Ros. Com. 1: Solent fere dicere, qui per tabulas hominis honesti pecuniam expensam tulerunt. Egone talem virum corrumpere potui ut mea causa falsum in codicem referret. In Verrem II. 39 (§ 102): Si iis expensum non ferres neque in tuas tabulas ullum nomen referres.

Daß das acceptum ferre übrigens keine andere Bedeutung als die einer einfachen Bucheintragung hatte, wird auch verschiedentlich von klassischen Nichtjuristen behauptet.[1])

Acceptum ferre, der Name der Empfangseintragung, wurde auf den Verbalakt erst von den Juristen des ersten Jahrhunderts v. Chr. angewandt. Ursprünglich hieß derselbe: acceptum facere. Gaius (3, 215) sagt von der ihm wörtlich bekannten lex Aquilia: capite secundo adversus adstipulatorem, qui pecuniam in fraudem stipulatoris acceptam fecerit . . . actio constituitur.

Als doppelsinnige Anwendung ist anzusehen bei Plautus Rudens 3, 5, 21: Ego te hodie faxo recte acceptum ut dignus es. Unzweifelhaft technisch richtig heißt es in der dem Aquilischen Formular (bei Florentin D. 46, 4, 18 § 1) verwandten Surrogatformel (s. u. S. 33; bei Ulpian D. 46, 4, 7): Sane et sic acceptilatio fieri potest accepta facis docem? . . . facio. Als sakralrechtlicher Zeuge darf Catull (36, 16) angesehen werden, bei dem es heißt: acceptum face[2]) redditumque votum. Die Juristenschriften lassen das allmähliche Aufkommen des Ausdruckes acceptum ferre und die Verdrängung des acceptum facere deutlich verfolgen.[3])

Warum die Römer überall bei expensum nur ferre, beim acceptum aber referre[4]) — noch einmal eintragen — gebrauchten, erklärt sich ungezwungen aus dem Buchungshergang: Wenn nämlich Geld hergeliehen wurde, so entstand hierbei der erstmalige Buchungsgrund. Der Betrag kam in den Kassenkodex, man hatte in diesem ein expensum ferre (und in der ratio debendi ein acceptum oder eine Belastung) zu buchen. Wurde aber der Betrag zurückgezahlt, so war die bereits einmal im Kodex wie in der ratio debendi stehende Buchung nochmals —

---

[1]) Vgl. bei Erman, Zur Geschichte der röm. Quittungen etc.: Plinius Epist. 6, 34 meruisti ut acceptum tibi fieret (munus) quod quo minus exhiberes non per te stetit.

[2]) Vgl. Erman.

[3]) Erman weist diese Wandlung im Gebrauch des Ausdrucks ferre und facere aktenmäßig auf Grund einer die einschlägige Literatur enthaltenden Tabelle nach. Vgl. S. 27.

[4]) Cicero ad Att. 1, 14; in Verr. 1, 14.

darum acceptum referre — nur im umgekehrten Sinne vorzunehmen, um die ursprüngliche Lastschrift nun bei der Rückzahlung durch Gutschrift aufzuheben oder zu löschen.

Übrigens findet man in der Literatur keine Einhelligkeit über die fragliche Terminologie: Während die einen Schriftsteller aus referre und ferre einen »juristischen« Unterschied der Handlung heraus zu konstruieren suchen, glauben andere hinter den Ausdrücken eine zeitliche Differenzierung in der Anwendungsweise finden zu müssen. Wie wenig die Quellen über diese Begriffe klar sind, beweist u. a., daß Erb (Heidelberger Jahrb. 1916. S. 99), aus den Worten des Ascenius: expensum ferre est scribere, te pecuniam dedisse, mit denen auf die Buchung des geldleihenden Gläubigers hingewiesen wird, den Sinn ableiten will, daß auch der das Darlehen empfangende Schuldner das expensum ferre gebraucht habe. Diese These wäre nur richtig, wenn gesagt worden wäre, daß der Schuldner auf der ratio des Gläubigers das expensum ferre auszuführen hatte, denn im Kassenkodex mußte er acceptum ferre buchen.

Aus den Formeln der Bucheinträge ergaben sich für die darin verwendeten typischen Stichworte: ferre und referre wie expensum und acceptum eigentümliche terminologische Tatsachen. Und zwar war die Sache wie folgt geordnet: Wenn der Gläubiger seinen Schuldner für eine diesem geleistete Zahlung zu belasten hatte, so gebrauchte er in seinem Kodex (Kassabuch) den Ausdruck: expensum fero. Bei der bezüglichen Belastung im Konto des Schuldners gebrauchte er den Ausdruck: expensum refero (Ich übertrage die Ausgabe auf Soll). Der Schuldner, welcher die vom Gläubiger erhaltene Zahlung zu vereinnahmen hatte, buchte in seinem Kodex: acceptum fero, wogegen er dem Gläubiger hierfür Gutschrift erteilte unter dem Ausdruck: acceptum refero (Ich übertrage die Einnahme auf Haben). Allgemein aber wurde die Zahlungsleistung als expensum, der Zahlungsempfang als acceptum gebucht. Darum ist es, vorausgesetzt, daß nicht der Codex rationum, sondern der Codex accepti et expensi d. h. der Kassenkodex gemeint ist, zwar zutreffend, wenn Voigt schreibt: expensa (i. e. quae Negidio expendi) Negidio fero = ich habe an Negid. gezahlt und buche

[1]) Abhandlungen etc. S. 562.

als Kredit und dann weiter: expensa (i. e. quae Agerius mihi expendit) Agerio refero = Ager. hat mir gezahlt und ich buche als Debet; aber seine weitere Ausführung: der alte Römer habe seine Einnahmen als Zahlungsleistung des Gläubigers formuliert, während der moderne Kaufmann solche als Zahlungsempfang vom Gläubiger bucht, wirft die Begriffe vollständig durcheinander: Wenn der alte Römer eine Einnahme hatte, so mußte diese, wie Voigt dies so ohne weiteres hinstellt, nicht gerade immer von einem Gläubiger herrühren. Traf dies zu, so konnte die Einnahme nur als ein Darlehen zugeflossen sein, weil nur in einem solchen Falle als Zahler ein Gläubiger in Betracht kommen kann. Sonst und im allgemeinen werden Einzahlungen nur von Schuldnern geleistet. Dies war so im alten Rom wie heute noch in der modernen Welt. Außerdem ist der Satz: »Der alte Römer habe seine Einnahme als Zahlungsleistung des Gläubigers formuliert, während der moderne Kaufmann solche als Zahlungsempfang vom Gläubiger bucht«, nichts weiter als ein Spiel mit Worten, denn beides kommt auf eins heraus und ist begrifflich dasselbe.

Ebenso ist es zwar richtig, wenn Voigt weiter schreibt, daß das acceptum relatum, also refero, auf seiten des Empfängers einen Debetposten und das acceptum latum, also fero, auf seiten des Zahlers einen Kreditposten bedeutet. Aber sein Nachsatz, wonach die Ausgabe als Zahlungsempfang des Gläubigers formuliert worden sein soll, während der moderne Kaufmann von einer Zahlungsleistung an den Gläubiger spricht, ist ebenfalls nichts weiter, denn eine zweifache Umschreibung ein und desselben Begriffs.

Unter expensilatio verstand man den Kreditposten (Gutschrift) in der ratio der Gegenpartei (Gläubiger oder Schuldner), unter acceptilatio den Debetposten (Belastung) auf der ratio der Gegenpartei (Gläubiger oder Schuldner). Beide Buchungsposten zusammengehalten bildeten die obligatio litterarum und lieferten vollen Beweis vor Gericht.

Einnahme und Ausgabe, sowie Belastung und Gutschrift standen nach dem Gesagten wie folgt:

acceptum:	acceptilatio:
= wirkliche Einnahme	= buchm. Belastung
expensum:	expensilatio
= wirkliche Ausgabe	= buchm. Gutschrift.
Nahm man Geld ein, (acceptum)	so mußte die ratio des Zahlers Gutschrift erhalten: expensilatio.
Zahlte man Geld aus, (expensum)	so mußte die ratio des Empfängers belastet werden: acceptilatio.

Demnach standen sich gegenüber:

Das acceptum in der ratio pecuniae des codex accepti et expensi (Sach-Konto, Soll) — der expensilatio im codex rationum (Personen-Konto, Haben)

und

das expensum in der ratio pecuniae des codex accepti et expensi (Sach-Konto, Haben) — der acceptilatio in codex rationum (Personen-Konto, Soll).

Die Buchungsgänge in Verbindung mit der expensilatio und acceptilatio hatten nur Geltung im Bereich größerer Betriebe, d. h. solcher Hausstände, die infolge ihrer Ausdehnung neben dem codex accepti et expensi auch einen codex rationum führen mußten. Wo diese Voraussetzung fehlte, da genügte der Kassenkodex, und da mag schon die Einnahme als Rückempfang eines früher hergeliehenen Darlehens acceptilatio und die Rückzahlung eines früher empfangenen Darlehns expensilatio geheißen haben, während man die Buchung einer Einnahme, die aus einem Verkauf herrührte, schlechthin acceptum ferre und die Buchung einer Ausgabe, die für eine Anschaffung geschah, einfach expensum ferre nannte.

Unter pecuniae extraordinariae verstanden die Römer die auf einem schimpflichen Grund beruhenden Buchforderungen, bei dem der Schuldgrund, die causa debendi, nicht im Kodex eingetragen wurde. Dazu gehörten einerseits die Einnahmen, die aus Bestechungen und Erpressungen herrührten, und andererseits die Ausgaben, welche für Bestechungen und Erschleichungen von Ämtern und Würden erfolgten.

Das nomen facere.

Unter nomen verstand man den Buchposten[1]) und unter diesem Wort in Verbindung mit facere: buchen.[2]) Mit dem Ausdruck nomen facere wird fast durchweg in der Literatur zugleich die Form des Literalkontraktes verbunden. Nun aber gibt es eine ganze Anzahl deutlicher Stellen, worin das nomina facere ausdrücklich als ein Eintragen in den Kodex oder die tabulae bezeichnet ist, ohne jede Hindeutung auf eine besondere, außerhalb des Kodex liegende Urkunde.[3])

Ob die Buchungen nur im Kodex oder auch in den adversariae nomina hießen, ist nicht erwiesen. Jedenfalls hingen die Literalobligationen nur mit den nomina im Kodex zusammen, und zwar mußten dieselben der Zeitfolge nach aus den adversariae entnommen werden. Der Beweis hierfür ist in den Reden Ciceros für den Schauspieler Roscius erbracht, wo er dem Gegner Fannius den Vorwurf macht, daß er das in den Adversarien eingetragene nomen des Roscius nicht in den Kodex eingeschrieben, vielmehr drei Jahre lang in den Adversarien stehen gelassen habe, während gleichwohl die übrigen Außenstände desselben — also auch die späteren — im Kodex an der gehörigen Stelle gebucht seien.[4]) Dieses von der Zeitfolge der übrigen eingetragene nomina hergenommene Argument aber hätte keinen Sinn, keine Bedeutung, wenn man nicht zugeben wollte, daß die Reihenfolge der eingetragenen nomina überhaupt eine durchaus chronologische gewesen sei. Sonst hätte ja der Ausfall des nomen in der Mitte der Buchungen nicht wahrgenommen und das triennio amplius in adversariis relinquere dem Fannius nicht zum Vorwurf gemacht werden können. Cicero hob daher hervor, daß ein solches Verfahren außergewöhnlich

---

1) Moritz Voigt S. 537.

2) H. Schüler, Die litterarum obligatio (Breslau 1842) schreibt: daß die nomina sich auf die Haus- und Wirtschaftsbücher beziehen, springt bei einer auch nur oberflächlichen Betrachtung der Stelle in die Augen.

3) Vgl. bei Savigny S. 213, Cic. in Verr. lib. I. Kap. 36 ib. K. 39, Cic. ad Att. 4, 18. Seneca de benef. lib. 3. c. 15; ebenso Schüler, Die litterarum obligatio S. 35.

4) Cic. pro Rosc. Com. In Heimbach, Die Lehre von dem Kreditum. Das litteras facere, von dem Cicero in Verr. (2, 6, 4, 16) spricht, ist augenscheinlich identisch mit dem nomen facere. Siehe ferner ibid. V. 76, pro Fontejo c. 1, bei Schüler S. 37.

sei und im konkreten Falle erst durch besondere Gründe gerechtfertigt werden könne. In der Tat versuchte der Gegner solche Entschuldigungen dafür, daß er das nomen des Roscius drei Jahre lang und darüber ungebucht gelassen habe, vorzubringen. Solcher Entschuldigung aber hätte es jedenfalls nicht bedurft, wenn es dem Hausherrn freigestanden hätte, die nomina auch außer der Reihe zu buchen oder zu jeder Zeit nachzutragen. Ein solcher Nachtrag würde zu jeder Zeit möglich gewesen sein, wenn die Reihenfolge jener nomina im Kodex anders als chronologisch gewesen wäre.[1])

Als »nomina« bezeichnete man ursprünglich diejenigen Notizen, welche durch expensilatio im codex accepti et expensi entstanden sind. Diesen Notizen gleichen die Eintragungen der Darlehen in die Acceptarubrik der Kalendarienratio. Hier wie dort erscheint außer der Aufzeichnung der Schuldsumme als expensum, und dem Tage, an welchem die Obligation kontrahiert wurde, auch der Name des Schuldners: Nomen debitoris Kalendario invenitur obnoxium.[2])

Die Rechtsgelehrten wundern sich oft, daß die Römer[3]) den Ausdruck nomen sowohl in Verbindung mit der expensilatio wie acceptilatio brachten.[4]) Läßt man gelten, daß die Römer, wie höchst wahrscheinlich, unter nomen gemeinhin »Buchung« verstanden, so ist es erklärlich, daß sowohl von einer Belastungsbuchung wie von einer Entlastungs- oder Gutschriftsbuchung gesprochen werden kann.

Unter arcaria nomina verstand man speziell Kassabuchungen. Sie beruhten nach dem Zeugnis des Gaius auf der obligatorischen Numeration und bildeten im Gegensatz zu der Literalobligation den Realvertrag. Das Wort arca bedeutete die Hauskasse, aus der nach römischer Gewohnheit die Zahlungen geleistet wurden.[5])

[1]) Diese Tatsache findet auch in dem Zeugnis des Pseudo-Asconius (per singulos dies scribo) eine gewisse Bestätigung, welcher andeutet, daß die Anordnung des Hausbuchs in ihren Grundlagen auf den Kalendertagen beruhte.

[2]) Hecht, Die röm. Kalendarienbücher, S. 21.

[3]) In den Verrinen des Cicero werden in der Tat nicht bloß die Expensilationen der Hausbücher, sondern auch die darin eingetragenen Acceptilationen, welche nach unsern Begriffen im ersteren Falle Gutschrift, im letztern Belastung bedeuten, nomina genannt.

[4]) So Heimbach, Die Lehre von dem Creditum.

[5]) Cic. Top. Kap. 3, Cic. pro Fonteio 2, § 3.

Es kamen aber auch nomina arcaria außer dem Gebiete der Hausbücher vor. Es war nämlich bei den römischen Kapitalisten Sitte, einen Teil ihrer Kapitalien Sklaven oder Freigelassenen zur Bewirtschaftung im Ausleihen zu übergeben, ohne daß diese Summen deshalb Pekulien (zur Verwaltung überlassenes Vermögen) der Sklaven wurden. Wer diese Negoziation zu besorgen hatte, hieß in der Kunstsprache der römischen Juristen Actor und hatte über die auf Zinsen ausgeliehenen Kapitalien und eingehenden Zinsen genau Buch und Rechnung zu führen. Die diesbezügliche Verwaltung nannte man Kalendarium, weil die Zinsen monatlich berechnet und erhoben wurden.[1]) Solche ins Kalendarium eingetragene Bardarlehen wurden arcaria nomina genannt.[2])

Häufig wurden über besondere Posten selbständige durch Stipulation bewirkte Urkunden ausgestellt, welche dann im alten Konto ausgeglichen und als besondere durch die formale Umgestaltung der bisherigen Forderung (Novation) entstandene Posten gebucht wurden. Solche Buchungen nannte man nomina transcripticia.[3]) Bei ihnen handelte es sich um Übertragungen (von transcribere).[4]) Diese Umbuchungen konnten entweder a persona in personam oder a re in personam, d. h. mit oder ohne Personalveränderung geschehen. Diese Erklärung wird wenigstens von Keller (Institutionen und Antiquitäten) gegeben. Wie man sich darunter die bezügliche Buchung zu erklären hat, wird keineswegs daraus verständlich.[5]) Wir sind geneigt anzunehmen, daß man unter der transcriptio a persona in personam

[1]) Die Sitte wird erhärtet durch Seneca de beneficiis VII. 10 § 3, epist. 87, § 6 L. 41. D. 12, 1 (de rebus creditio).

[2]) L. 39 § 14 D. 26, 7. L. 88 pr. D. de legatis 2 (31). L. 41 § 6 D, 32 (de legatis) L. 64 D. ibid.

[3]) Vgl. bei Keller, Institutionen. Cic. in Verr. I. 36 und pro Q. Ros. 3. Cic. de Off. III. 14, 59; ad Fam. VII. 23, 1. Schüler, lit. obl. S. 34 gibt für das nomen transcripticium die Erklärung, daß, wenn ein nomen verändert werden müßte, der Vertrag umgeschrieben, d. h. unter Anbringung der Veränderung von neuem in den Kodex eingetragen werden mußte.

[4]) Schüler, de lit. obl. S. 34 behauptet, daß es sich dabei um Veränderungen des Literalkontrakts gehandelt hat.

[5]) Kellers Beispiel, wie man sich den Vorgang der transcriptio zu denken hat, (S. 104, 105) ist unzutreffend, und unzutreffend ist seine Behauptung, daß das Kassabuch die Geschichte unserer Ökonomie darstellt.

zu verstehen hat die Übertragung einer Forderung an den Schuldner auf einen Gläubiger, um damit bei diesem eine Schuld zu tilgen. Wenn z. B. in die bei der Novatio zustande gekommene Urkunde ein Gläubiger eingewiesen wird, und dieser Gläubiger im Kodex gegenüber dem expensum desjenigen Schuldners belastet wird, der durch die Urkunde verpflichtet ist, so haben wir eine transcriptio a persona in personam vor uns. Hier ein solches Umbuchungsbeispiel: Gesetztenfalls, unser Schuldner Titus und unser Gläubiger Gaius kämen bei der transcriptio in Betracht, so würden wir heute wie folgt buchen:

Gaius (Soll)
an Titus (Haben)

Eine transcriptio a re in personam kann gedacht werden, wenn die beiden in Betracht kommenden Personenkonti sich nicht unmittelbar miteinander verrechnen, sondern wenn zunächst die Urkunde in ein Sachkonto als acceptum gegenüber dem expensum des Schuldners gebucht und von dem Haben oder dem expensum dieses Sachkontos (a re) aus-, und den Gläubiger (in personam) Soll oder acceptum seiner ratio eingebucht wird. Wenn Schüler behauptet,[1]) daß es sich beim nomen transcripticium um eine durch Veränderungen im Literalkontrakt notwendig gewordene Umschreibung des Vertrags und Neueintragung im Kodex handelte, so ist dies durch nichts erwiesen. Wie wenig die Juristen, die überall nur nach juristischen Begriffen, und nur nach diesen, suchten, selbst in der Beurteilung dieser Begriffe übereinstimmen, beweist, daß z. B. der römische Rechtsgelehrte Gajus in seinen Institutiones das nomen transcripticium überhaupt nur als den alleinigen Literalkontrakt gelten läßt, während andere darunter den Eintrag förmlicher Verträge in den Kodex verstanden.[2]) Wohin es führt, wenn kaufmännische und besonders buchhalterische Begriffe mit juristischem Maßstabe gemessen werden, beweist gerade die juristische Auffassung über das nomen facere. Nach dieser Lehre[3]) ist unter nomen facere die Einschreibung der Verträge in den Kodex mit Unterzeichnung derselben durch die

[1]) Schüler, die litterarum obligatio, S. 35.
[2]) cf. Savigny a. a. O. S. 203; Gans, Scholien zum Gajus, S. 426.
[3]) Schüler, die litterarum obligatio, S. 39.

Kontrahenten (formula solemnis[1]) zu verstehen. Daraus würde sich ergeben, daß Literalverträge nicht unter Abwesenden geschlossen werden konnten,[2]) es sei denn, daß auf Buchungen in solenner Form rücksichtlich auswärtiger Personen verzichtet werden mußte. Das läßt sich aber schlechterdings bei den umfangreichen vermögensrechtlichen Beziehungen der Römer wohl nicht gut annehmen.

Die Staatsbuchhaltung im alten Rom.

Allgemeines.

Die Staatsbedürfnisse Roms waren zu Anfang gering; ihnen konnte durch die einfachsten und natürlichsten Mittel abgeholfen werden. Denn eine Stadt mit einem Gebiete von ein paar Meilen im Umkreise, deren Bürger sich von Ackerbau notdürftig ernährten, konnte nicht viel Anlaß zu Ausgaben haben. Die nächsten Bedürfnisse bestanden im Bau und Unterhalt von Tempeln und der dazu gehörigen Ländereien,[3]) in der Besoldung der Priester, in der Anschaffung von Altären und Statuen der Götter, in Ausgaben für Opfer und Opfergeräte, kurzum in dem Aufwand für gottesdienstliche Anstalten. Denn die Römer, ein sehr religiöses Volk, suchten ihre Verehrung gegen die Götter besonders durch häufigen und feierlichen Gottesdienst zu beweisen. Hierher gehören auch die großen öffentlichen Schauspiele, sowie die öffentlichen Gastmähler (epula), die zu Ehren der Götter veranstaltet wurden.

Zu diesen Ausgaben traten die Bauten und die Unterhaltungskosten der Festungswerke. Die Stadt war mit einer Mauer umgeben. Die Hauptfestung war das Kapitol, wo alles, was dem Staat

[1]) Die formula solemnis wird von Theophilus, der Professor der Rechte in Byzanz und einer der größten Rechtsgelehrten seiner Zeit war, beschrieben.
[2]) Vgl. Schüler S. 39, der allerdings in seinem Schlußwort S. 96 sich widerspricht, indem er hier ausführt, daß ein Abschließen des nomen (transcripticium) unter Abwesenden möglich gewesen sei. Auch auf S. 48 schreibt er diesbezüglich: Schrieb nun der sich Verpflichtende dem in dem Kodex des Berechtigten zu setzenden Vertrage seinen Namen oder solenne Worte bei, so mußte auch Letzterer ihm den Kodex vorlegen, und daraus folgt, daß beide zugegen sein mußten und unter Abwesenden ohne Hinzutritt eines Bevollmächtigten ein nomen sich nicht begründen ließ.
[3]) Strabo XI. p. 809, die Ländereien bei dem sekularisierten Tempel von Romana wurde von 6000 Sklaven bebaut. Vgl. R. Bosse, Bd. I. S. 205, 206.

wichtig war, sodann die Archive und der Schatz aufbewahrt wurden.[1]) Ferner wurden alle öffentlichen Gebäude, Schauspielplätze, Theater, Wasserleitungen, Brücken, sowie das, was die Römer opera publica (öffentliche Werke) nannten, auf Staatskosten unterhalten. Weitere Ausgaben des Staates bestanden in der Anschaffung der Prätexta oder des mit Purpur besetzten Gewandes, das die Konsuln bei feierlichen Anlässen trugen; ferner hatte der Staat das Silbergeschirr, dessen die Konsuln und andere öffentliche Beamte sich bei öffentlichen Gastmählern und bei Bewirtung fremder Gesandten bedienten, ebenso die Zelte und ihre Ausrüstung (Feldequipage) für die Konsuln und die Prokonsuln, wenn diese Beamte das Kommando in einem Kriege übernahmen, anzuschaffen.[2]) Für die Armee brauchte der Staat nicht weiter zu sorgen, weil jeder Bürger sich selbst seine Waffen halten und für seine Lebensmittel während des Feldzuges sorgen mußte.[3]) Dies konnte er auch leicht, weil damals der Kriegsschauplatz sich auf wenige Meilen beschränkte und die Feldzüge selten länger als einen Monat dauerten.[4]) Zur Bestreitung der gottesdienstlichen Anstalten wurden die Einkünfte aus bestimmten Staatsländereien (agri diis consecrati et templis attributi) verwendet. Schwache Ansätze von Steuerauflagen, sowie Kriegssteuern, Strafgelder und die Tribute eroberter Länder deckten die sonstigen Bedürfnisse.

Als im Jahre 348 nach Erbauung der Stadt eine stehende Armee mit festem Truppensold eingeführt wurde,[5]) da begann Roms Finanzwesen gewaltig an Umfang zuzunehmen, seine Verwaltung verwickelter zu werden.

Zu diesen Zeiten hielt Rom etwa vier, in der Folge bis zwanzig Legionen zu 4000 Mann Fußvolk. In späteren Zeiten zählte die Legion 6000 Mann. Der tägliche Sold (stipendium)

---

[1]) Dr. H. Hegewisch, Histor. Versuch über die röm. Finanzen. Altona 1804

[2]) Dr. H. Hegewisch, S. 17.

[3]) Ein Mehlbrei (puls) war die Hauptnahrung des römischen Bürgers. Dieser nahm gewöhnlich einen Vorrat an Mehl für 15 Tage mit, den er in einem ledernen Quer- oder Mantelsack mit sich trug. Hegewisch, S. 18.

[4]) Immerhin kostete dem Kaiser Leo ein Feldzug nach Afrika 130000 Pfd. Gold. Tillemont, Hist. des empereurs, 6. 640.

[5]) Die Blockade der etwa $3^1/_2$ Meilen von Rom entfernten Stadt Veji gab Veranlassung, einen diesbezüglichen Beschluß zu fassen. Hegewisch, S. 40.

eines Infanteristen ist auf zwei Obolen = zehn römische Asse angegeben. Demnach kosteten schon vier Legionen zu 4000 Mann Fußvolk und 300 Reiter dem Staate täglich an Sold 5634 Drachmen, was ungefähr einem Betrage von 3522 M. und pro Jahr einem solchen von etwa 1 285 530 M. entsprochen haben mag. Dies war aber nur der Anfang. Bald wuchsen mit der Zunahme der eroberten Provinzen[1]) die Ausgaben für die Armee in immer größeren Verhältnissen und mit ihnen zugleich alle andern Staatsbedürfnisse. Da konnte nur eine feste und ergiebig fließende Einnahmequelle helfen. Sie wurde gefunden in dem Erlaß einer Steuerverfassung, welche auch zunächst Anlaß zu einer regelmäßigen öffentlichen Kassenbuchhaltung gegeben haben wird. Die Steuerverfassung beruhte auf dem Zensus, d. h. auf der Schätzung der römischen Bürger nach ihrem Vermögen, die alle 5 Jahre durch die Konsuln, später durch die Zen soren vorgenommen wurde.[2]) Das Steuerjahr begann jeweils am 1. September und hieß Indictio.[3]) Eingeführt wurde der Zensus durch Servius Tullius, der die Anordnung traf, daß alle Bürger in der Stadt und auf dem Lande ihr Vermögen, die Anzahl der Kinder, Sklaven usw. unter Eid angeben mußten, worauf unter Zugrundelegung dieser Angaben die Einteilung der Bürger in fünf Klassen, die wieder in Zenturien[4]) zerfielen, vor sich ging. Aufgabe des Zensus war, den wahren Stand der Einschätzungspflichtigen zu ermitteln. Die Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens diente als Grundlage für die Auflage des tributum.

---

[1]) So wurden nacheinander Ägypten, Gallien, Griechenland, Asien, Mazedonien, Spanien, Afrika mit dem stolzen Karthago, Sizilien und Sardinien erobert. Scipio der Jüngere weinte auf den Trümmern des zerstörten Karthago, weil er in dessen Sturz den Sturz seines Vaterlandes ahnte. R. Bosse, S. 239.

[2]) Mommsen, St.-R. III. 493; Varro de L. L. VI. 87; Liv. XXXIX. 44, 2. Marquardt, St.-V. I² 180.

[3]) C. J. 1, 13, de annon. 10, 16 in Humbert t. II. p. 347.

[4]) Bei den Römern im allgemeinen jede Abteilung von hundert Dingen oder Personen; so bei Truppen von 100 Soldaten, über die ein Befehlshaber (Centurio) gesetzt war. Gleichermaßen war das gesamte römische Volk bei der Einteilung nach dem Vermögen in 193 Ordnungen oder Zenturien eingeteilt. Die Vermögenden bildeten für sich 168 Zenturien, darunter 84 centuriae juniorum (d. i. die jüngere zum eigentlichen Felddienst verpflichtete Mannschaft) und 84 centuriae seniorum (d. s. ältere Männer von 46 Jahren an, als Landwehr). Jede Zenturie hatte in den danach abgeteilten Volksversammlungen eine Stimme.

In der Königszeit und in der ältern Zeit der Republik fand die Abschätzung ausschließlich nach der Größe des Grundbesitzes statt. Erst der Zensor Appius Claudius führte eine Berechnung des gesamten Vermögens in Geld ein. Zum Zwecke der Abstufung wurden fünf Klassen Steuerpflichtiger gebildet: Die erste Klasse umfaßte allein in 80 Zenturien diejenigen, deren Vermögen wenigstens 100 000 Asse (= etwa 7000 M.) betrug. Für die zweite, dritte und vierte Klasse mit je 20 Zenturien wurden 75 000, 50 000 und 25 000, und für die fünfte Klasse mit 28 Zenturien wurden 12 000 Asse Vermögen gefordert.[1])

Analog der hauptstädtischen Schätzung der römischen Bürger ist auch in den übrigen Städten des italienischen Staatenbundes und in den römischen Munizipien die Schätzung vor den heimischen Munizipalbehörden durchgeführt worden.[2]) Die Ordnung, in welcher die Erklärungen vor dem Zensor abgegeben wurden, war fest. Jeder folgende Zensor knüpfte an den vorhergehenden an und berichtigte und ergänzte seine Listen.[3])

---

[1]) Dionys, XIX. 16; Cic. de leg. III. 7; Liv. IV. 8, 2 usw. in Paulys Real-Encyclopädie.

[2]) Liv. XXIX. 37, 7; Liv. XXXVIII. 28, 4. 36, 5; Cic. pro Mil. 23.

[3]) Literatur über den Gegenstand und über römische Finanzverwaltung im allgemeinen siehe bei G. Humbert, Essai, tome 1; Walter, Geschichte des römischen Rechts, 3. Aufl. Bonn 1860. Burmann, Vectigalia populi Romani, Leidiae 1734. Sigonius, De antiquo jure populi Romani, Bononiae 1574. J. Marquardt, Handbuch der römischen Altertümer, 3 Bde. III. Aufl. Berlin 1876—1879. Ferd. Walter, Geschichte des röm. Rechts, III. Aufl. Bonn 1869. T. Mommsen, Römisches Staatsrecht, Leipzig, II. Aufl. 1876—1877. Hegewisch, Historischer Versuch über die römischen Finanzen, Altona. M. Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate, Braunschweig 1804. Folkert von Henkelom, De aerario Romano, Batav. 1820. Lud. Guarini, La Finanza del populo romano, Napol 1841. M. Bachofen, Die Grundzüge der Steuerverfassung des römischen Staates, Bern 1863. Haenel, Corpus legum ab imperatoribus Romanis ante Justinianum latarum, Leipzig 1857. Rudorff, römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1859—1860. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Aufl. 1834—1851. Boecking, Notitia dignitatum et administr. omnium tam civil. quam militar. in partibus Orientis et Occidentis, Bonnae 1853 3 Bde. Bethmann-Hollweg, Der römische Zivilprozeß, 2. Aufl., Bonn 1864—1866, Laboulaye, Essai sur les lois criminelles des Romains, Paris 1845. Puchta, Cursus institutionum. Zeller, Les Empereurs romains, 4 Edit. Paris 1876. A. W. Zumpt, Kriminalrecht der Römer, II. Aufl. V. Rein, Privatrecht. Bouchard, Etude sur les finances. Hegel, Städteverfassung. Bruns, Fontes juris Rom. ant., Friburgi 1879,

Abgehalten wurde der Zensus in drei verschiedenen Amtslokalen: in der villa publica auf dem Marsfelde (Liv. IV. 22 zum I. 435; Varro d. r. r. III. 2. 4), ferner auf dem aedes Nympharum ebenfalls auf dem Marsfelde (Cic. pro Mil. 73; Ephem. epigr. I p. 35) und endlich auf dem atrium Libertatis (Liv. XLIII. 631).[1]) Der Zensus (populi lex Julia) wurde unter freiem Himmel abgehalten.[2]) Der Beamtenapparat war ein sehr umfangreicher. Ladung und Schätzung der Zensiten, ebenso die Befreiung vom Zensus war gesetzlich geregelt. Die Angaben vor dem Zensor erfolgten unter Eid.[3]) Der Zensus fiel in die Kompetenz des Kaisers, und unabhängig von dem hauptstädtischen Zensus erscheint die Schätzung in den Provinzen. Soweit bekannt, wurde der Zensus zum erstenmale jenen zwölf latinischen Kolonien im Jahre 204 aufgezwungen, die die übergroße Kriegslast weiter zu tragen sich geweigert hatten.[4]) Nach Abschluß aller durch die Aufgaben des Zensus gebotenen Arbeiten wurde der feierliche religiöse Akt der lustratio (Lustrum) vorgenommen. Seine Vollziehung war für die Rechtsgültigkeit aller Akte des Zensus unbedingte Voraussetzung.[5]) Seitdem Kaiser Vespasianus in Gemeinschaft mit seinem Sohne Titus das letztemal das Amt eines Zensors in der alten republikanischen Form aktiviert hat, ist wohl nie mehr ein allgemeiner Bürgerzensus abgehalten worden.[6])

Die Erhebung der Steuer und ihre Verwendung sowie das sonstige staatliche Rechnungswesen machte eine Reihe buchhalterischer Maßregeln sowie die Anlage einer Anzahl von Tafeln uud Rollen und später von Büchern erforderlich. Zum

---

4. Aufl. Huschke, Zensus der römischen Kaiserzeit. v. Savigny, Verm. Schriften. Cagnat, Etudes historiques sur les impôts indirectes chez les Romains, Paris 1882. Vigié, Les douanes dans l'empire romains, Paris 1884. Hirschfeld, Untersuchungen, Berlin 1877. Heisterberg, Name und Begriff des Jus Italicum, Tübingen 1885. A. de Broglie, l'Eglise et l'Empire romain, en IVe Siècle, 6. édit. Paris 1883.

[1]) Paulys Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaften, III. Bd. p. 1914.

[2]) Dionys, XIX. 16; Varro VI. 87.

[3]) Dionys, IV. 15; Gell, IV. 20, 3; Liv. XXIX. 15, XLIII. 14, 5. Lex Julia mun in Paulys Encyclopädie.

[4]) Paulys Real-Encyclopädie, III. Bd. p. 1922.

[5]) Mommsen, St.-R. II3 412; Dio LIV. 28; Liv. I. 44 in Pauly S. 1918.

[6]) Paulys Real-Encyclopädie, Bd. III.

Vorbilde für die römische Staatsbuchhaltung dienten anfänglich die diesbezüglichen Einrichtungen der Griechen. Diese führten ihre öffentlichen Bücher mit solcher Genauigkeit, daß jeder Verstoß eines Rechnungsführers, ja eine bloße Saumseligkeit die Unfähigkeit des Betreffenden zu ferneren Ämtern, und sogar eine capitis deminutio (*ἀτιμία*) d. i. diejenige Verminderung der Rechtsfähigkeit, welche nach römischem Recht durch den Verlust des Bürgerrechts (Zivität), der Familie oder der Freiheit hervorgebracht wurde, herbeiführte.[1]) Wie die gesamte römische Finanzgebahrung, so bildete auch die öffentliche Buchhaltung der Städte und der Hauptstadt einen wesentlichen Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen.[2])

Verwaltung.

Den Mittelpunkt der römischen Staatsbuchhaltung bildeten die Schatzämter, deren jede Stadt eines hatte. In Rom selbst befand sich die Zentralstelle, das Finanzamt. Zur Zeit des Königtums hießen die Vorsteher der Ämter Quaestoren, ihnen übergeordnet waren in den auswärtigen Städten die Prokonsuln, in Rom selbst war dies ein Konsul. Die beiden Magistratspersonen, welche speziell den Zensus zu besorgen hatten, hießen Zensoren. Sie bildeten für sich ein Amt, die Zensur. Die Oberaufsicht über das Finanzwesen im allgemeinen führte der Senat. Welche Wichtigkeit der Verwaltung des Schatzamtes beigemessen wurde, geht daraus hervor, daß Konstantin dem Prokurator a rationibus summa rei, den Titel Comes S. L. (sacrarum largitionum) verlieh, welcher dem Range nach über dem Minister der Privatdomänen (comes rei privatae) stand und die Bezeichnung Illustris erhielt.[3])

Das römische Staatsrecht geht von der Magistratur aus, und das magistratliche Recht enthält im wesentlichen das Staatsrecht.[4]) Jeder der bei den Römern republikanischer Zeit vom

[1]) Antiquitates juris publici Graecorum etc. Schoenemann, Greifswald 1838, bei Schüler S. 6.

[2]) Ciceros Reden gegen Verres (orationes Verrinae), sowie seine Briefe, in denen die Rechnungsbücher vieler, besonders sizilischer Städte angeführt werden. Cic. ad div. II. 17 und Cic. pro Flacco. 17, 18, 33, bei Schüler S. 6.

[3]) T. Mommsen, De C. Caelii Saturnini titulo Epistula. Bethmann-Hollweg III. § 154 p. 71. Walter, W. 365 Note 33 und W. 404 Note 4.

[4]) Schüler-Voigt, Die römischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer. Nördlingen 1887.

Volke mit einem politischen Amte betraut wurde, hieß magistratus und die ihm übertragene Macht potestas. Die Dauer der Amtsführung war bei allen Magistraten auf ein Jahr beschränkt, nur bei den Zensoren betrug sie anderthalb Jahre. Besoldungen der Magistrate gab es nicht, dagegen genossen sie verschiedene Ehrenrechte, und der Staat sorgte dafür, daß der Magistrat mit dem gebührenden Glanz ausgestattet wurde. Pro magistratu ist jeder, der ohne Magistrat zu sein, doch berechtigt ist, magistratliche Funktionen auszuüben. Die Magistrate zerfallen nach ihrer Ständigkeit in: ständige Jahresämter (Konsulat, Prätur, Ädilität, Quästur) oder in ordentliche, unständige Ämter (Diktatur, Konsulartribunat, Zensur) oder in außerordentliche, jedesmal durch besonderes Gesetz konstituierte Ämter (Dezemvirat, Triumvirat, Landkommissionen).[1])

Sämtliche Kassenbeamte, auch die der Kaiserlichen Kriegskasse, waren bis auf Hadrian Freigelassene und Sklaven mit dem Titel a rationibus, später Ritter, welche den Titel procuratores a rationibus, im 3. Jahrhundert rationales führten. Die untern Kassenbeamten erhielten ihre Dienste mit Naturalleistungen (annona), welche in Geld umgerechnet wurden, bezahlt. Die Umrechnung waren sie gehalten, für sich gelten zu lassen.[2]) Zu den Kassenbeamten traten die Diener (apparitores), das Expeditionspersonal (scribae), die Boten oder Ausläufer (viatores) und die Ausrufer (praecones).

Die ersten Schatzmeister oder Hauptrendanten hatten ihre Bureaux auf dem Forum im Tempel des Saturnus,[3]) zur Seite der großen Archive (tabularium), woselbst zugleich die Schatzschreiber und sonstigen untergeordneten Organe ihres Amtes walteten.[4]) Hier war es auch, wo die Schatzregister (tabulae publicae) geführt und in den Gewölben die arca mit den Geldern und den öffentlichen Dokumenten (arca tabularum publicarum)

[1]) Schiller-Voigt, Römische Altertümer.

[2]) Constantin, De numerariis VIII. 1. Otto Karlowa, I, 2 § 101 p. 874 bei Humbert, Essai t. I.

[3]) Cic., Phil I. 17, II. 35 templum Saturni et Opis.

[4]) Plutarch, Publicola XII. Cicero, De legibus III. III. Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom I. p. 40, 48, vgl. G. Humbert t. I. Essai.

aufbewahrt wurden. An gleicher Stelle mußten die durch die Beamten kollationierten Gesetzestexte hinterlegt werden.[1])

Zu Anfang, d. h. unter dem Königreich, waren die Einnahmen und Ausgaben spärlich. Die Einnahmen aus dem ager publicus oder der Staatsdomäne dienten teils zum Unterhalt des Hofstaates, zu einem andern Teil wurden daraus die Bedürfnisse des Kultus, der Ankauf von zur Verteilung bestimmtem Getreide, die Kosten für die öffentlichen Spiele (panis et circenses) gedeckt, während der Rest unter die Bürger verteilt wurde.[2]) Die direkte und proportionale Kapitalsteuer oder das tributum ex censu, welches durch Servius Tullius in seinem organischen Finanzgesetz durch die Kopfsteuer ersetzt wurde,[3]) ist immer nur ausnahmsweise und zwar als eine Kriegssteuer erhoben worden, die zuweilen wieder zurückgezahlt wurde.[4])

Wie das in einem Königreich zu damaliger Zeit nicht anders sein konnte, hatte der König über die Einnahmen und Ausgaben das absolute Verfügungsrecht. Die ausübenden Beamten waren nur seine Diener. Das Volk und der Senat konnten auf die königlichen Finanzen nur einen äußerst beschränkten Einfluß ausüben. Das imperium oder das höchste Recht vereinigte alle Gewalt in den Händen des Königs. Nur Servius führte hierin eine einschneidende Änderung herbei, indem er durch das Volk das Gesetz über den Zensus und das Tribut sanktionieren ließ. Allein diese Neuerung wurde durch Tarquinius wieder beseitigt, und der

1) Da nach Mommsen (2. Aufl. II. I. p. 534 Note 2) die Edikte der Prätoren auf einer weißgetünchten Mauer angeschrieben wurden, so kann nach ihm von einer Aufbewahrung im Archiv keine Rede sein. Vgl. Humbert, Essai tome 1. Indes wird wohl angenommen werden müssen, daß Edikte keine Gesetze waren.

2) Gustave Humbert, Essai sur les Finances et la comptabilité publique chez les Romains, tome premier, p. 14. Paris 1886. In seinem zweibändigen, den vorstehenden Titel führenden Werke beschreibt der Verfasser (Professeur honoraire à la Faculté de Droit de Toulouse, ancien Procureur général près la Cour des Comptes, Membre de Senat) ebenso geistreich wie präzis und übersichtlich das gesamte Finanzwesen der Römer, seine Organisation und Verwaltung, die Kompetenzen des Senats, der Zensoren, sowie der einzelnen Behörden.

3) Tit. Liv. I. XLII. XLIV; Walter, Geschichte des röm. Rechts § 28, 29, 32; Marquardt, Röm. Verw. II. 2. Aufl. S. 162 ff.; Mommsen, Öffentl. röm. Recht, II. S. 333; Huschke, Die Verfassung des Servius Tullius, S. 490.

4) Tit. Liv. XXXIX. VII. IV. wonach eine solche Rückzahlung an das röm. Volk im Jahre 567 d. St. Rom und 187 v. Chr. stattgefunden hat. Vgl. Walter § 180 Note 17 und Marquardt II. S. 164 Note 6 und 7, bei Humbert p. 90.

Mißbrauch, den dieser griechisch-etruskische König mit den indirekten Steuern und dem Frondienst getrieben hatte, war nicht in letzter Linie Schuld an dem Zusammenbruch des Königreichs.[1])

Erst unter der Republik bildete sich unter Beschränkung des Imperiums, das unter die Aufsicht und Verantwortlichkeit von zwei Konsuln gestellt war, unter dem Namen aerarium populi[2]) die Verkörperung eines römischen Volksschatzes heraus, der durch den Senat beaufsichtigt und durch Quästoren verwaltet wurde. Das Räderwerk dieser Verwaltung vervollkommnete sich mit den Fortschritten der Republik immer mehr und mehr. Zu dem ungeteilten Erwerb Italiens und der Bildung der Provinzen wollte der alte Verwaltungsrahmen nicht mehr passen. Der Besitz der ungeheuren Domänen verlangte eine sichere Kontrolle, umsomehr als infolge der lauen Bestrafung grober Mißbräuche in den Provinzen und Magistraturen eine Korruption einriß, die nichts Gutes verhieß. Darum wurde den Konsuln die Oberaufsicht über das gesamte staatliche Kassenwesen übertragen. Ihnen unterstanden unmittelbar die Quästoren, welche die ersteren bei jeder Geldentnahme zuzuziehen hatten.[3]) Sie hatten die Schlüssel zur Staatskasse und führten die Aufsicht über das Geld, die Barren, die Feldzeichen der Gemeinde,[4]) über die öffentlichen Urkunden,[5]) die Senatsbeschlüsse und seit 62 v. Chr. über die Gesetze. Dem Quästor lag die Eintreibung der Steuerforderungen ob, in gleicher Weise waren bei ihm die kontraktlich festgesetzten Pachtsummen zahlbar, während die Abgaben der Provinzen an den Statthalter abgeführt werden mußten, der sie dann mit dem Ärar zu verrechnen hatte; aerarium nannte man bei den Römern die Schatzkammer. Diese befand sich zu Rom im Tempel des Saturn und war geteilt in den gemeinen Schatz (aerarium populi), in welchen die regelmäßigen Abgaben flossen und aus dem die ordentlichen Ausgaben bestritten wurden, und in den geheimen Schatz (aerarium sanctum), der für äußerste

1) Humbert, Essai sur les Finances etc. p. 15.

2) Plutarch, Publicola XII., Walter § 58, 130, 179. T. Mommsen, II. I. p. 506, 510 ff. Labenlaye, Essai p. 27 ff. bei Humbert, tome I.

3) Cic., De leg. 3, 6.

4) Liv. 3, 69, 8.

5) Cic., Verr. 3, 183

Notfälle, wie z. B. bei einem Einfall der Gallier u. dgl., bestimmt war. Auch die Verwaltung dieser Kassen lag den Quästoren ob. In Erkenntnis der Notwendigkeit, ein stehendes Heer zu unterhalten,[1]) schuf Augustus eine neue Abteilung des Äräriums durch das für militärische Zwecke bestimmte aerarium militare. Augustus war es ferner, der eine Pensionskasse für die römischen Veteranen gründete, die er mit einem Kapital von 170 Millionen Sesterzen ausstattete. Später überwies er der Kasse einen bestimmten Jahreszuschuß, den er in Form einer Erbschaftssteuer von dem Nachlaß sämtlicher römischen Bürger erhob. Den Quästoren lag ferner ob, die liquiden Strafgelder, die Kriegskontributionen[2]) und den Teil der Kriegsbeute, welchen die siegreichen Feldherren abzuliefern hatten, beizutreiben. Das Zwangsmittel, welches den Beamten hierbei zur Verfügung stand. war die Handanlegung (manus injectio), welche aber schon früh durch den Verkauf des Vermögens (sectio) des Schuldners ersetzt wurde.[3]) Streitfragen, welche in der Ärarverwaltung vorkamen, waren der Entscheidung der Quästoren unterstellt, gegen die nur die Anrufung der maior potestas oder des Senats zulässig war.

Je nachdem die Zensiten ein zu versteuerndes Kapital angegeben hatten, setzte der Senat, nachdem das angegebene Kapital von Zensoren geprüft und in Rollen eingetragen war, eine mehr oder minder erhebliche Steuersumme fest, die, je nach dem Tribut, einfach, doppelt oder dreifach sein mußte und proportionell zum Satze von 1, 2 oder 3 von tausend Ass erhoben wurde.[4]) Außerdem wurde von den verbündeten Städten ein Tribut eingezogen. Die besiegten Städte aber hatten so hohe Summen als Kriegsschatz zu zahlen, daß dieselben häufig die Einnahmen aus den indirekten Steuern überstiegen. Diese flossen in den Geheimschatz, gleichermaßen wie die auf die befreiten Sklaven gelegte Steuer, welche unter dem Namen vicesima manumissionum im Jahre 397 d. Stadt (oder 357 v. Chr.) auf Vorschlag des Konsuls C. P. Manlius durch Volksbeschluß eingeführt wurde. Dieser Geheimschatz oder das aerarium sanctum enthielt im 6. Jahrhundert der Stadt Rom nicht weniger als 4000 römische Pfund Gold, was einem heutigen Gewicht von 1305 Kilogramm und 350 Gramm oder einem ungefähren Betrage von 4 Millionen Mark gleichkommt.[1])

Mit welcher Genauigkeit dies alles geschah, hat die Entdeckung neuerer epigraphischer Dokumente, besonders der Gesetze der gegen Ende der Republik gegründeten Kolonie Julia Genetiva[2]) und der unter Domitian 82 uud 84 v. Chr. organisierten Munizipien von Malaca und Salpensa[3]) gezeigt. Diese Dokumente haben ein unerwartetes Licht über die zum großen Teil der Organisation Roms entnommene Munizipialverwaltung verbreitet.

Die im Jahre 311 der Stadt Rom oder 443 v. Chr. (nach Mommsen erst 435 v. Ch.) eingesetzten Zensoren waren die tatsächlichen Finanzminister Roms. Es waren dies zwei Magistratspersonen, die zunächst den Zensus besorgten, sodann auch die Aufsicht über die Sitten führten und Bürger, die durch ihren Wandel Anstoß gegeben hatten, rügten und dementsprechend in ihren bürgerlichen Rechten und Ehren beschränkten. Das wichtigste Amt der Zensoren war, die Staatsländereien, Zölle und anderen Gefälle. Salinen und Bergwerke zu verpachten, öffentliche Bauten und Lieferungen für den Staat an den Mindestfordernden zu vergeben, die Ausführung solcher Kontrakte zu überwachen

[1]) Bei dem stehenden Heere hatten die Prätorianer 15 und die Legionäre 20 Jahre zu verbleiben.

[2]) Vgl. bei Schüler-Voigt S. 83. Liv. 33, 42, 3, 4; 38, 60, 2. Dionys, 7, 63. Cic. ad fam. 2, 17, 4.

[3]) Liv. 4, 15, 8 bei Schüler-Voigt S. 83.

[4]) Tit. Liv. XXIX.; Mommsen, Der röm. Tribus S. 28. Marquardt II. S. 160 bei Humbert S. 96.

[1]) Tit. Liv. XXVII. X.; Plinius, hist. nat. XXXIII.; Marquardt II. S. 23 ff.; Dureau de la Malle, Econ. pol. des Rom. I. p. 290 et suiv; II. p. 369, 398, 402, 409, 445, 451, 456; Mommsen, Röm. Münzwesen, S. 402; Walter, § 186. Varro, de re rust. IX.; Böckh, XXVII. I. § 8.

[2]) Die betreffenden von Julius Cäsar herrührenden Gesetze sind auf Bronzetafeln eingeschrieben, 1871 und 1874 teilweise in Ossuna aufgefunden worden. Der umfangreiche Text ist zuerst in Spanien, sodann in Berlin (Ephemeris epigraphica II. und III.) und in Paris (durch C. Giraud, Les bronzes d'Ossuna 1874 und les nouveaux bronzes d'Ossuna 1877 und auszugsweise im Journal des Savants) veröffentlicht worden. Vgl. Humbert, p. 12, 84, 85.

[3]) Die Bronzedokumente sind im Jahre 1851 zu Malaga aufgefunden worden. Veröffentlicht wurden die Texte zuerst in Spanien im Jahre 1853 (durch R. de Berlanga in Malaga), in Deutschland (durch Mommsen, Die Stadtrechte der latin. Gemeinden Salpensa und Malaca, Leipzig 1855; Zell, Leges municipales Salpensana et Malacitana, Heidelberg 1857; Dircksen, Abhandl. der Berl. Academie 1856; A. W. Zumpt, Studia Romana 1859, S. 269—322), sodann in Paris (in der Révue historique de droit français et etranger t. I. année 1855, vgl. G. Humbert, p. 12, 84, 85).

und für die Instandhaltung der bestehenden öffentlichen Bauten und Anlagen zu sorgen.[1]) Die im Laufe der Budgetperiode nicht aufgebrauchten Kredite verteilten die Zensoren unter sich, um sie zu neuen Arbeiten, zur Erbauung von Tempeln und Straßen, oder Errichtung von Ornamenten auf den Forums, oder zur Eröffnung neuer Chausseen selbst in Italien zu verwenden. Sobald es sich aber um reine Gemeindearbeiten einer italienischen Stadt handelte, so war zu deren Ausführung, selbst bei Angebot einer Subvention seitens der beteiligten Gemeinde, ein Senatsbeschluß erforderlich.[2]) Die Zensoren durften weder Gelder aus der Staatskasse selbst auszahlen noch in Empfang nehmen, ohne sich eines verbotenen Aktes unregelmäßiger Buchführung schuldig zu machen. Dieses Verbot erstreckte sich zugleich auf alle andern Magistratspersonen einschließlich der Kassenbeamten. Öffentliche Gelder einzunehmen und auszugeben war einzig und allein den Tresorbeamten oder Schatzmeistern gestattet.[3])

Das Amt der Zensoren (die Zensur) währte 18 Monate, vorbehaltlich einer Verlängerung, falls der öffentliche Dienst dies erheischte. In Abwesenheit oder Verhinderung der Zensoren hatten die Prätoren als Vertreter zu amtieren.[4]) Da das Lustrum[5]) nur alle fünf Jahre stattfand, folgten die Zensorenpaare nicht ununterbrochen, sondern durch $3^1/_2$ jährige Zwischenzeiten getrennt aufeinander.

Die Würde eines Zensors galt mit der Zeit, obschon strenggenommen die Konsuln dem Range nach höher standen,

[1]) Tit. Liv. IV., VIII.; XI., LXIII. bei Humbert, Essai p. 115. Vgl. de Boor, Fasti censorii, Berlin 1873.

[2]) Marquardt, II. S. 86; Mommsen, II. I. S. 424, 427, 447.

[3]) Mommsen, II. 2. Aufl. Bd. II. S. 426, 439, 441; Dig. XLVIII., XIII. 1, 2, 3 und 13, de peculatu. Vgl. Humbert, S. 42, 126.

[4]) Mommsen, Öffentl. Recht, II. Aufl. Bd. II. S. 421 Note 2 und 3; Cicero, In Verrem I. L.; Br. ad Atticum IV. I.; Titus Livius XXXI. Vgl. Humbert, Essai.

[5]) Von luere d. i. reinigen, sühnen, im alten Rom das feierliche Sühn- und Reinigungsopfer, das nach Beendigung des Zensus (Schätzung des Vermögens der Bürger in je 5 Jahren einmal) durch einen der Zensoren im Namen des röm. Volkes dargebracht wurde. Die Opfertiere, ein Schwein (sus), ein Schaf (ovis) und ein Stier (taurus), daher die Benennung Suovetaurilia, wurden um das auf dem Marsfelde zenturienweise versammelte Volk dreimal herumgeführt und dann geopfert. Dadurch glaubte man das Volk gereinigt oder entsühnt. Weil das Lustrum alle 5 Jahre wiederkehrte, wurde mit dem Wort lustrum auch ein fünfjähriger Zeitraum bezeichnet. Brockhaus, 14. Aufl. Bd. 11.

für die ehrenvollste, wie sie denn auch erst nach dem Konsulat erreicht zu werden pflegte. Die Zensur wurde 443 v. Chr. im Zusammenhange mit der Einführung des Konsulartribunats von der konsularischen Amtsgewalt abgezweigt und als selbständiges Amt eingerichtet, das zunächst den Patriziern vorbehalten war, seit 350 aber auch den Plebejern eröffnet wurde.[1])

Die Tätigkeit der Zensoren als obere Verwaltungsbeamte im Finanzdienste beschränkte sich auf Rom, während nach der Provinz Konsuln oder Prokonsuln gesandt wurden, denen vom Senat, unabhängig von den den Quästoren anvertrauten Geldern, Kredite mit der Befugnis eingeräumt wurden, die erforderlichen Ausgaben anzuordnen, Zahlungsanweisungen auf die Kasse auszufertigen[2]) und die Kriegssteuer von den Untertanen oder den verbündeten Kontingenten einzufordern.[3]) Reichten diese Einnahmequellen nicht aus, so mußten die Konsuln einen Ergänzungskredit beanspruchen, ohne jedoch das Recht zu haben, über den Reserveschatz zu verfügen. Der Statthalter hatte die Zahlungen an die Quästoren anzuordnen, welche die Gelder in ihre Kassen und die Lieferungen in ihre Magazine zu vereinnahmen hatten.

[1]) Brockhaus, 14. Aufl. Bd. 4; de Boor, Fasti censorii, Berlin 1873.

[2]) Ein merkwürdiges Aktenstück dieser Art in Form eines Protokolls über einen mit einem Unternehmer im Jahre 649 der Stadt oder 105 v. Chr. durch die duoviri der Kolonie zu Puteoli in der Campagne abgeschlossenen Vertrag gibt interessanten Aufschluß über die Handhabung der römischen Kassengeschäfte. Der zuerst im Jahre 1549 von G. Fabricius (Antiq. libri. II.) veröffentlichte und später wiederholt (so von Hauboldt [antiq. roman. monum. legal. W. 7], von Egger, [Latinii sermonis vetustioris reliquiae W. XXXII. S. 248, 249, Paris 1843] und von Mommsen [Inser. Neapol. W. 2428 und von ihm erklärt in Corpus inscrip. lat. I. W. 577]) abgedruckte Text, welcher der Typus der leges censoriae der Hauptstadt gewesen zu sein scheint, zeigt, daß die Arbeiten geprüft und von den den Vertrag abschließenden Zensoren abgenommen werden mußten. Man nannte diese Abnahme: probare opus, probatio operis (Tit. Liv. XLV., XV.), acceptum referre (Cicero, In Verr. I. LVII.). Das Julianische Gesetz De repetundis verhängte über alle Magistratspersonen, welche die Abnahme über nicht vollendete oder nicht verifizierte Arbeiten aussprachen, die Strafen der Erpressung (Dig. XLVIII, XI. 7, § 2). Mommsen (II. Bd. I. S. 448 Note 2) erklärt, wie die Abnahme des Tempels des Castor im Jahre 680 d. Stadt durch die Konsuln sich vollzog. War die Abnahme vollzogen, so wurde dem Unternehmer ein Mandat (Zahlungsanweisung) auf die Kasse der Quästoren über den noch zu erhebenden Saldo ausgehändigt. Vgl. G. Humbert, Essai etc. p. 41 und 122, 123.

[3]) Plutarch, Cato major VI.; Tiberius Gracchus XIII.; Cic., In Pisonem II.

Den Quästoren war es gestattet, während ihrer Amtszeit an den Senatssitzungen teilzunehmen. Sie hatten beratende Stimme und konnten an den Diskussionen, die sich an den von den Konsuln und Prokonsuln verlangten Ergänzungskrediten oder an den von den Zensoren nachgesuchten Kredit des Quinquennals knüpften, teilnehmen. Der spezielle Dienstkreis der Quästoren sowie ihre Kenntnisse der Kassenverhältnisse des Schatzamtes sicherten dem Senat die notwendigen Informationen über den Umfang und die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Kredite. Der Wichtigkeit dieser Beamten entsprach es, daß dieselben seit dem Gesetz von Sulla über die Quästoren bei eintretender Vakanz von Rechtswegen zu Senatoren erhoben wurden.[1])

Bei der Vermehrung der Quästoren wurde jedoch das Quästorenamt auch jungen Leuten, die in die Verwaltung eintraten, anvertraut, die von nichts weniger als von Pflichtgefühl und von dem nötigen Ernst in der Auffassung und Anwendung der Verordnungen ihres Amtes erfüllt waren. Die Folge war, daß dieselben ganz von der Gnade ihrer mit der praktischen Buchführung durchaus vertrauten Schatzschreibern abhingen, desto mehr aber sich der Korruption geneigt zeigten.[2]) Die Geschichte stellt wiederholte Fälle von Fälschungen und Kassendiebstählen fest, begangen von solchen untreuen Beamten, sie brandmarkt aber auch andere Quästoren, welche unregelmäßige, nicht mit den gehörigen Belegen versehene Mandate zur Zahlung zuließen, oder die auf bloße Empfehlung einflußreicher Personen hin Anweisungen an Schatzgläubiger verabfolgten.[3]) Cato räumte

[1]) Tacitus, Annales XI. XXII.; Dio Cassius, LII. LIII.; Cicero in Verrem II.; Walter, Geschichte § 130, Note 33; T. Mommsen, 2. Aufl. I. 440, bei G. Humbert p. 145.

[2]) Siehe bei Humbert in Note 154. Plutarch, Cato minor. XVI., XVII., XVIII.; Festus, V° Scribae p. 333, Ausg. Müller; Becker, II. II. p. 357 ff; Mommsen, Öffentl. röm. Recht I. 2. Aufl. p. 287, 320.

[3]) Cicero, Pro Murena XX. XL.; de natura deorum III. XXX.; Plutarch, Cato minor XVIII.

[4]) Mommsen, 2. Aufl. II. I. p. 541, Öffentl. röm. Recht. Cicero p. Font. III. IV. erwähnt einen Fall, wo ein Gläubiger eine Reihe von Reklamationen anbringen mußte, bis er endlich Zahlung erhalten konnte.

[5]) Cato durchstrich eine bereits durch seinen Kollegen Marcellus gebuchte Zahlungsanweisung und lehnte die Auszahlung einer von einem Konsul herrührenden Verfügung ab, bis die Konsuln durch Eid die Echtheit des Mandats bekräftigten. Plutarch, Cato minor. XVII.

mit diesen Unregelmäßigkeiten gründlich auf. Untreue Beamte enthob er nicht nur ihres Amtes, sondern er forderte sie vor das Schwurgericht. Er ließ eine genaue Revision der von den subalternen Beamten vollständig vernachlässigten Register vornehmen. Er stellte bei seinem Amtsantritt fest, daß alte Schulden noch offen standen und längst verfallene Forderungen noch unbeglichen waren. Auf der Stelle ließ er alle diese »notleidenden« Konti durchsehen und regulieren. Den Mißbrauch von Gunstbezeugungen bei Leistung von Quittungen oder Betätigung von Zahlungen verbannte er vollständig aus den Bureaux seiner Verwaltung.[1])

Ob die aus dem Amte ausgeschiedenen Quästoren ihren Nachfolgern den Kassenbestand, die Bücher, kurzum den Dienst förmlich übergeben haben, ist wohl anzunehmen, aber nirgends erwähnt, ebensowenig wie etwas in der Literatur darüber zu finden ist, ob diejenigen Quästoren, welche in den Senat eintraten, verpflichtet waren, über ihre letztverflossene Amtsperiode Rechnung zu legen, obschon vermutet werden darf, daß diese Pflicht der Rechnungslegung bestanden hat. Tatsache ist nur, daß die bei den Prokonsuln in den Provinzen bestellten Quästoren ihren Rechnungsabschluß des Verwaltungsjahres gleichmäßig mit der Verwaltungsrechnung der Statthalter aufstellten.[2]) Das gesamte Material wurde alsdann nebst den Abschlüssen des zentralen Schatzamtes dem Senat zur Prüfung eingereicht. Julius Cäsar schrieb selbst in einem Gesetz über die Verwaltung der Provinzen eine Erstellung der Rechnungsabschlüsse in dreifacher Ausfertigung vor, von der zwei Exemplare in den zwei hauptsächlichsten Städten der Provinz und ein Exemplar auf dem Schatzamt selbst niederzulegen waren, um einerseits dem Statthalter und dem neu in sein Amt eintretenden Quästor als Information und andererseits dem Senat als Kontrolle zu dienen.[3])

Die Kassenbuchführung.

Es ist strittig, ob es zur Zeit der Republik ein vollständiges, einheitlich geregeltes und alljährlich vom Senat beschlossenes

[1]) Plutarch, Cato minor. XVIII, bei Humbert, Essai p. 60 und 148.

[2]) Lex Acilia repetundarum; Tit. Liv. XXIV, bei Humbert p. 148.

[3]) Walter, § 248; Marquardt, I. p. 385; Zumpt, Kriminalrecht II. p. 78, 84, 294, 320, 336, 348; Mommsen, Öffentl. Recht II. Aufl. I. 677 ff.; Dio Cassius, XXXIX.; lex Julia, de repetundis pecuniis im Jahre 710 der Stadt oder 59 v. Chr. Vgl. Humbert S. 149.

Budget gegeben hat.[1]) Dagegen wird als wahrscheinlich angenommen, daß es einen Haushaltsetat für die normalen Einnahmen gegeben hat und daß diesem parallel ein Haushaltsetat für die normalen Ausgaben mit fünfjähriger Zeitdauer festgelegt wurde. Der Senat eröffnete zu diesem Behuf den Zensoren einen Kredit[2]) zur Hälfte und zuweilen im Gesamtbetrage der einzunehmenden Jahressteuer (vectigal annuum), den diese unter ihrer persönlichen Verantwortung zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zum Unterhalt der öffentlichen Gebäude, zur Bezahlung von Gläubigern aus Verträgen mit dem Staat und besonders für die öffentlichen Arbeiten aufzuwenden hatten.[3]) Aus solchen Krediten wurde auch der Unterhalt und die Löhnung der im Dienste des Magistrats stehenden Sklaven bestritten.[4]) Außerdem war es ein alter Brauch, der dem Magistrat erlaubte, über bestimmte Summen aus den ihm für die Volksspiele zugewiesenen Subventionen oder aus Strafen, die er innerhalb seiner Jurisdiktion verhängte und die ihm zuflossen, im Interesse des Staates zu verfügen. Unveränderliche, durch den Kultusdienst bedingte, ein für alle mal festgestellte Ausgaben, wie Subventionen für gottesdienstliche Zwecke, für den Unterhalt heiliger Tiere u. dgl. brauchten nicht im Budget aufgenommen und vom Senat autorisiert zu werden.

Die Vorliebe der Römer für eine möglichst übersichtliche Finanzgebahrung, sowie ihre Abneigung gegen Vermehrung des Beamtentums gab Veranlassung, die vermittelnde Privattätigkeit in den Dienst der Finanzverwaltung treten zu lassen. So kam es, daß der Staat nach und nach alle seine zu verwickelten Manipulationen Anlaß gebenden Einkünfte in die Hände von Pächtern (publicani), die je nach Umständen eine Pauschalsumme zahlten oder empfingen und dann für ihre eigene Rechnung wirt-

[1]) Marquardt bestreitet in seiner »Römischen Verwaltung«, daß es in der Zeit der Republik ein eigentliches Budget gegeben habe. Dagegen Laboulaye, Becker und Mommsen.

[2]) Den Zensoren einen Kredit eröffnen nannte man pecuniam assignare vel attribuere. Tit. Liv. XXXIX., XL., XLIV.; Lex Julia municipalis Liv. 42, 49; Mommsen, II. Aufl. S. 441, 442, 447; Walter § 184; vgl. bei Humbert S. 108.

[3]) Mommsen, Öffentl. Recht II. Aufl. Bd. 2 S. 429, 441, Note 2 und S. 446; Laboulaye, Essai S. 49, 59; Lange, I. 3. Aufl. § 84 S. 814 ff. Vgl. bei Humbert, t. I S. 29, 107. Kuhn, Städtische Verfassung Roms Bd. I. S. 19.

[4]) Nach Plinius und Cicero beliefen sich solche Kredite auf 35 bis 40 Mill. Vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, II. Aufl. Bd. II. S. 104, 312, und Hirschfeld, Untersuchungen S. 21, 23.

schafteten, legte. Die Zensoren hatten namens der Republik die Verpachtungen zu besorgen. Sie ließen vorher Kupfertafeln an öffentlichen Plätzen anschlagen, wodurch sie bekannt machten, welche Gegenstände verpachtet werden sollten, sowie unter welchen Bedingungen und an welchem Tage dies geschehen sollte. Diese, die Verpachtungsbedingungen enthaltenden Tafeln hießen tabulae oder leges censoriae. Die Handlung geschah auf dem Forum, dem großen Marktplatze zu Rom, wo ein Spieß (hasta) als Zeichen des Versammlungsplatzes zu diesem Geschäft aufgerichtet stand. Daher der Ausdruck sub hasta (unter dem Spieß). Ein Präco setzte die zu verpachtenden Stücke nacheinander ein und schlug sie dem Meistbietenden zu. Einer der Quästoren führte das Protokoll, welches der liber hastarius genannt wurde.[1])

Die Pächter waren meist Kapitalisten aus dem Ritterstande, welche sich zu Gesellschaften (societates) vereinigten. Jede solche Gesellschaft hatte einen Vormann und Bürgen (manceps), der bei der Versteigerung das Gebot abgab und den Kontrakt mit dem Staate abschloß, die Kaution stellte und das Risiko übernahm. Die Geschäftsführung erfolgte in Rom durch den magister societatis, in den Provinzen durch promagistri.[2]) Die Pachtzeit war in der Republik vier, in der Kaiserzeit fünf Jahre. Die Pachtbedingungen stellte der Kontrakt (lex censoria) fest. Diese Pächter hielten ein zahlreiches Erhebungspersonal, meist unfreie Leute. Alle Einnahmen aus diesen Verpachtungen flossen in die Staatskasse (aerarium), welche auch alle Zahlungen teils direkt, teils durch Verrechnung leistete. Augustus trennte von dem Aerarium den kaiserlichen Fiskus. Die Verpachtung der Abgaben wurde zugunsten der direkten Erhebungsweise möglichst beschränkt; wo sie blieb, wie bei Akzisen, Weideland, Bergwerken und Salinen, erfolgte sie unter kaiserlicher Kontrolle; Rechnung darüber mußte in Rom bei den Steuerämtern gelegt werden. Unter den Obersteuerämtern gab es Unterämter, und aus dem kaiserlichen Rechnungshof (a rationibus) gingen im Laufe der Zeit mehrere selbständige Verwaltungen hervor.[3])

[1]) Hegewisch, Röm. Finanzen S. 97.

[2]) Cic. Verr. 2, 182, ad Att. 11, 10, 1.

[3]) G. Humbert, Les douanes et les octrois chez les Rom. Recueil de l'Acad. de législation; Toulouse 1867; F. Curtius, De contractibus procuratorum, Berlin 1872; Zachariae v. Lingenthal, Zur Kenntnis des römischen Steuerwesens in der Kaiserzeit,

Die städtische Einnehmerei bestand aus dem Quästor und den nötigen Schreibern, welche im Kassenkodex Einnahmen und Ausgaben zu buchen und detaillierte Quittungen zu erteilen hatten.[1]) Diese Quittungen wurden den zahlenden Personen nicht ausgefolgt, ohne vorher vom Quästor revidiert und bezüglich ihrer Übereinstimmung mit der Natur und der Höhe der Schuld geprüft worden zu sein. Die hierfür maßgeblichen Unterlagen hatte der Tabularius, welcher zugleich die Archive zu überwachen hatte, zu liefern. In Steuersachen hieß der Einnehmer susceptor. Die Quittungen wurden hier von einem besonderen Beamten (annotator)[2]) ausgefertigt und in das Tabularium gebucht.

Der Einnehmer hatte in bestimmten Zeitperioden bezüglich seiner Einnahmen dem städtischen Senat seine Register, tabulae, vorzulegen, welche auszuweisen hatten: Acceptum a Titio centum, wobei der Quittung zu erwähnen war, die er, der Einnehmer, oder sein Annotator in richtiger Form den Einzahlern, Steuerpflichtigen oder Stadtschuldnern auszufolgen hatte. Andererseits unterbreitete der Einnehmer dem Senat ein Register oder die tabulae, den Abschluß dessen, was er ausbezahlt und auf Haben seines Kassenkodex gebucht hatte, wie etwa: Expensum Titio centum, wobei ebenfalls der Quittung zu erwähnen war, die er von dem Geldempfänger bzw. dem städtischen Gläubiger nebst vorschriftsmäßigem Mandat verlangen mußte. Wahrscheinlich mußte der Kassierer die bezüglichen Quittungen durch den Stadtschreiber in dessen Tabularium einregistrieren lassen.[3])

Hatten die städtischen Magistratsbeamten keine besonderen Bureaux, so beschäftigten sie bei ihrer Amtsführung Privatgehilfen, die in ihrer Gesamtheit officia municipalia genannt wurden.[4])

St. Petersburg 1863. A. Ledrain, Des publicains et des sociétés vectigalium, Paris 1876. Vgl. bei Schiller-Voigt, Die röm. Staats-, Kriegs- und Privataltertümer, 1887 (S. 682 ff.)

1) Aristoteles erzählt im 2. Buche seiner Oeconomica, daß in Chios ein Gesetz bestanden habe, wonach alle Schulden der Regierung (und wohl auch alle Forderungen derselben) eingeschrieben werden mußten. Vgl. Schönemann, S. 213, 249.

2) Cura annona nannte man die staatliche Fürsorge für die Versorgung der Hauptstadt mit Lebensmitteln.

3) G. Humbert, Essai t. II. p. 226.

4) Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß III. § 142 S. 160 ff. Sodann Cod. Justin. X. 69, de tabulariis, scribis, logographis et censualibus. Cod. Theod. VIII. 2, bei Humbert p. 226.

Wie in der Zeit der Könige, so waren auch in der Kaiserzeit die Vorsteher oder Direktoren des städtischen Buchhaltungswesens meistenteils Sklaven.[1]) Später aber wurden diese durch Freigelassene ersetzt. Immerhin war ihr Dienst, mit Ausnahme desjenigen des Generalsekretärs, in verschiedenen griechischen Städten und solchen des Orients nur als ein untergeordneter und als bar jeden Charakters eines Ehrenamtes betrachtet.[2]) Nur wenn sie nach Ablauf einer bestimmten Zeit ihr Amt tadellos versorgt hatten, konnten sie dem Gerichtshof einkorporiert werden.[3]) Die Buchhalter wurden in den Städten des Ostens logographi und in den Städten des Westens oder Abendlandes tabularii genannt. Der Logograph hatte die öffentlichen Rechnungen zu besorgen (rationum publicarum exceptor)[4]) und war schon in den Digesten[5]) genannt.[6]) Er fand sich aufgezählt unter den scribae et logographi civitatum.[7]) Überall aber spielte er eine ungleich wichtigere Rolle als die übrigen städtischen Beamten gleichen Ranges im Dienste der lokalen Finanzkontrolle sowie der Eingänge des Tributs.[8])

Wie die Quästoren der Hauptstadt, so hatten auch diejenigen der Provinz ihre Gehilfen und Schreiber. Die Schreiber des Schatzamtes waren keine einfachen Abschreiber, vielmehr erblickte man in ihnen Beamte, deren Amt mit einer erheblichen öffentlichen Verantwortung belastet war.[9]) Die spezielle Buchhaltung des Schatzamtes hatten besondere Sekretäre zu besorgen, die ein Bureau für sich bildeten und mit dem Wechsel der Quästoren nicht aus dem Amt zu scheiden brauchten. Ihnen lag zugleich die Prüfung der Mandate und der mit diesen zusammenhängen-

1) Codex Justin. VII. 9. Lex ultim., de servis reipubl. manumitt. Cod. Just. X. 69, 3, de tabulariis.

2) Kuhn, Die städt. und bürgerl. Verfassung I. S. 44 und 45.

3) Cod. Theodos. VIII. 2. 8. de cohortalibus und J. Godefroi über das gleiche Gesetz.

4) Dircksen, Manuale Latinitatis fontium juris civilis Romanorum.

5) Der Hauptbestandteil des Corpus juris civilis.

6) Dig. L. 4, 10, § 1 de muner. et honorib. Cod. Theodos. VIII. 4, 8, § 1 de cohortalibus, bei Humbert t. II. p. 229.

7) Cod. Theodos. VIII. 2, 3 de tabulariis.

8) Cod. Just. X. 25, 1 de immunitat. XI. 57, 1 de censibus.

9) Cicero Verr. III. LXXIX.; Gruter, Inscript. 627, 5; Becker, II. II. p. 372 und Note 42; Mommsen, II. Aufl. p. 325 ff., vgl. G. Humbert p. 149.

den Schriftstücke ob.[1]) Die Vorsteher oder die sex primi hatten besonders diskrete Fragen zu prüfen und ihre Entschlüsse der vorgesetzten Stelle zur Entscheidung zu unterbreiten.[2])

Die Trennung zwischen ererbtem oder erworbenem Privatvermögen des Kaisers und der aus den öffentlichen Einkünften gespeisten Staatskasse (res privata oder patrimonium) hat zweifellos stets bestanden, sie ist aber schon am Ende des ersten Jahrhunderts in ihren Einzelheiten nicht mehr erkennbar gewesen. Tatsächlich verfügte der Princeps über das eine so unbeschränkt wie über das andere.[3]) Die Grenze zwischen Privatvermögen und Fiskus war verwischt, und so kam es, daß auch das Privatgut, das allmählich dadurch zum Krongut wurde, auf den jedesmaligen Nachfolger überging.[4]) Schuld hieran war, daß schon seit Augustus der Kaiser dem Staate mehr gab, als er von ihm empfing, und beständig Zuschüsse aus seinem Privatvermögen leistete, das allerdings mit den Mitteln des Staates, so z. B. durch Konfiskationen, durch einen Teil der Einkünfte aus Ägypten (ἴδιος, λόγος[5]) usw. erworben wurde. Septimius Severus nahm eine strenge Trennung in der Verwaltung von Krongut und Privatvermögen des Kaisers vor.

Was die öffentliche Buchhaltungsorganisation als solche anlangt, so ist es nach der vorhandenen Literatur erwiesen, daß den Schatzämtern in Rom zu allen Zeiten ein zahlreiches Rechnungs- und Buchaltungspersonal zur Seite stand, das eine ganze Anzahl von Haupt- und Hilfsbüchern zu führen hatte. In dieser Beziehung kamen zunächst die tabulae publicae in Betracht. Diese stellten sich ähnlich wie die adversaria des pater familias als eine Art Journal dar, in welchem die Gehülfen des Schatzmeisters die täglichen Einträge (commentarium quotidianum) auszuführen hatten. Diese Gehilfen unterstanden den Quästoren, nach deren Weisung sie zu arbeiten hatten und die die Geschäfte,

1) Vgl Lex Cornelia Sulla de XX quaestoribus oder de scribis. Ferner Haubold, Monum. p. 85—89; Cicero, De natura deorum; Mommsen, II. Aufl. I. p. 331, 336 ff.; Cicero in Verrem III.; Catilina IV. Humbert, Essai p. 150.

2) Mommsen, II. Aufl. I. p. 328, 330, 332, II. p. 541, 542; Cicero, In Verr. III. LXXIX., LXXX. Vgl. bei Humbert p. 150.

3) Schiller-Voigt, Die römischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer, S. 586.

4) Dig. 31, 56.

5) Hirschfeld, 35 A. 2.

sei es nach Ort oder Tag, verteilten. Aufgefundene bzw. vorhandene Texte beweisen, daß die Quästoren auf Debet oder Soll eines Gläubigers die ihm ausbezahlten Summen (expensum Titio centum) und in sein Kredit oder Haben die von ihm erhaltenen Summen (acceptum a Titio centum) buchten.[1])

Außer diesem Journal hat sicher ein Kontobuch oder codex accepti et expensi ähnlich demjenigen, der sonst allgemein im Gebrauch war, bestanden. In diesem Register sind höchstwahrscheinlich den Unternehmern öffentlicher Arbeiten, besonders den magistri oder Administratoren der Handlungsgesellschaften, welche Einkünfte des Staates gepachtet hatten (scriptura, portoria, vectigalia) besondere Rechnungen eröffnet worden, in welchen die Kautionen, Vorschüsse usw. gebucht wurden.

Da die Stadtverwaltung, wie durch Quellen bestätigt ist, durch die Zoll- und anderen Pächter die an die Stadtkasse abzuführenden Pachtsummen bei ihrem argentarius oder dem römischen Bankier bewerkstelligen und gleichermaßen städtische Zahlungen an Lieferanten auf demselben Wege ausführen ließ, so muß sie regelmäßige Bankverbindungen gehabt haben, bezüglich welcher sie besondere rationes in ihrem Kodex angelegt und geführt haben muß. Damit war gegeben, daß zwischen diesen rationes und denjenigen der Pächter ein buchhalterischer Zusammenhang vorhanden war, dergestalt, daß diejenigen Summen, welche die Pächter an die städtischen argentarii für Rechnung der Stadt einzahlten, in den städtischen Büchern auf data (Haben) der Pächter und zugleich auf accepta (Soll) der ratio des Argentarius gebucht wurden.

Es darf bei dem scharf ausgeprägten Rechts- und Ordnungssinn der Römer ohne weiteres angenommen werden, daß bei den Überträgen aus den tabulae publicae auf den Kodex die Posten in Soll und Haben getrennt wurden, wobei jeweils genau die einschlägigen Daten, die Namen der Empfänger und Zahler und die Natur und Ursache des Vorfalls zur Aufzeichnung gelangten. Der monatliche Abschluß eines jeden Kontos

1) Asconius in Verrem 1. XIII. Ausg. Orelli, S. 158 ist zu lesen: Quaestores urbani aerarium curabant, ejusque pecunias expensas et acceptas in tabulas publicas referre consueverant. Ebenso bei Tit. Liv. XXVI. Vgl. Humbert p. 134.

zeigte, wie bei den argentarii auch, im Saldo den Schuldbestand des Rechenverhältnisses zwischen Stadt und Kontoinhaber.[1])

Unabhängig hiervon scheinen besondere Register bestanden zu haben, in welchen die zwischen dem Schatzamt und der militärischen Kassenverwaltung bestandenen Rechenverhältnisse durch laufende Kontokorrente in Ordnung gehalten wurden. Diese Register wurden nach Ablauf der Verwaltungsperiode und Abnahme und Richtigbefund der Rechnungen (wohl als Makulatur) verkauft. So hat Cato bei Beginn seiner Quästur auf dem Schatzamte, wo sämtliche Akten von einem gewissen Wert oder einer bestimmten Tragweite aufbewahrt wurden, die Kopien oder vielleicht die Originale der alten Buchhaltungsregister, welche den Stand sämtlicher Einnahmen der Republik und die Verwendung derselben von Sulla bis zu seinem Amtsantritte enthielten, um an der Hand dieser Ausweise besser die Finanzverwaltung überwachen zu können, für fünf Talente erstanden.[2])

Die beiden wichtigsten Bücher der Schatzamtsverwaltung bestanden, abgesehen von dem codex accepti et expensi[3]) und den tabulae publicae, in dem Breviarium und in dem Kalendarium.

Nach dem Modell der rationes domesticae wurden nämlich in den Gemeinden auch tabulae publicae über die Einkünfte jedes Municipiums, und zwar wahrscheinlich in Form eines codex rationum, geführt. Die Notwendigkeit eines solchen Kodex mit Personenkonti ergab sich aus dem Verkehr mit den Unternehmern. Hierher gehörten die tabulae societatis derjenigen Gesellschaften, welche durch ihren Administrator (magister) die Einkünfte des Staats (scriptura, portoria, vectigalia) gepachtet hatten. Die innere Einrichtung und die Beweiskraft dieser tabulae waren in derselben Weise geregelt, wie bei den rationes domesticae. Wie diese, so hatten auch die tabulae publicae sehr oft als Beweismittel, besonders bei Kriminaluntersuchungen, zu dienen.[4]) Man muß nämlich wissen, daß die Verbrechen der Amtserschleichung, des Pekulats und der Erpressung von den Römern

[1]) Vgl. auch G. Humbert, Essai etc. p. 48.

[2]) Plutarch, Cato minor XVIII; Mommsen, II. 2. Aufl. S. 534 Note 2. Vgl. Humbert, S. 48 und 135.

[3]) Vgl. die Buchführung der argentarii.

[4]) K. Grolman, Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. II. Bd. 1807.

am häufigsten begangen wurden. Besonders die Amtserschleichung und Erpressung gehörten zu den Schoßsünden der Republikaner.[1]) Zum Tatbestand dieser Verbrechen gehörte in den meisten Fällen eine unerlaubte Einnahme (crimen repetundarum ac peculatus) oder eine gesetzwidrige Ausgabe (crimen ambitus). Derartige Einträge kamen jedenfalls genug auch in den tabulae publicae vor.[2]) Über die Ausgaben und Einnahmen eines jeden Paterfamilias gab der codex accepti et expensi Aufschluß. Er konnte daher Spuren jener Verbrechen enthalten und mußte bei jeder Untersuchung dieses Verbrechens selbst untersucht werden. Immerhin mochte der Verbrecher in seinem eigenen Kodex die gesetzwidrigen Einnahmen oder Ausgaben zu buchen sich gehütet haben. Kunde hierüber konnte sich indessen in den pflichtmäßig geführten Hausbüchern anderer finden. Außerdem konnte der codex accepti et expensi nicht bloß bei Verbrechen, zu deren Tatbestand eine gesetzwidrige Einnahme oder Ausgabe gehörte, sondern auch über Ausgaben, wie die Bezahlung der zum Meuchelmord gedungenen Hand oder eines untergeschobenen Testierers, der ein Testament fälschen sollte, das zu anderen Verbrechen verwandt wurde, Aufschluß geben oder Verdachtsmomente enthalten.[3]) Hieraus erklärt es sich, daß fast bei jedem judicium puplicum nicht nur der Kodex des Angeklagten, sondern auch anderer Bürger sowie die tabulae publicae und societatis dem Gericht vorgelegt werden mußten. Diese bildeten nebst Zeugen und schriftlichen Urkunden ein Hauptbeweismittel,[4]) und der Staat am allerwenigsten durfte sich der Pflicht entziehen, die eingeforderten tabulae publicae dem Gericht vorzulegen. Es erhellt hieraus, daß die Staatsbuchhaltung und, enger gefaßt, die öffentlichen Bücher neben dem Zweck, über das öffentliche Rechnungswesen Aufschluß zu geben, auch noch anderen Zwecken zu dienen berufen war.

[1]) Bekannt sind die von Verres als Prätor von Sizilien begangenen Missetaten. Cic. in Verrem.

[2]) Wahrscheinlich war der codex Carpinatius, aus welchem Cicero so unleugbar den Prätor Verres des crimen pecuniae extraordinariae überführte, nichts anderes als tabulae publicae. Vgl. Grolman, Bd. 2 S. 217.

[3]) K. Grolmann, II. Bd.: Fälle dieser Art erzählt Cicero pro Cluentio, 13.

[4]) Nunc hominem tabulis, testibus, privatis publicisque litteris auctoritatibusque accusemus. Cic. in Verr. actio prima, XI. bei Grolmann S. 188.

Accepta.

Die Kompetenz der Quästoren bezüglich der Staatseinnahmen war eine ganz allgemeine. Da sie sämtliche durch die Zensoren abgeschlossenen Pachtverträge, ebenso wie die Darlehensverträge mit den Staatsbanken in Verwahrung hielten, so hatten sie auf Grund des organischen Gesetzes oder von Senatsbeschlüssen oder aber kraft magistratlicher Befugnisse die Vollmacht, alle Zahlungen für Rechnung der Staatskasse in Empfang zu nehmen (accipere) und alle Außenstände beizutreiben (exigere).[1]) Zu ihrer weiteren Pflichtobliegenheit gehörte es, säumige Schuldner auf dem Rechtswege zu verfolgen, auf die verpfändeten Güter Arrest anzulegen[2]) oder Güter, die dem Staate infolge von Konfiskationen zugefallen waren, öffentlich zu versteigern. Die Quästoren hatten ferner darüber zu wachen, daß die Unternehmer, Pächter oder die hauptsächlichsten Schuldner die vorgeschriebenen Sicherheiten bestellt hatten. Durch eine Vertragsklausel konnte stipuliert werden, daß der Pächter sich von der zu bestellenden Kaution durch Zession von Forderungen zugunsten der Militärquästoren oder deren Gläubiger frei machen konnte. Diese Transaktion wurde dann gemäß den zivilrechtlichen Regeln durch Vermittlung der römischen Banken oder ihrer Korrespondenten in der Provinz derart vollzogen, daß ein Mandat oder eine Delegation des Staatsschatzschuldners zu Gunsten eines näher angegebenen Gläubigers ausgestellt und, vorbehaltlich der gegenseitigen Verrechnung zwischen der Provinzialkasse und der Zentralkasse des Schatzamtes, deponiert wurde.[3]) Auf diese Weise entwickelte sich ein außerordentlich reger Geldverkehr zwischen den Tresorämtern der Hauptstadt, den lokalen Schatzmeistern bzw. den Bankagenturen und den Zollpächtern.[4])

[1]) Nach Varro wurde von der näheren Tätigkeit der Quästoren ihre Bezeichnung hergeleitet. Darum quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias (De ling. latin. V., 81); Mommsen, 2. Aufl. II. I. p. 525, 535; Becker, II. II. p. 327, 348, bei Humbert, Essui p. 136.

[2]) Mommsen, 2. Aufl. II. I. p. 427 Note 3 und p. 535, 536; Cicero pro Flacco XXXII., LXXIX.; Tacitus, Annales XIII., XXVIII.; Plutarch, Cato minor. XVII.; Tit. Liv. III. LVIII.; Walter §§ 183, 757, 858; Rudorff, Röm. Rechtsgeschichte II. § 93 p. 307 ff. bei Humbert p. 137.

[3]) G. Humbert, Essai p. 52, 53 ff. notes 125—140.

[4]) Cicero pro Flacco XIX.; Mommsen, 2. Aufl. II. S. 356 Note 1; Becker, III. S. 216, bei Humbert, S. 142.

Jede Einzahlung, die dem Schatzamte geleistet wurde, mußte von einer von den Schreibern vorbereiteten Quittung begleitet sein, die der Quästor dem Schuldner bzw. Zahler aushändigte. Die Aushändigung einer solchen Quittung hieß: Chirographum dare.[1]) Zu gleicher Zeit mußte eine entsprechende Einschreibung im codex accepti et expensi vollzogen werden. Diese Einschreibung wurde sodann auf den codex rationum[2]) in der ratio des Zahlers auf expensa oder Haben in der üblichen Form und jedenfalls wohl unter Angabe einer kurzen Erläuterung, übertragen.

Nach Gruppen geordnet, bezog der Staat folgende Einkünfte, welchen gemäß entsprechende Einnahmeposten zu buchen waren:

1. Die Abgaben[3]) für Benützung des italischen Gemeindelandes an den Staat, denen alle in öffentlichem Eigentum stehenden Besitzungen, namentlich auch alle öffentlichen Gebäude, Bauplätze, Grenzen und Häfen, unterworfen waren. Besonders erheblich war die Bodenabgabe aus dem ager publicus, soweit derselbe verpachtet oder zur Benützung überlassen war, bei welcher der zehnte Teil der Saat und der fünfte der Baumfrüchte an den Staat abgeliefert werden mußte, womit derselbe fortgesetzt als Eigentümer des Bodens anerkannt wurde. Verpachtet wurden ferner die kultivierten Ländereien gegen ein an die Gemeinde zu entrichtendes Vectigal auf 100 und mehr Jahre; das Weideland (silva pascua), welches gegen Erlegung eines Hutgeldes (scriptura) gelöscht wurde; die Forsten, die Seen und Flüsse,

[1]) Cicero, De natura deorum III., XXX.; Plutarch, Cato minor. XVIII. bei G. Humbert, p. 142.

[2]) G. Humbert (S. 53) meint zwar, daß diese Einträge zunächst in ein Journalregister eingetragen worden seien. Wir neigen aber zur Ansicht, daß die Eintragung zuerst im codex accepti et expensi d. i. in dem Kassenkodex auf accepti geschah, darum nannte man ja gerade die Einnahmebuchung acceptum referre (Cicero, In Verrem I. XXXIX.; II. LXX.; Pro Roscio comoedo I.; Gaius, III. CXXXVII.; Pagenstecher, De litterarum obligatione, Heidelberg 1851, p. 7 ff.), welcher Ausdruck, auf das Journal bezogen, keinen rechten Sinn gehabt hätte. Uns scheint, daß das Registerjournal nur bei den römischen Banken und vielleicht auch bei den Rhedereien und Großkaufleuten in Gebrauch war. Was Humbert unter seinem livre de comptes mensuels meint, ist uns nicht klar, da die Römer doch füglich kaum monatliche Sammelposten gekannt haben können.

[3]) Dr. Iwan von Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. München 1893.

die Bergwerke und Salinen. Alle diese Abgaben vom Staatseigentum hießen vectigalia.[1]) Vom Werte freizulassender Sklaven war eine 5%ige Abgabe und ein gleicher Satz als Erbschaftssteuer, die aber keinen Bestand hatte, festgesetzt.[2])

2. Die Zwangsanleihen (tributum),[3]) welche für die außerordentlichen Bedürfnisse, insbesondere zur Kriegsführung aufgenommen wurden.[4]) Sie wurden nach dem Zensus normiert und nach den Tribuslisten und der Vermögensschätzung angeordnet. Eingehoben wurde das tributum nach dem vom Senate bestimmten Satze von 1, 2, 3 etc. pro Mille von allem Steuerkapital, wozu gehörte aller Privatgrundbesitz, das lebende und tote Wirtschaftsinventar und das bare Geld. Die Feststellung des Kapitalwertes der Objekte erfolgte durch Selbsteinschätzung (aestimatio), die durch Eid bekräftigt werden mußte.

3. Die Abgaben der Provinzen. Für den Provinzialboden galt der Grundsatz, daß derselbe mit der Eroberung in das Eigentum des römischen Staates überging.[5]) Derselbe konnte zu vererbbarem und verkäuflichem Besitz veräußert oder den bisherigen Eigentümern gegen eine jährliche Abgabe zu widerruflichem Besitz (possessio) und Benutzung (usus fructus) überlassen werden.[6]) Er wurde zu diesem Zweck vermessen und in die Steuerregister eingetragen (ager publicus stipendiarius datus adsignatus).[7]) Die neben der Grundsteuer bestehende Personen- oder Kopfsteuer (tributum capitis) wurde vom Kapital oder von dem Gewerbebetrieb erlegt und zur Eintreibung verpachtet.[8]) In der Kaiserzeit wurde unter Leitung von Agrippa zwecks Erzielung einer reelleren Steuererhebung eine vollständige Vermessung des Reiches und zwar für den Osten von 44—30 v. Chr., für den Westen von 44—27 v. Chr., für den Norden von 44 bis 24 v. Chr. und für den Süden von 44—19 v. Chr. vorgenommen und ein Kataster sowie eine graphische Darstellung desselben geschaffen.[1]) In bestimmten Zwischenräumen fanden Revisionen statt. Die revidierenden Beamten hatten Senatorenrang, denen Distriktshilfsbeamte zugeteilt waren. Am Ende des ersten Jahrhunderts v. Chr. war die Katastrierung zu Ende geführt.

Die Zahlung des Tributum geschah in drei Terminen und zwar am 1. September, 1. Januar und 1. Mai.[2])

4. Die Domänenverpachtung in den Provinzen.[3]) Sie betraf Ländereien, die durch Eroberungen in den Besitz des Staates (Staatsdomäne, ager publicus) übergegangen waren.[4])

5. Die Erbschaftssteuer (vicesima hereditatis). Diese betrug 5% des Erbanfalls und wurde, von Augustus 6 n. Chr. eingeführt, von den Erbschaften sämtlicher römischer Bürger, mit Ausnahme der Blutsverwandten und derer, welche unter einem bestimmten Betrage (100 000 Sest.) blieben, eingezogen.[5]) Die Steuer betrug anfänglich 5 vom Hundert des Erbes, sie wurde aber von Caracalla auf 10 vom Hundert erhöht, sodann von dessen Nachfolger Makrinus wieder auf 5 vom Hundert heruntergesetzt.[6])

6. Die indirekten Steuern[7]) wurden in Form von Zöllen (portoria) erhoben.[8]) Sie beschränkten sich seit Cäsar auf einen Einfuhrzoll für ausländische Ware.[9]) Für die Provinzen

1) Huschke in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. I. 170 ff. Dig. 18, 1, 6 pr. Varr. L. L. 5, 36.

2) Liv. 7, 16, 7; Dionys, 5, 20; Dig. 50, 16, 17, I. Cod. inst. 4, 61, 11.

3) Davon verschieden ist das tributum civium Romanorum ex censu d. i. die direkte und proportionale Kapitalsteuer, die im Jahre 348 der Stadt Rom oder 406 v. Chr. zur Löhnung des Militärs beschlossen wurde. Gustave Humbert, Essai sur les finances et la comptabilité publique chez les Romains. Paris 1886 tome premier. S. 21.

4) Dionys, 5, 20; 5, 47. Liv. 2, 9, 6; 6, 32. I.

5) Cic., Verr. 3, 13, 89.

6) Lex agr. v. 111 v. Chr.

7) Die decuma von Asien wurde in Rom bis auf Cäsar verpachtet, der sie in einen Geldbetrag umwandelte. Vgl. bei von Müller, Handb. d. kl. Altertumswissensch. S. 199. Cic. Verr. 3, 77, 104, 99; Liv. 36, 2, 12; Cic. ad Att. 1, 17, 9.

8) Cic. ad fam. 3, 8, 5.

1) von Müller, Handbuch d. kl. Altertumswissenschaft.

2) Hirschfeld, V.G. 17 f.; Dig. 50, 15, 4; Mommsen, St. R. 2, 975; Tac. ann. 2, 47; Mommsen, Res gest. div. Aug. 2. Aufl. p. 175 ff., vgl. von Müller, S. 199.

3) Kammrath, Ursprung und Verwendung des ager publicus. Blankenburg 1870.

4) Liv. 25, 28, 3; Cic. de leg. agr. 2, 50 bei von Müller, Staatshandbuch. Mommsen, Cic. in Verr. 3, 97.

5) Mommsen, R. Trib. 121.

6) Näheres hierüber Cagnat, Etude historique sur les impôts indirects chez les Romains. Paris 1882, p. 184 et suiv. und Cod. Justin. 6, 3, 33.

7) H. Naquet, Des impôts indirects chez les Romains, Paris 1875. Cagnat, Etude historique sur les impôts indirects chez les Romains, Paris 1882. Mommsen, Der Rechtsstreit zwischen Oropos und den römischen Steuerpächtern. Hermes 20.

8) Vigié, Etudes sur les impôts indirects des R. Paris 1881.

9) R. Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staat. Braunschweig

wurden feste Zollschranken errichtet.[1]) Die Zollbeamten hatten nicht nur die Aufsicht über die richtige Erlegung der Zollsätze auf die eingeführten Waren, sondern auch darüber, daß keine Ausfuhr solcher Gegenstände (Eisen, Waffen, Öl, Getreide, Salz, Gold) stattfand, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Lande zu verbleiben hatten.[2]) Es bestanden völlige Zollvereine,[3]) so der illyrische, umfassend Dacien, Mösien, Pannonien, Dalmatien, Noricum und Raetien. Die Zölle wurden vielfach verpachtet.[4]) Der Prozentsatz war verschieden, er schwankte zwischen $^1/_2$ und 5 %. Doch kannte man auch feste Tarife.[5]) Andere Einnahmen aus Salinen, Zinnobergruben und aus der Münze waren unbedeutend. Gänzlich unberechenbar war der Beute- und Kriegsgewinn, die Einziehung von Vermögen Verurteilter (bona damnatorum) und von herrenlosem Gut (bona vacantia et caduca).

Im einzelnen setzten sich die indirekten Steuern wie folgt zusammen:

a. Die Zölle (portoria), die unter der Kontrolle kaiserlicher Beamten verpachtet und verschieden, aber auch nach festem Tarife, normiert waren;
b. die Abgaben von Auktionen und Käufen (centesima rerum venalium), welche zu 1 % vom Betrage erhoben wurden;
c. die Verkaufssteuer von Sklaven (quinta et vicesima venalium mancipiorum), zu 4 % festgesetzt;
d. die Steuer auf Eßwaren (edulia), als eine Art Oktroi für in die Stadt Rom eingebrachte Lebensmittel.

Einen besonderen Einnahmeposten bildete die Taxe auf den Wert der freigelassenen Sklaven (vicesima manumissionum). Dieselbe wurde im Jahre 397 der Stadt oder 357 v. Chr. vom Volke beschlossen und floß in eine besondere Schatzkammer (aerarium sanctum),[6]) aus der sich allmählich eine Kriegskasse

1) Dessau, Der Steuertarif von Palmyra, Hermes 19, 534—575.
2) Hegewisch, Versuch über die röm. Finanzen. Altona.
3) Friedländler, De tributis trium provinciarum imperii Romani, Königsberg 1880.
4) von Müller, Handbuch etc. S. 200 ff.
5) Naquet, Des impôts indirects chez les Romains. Paris 1875.
6) Dieser Schatz wurde in den Kellergewölben des Tempels des Saturnus aufbewahrt und diente als Reserve für äußerste Gefahr, wie Invasion u. dgl. Er betrug im 6. Jahrhundert Roms 4000 römische Pfund Gold = 1305 Kilogr. 350 g oder ungefähr 4 000 000 M. Humbert, Essai I. t.

entwickelte, in die insbesondere Kriegskontributionen flossen. So brachte die Wiedereroberung von Tarent 3000 Talente in Gold, der Sieg in der berühmten Schlacht von Zama[1]) trug der Staatskasse 123 000 Pfund Silber (gleich einem Werte von etwa 7 200 000 M.) ein, und durch Vertrag vom Jahre 553 der Stadt verpflichtete sich Karthago, während 50 Jahren jährlich an Rom eine Summe von 10 000 Talenten Silber (= M. 1 020 000) zu entrichten. Philipp von Macedonien lieferte im Jahre 557 der Stadt oder 197 v. Chr. mehr als M. 1 400 000, und 8 Jahre später brachte der Krieg mit Antiochus der Staatskasse nach den einen 43 Millionen, nach den andern an 69,6 Millionen Mark.[2]) Endlich bereicherte der Perserkönig den Staatsschatz im Jahre 586 d. St. oder 168 v. Chr. um 44,8 Millionen Mark, was erlaubte, daß italienische Bürger von der Kapitalsteuer befreit werden konnten.[3]) Im 6. Jahrhundert der Stadt Rom betrug der Reserveschatz 22 Millionen in edlem Metall und bezifferte sich nach dem Zeugnis des Plinius im Jahre 663 d. St. oder 91 v. Chr. auf 1 620 829 Pfd. Gold gleich 1 512 783 405 Fr.,[4]) eine Summe, die in einzigen zwei Jahren durch den Bürgerkrieg erschöpft war.[5])

Für andere Einnahmen, wie solche häufig in der Kaiserzeit infolge unerlaubten Gewinns oder in Form von Geschenken (aurum coronarium) von allen Kommunen Italiens und der Provinzen in bedeutenden Beträgen in die kaiserliche Kasse flossen, gab es weder Maß noch Recht. Ob die hierher gehörigen Einnahmen regelrecht oder überhaupt gebucht wurden, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Expensa.

Es lag in der Natur der Entwicklung des römischen Staatswesens, daß die anfänglich nur spärlichen Staatsbedürfnisse immer mehr anschwollen. Die Tempel wurden größer und zahlreicher, neue Provinzen wurden dem römischen Reich angeschlossen, Chausseen mußten gebaut werden, der öffentliche Prunk nahm

1) Geschlagen zwischen Publius Cornelius Scipio und Hannibal 202 v. Chr.
2) Schätzungen Bethmann-Hollweg III. § 135.
3) Zeller, Die röm. Kaiser p. 414.
4) Montesquieu, Grandeur et Décandence Ch. XVII. t. II. p. 317, 318.
5) Boecking, Notitia I. 120; Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft IX. p. 85.

immer mehr zu; dazu trat, daß die Präsenzstärke der Armeen wesentlich erhöht wurde, und daß ferner seit dem ersten punischen Krieg Rom anfing Flotten zu bauen.[1]) Da mit dem Anwachsen der Bevölkerung im allgemeinen auch diejenige der ärmeren Klasse wuchs, so mußten die Getreidemagazine erweitert, die Bestände erhöht werden. Indes konnten alle die großen und mannigfaltigen Ausgaben bequem gedeckt werden, weil Rom in der glücklichen Lage war, daß sich seine Einnahmen nicht nach den Ausgaben, sondern umgekehrt seine Ausgaben nach den Einkünften vermehrten. Jede eroberte Provinz brachte einen neuen beträchtlichen Zuwachs jährlicher Einkünfte dem Schatze und zugleich auch dem Privatvermögen der Eroberer ein.

Die Staatsausgaben waren gleichermaßen scharf gegliedert. Dem Fiskus fielen zu: Die Ausgaben für den Sold von Heer und Flotte, für Kriegszwecke, für die Provinzialverwaltung, für die Getreideversorgung Roms (annona), die italischen Chausseen, die Wasserleitungen in Rom, die Regulierung des Tiberflusses etc., während der kaiserlichen Privatkasse die persönlichen Ausgaben und der Aufwand für das kaiserliche Haus zur Last fielen.

Der Löwenanteil entfiel schon damals auf das Heer. In der Kaiserzeit erhöhte sich diese Ausgabe noch beträchtlich, indem das annum stipendium, welches noch unter Polybios von der Soldatenlöhnung abgezogen wurde, nun nicht mehr vom Solde in Abzug kam. Für die Legion zu 6000 Mann war jetzt eine Löhnung von 1 566 000 Denaren jährlich erforderlich, und für 25 Legionen, die Garde und die Stadtkohorten mit Offizieren mochte sich der jährliche Aufwand unter Augustus auf ungefähr 200 Millionen Sesterzen = 43 Millionen Mark belaufen haben.[2]) Dazu trat das Gehalt von 6 Tribunen, welche jede Legion hatte, sowie das Gehalt der Generale.

Außerdem mußten der Unterhalt der fremden Gesandtschaften, der Aufwand für die Heeresverwaltung[3]) und die Schulden-

[1]) R. Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im röm. Staate. Bd. I. Braunschweig und Leipzig 1804.

[2]) Schüler-Voigt, Die röm. Staats-, Kriegs- und Privataltertümer. Nördlingen 1887.

[3]) Die Lieferungen für das Heer wurden in societates publicanorum in Entreprise gegen Kautionbestellung (praedia subsignata) vergeben, deren Bevollmächtigter (magister societatis) mit dem Staate verhandelte. Liv. XXIII. 48, 11, XXV. 3, 10 bei C. G. Dietrich, Beiträge zur Kenntnis des röm. Staatspächtersystems. Leipzig 1877.

tilgung, für den öffentlichen Kultus, die Reichspost, die Münze, die Bibliotheken, die Gerichtspflege, sodann die Geschenke an die Garde, das Unterrichtswesen, die Unterstützung der Landwirtschaft, für die Erziehung mittelloser, freigeborener Kinder und den Hofstaat von den Staatskassen bestritten und genau verrechnet werden.

Dabei waren keine Beamtengehälter zu bestreiten, weil mit den Staatsämtern in Rom kein Gehalt verbunden war und die nach den Provinzen beorderten Beamten nur Reisegeld erhielten, während ihr Gehalt von der Provinz entrichtet werden mußte.

Die Ausgabebuchungen waren ganz genauen Förmlichkeiten unterzogen, womit, wenigstens in Rom, den Defraudationen vorgebeugt werden sollte.[1]) Die Befolgung der einschlägigen Vorschriften konnte ohne weiteres nicht bloß vom Senat, sondern auch von den Zensoren, den Konsuln, sowie von jedem Mitglied des Quästorenkollegiums überwacht werden.

Die gesetzlich autorisierten und durch ein kompetentes Magistratsmitglied regelmäßig angewiesenen Ausgaben konnten nur auf Grund der Produktion eines in richtiger Form ausgefertigten Mandats zur Auszahlung kommen. Das Mandat selbst mußte von den nötigen Schriftstücken, welche die Existenz nnd die Fälligkeit der Schuld, die Natur dieser Schuld und die Ausführung der im Mandat angegebenen Lieferung darzutun hatten, begleitet sein.[2]) Nach dem Gesetz der XX. Quästores wurden außer dem Mandat noch die Angabe des Standes, des Geldempfängers, der Preise, zu denen abgeschlossen wurde, die Mitteilung von etwaigen Textwidersprüchen, die Vorlage der Pachtverträge und der Beweis der Abnahme der Arbeiten (probatio) durch das ordinierende Magistratsmitglied bei jeder Zahlung gefordert.[3]) Ein besonderes Gesetz, die lex Puteolana, erlaubte, daß die Hälfte der Vertragssumme nach Bestellung der erforderten Sicherheiten und die andere Hälfte nach Abnahme der gelieferten Arbeit durch die duoviri und das Kollegium

[1]) Rein, Kriminalrecht der Römer, S. 599 und 605; Labonlaye, Essai p. 45, 161, 193.

[2]) Vgl. Literatur bei Humbert S. 145; Plutarch, Cato minor. XVII. und XVIII.; Mommsen, 2. Aufl. II. S. 537 ff.

[3]) Mommsen, II. I. p. 532 bei Humbert p. 146.

ausbezahlt werden konnte.[1]) Wie streng es mit den Zahlungen gehalten wurde, beweist, daß z. B. die Gehaltszahlung der öffentlichen Gerichtsdiener nach dem Gesetz des Sulla nur auf Grund einer von ihrer vorgesetzten Behörde herrührenden Ordonnanz, sowie nach Prüfung des in den Archiven des Aerariums deponierten Verzeichnisses des Personalbestandes und der Identität des zu besoldenden Beamten geschehen durfte.[2]) Strenge Vorschrift war, jede Quittung sofort zu buchen und die Buchung sogleich weiter in die übrigen Bücher (expensum Titio centum) gehen zu lassen.

War ein Mandat von einem Konsul zur Zahlung angewiesen, so hatte der Quästor glatt Zahlung darauf zu leisten, ohne sich darum zu kümmern, auf welchen Titel die Ausgabe angeschrieben werden sollte. Die Zahlung erfolgte einfach auf den dem Zensor eröffneten Kredit. Nur wenn dieser Kredit erschöpft war, konnte der Quäster weitere Zahlungen verweigern.[3])

Für das Publikum war die Kasse nur einige Tage in der Woche geöffnet, außer an diesen Tagen wurde prinzipiell keine Zahlung geleistet.[4])

Die Zahlung der Mandate erfolgte in der Reihenfolge ihrer Vorzeigung. Es scheint jedoch eine Vorschrift bestanden zu haben, wonach bestimmte Zahlungen, wie solche, die laut Gesetz zu geschehen hatten, oder die auf Weisung des Magistrats avisiert wurden, auch außer der Reihe geleistet werden durften.

Handelte es sich um die Aufnahme eines Darlehens von Mündelgeldern, so mußten die Quästoren den Pupillen eine laufende Rechnung eröffnen und die empfangenen Summen in das Haben dieser Rechnung buchen.

---

[1]) Bruhns, Fontes. 4. Aufl. S. 213, siehe bei Humbert, p. 146.

[2]) Mommsen, 2. Aufl. I., S. 288, 320, 338 und II. S. 540; Plutarch, Cato minor. XVII., bei Humbert, p. 146.

[3]) Tit. Liv. XLIV. 7; Varro, De lingua latina V. CLXXXI.; Mommsen, 2. Aufl. II. I. p. 441, 541, 546, bei Humbert p. 147.

[4]) Polybius, XXIII. XIV.; Tit. Liv., XXXVIII. LV., Der General Publ. Scipio Africanus, welcher wenig geneigt war, diesbezügliche Vorschriften zu respektieren, drohte, als er an einem Tage, da kein Kassentag war, eine Zahlung erheben wollte und diese ihm verweigert wurde, sich der Kassenschlüssel zu bemächtigen. Man mußte, jedenfalls auf Requisition der Konsuln, nachgeben. Vgl. Humbert, p. 58 und No, 149. Mommsen, II. I. p. 127.

Es läßt sich annehmen, daß man zwischen der Präsentation und der Bezahlung eines Mandats eine bestimmte Frist verlaufen ließ, während welcher das Bureau das Mandat nebst Belegen prüfen konnte. Standen der Rechtsgültigkeit von Schulden oder auch von Mandaten erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so konnten diese nur mit Einstimmigkeit seitens des Quästorenkollegiums behoben werden. Schon das Dazwischentreten oder das Veto eines einzigen Konsuls genügte, um die Zahlung eines angefochtenen Mandats zu verhindern.

Die Ausgaben lassen sich in folgende Hauptgruppen fassen:[1])

1. Der öffentliche Kultus (Opfer, Priester, Feierlichkeiten, Spiele, Erstellung und Erhaltung der Tempelgebäude u. dgl.), soweit die Ausgaben nicht aus dem Tempelgute bestritten werden konnten.

2. Die Erstellung und Erhaltung der übrigen öffentlichen Bauten und Chausseen.

3. Die Ausgaben für das Heer, welches bis zum Jahre 406 vor Chr. keinen Sold erhielt. In der Kaiserzeit trat Löhnung ein, und unter Augustus bezifferte sich das Militärbudget ungefähr auf 200 Millionen Sestertien = 43 Millionen Mark. Dabei wurde der Bedarf an Kriegs- und Transportschiffen, Zelten und Maschinen teilweise durch Requisitionen gedeckt.

4. Die Kosten der Verwaltung (Reichspost, Münze, Bibliotheken, Unterrichtswesen), zu der außer der Besoldung der Beamten auch der Hofhalt des Kaisers, soweit sein Privatgut nicht ausreichte, hinzutrat.

5. Der jährliche Zuschuß zur unentgeltlichen Lieferung von Getreide, das im dritten Jahrhundert n. Chr. in eine unentgeltliche Brotverteilung umgewandelt wurde. Die Zahl der berechtigten Empfänger belief sich zu Cäsars Zeiten auf 300 000, welche Zahl von Augustus auf 200 0000 herabgesetzt wurde. Außerdem verkaufte die Regierung noch Getreide zu niedrigen Preisen an dazu Berechtigte, und nicht selten mit Verlust (aerarium).[2])

---

[1]) R. Busse, Grundzüge des Finanzwesens im röm. Staat. Braunschweig 1804. 2 Bd. Bei Schüller-Voigt, S. 680, ist weitere Literatur über den Gegenstand angegeben.

[2]) Marquardt, 2. 124 ff.; B. Matthiass, Röm. Alimentarinstit. und Agrarwirtschaft. Jahrb. f. Nationalök. 10, IV. 6.

6. Die Geschenke an Öl, Wein und Fleisch bei besonderen Veranlassungen an die Plebs (congiarium) und Geld an die Soldaten (donativa).

7. Die Ausgaben für Stiftungen zur Erziehung mittelloser freigeborener Kinder sowie zur Unterstützung der Landwirtschaft. Die hierfür in Betracht kommenden Kapitalien wurden in den Kommunen, die hilfsbedürftig waren, auf Grundbesitz hypothekarisch und wahrscheinlich unkündbar zu niedrigem Zinsfuß ausgeliehen.

Die Kassenkontrolle.

Das Munizipialgesetz von Julia Genetiva, einer nach römischem Muster eingerichteten Kolonie, betreffs Organisation des Schatzamtes, schrieb vor, daß die Kassenbeamten einen Berufseid ablegen mußten. Sie mußten diesen Eid auf dem Forum öffentlich schwören, des Inhalts, daß sie den Schatz, d. h. die Bestände, treu bewachen und die damit zusammenhängenden Skripturen pünktlich besorgen würden. Über den Eid wurde ein Protokoll aufgenommen, welches in den Archiven aufbewahrt wurde. Die Außerachtlassung des Beschworenen wurde mit Amtsenthebung und mit 5000 Sesterzen für den Magistrat, der es an der nötigen Überwachung hatte fehlen lassen, bestraft.[1])

Zweifelhaft erscheint, ob es im Interesse der Kontrolle ratsam war, die Kassen in verschiedene Abteilungen zu zerlegen. So trennte Augustus die Kasse des kaiserlichen Fiskus von der des Arariums. Septimius Severus wieder trennte Krongut und Privatvermögen des Kaisers auch bezüglich der Verwaltung.[2])

Zur Erhebung der Steuern gab es besondere Steuerämter, die als Unterämter den Obersteuerämtern unterstanden. Für die wichtigeren Steuerzweige wurden besondere Einnehmereien eingerichtet.[3]) Rechnung mußten sämtliche Ämter in Rom ablegen,[4]) und die lex Julia bestimmte, wie dies zu geschehen hatte.

[1]) C. Girand, Les nouveaux bronzes d'Ossuna, Paris 1876, p. 57 ff. Lex colon. Jul. Genetivae, cap. LXXXI., bei Humbert S. 150 ff.

[2]) V. Severi, 12, 4, bei Schüller-Voigt S. 587.

[3]) Hirschfeld, bei demselben S. 682.

[4]) Henzen, 6648, 6649.

Außer dem eigentlichen Kassenpersonal waren den Quästoren noch beigegeben die nötige Anzahl Gerichtsvollzieher (viatores), Herolde (praecones), die im Domänenverkauf beschäftigt wurden, sodann Bureaudiener (accensi), zu welchem Dienst öffentliche Sklaven (servi publici), deren Unterhalt auf Staatskosten ging, verwendet wurden.[1])

Aus dem Gesagten erhellt, aber auch die darüber bestehende Literatur beweist es, daß die Römer im Besitz der Kenntnisse einer regulären Buchführung sich befanden. Unglücklicherweise stand ihre Anschauung über die Handhabung einer verwaltungsmäßigen Kontrolle des Buchhaltungs- und Kassendienstes nicht auf gleicher Höhe. Die Folge war denn auch, daß das Fehlen einer durchgreifenden Kontrolle der Verwaltung die Finanzen der Republik in Gefahr brachte. Dazu trat, daß keine Zentralstelle, eine Art oberster Rechnungshof, ausgestattet mit richterlichen Befugnissen, über das römische Finanzwesen gesetzt war, und daß man die Aufsicht der Schatzämter politischen Beamten überließ. Darum versagten die Regeln, die über die Verwaltung bestanden, und Veruntreuungen und Falschbuchungen kamen trotz der Schutzmaßregeln die schwere Menge vor.[2])

Zwar hatten alle Magistratspersonen, welche aus dem Amte schieden, dem Senat Rechnung abzulegen (rationes reddere). Ebenso hatten diejenigen Kassenverwalter, welche gesetzwidrig Staatsgelder verwendeten, sich aneigneten oder bloß zurückbehielten, dem Senat ihre Verwaltungskonti vorzulegen und verfielen außerdem dem Strafgesetz. Die Geschichte zeigt indes, daß selbst vor Erlaß von speziellen Strafgesetzen über Veruntreuung öffentlicher Gelder Beamte wegen Unterschlagung zum Nachteil des Ärariums verurteilt wurden, nicht ohne Schimpf für den Magistrat, der für diese Beamten verantwortlich war.[3]) Es kam vor, daß Tribunen wegen solcher Straftaten Konsuln und Prokonsuln, ja selbst Zen-

[1]) Lex de XX. quaestoribus apud Frontin. Walter § 143: Mommsen, 2. Aufl. I. p. 284, Note 2 und 345 und I. p. 286, Note 7. Öffentl. röm. Recht bei Humbert p. 151.

[2]) G. Humbert, Essai p. 64; Labonlaye, Essai p. 108, 126, 165, 168, 177, 183, 193; Mommsen, 2. Aufl. I. S. 972, 676.

[3]) G. Humbert, p. 64, 151, Note 168.

soren des Amtes entheben mußten.[1]) Immerhin kamen im 6. Jahrhundert der Stadt Rom und vor dem zweiten punischen Krieg solche Fälle seltener vor, weil zunächst die Amtsdauer der Magistratspersonen eine kurze war, sodann weil ihnen durch das Recht der öffentlichen Anklage, das neben der zivilrechtlichen Verfolgung einem jeden römischen Bürger offen stand, nach Kräften vorgebeugt wurde.[2]) Oft genügte schon das Dazwischentreten von Kollegen, eines höheren Beamten oder eines Tribuns, um unregelmäßigen Manipulationen vorzubeugen. Solche Mittel trugen aber das gefährliche in sich, daß das Bedürfnis nach einer andern Kontrolle, besonders einer solchen, die von einer Gerichtsstelle oder einem Finanztribunal ausgehen mußte, gar nicht aufkommen konnte, und da der öffentliche Glaube von den Zensoren überwacht wurde, so wünschte man nicht einmal die Einführung eines solchen neuen Institutes.[3]) Anders gestalteten sich diese Verhältnisse, als die Kriege neue Provinzen, Erweiterung der Einnahmequellen und der öffentlichen Bedürfnisse und längere Magistraturperioden brachten; da konnten die Organisationen der Stadt Rom den Verhältnissen eines großen Staatswesens sich mit Erfolg nicht mehr anpassen und die Folge war: Mißbrauch der Amtsgewalten und schließlich Unordnung und Anarchie.[4]) Die Statthalter, ausgestattet mit der höchsten Macht, vereinigten alle Gewalten in sich, ohne irgend welcher lokalen Kontrolle unterstellt zu sein, wogegen sie sich ebenso wenig um die Rechte und Gesetze des Schatzamtes, als wie um die geringen, von der

[1]) So wurde der Zensor Aemilius Lepidus im Jahre 573 d. St. oder 181 v. Chr. beschuldigt, mit Staatsgeldern in der Nähe von Terracina einen Damm gebaut zu haben, um seine Ländereien vor Überschwemmungen zu bewahren. Der Zensor Quintus Fulvius Flaccus, welcher die Marmorsteine von dem der Juno geweihten Sanctuarium entfernt hatte, um damit einen von ihm zu Rom erbauten Tempel einzudecken, wurde im Jahre 581 d. St. oder 173 v. Chr. durch den Senat zur Herausgabe dieser Materialien veranlaßt. Vgl. G. Humbert, p. 65, 151. Tit. Liv. XL., LI. und XLII. III.

[2]) Cicero, De divinatione 17; Walter, § 248; Labonlaye, Essai p. 193; Mommsen, I. p. 672 ff.; Rein, Röm. Krim. Recht S. 605.

[3]) Labonlaye, Essai p. 161 ff., 193 ff.; Walter, § 248, 249; bei Humbert, p. 66, 152.

[4]) Sallust, Ingurtha XXXVI.; Catilina X., XII·; Cicero, Verr. V. CXXVI.; Walter, § 249, 251. Am. Thierry, Tableau de l'empire romain, p. 39, 44, 7 édit. 1876; bei Humbert p. 152, 153.

Provinzialverfassung geforderten Garantien kümmerten.[1]) Nicht genug, daß die siegreichen Generäle sich auf Kosten der besiegten Feinde bereicherten, maßten sie sich nach ihrer Rückkehr aus dem Felde selbständige, von Herrschsucht getragene Rechte an. So forderte Publius Scipio Africanus, als er von den Tribunen vor die Volksversammlung berufen wurde, um sich wegen verschleierter Buchführung und wegen Entwendung von Staatsgeldern, deren er sich während seiner Amtstätigkeit in Asien schuldig gemacht hatte, zu rechtfertigen, das Volk auf, sich auf das Kapitol zu begeben, um dort mit ihm gemeinsam den Jahrestag der Niederlage Hannibals zu feiern. Die großen Bürger der alten Republik erachteten es aber als würdevoller, sich dem gemeinen Recht zu beugen. Allein der Sieger von Karthago und des Orients glaubte sich über die Gesetze erhaben. Indes konnte er einem Prozeß nur durch ein freiwillig gewähltes Exil aus dem Wege gehen.[2])

Die Machthaber gewöhnten sich daran, in der Provinz nicht einen integrierenden Bestandteil des Staates, der zur blühenden Entfaltung seiner Kräfte gebracht werden mußte, zu erblicken, sondern man betrachtete vielmehr die Provinz als eine römische Domäne,[3]) die nach Möglichkeit auszubeuten sei. Die Statthalter insbesondere sahen in ihr nichts anderes als eine Quelle, an der sie sich zu bereichern hätten. Gewiß hatten sie nach einer bestimmten Reihe von Jahren dem Senat über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen, ebenso wie die Quästoren eine gleiche Pflicht den Hauptschatzämtern gegenüber zu erfüllen hatten. Aber welche Bewandtnis konnte es mit einer Kontrolle haben, die so spät einsetzte und aus solcher Entfernung auszuüben war?[4]) Das Vorenthalten städtischer und staatlicher Gelder, das Einziehen gesetzwidriger Steuern und Forderungen, die Vorspiegelung fiktiver Ausgaben, das Paktieren mit den Monopolpächtern,

[1]) Über die Forma provinciae vgl. Walter, § 233; über die Verwaltung der Provinzen während der Republik vgl. Mommsen, Öffentl. röm. Recht, 2. Aufl. I. p. 53, 57, 72 und II. p. 229 ff. Ferner Marquardt, Admin. rom. I. p. 388, 389, 397; Lange, Röm. Altertümer II. p. 783, III. p. 292.

[2]) Tit. Liv. XXXVIII., LI., LII.; M. Labonlaye, Essai, p. 13, vgl. bei Humbert, Essai p. 67, 153.

[3]) Praedium populi Romani, vgl. Cicero in Verrem II. III.

[4]) G. Humbert, Essai p. 68; Ed. Labonlaye, p. 173; Walter, § 814.

die Inanspruchnahme der Staatskasse zu Privatzwecken, die Beiseitschaffung von Opfergaben, mit einem Worte: die organisierte Verschwendung und Erpressung, unterstützt von den Schrecken einer Gerichtsbarkeit, die über Leben und Tod zu gebieten die Macht hatte: das waren die Mißbräuche des prokonsularen Despotismus.[1]) Kein Mittel, wie Verschleierung des Rechnungswesens, Kassenveruntreuungen und Erpressung seitens der Prokonsuln, sowie Fälschungen und Falschbuchungen seitens der Quästoren, war den Behörden zu verwerflich, um nicht davon Gebrauch zu machen und damit die Volksversammlungen und die Macht in Rom zu erkaufen.[2])

Das von dem Tribun Calpurnius Piso Frugi im Jahre 605 der Stadt oder 149 v. Chr. eingeführte Gesetz über Erpressung (repetundae pecuniae) machte zuerst den Versuch, ein Geschworenengericht einzuführen. Man stritt sich lange herum, ob Senatoren, Ritter oder Tribunen des Schatzamtes zu Mitgliedern dieser Gerichte ernannt werden sollten. Schließlich einigte man sich, daß ein Drittel des Kollegiums aus Senatoren bestehen sollte. Indes litt das Gesetz an dem Fehler, daß es zunächst dem Monopol der Gerichtsbarkeit der Senatoren nicht den Boden entzog. Augustus reorganisierte den Geschworenenhof und seine Prozedur, ebenso wie diejenige der Zivilgerichte in seinen leges judiciorum puplicorum et privatorum.[3]) Ebenso schuf er aufs neue Strafgesetze über Verbrechen der Magistrats- und Privatpersonen u. a. betreffs Kassenveruntreuungen und der rückständigen Rechnungen.[4])

Auch noch andere Gesetze (lex Junia Acilia, Servilia Claucia und Julia) über die Verantwortung der römischen Behörden wurden ins Leben gerufen; alle diese Spezialgesetze bewirkten

[1]) A. W. Zumpt, Kriminalrecht der Republik II. p. 6, 35, 49, 51, 99, 110, 168, 393; Lange, Antiq. Rom. 3. Aufl. II. p. 442; Labonlaye, Essai p. 161, 164, 174, 180; Walter, § 248, 814.

[2]) Cicero in Verrem I.; Plutarch, Cato minor XVIII.; Sallust, Catilina X., XII.; Labonlaye, p. 204, 216 ff.; Walter, § 254, vgl. die bei Humbert, p. 155 unter Note 188 und 189 angegebene Literatur.

[3]) Macrob. Saturnal. IX. Digest, De accusationibus XLVIII. und Digest, De receptis.

[4]) Labonlaye, Essai p. 319 ff. Rein., p. 675—695; A. W. Zumpt, II. p. 78, 82, 90 ff.; Walter, § 813; Lange, Antiq. Rom. 3. Aufl. II. p. 667, 729 ff.; Huschke, Die Multa p. 499, vgl. bei G. Humbert, p. 161, Literatur in No. 198 u. f.

höchstens, daß eine bestimmte Anzahl Schuldiger zur Bestrafung gezogen werden konnte, sie vermochten aber nicht der finanziellen Deroute ein Ziel zu setzen. So bestrafte das Gesetz Julius Cäsars, welches dieser während seines ersten Konsulats im Jahre 695 der Stadt Rom oder im Jahre 59 v. Chr. ausgab,[1]) jeden Beamten, der ungerechtfertigtermaßen, d. h. durch Betrug oder Gewalt, Gelder, die einer Stadt oder einem Privaten gehörten, an sich brachte, mit Verbannung. Mit derselben Strafe bedrohte die lex Cornelia von Sulla vom Jahre 673 der Stadt oder 81 v. Chr.[2]), welche auch von den Rückständen (Saldi) der Zehnten gehandelt haben soll,[3]) diejenigen Beamten, welche öffentliche Gelder fraudulös verwendeten. Beide Gesetze sahen für denjenigen, welcher Staatsgelder für sich zurückbehielt und sie nicht binnen einem Jahre zurückerstattete, außer der zivilrechtlichen Verfolgung noch eine proportionelle Strafe vor. Sie betrug ein Drittel des zurückbehaltenen Kapitals und verfiel der Staatskasse.[4]) Von einer gleichen Strafe wurde jeder Buchhaltungs- bzw. Kassenbeamte ereilt, der sich, ohne Arglist zu begehen, (was die besondere Strafe der Kassenunterschleife nach sich zog),[5]) gesetzwidriger oder verschleierter Buchführung schuldig machte.

Die der Unterschleife oder der residuae pecuniae angeklagten Beamten hatten vor einer ständigen Kommission von Geschworenen, deren Vorsitz ein Prätor führte, zu erscheinen. Das Urteil wurde nach vorangegangener öffentlicher Verhandlung verkündet und lautete je nach der Schwere des Falles auf Verbannung, oder auf Herausgabe der veruntreuten Summen zu ihrem vierfachen Betrage,[6]) oder mit einem Drittel Aufgeld im

[1]) A. W. Zumpt, Kriminalrecht II. p. 6, 41, 51, 110, 396; Lange, Röm. Altertümer, 3. Aufl. II. p. 664, 667, III. p. 692 ff. Berlin 1876.

[2]) Cicero, In Verrem I. XII. XXXIX.

[3]) Vgl. G. Humbert, Essai S. 161.

[4]) Digest. IV. § 5. Sed et qui publicam pecuniam in usus aliquos acceptam retinuerit nec erogaverit hac lege tenetur. Qua lege damnatus amplius tertia parte quam debet, punitur. Rein, p. 697. Humbert p. 162.

[5]) Das Delikt de residuis umfaßte alle kriminellen Kassenunregelmäßigkeiten und Zurückbehaltung von Staatsgeldern. Digest. XLVIII.; Voy. Loi II. et IX. § 5 bei Humbert p. 162.

[6]) A. W. Zumpt, II. p. 89 ff.; Walter, § 813; Paul, Sententiae receptae VI. Digest., ad legem Juliam bei G. Humbert p. 164.

Falle der pecuniae residuae.[1]) Der obsiegende Ankläger erhielt jedesmal einen Teil der Geldstrafe als Belohnung (praemium) zugebilligt.[2]) Der Quästor der Provinz, welcher mit der Einzahlung des Saldos seines Kontos im Rückstande blieb, und der Stadtquästor, der in Schuld sich befand, ohne jedoch einen Betrug begangen zu haben, hatten die Strafe des Gesetzes de residuis und im Falle des Betrugs die Strafe des peculatus oder des Kassendiebstahls zu gewärtigen.[3]) Streng verboten war, die Bücher oder die Buchhaltungsbelege zu verändern. Als unter dem Kaiserreich der Schatz nach und nach Sache des Fürsten wurde, erging ein Verbot, dem Publikum die tabulae publicae mitzuteilen.

Trotz der Strenge der vorbeugenden Strafgesetze offenbarten dieselben doch ihre Ohnmacht, wenn es galt, den Vergeuder öffentlicher Gelder zu treffen. Vergeblich wurde der Senat angegangen, Abhülfe zu schaffen. Allein da der Schwerpunkt des Amtes dieser Beamten in der Vertretung der großen Interessen des Volkes lag, so konnten dieselben nicht auch mit Nutzen zugleich die Kontrolle über das Buchhaltungspersonal und die gründliche Überwachung der den Zahlungsauftrag erteilenden Personen übernehmen. In dieser Lücke setzten die Veruntreuungen und Fälschungen ein, die das Verderben Roms bildeten. Denn die verwaltungsmäßige Kontrolle aller Konti der Statthalter und Quästoren durch den Senat hätte nicht nur eine ungeheure Zeit, sondern auch ein zahlreiches Personal von Kontrollbeamten erfordert. Aus der Literatur ergibt sich übrigens, daß die Generale und Prokonsuln ihre Rechnungen überhaupt bloß ablieferten, um mehr nur einer Form zu genügen; es sei denn, daß eine gründliche Rechnungslegung von einem politischen Gegner gefordert wurde.[4]) Die römische Finanzverwaltung

[1]) Dig. XLVIII.; Rein p. 697, Kriminalrecht der Römer; G. Humbert p. 164.

[2]) Walter, § 854 uud Note 127; Zumpt, I. p. 52, 123, 168; II. 1, p. 174; II. II. p. 231 ff; Rudorff, I. p. 81, 86.

[3]) Cicero, In Verrem I. XIV. ff. III. XXXVI., LXXXIII.; A. W. Zumpt, II. II. S. 80; Ulpian, Trag. I.; Digest., ad legem Juliam de peculatu. XLVIII., vgl. G. Humbert S. 165.

[4]) So zeigte Publius Scipio Africanus seine Rechnungen vor, zerriß sie aber sodann vor den Augen der Senatoren. Walter, § 248, 249. 254, 257, 814. Plutarch, Cato major. XV. Rein, Kriminalrecht p. 680 ff.; Mommsen, Die Scipioprozesse, im Hermes, Bd. I. 1866, S. 16 ff., bei Humbert, Essai p. 166.

litt daran, daß sie einer Stelle die Verantwortung für die Kontrolle aufbürdete, die hierfür vollständig ungeeignet war. Darum der Verfall. Die Geschichte hat längst und auch in der modernen Zeit gezeigt, wie schwierig es ist, von einer politischen Körperschaft die schwierige und minutiöse Arbeit einer Prüfung und Beurteilung aller Staatsrechnungen zu verlangen. Und doch war lediglich der Senat die berufene Instanz für die Kontrolle des Schatzamtes. Denn kein anderer wie er war es, der die Ausgaben anordnete, er setzte die Zahl der auszuhebenden Soldaten fest, er verfügte, wie viel Schiffe zu erbauen waren, er bestimmte, welche Lieferungen die Provinzen zu leisten hatten. Er allein wies die zur Verwaltung der Provinzen erforderlichen Mittel an; er war es auch, der die Restbeträge aus allen Erträgnissen in Empfang nahm. Folglich mußte er es auch sein, der die Betätigung der von ihm angeordneten Ausgaben am besten kontrollieren konnte. Da der Senat keine öffentliche Beamteneigenschaft hatte, folglich auch den Magistrat niemals für sich brauchte, ferner auch nicht vor Gericht wie ein Schatzbeamter oder als Angeklagter vor dem großen Verwaltungshof zu erscheinen brauchte, so hatte er den Magistrat ganz in seiner Abhängigkeit.[1]) Allein der römische Senat als Revisionsinstanz war Richter und Partei in eigener Sache. In dieser Eigenschaft hatte er an einer gründlichen Kontrolle ebensowenig Interesse, wie an einer Bestrafung von Betrug und Arglist seitens der Verwaltungsbeamten; er hatte im Gegenteil alles Interesse daran, Unterschleife u. dgl. zu verheimlichen, um nicht die eigene Körperschaft in der öffentlichen Meinung herunterzusetzen.

Der Mangel einer richtigen, d. h. tatsächlichen, unabhängigen und in die Tiefe gehenden Kontrolle der römischen Staatsbuchhaltung, als Folge davon, daß die Kontrolle einem Zwitterding, einem Verwaltungskörper, der zugleich Gerichtshof war, übertragen wurde, bildete eine der schwersten Wunden mit, an der die Verfassung Roms zugrunde gehen mußte.[2])

Daraus hat die nachfolgende Kaiserzeit keine Lehre gezogen. Sie bewegte sich vielmehr, wie dies übrigens bei solchen Übergangszeiten immer und überall zu gehen pflegt, mit ihrem Finanz-

[1]) Dio Cassius XXXVIII.

[2]) M. Labonlaye, Essai p. 62, 77, 116, 118, 225, bei Humbert t. II.

wesen ganz im Schema ihrer Vorgängerin. Auch das Kaiserreich hatte mit dem Tributum und der Annona, als dem Mittelpunkt seiner gesamten Einnahmequellen, zu rechnen. Der Kaiser bzw. seine Delegierten hatten den Haushaltsetat für die drei öffentlichen Kassen festzusetzen. Diese drei Kassen waren: Die heilige Schatzkammer, das Schatzamt der Krone und die Kasse des Statthalters.[1]) War das Budget einmal festgelegt, so blieb nichts anderes übrig, als Einnahmequellen für seine Deckung zu schaffen und die Beitreibung der Gelder sicherzustellen.

Die mit der Befugnis (potestas) eines Duumvirs, Kurators usw. ausgestatteten Magistratsbeamten hatten alljährlich dem lokalen Senat Rechnung abzulegen. Die für eine gewisse Zeit angestellten Kuratoren taten dies nach Ablauf ihres Mandats nach gemeinem Recht (rationes reddere.[2]) Diese Rechnungsablage bestand in der Vorlage einer genauen Aufstellung derjenigen Einnahmen, welche der Magistrat von den Schuldnern der Stadt unter seiner Verantwortung beizutreiben hatte. Andererseits hatte der zur Rechnungslegung Verpflichtete die Zahlungen, die er zugunsten der Gemeindegläubiger im Rahmen der vom Senat bewilligten Kredite tatsächlich veranlaßt hatte oder über die er hätte verfügen sollen, mit den Belegstücken in der Hand einzeln nachzuweisen. In beiden Fällen war er verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Familienvaters (exacta diligentia) walten zu lassen, so daß er nicht nur allein für Betrug oder Untreue sondern auch für Fehler und Irrtümer, soweit der Stadt daraus ein Nachteil erwuchs, haftbar blieb.[3]) Kuratoren, welche Liegenschaften oder die Vectigalia, ohne Kaution zu verlangen, in Pacht gaben, hafteten persönlich für die Zahlungsfähigkeit der Pächter.[4]) Der Kurator der öffentlichen Arbeiten, welcher städtische Gelder an sich behielt, die er hätte an die Unternehmer oder Werkleute der öffentlichen Arbeiten verteilen sollen, hatte außer der Summe auch die Zinsen dafür zu entrichten.[1]) Entlehnte er für die Stadt Geld, ohne hierzu von seiner vorgesetzten Behörde, dem Gerichtshof (curia), ermächtigt zu sein, so blieb er hierfür, soweit die Beträge nicht der Stadtkasse zuflossen, persönlich und unmittelbar den Gläubigern haftbar.[2])

Hatte der Kurator der Republik es an der Überwachung der städtischen Arbeiten fehlen lassen, so hatte er hierfür ebenso wie der städtische Unternehmer fünfzehn Jahre zu haften.[3]) War er überführt, die unsachliche Verausgabung öffentlicher Gelder in der Buchführung verschleiert zu haben, so blieb er bis zum Schluß seiner Geschäftsführung dafür verantwortlich und war Schuldner für Kapital und Zins. Der gleiche Fall traf zu bezüglich derjenigen Magistratsbeamten, welche es verabsäumt hatten, geschuldete Legate für die Stadt einzutreiben.[4])

Das Rechnungswesen des Kurators war der Kontrolle des Gouverneurs unterstellt. In seinen Händen befanden sich auch die Bücher und Rechnungen der Tabularii der Stadt wie der Kassenbeamten. In seinen Pflichtenkreis fiel es, zu kontrollieren, ob die Ausgabebuchungen und die Quittungen der Zahlungsempfänger mit den Zahlungsanweisungen, und ob andererseits die von den Schuldnern erhobenen Beträge richtig und in Übereinstimmung mit den ausgefolgten Quittungen in Einnahme gestellt waren.[5]) Dieser Revisionspflicht unterstanden die Rechnungen und Konti der Kuratoren zwanzig Jahre lang. Auf Irrtümer in der Rechnung konnte noch nach zehn Jahren zurückgekommen werden.[6]) Für der Stadtkasse geschuldeten Schadenersatz haftete der Magistrat nicht nur persönlich, sondern

[1]) Cod. Theod., XI. 1, 3, 5, de annonis. Borchard, p. 420. Otto Karlowa, Rechtsgeschichte, Leipzig 1885. V. Matthias, Die Grundsteuer und das Vectigalrecht des röm. Reichs, Erlangen 1882. Humbert, t. II., p. 267.

[2]) Digest., XVII. 1, 5, p. § 1, 8, § 3, 20, 27. Mandata.

[3]) Dig., L. 1. fr. 6, De adm. rerum, L. 1. fr. 14 ad municipalem. v. Quinion, p. 121. Houdoy, p. 538 ff., bei Humbert, p. 446.

[4]) Houdoy, p. 538. Quinion, p. 122. Dig., L. 8, fr. 3 § 1, de adm. rer. V. C. Just, XI. 6, 7 de fund. patrim. Garsonnet, Hist. des locations perpétuelles, p. 175, Paris 1879, bei Humbert, t. II. p. 446.

[1]) Quinion, p. 124. Houdoy, p. 539.

[2]) Dig. XII. 1, 27 de rebus creditis; M. de Savigny.

[3]) Cod. J. VIII. 12, 8 de operibus publicis. Der städtische Kurator war verpflichtet, die Arbeiten unter seiner persönlichen Verantwortung zu beaufsichtigen. Vgl. Humbert, p. 446 t. II.

[4]) Dig. I. 1, 38, § 2 ad municipalem; Cod. J. IX. 30, 2 de adm. rerum publicarum.

[5]) Cod. J. VIII. 13, 1. Plin. Epistol. X. 150. Willems, 5. Aufl. S. 604, bei Humbert, t. II. p. 446.

[6]) Dig. L. 8, 8 de adm. rerum ad civitatem pertinentium.

auch mit seiner bestellten Kaution. Auch im allgemeinen waren die Gesetze über die Haftpflicht und den Schadenersatz der Magistratspersonen bei den Römern auch in der Kaiserzeit ebenso zahlreich wie mannigfaltig.[1]) In allen Fällen hatten sie vornehmlich die Garantien zum Schutz der städtischen Interessen im Auge. Nicht bloß allein hatte der Magistratsbeamte unter Eid das Versprechen abzugeben, die Stadt für jeden Fehler schadlos zu halten, sondern er hatte außer Kaution noch Bürgschaft (rem reipublicae salvam fore) zu stellen. Schied der Beamte aus dem Dienst, so wurde, noch bevor ihm aus seiner Amtsführung Decharge erteilt war, auf Vorschlag der Verwaltung und nach Wahl des Gerichtshofs sein Nachfolger bestellt. Der Nominator hatte für den Erwählten einzustehen, falls dieser zahlungsunfähig war und der Stadt gegenüber Haftpflicht zu erfüllen hatte.[2])

Bei Fragen des Schadenersatzes unterschieden die Römer stets scharf, ob die in Betracht kommenden städtischen Beamten noch unter väterlicher Gewalt standen oder nicht. Im ersteren Falle, d. h. wenn der Duumvir filius familias war, so brauchte der Vater, wenn dieser Widerspruch gegen dessen Wahl erhoben hatte und es sich nicht unmittelbar um Kassendiebstahl handelte, für keinen Schaden aufzukommen, den sein Sohn Drittpersonen zugefügt hatte. Andererseits hatte der pater familias allen Schaden, den sein Sohn als Beamter angerichtet hatte, zu decken, wenn er gegen die Ernennung seines Sohnes nichts eingewendet hatte.[3]) War der Sohn verheiratet, so haftete der Vater in allen Fällen nur subsidiär. Die Frau aber konnte aus Gründen der Amtsführung ihres Mannes nicht verklagt werden.

Was die Kontrolle anlangt, so war dieselbe in der Zeit des byzantinischen Kaiserreichs mindestens ebenso gesichert wie zur Zeit der Könige und der Republik. Sie wurde ausgeübt durch

1) G. Humbert, Essai t. 2 p. 206 verweist diesbezüglich auf die der juristischen Fakultät zu Paris von Quinion, Hébert und Houdoy gelieferten Doktorthesen, ebenso auf die Arbeit von M. Migneret über die administration municipale des Romains.

2) Dig., L. 1, 15 § 1 und Cod. Justin. XI. 35, 1, Quo quisque ord. bei Humbert, p. 207.

3) Digest., L. 1, § 1—4 ad municipalem, bei G. Humbert t. II.

die Bücher und Buchungen des Tabularius oder Vorstehers der Buchhalterei, sodann durch eigens hierzu delegierte Munizipalbeamte, sodann durch den Statthalter.[1])

Aus dem ganzen Getriebe der Finanzgebahrung ergibt sich jedenfalls, daß das römische Reich nicht bloß in Rom, in jeder Munizipalstadt über Einnahme und Ausgabe sowie über Repartierung, Erhebung und Ablieferung der Gefälle und Steuern genau Rechnung führen ließ,[2]) sondern diese Rechnungen, wenn auch nicht mit dem nötigen Erfolg, kontrollieren ließ und hierzu ein eigenes Kontrollpersonal bestellt hatte.

Verfall des römischen Finanzwesens.

Hatten Diokletian, Konstantin und ihre Nachfolger die Ordnung im Innern des Reichs und dessen Verteidigung nach außen, ferner eine weise Reglementierung in der Erhebung der Steuer und eine administrative, auch gerichtliche Kontrolle im Finanzwesen einzuführen versucht, so ist es, wie früher schon den Königen, so auch ihnen nicht gelungen, im Kaiserreich gesetzliche Garantien für eben diese Kontrolle zu schaffen und einen von der Verwaltung getrennten, regelrechten und permanenten Rechnungshof ins Leben zu rufen. Gewiß wohnte der römischen Staatsbuchhaltung eine mit Sachkenntnis geschaffene Organisation und Methode bei, welche, wenn auch lange nicht wie dies heute der Fall, bestimmte Garantien mit Bezug auf die Richtigkeit der budgetmäßigen Resultate bot.[3]) Allein diese Garantien enthielten bedenkliche Lücken, die dann von untreuen Verwaltern, Buchhaltungs-, Magistrats- und Kassenbeamten, ja selbst von skrupellosen Staatschefs benützt wurden, um ihr unsauberes Handwerk zu betreiben.[4]) Aber auch in der Methode wurden schwere Fehler begangen. So war es beispielsweise richtig, daß den fiskalischen Rechnungsbeamten anbefohlen wurde, in ihren Buchungen die Posten der verschiedenen Verwaltungsjahre

1) G. Humbert, Essai t. II. p. 89 et suiv. und bezüglich der einschlägigen Gesetze p. 877, notes 955—961, 965.

2) Ciceros Reden gegen Verres (actiones Verrinae), sowie seine Briefe, in denen die Rechnungsbücher vieler, besonders sizilischer, Städte angeführt werden. Cic. ad div. II. 17 u. Cic. pro Flacco 17, 18, 33, bei Schüler S. 6.

3) G. Humbert, Essai t. II. p. 258 ff.

4) M. Borchard, p. 507.

nicht zu vermischen, sondern sie streng auseinander zu halten. Ein Fehler aber war es, daß die Kaiser ohne jeden Grund die Dreiteilung der öffentlichen Kassen aufrecht erhielten, womit die Übersicht über den Staatshaushaltsetat verdunkelt wurde, wenn schon diese Teilung im Grunde nur in der Theorie bestand, weil die Verwalter der Provinzen sie nicht beachteten. Ebenso fragwürdig war die Einrichtung, daß die zu den verschiedenen Verwendungsweisen bestimmten Gelder auch faktisch getrennt aufbewahrt werden mußten, so daß keinerlei Berührung zwischen den für die heiligen Opfergaben bestimmten Beträgen und denjenigen Beständen, die zu andern Zwecken bestimmt waren, eintreten durfte.

Für jeden dem öffentlichen Finanzwesen eingegliederten Dienstzweig war eine besondere Buchhaltung vorgesehen. Eine Zentralbuchhaltung fehlte aber ganz. Ebenso blieben Einnahmen und Ausgaben des Kaisers und des Staates voneinander getrennt, wenn schon der Kaiser als die lebende Personifikation des Gesetzes und als der Inhaber aller Gewalt schalten und walten konnte, wie es ihm gefiel. Von dieser Befugnis wurde naturgemäß in der Zeit des Verfalls gründlich und nicht immer im Interesse des Landes Gebrauch gemacht. Dazu trat, daß die Finanzbeamten nicht bloß allein obligatorisch und unentgeltlich ihr Amt versehen mußten, sondern dieses ihr Amt wurde sogar für erblich erklärt.[1]) Die Folge war, daß diese Leute bald entmutigt und ruiniert waren und sich nur noch durch Bestechung und Korruption über Wasser halten konnten. Dazu kam, daß die Einnahmen zusammenschrumpften, während die Ausgaben ins Ungemessene anschwollen. Die individuelle Freiheit, die natürlichen Rechte der Bürger, alles wurde den Bedürfnissen des Fiskus geopfert. Von einer gerechten Verteilung der Steuerlasten war schon längst keine Rede mehr. Wie sollte dies auch in einer streng nach Klassen gegliederten Gesellschaft, in der jeder Bürger einer eigenen mit besondern Rechten und Pflichten ausgestatteten Gemeinschaft mechanisch zugeteilt wurde, der Fall sein? Die Folgen dieser von allerhand Privilegien und Ungleichheiten zerklüfteten Klasseneinteilung sind geschichtlich festgestellt. Auf der einen Seite

[1]) G. Humbert, Essai t. II. p. 254 ff.

Ansammlung ungemessener Reichtümer unter dem Schutze der Steuerfreiheit bei einigen wenigen Bevorzugten, und auf der andern Seite die allgemeine Misere, die Felder ohne Kultur, das Eigentum von der Steuerlast so zermalmt, als ob es nur eine Quelle des Ruins für den Besitzer wäre. Die Folge war, daß das Schatzamt durch die Armut der Bürger seinerseits immer mehr verarmte. Die Fälschungen der öffentlichen Machthaber, die Untreue und Betrügereien, zu denen die obersten Verwaltungsbeamten und oft der Kaiser selbst das böse Beispiel lieferten,[1]) waren kaum noch zu ertragen. Der Despotismus erschütterte die Grundfesten des Reichs, denn je mehr er zu verblassen drohte, desto größer waren die Anstrengungen, die er zu seiner Erhaltung machte. Die Kaiser, welche die Vergebung aller Würden und Ämter in ihren Händen hielten, vergaben diese Stellen nicht etwa nach Tüchtigkeit und Würdigkeit, sondern lediglich nach Gunst und Wohlgefallen an Leute und an Klassen, die sie zu ihrer eigenen Selbsterhaltung brauchten. Damit schoß die Zahl der Privilegien bedrohlich empor. Die verwaltungsmäßige und nicht minder die gerichtliche Kontrolle sank zum Schema herab, die Gemeinden verloren mit ihrer Selbständigkeit noch den Rest ihrer Patrimonialgüter, und die Bischöfe, besonders im östlichen Teile des Reiches, übernahmen die Verteidigung der Städte.

Die freiwilligen Beiträge der steuerfreien Städte wurden in fortdauernde Steuern verwandelt. Die Armeen, welche von Ravenna und Mailand keinen Sold erhalten konnten, weil der Schatz durch den Aufwand des Hofstaates, der allen Leiden des Landes zum Trotz fortdauerte, erschöpft war, schrieben willkürlich Lieferungen und Steuern überall aus, wo immer sie ihren Ausschreibungen Gehorsam erzwingen konnten. Die Soldatendespotie hatte alle Begriffe von Ehre, das einzige Mittel, durch welches Treue, Eifer und Rechtschaffenheit in der Verwaltung wachgerufen und aufrecht erhalten werden, längst verlassen. Die kaiserlichen Zivil- und Militärbeamten suchten sich durch ihre Stellen zu bereichern, und zur Erreichung dieses Zweckes wurde kein Mittel verschmäht. Die Abgaben der

[1]) Der schlaueste und abscheulichste Barbar Iugurtha sagte damals in bezeichnender Weise: Rom würde sich selbst verkaufen, wenn man nur Geld genug hätte. R. Bosse, Bd. I., S. 145.

Untertanen wären wohl noch zu erschwingen gewesen, wenn die Einnehmer die Sätze nicht aus Eigennutz durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt verdoppelt und verdreifacht hätten. Dazu traten die willkürlich vorgenommenen Münzverschlechterungen, durch welche ganze Vermögen entwertet wurden. Unter der Menge der Zölle und der Betrügereien der Zolldiener erlag der Handel im Innern. Die Staatsmanufakturen entrissen dem schwer mit Abgaben belasteten Gewerbe den Rest des Erwerbs. Damit erstarb jeder Kunstfleiß. Der Ackerbau verfiel, und während das römische Reich sich entvölkerte und immer mehr verarmte, schwelgte der Hof immer mehr in Üppigkeit. Es war dies — um ein Gleichnis zu bringen — die Verschwendung des den Schiffbruch vor Augen sehenden Matrosen, der sich angesichts des Abgrundes noch betrinkt, um vor dem Untergange noch einen Genuß zu haben.[1])

Ungerechte Konfiskationen wechselten mit gesetzlosen Versteigerungen ab. Die Sicherheit des Vermögens war aufgehoben. Auch Geißeln und Folter vermochten die Abgaben nicht mehr zu erzwingen. Es folgte eine Entvölkerung der Provinzen.

Der materielle Niedergang zog die moralische und soziale Versumpfung nach sich. Die ganze Nation verfiel sozusagen in Stumpfsinn. Damit war das Schicksal des römischen Kaiserreichs mit seinen ergreifenden Bildern des Despotismus, seinen ökonomischen Irrungen und seiner Mißwirtschaft im Finanzwesen besiegelt .... Die Teilung der Gewalten sicherte zwar durch die Eifersucht der Befehlshaber und Generäle die innere Ruhe, und der Kaiserliche Hof konnte gefühllos, ungeachtet des Elends, das in den Provinzen herrschte, den orientalischen Aufwand in gefahrloser Ruhe fortsetzen. Aber es war die Ruhe vor dem Sturme. Sie begünstigte die Entstehung einer Mamelukenregierung und hinderte jeden Fortschritt im Innern, raubte aber auch zugleich, unterstützt durch Mangel an Einigkeit und durch eine unerhörte Korruption in der Verwaltung, dem Staate seine letzte Kraft gegen das Ausland. Die Grenzen wurden von anstürmenden Horden durchbrochen, und der Zug der Barbaren über Rhein und Donau ins römische Gebiet dauerte ununterbrochen fort. Attilas Reich, vom Rhein bis zum Eismeer, zerfiel bei seinem Tode, aber die Römer erhielten die Provinzen von den Alpen bis zur Donau nicht zurück. Nur mit Mühe gelang es noch, aus den treuen Überresten des Reichs an dem kaiserlichen Hof ein Korps von Ausländern zu besolden, mit dessen Hilfe Italien im Gehorsam gehalten werden sollte.

[1]) Dr. H. Hegewisch, Röm. Finanzen, S. 385.

Aber die Generäle, sich ihrer Gewalt bewußt, wählten selbst die Kaiser, um diesen die Mühen und Gefahren und sich den Nutzen der Regierung zuzuteilen. Odoaker hielt auch dieses für überflüssig, und der letzte Kaiser stieg vom Thron.[1]) So löste sich ein Staat durch die Mißbräuche seiner Verwaltung auf, groß und mächtig wie nie ein Staat der Vor- und Nachwelt war; so bestrafte sich mit dem Elende einer Bevölkerung von hundert Millionen, mit ihrer physischen und moralischen Verwahrlosung und mit dem Untergange jeder bürgerlichen Tugend die Verachtung des Grundsatzes: Daß der Zweck der Regierung allgemeines Volksglück sein muß.[2])

Römische Inventarienbücher.

Das breviarium und der libellus.

Es gehörte zu den ständigen Einrichtungen Roms, ein Staatsinventarienbuch, breviarium genannt,[3]) zu führen. In dieses Buch wurden die dem Staate gehörigen Salinen, Forsten, Weiden, Gewässer, der Flottenbestand, sodann die Zahl der alljährlich zu den Legionen auszuhebenden Bürger eingetragen. Sodann sollen darin -- bestimmtes ist aus den Quellen nicht zu entnehmen — die Sollbeträge der Staatseinnahmen und Staatsausgaben nach den Voranschlägen des Haushalts Aufnahme gefunden haben, daher das Buch zugleich auch den Zweck eines Staatshaushaltsbuches erfüllte. Eingeführt wurde dieses Buch

[1]) Jordanes de reb. Get. 46, S. 680. In Lucullano Campaniae castello exilii poena damnavit. Vgl. Rudolf Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. S. 230.

[2]) Rudolf Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate S. 231

[3]) Dieses breviarium ist nicht zu verwechseln mit dem breviarium Alaricianum, welches eine Sammlung römischer Rechtsbestimmungen enthielt, die Alarich II. im Jahre 506 für die im westgotischen Reiche lebenden Römer schreiben ließ.

von Kaiser Augustus, daher dasselbe auch breviarium Augusti genannt wurde, das von den späteren römischen Kaisern als breviarium imperii fortgesetzt wurde. Für die Kontrolle bezüglich der richtigen Einträge war eine Kommission verantwortlich, die aus den einzelnen Gemeinden gebildet wurde. Diese Körperschaft hatte zugleich den Etat zu genehmigen, die Errichtung von Ehrendenkmälern zu beschließen und den Oberpriester zu wählen, zugleich aber auch Beschwerden gegen den Statthalter entgegenzunehmen, zu prüfen und zu erheben.[1]) Daß man in Rom Staatsinventarienbücher kannte, geht aus den alten wie neueren Quellen hervor.[2]) In einer derselben[3]) heißt es:

Als Augustus auf dem Totenbette lag, war es ihm nicht unbekannt, daß die Ärzte die Hoffnung, ihn noch am Leben zu erhalten, aufgegeben hatten. Da berief er den Magistrat, die Senatoren und viele vornehme Ritter an sein Totenbett, um ihnen seine letzten Wünsche, den Staat betreffend, mitzuteilen.

Dem Konsul Piso (»Dius liber« LIII, pag. 517,) übergab er das Buch, in das er ein Verzeichnis der stehenden Heere sowie der Staatseinkünfte aufgestellt hatte. Dieses »Buch« war nichts anderes, als das sogenannte rationarium oder breviarium imperii. Daß dieses Buch in der Tat das br. imperii war, bestätigt Suetonius, der ausdrücklich im Augustus Kap. 28 schreibt:

»Er berief den Senat sowie die Staatsbeamten zu sich und übergab ihnen das rationarium imperii.«

Diese Berufungen und Mitteilungen fanden überhaupt jedes Jahr statt, was uns Suetonius im 16. Kap. seines Caligula mitteilt. Es heißt dort: »Er (Caligula) veröffentlichte die rationes imperii, die Augustus regelmäßig, d. h. jedes Jahr, aufgestellt hatte.

Wie wir von dem nämlichen Schriftsteller im Augustus Kap. 101 erfahren, wurde dieses breviarium imperii nach dem Tode des großen Römerkaisers im Senate verlesen. Es enthielt in seinem dritten Teile folgende Angaben (so steht bei Sueton

[1]) Schüler-Voigt, Die röm. Staats-, Kriegs- und Privataltertümer, S. 670 ff. Rodbertus, Geschichte der röm. Tributsteuern, S. 341 ff.

[2]) So bei Seneca, Epistulae Mor. lib. IV. Ep. X. (39, 1); Georges: breviarium imperii = Staatsinventarien, Statistische Übersicht.

[3]) Albertus Fabricius, Imper. Caesaris Augusti temporum notatio, genus, et scriptorum fragmenta, Hamburgi 1727.

zu lesen): »Wie viele Soldaten bei den Fahnen standen, wie viel Geld sich in der Staatskasse und in den übrigen öffentlichen Kassen befand. Hinzugefügt waren die Namen der Freigelassenen und der Sklaven, über deren Anzahl ein Verzeichnis verlangt werden konnte.«

Mehr noch erfahren wir über diesen Gegenstand von dem großen Geschichtsschreiber Cornel. Tacitus, der im 11. Kap. des ersten Buches seiner Annalen folgendes erzählt: »Tiberius ließ das »Buch« (das breviarium imperii ist gemeint) herbeibringen und den Inhalt vorlesen. In dem »Buche« war verzeichnet: Wie viele Bürger und Bundesgenossen unter Waffen standen, wie viele Königreiche, Provinzen und Truppen vorhanden waren, wie viele direkte und indirekte Steuern entrichtet wurden, auf wie hoch sich die Staatsbedürfnisse und auf wie hoch sich die Schenkungen beliefen. Dies alles hatte Augustus mit eigener Hand niedergeschrieben.«

Schließlich heißt es im 56. Kap. des »Dius liber«: »Das dritte Buch enthielt die Gesamtsumme der Soldaten, der Einkünfte, des Staatsaufwandes, es gab an, wie viel Geld sich in der Staatskasse und in den übrigen (öffentlichen) Kassen befand, sowie alles das, was sich sonst diesbezüglich auf den Staat bezog.«

Im privaten Hausstand verzeichnete der pater familias sein totes und lebendes Inventar in ein besonderes Buch, das libellus genannt wurde. Dieses Buch war demnach eine Art Vermögensbestandsbuch und wird unserem heutigen Inventarienbuch entsprochen haben, mit dem Unterschiede, daß das römische Inventarienbuch durch Zu- und Abschrift stets evident gehalten wurde. Unser heutiges Inventarienbuch kann insofern diese Evidenthaltung entbehren, als dieses immer nur für einen ganz bestimmten Zeitpunkt aufgestellt wird.

Das Kalendarienwesen.

I. Das Kalendarium publicum.

Geschichtliches.

Es ist aus der vorhandenen Literatur nicht nachweisbar, ob das Stadtkalendarium zuerst oder ob das Privatkalendarium zuerst, oder aber ob beide zu gleicher Zeit ins Leben traten. Zwar beginnen die Nachrichten über das Privatkalendarium mehr

als ein Menschenalter vor den Nachrichten über das Stadtkalendarium. Diese Tatsache läßt aber keinen zweifelsfreien Schluß über die Priorität der einen über die andere Institution zu. Wahrscheinlich ist, daß es zunächst der Privatverkehr war, der diese Kreditform ausbildete. Vielleicht waren es innerhalb dieses Verkehrs die römischen Bankiers oder argentarii, welche die Kalendariendarlehen einführten, von denen es alsdann, nachdem die Einrichtung sich bewährt hatte, die Stadtgemeinden übernahmen. Tatsache ist nur, daß mit dem Beginn der hadrianischen Epoche, mit welcher die erhaltenen Überreste der klassischen Rechtsliteratur zahlreicher wurden, auch über das Kalendarieninstitut helleres Licht verbreitet wurde. So sind aus den kasuistischen Schriften der Juristen Africanus, Scävola und Papinian eine Reihe von Rechtsfällen ersichtlich, welche über das Bestehen des Privatkalendariums Kunde geben. Mit Papinian hören alle Nachrichten über das Privatkalendarium völlig auf. Merkwürdig ist, daß gerade mit dem Ende der klassischen Rechtsperiode das Stadtkalendarium, über das in der Zeit von Trajan bis auf Ulpian sich nur spärliche Nachrichten auffinden lassen, in eine neue Phase eintritt, deren Höhepunkt das konstantinische Gesetz bildet und deren letzte Ausläufer bis herab zum Jahre 380 sich verfolgen lassen, die aber vermutlich noch weiter abwärts reichen dürften.[1])

Nach der Örtlichkeit verteilt, findet sich nach der Literatur das kalendarium privatum in den Provinzen, während das Stadtkalendarium größtenteils eine rein italienische Einrichtung darstellt. Der Grund hierfür mag darin zu suchen sein, daß in Italien mehr als in den Provinzen die Argentarii die Kreditgeschäfte vermittelten, und daß ferner die italienischen Gemeinden weit reicher als diejenigen der Provinzen waren, so daß hier für jene Gemeinden besonders scharf die Veranlassung hervortrat, für ihre disponibeln Kapitalien eine sichere Anlage zu suchen.[1])

Der weitaus größte Teil der Stadtkalendarien wird von den Quellen nach der westlichen Hälfte des römischen Reiches verwiesen.[1]) Insbesondere werden als Sitz von Kalendarienverwaltungen außer Italien Afrika, sodann Gallien und Spanien genannt.[1]) Keine Spur für die Existenz eines Kalendariums läßt sich im Osten des Reichs auffinden. Wahrscheinlich empfand man in den Ländern griechischer Zunge mit ihrem reich entwickelten Verkehr kein Bedürfnis dafür, das fremde Institut aufzunehmen, vielleicht weil die Verpfändung von Gütern unbekannt oder unsympathisch war, vielleicht auch, weil die Argentarii hier so ausgiebig für das Kreditgeschäft sorgten, daß das Kalendarieninstitut hier keinen Boden fand.[2])

[1]) Hecht, Die röm. Kalendarienbücher, S. 53.

Rekapituliert man, die Literatur überschauend, das Gesagte, so findet man, daß die Quellen geschichtlich über das Kalendarieninstitut nur wenig Aufschluß geben.[3]) Die Nachrichten reichen für das Privatkalendarium von Seneca bis Papinian, für das Stadtkalendarium von Trajan bis zu Arcadius und Honorius. In der justinianischen Kompilation ist das Privatkalendarium häufig, das Stadtkalendarium mehrfach erwähnt. Doch läßt sich daraus für die Fortdauer des Instituts kein Schluß ziehen, da alle dasselbe betreffenden Nachrichten der westlichen Hälfte des römischen Reiches angehören und nichts darauf hindeutet, daß dasselbe jemals im byzantinischen Reich bestanden habe. Immerhin ist es nicht unmöglich, daß sich das für den Geldverkehr und besonders die Landwirtschaft so wichtige Institut da und dort über Justinians Zeit hinaus und bis in die letzten Zeiten des römischen Verkehrs im Abendlande erhalten hat.[3]) Soweit Schlüsse zulässig sind, dürfte das Institut des Kalendariums eine etwa 500jährige Lebensdauer und zwar ungefähr von Christi Geburt bis 500 Jahre n. Chr. gehabt haben, wobei freilich Beginn und Endpunkt dieser Epoche nicht als feststehende Termine betrachtet sein wollen. Die positiven Nachrichten beginnen erst um das Jahr 55 und hören mit der Kodifikation des Kodex Theodosianus auf. Das Institut wird aber jedenfalls wohl schon ein paar Menschenalter

[1]) Hecht (S. 54) bezeichnet es als bemerkenswert, daß zwei afrikanische Kirchenväter in der Zeit Papinians, Tertullian und Cyprian, des Privatkalendariums als eines allgemein bekannten Instituts gedenken, während seines Wissens kein Kirchenvater einer andern Gegend ein Gleiches tat.

[2]) Hecht, S. 54.

[3]) Hecht in Ashers rechtsgesch. Abhandlungen etc.

vor den ersten positiven Nachrichten über dasselbe seinen Anfang genommen und eine ebensolange Zeit nach Aufhören dieser Nachrichten sein Ende gefunden haben.[1])

Zweck und Wesen.

Die römischen Stadtgemeinden verfügten meistenteils über große Vermögen. Dafür sorgte der Zensus und die Aristokratie, welche ihre Macht mit verschwenderischer Liberalität bezahlten. Davon hatten die Städte die Festmähler, Spiele, Opfergaben usw. zu bestreiten. Zu diesen Ausgaben traten dann auch solche mit bestimmtem, sich stets gleichbleibendem Charakter. Hierzu waren zu zählen der Aufwand für den Unterhalt der Bauten und Straßen, sowie zur Erhaltung eines Öl- und Getreidelagers, aus welchem in Jahrgängen, in denen Mißernten und Teuerung sich einstellten, die Bürger Unterstützung erhielten. Diese Lager mußten nach vorgenommener Verteilung wieder ergänzt werden. Die hierfür bereit gestellten Kapitalien wurden in Darlehensobligationen angelegt, d. h. sie wurden gegen Verpfändung von Liegenschaften, Äckern und Häusern zinstragend verwendet. Zu ihnen gesellten sich Legate, Schenkungen und sonstige Vermächtnisse, die von reichen Römern und angesehenen Munizipalfamilien mit bestimmter Verwendungsart, wie zu Volksfesten, Festspielen u. dgl., der Stadt zur Verfügung gestellt wurden. Es ist dies zwar aus den Quellen nicht ersichtlich, aber es läßt sich annehmen, daß nur der Zins dieser Kapitalien den Zwecken gewidmet wurde, zu denen die Bereitstellung erfolgt war, und daß folglich das Kapital nicht angegriffen wurde. Auch die Kaiser vermachten den Städten zuweilen Beträge zu Kalendarienzwecken.[2]) Für alle diese Kapitalien nun, soweit sie einer festumschriebenen Zweckbestimmung zu dienen hatten, wurde eine vom übrigen städtischen Vermögen getrennte Verwaltung eingerichtet. Dieselbe wurde cura kalendarii genannt.

So vermachte C. Titius Valentinus, ein pisaurensischer Duumvir, seiner Vaterstadt, der Kolonie Pisaurum, eine Million

[1]) Vgl. Hecht.

[2]) So machte Kaiser Constantin Chlorus den Städten Bibracte und Industria reiche Geschenke für ihre Kalendarien. Euman. Grat., act. Constantin. August. IV. i. f. a. 311, vgl. Hecht.

Sesterzen, damit aus den Zinsen von 400 000 Sesterzen alljährlich am Geburtstage seines Sohnes dem Volke ein Gastmahl (opulum) gegeben und aus den Zinsen von 600 000 Sesterzen alle fünf Jahre Gladiatorenspiele gefeiert würden.[1]) Dieses Geldgeschenk wurde vom übrigen städtischen Vermögen getrennt in einem besonderen kalendarium pecuniae Valentini verwaltet. Als Kurator desselben wird nach einer Inschrift C. Muteius genannt.[2])

Anlage, Verzinsung und Verwaltung sämtlicher Kalendariengelder waren anfänglich durch Überlieferung, sodann durch Munizipalverordnungen und schließlich durch das Gesetz ganz genau geregelt. Jede Anlageart bildete ein abgeschlossenes Ganzes für sich, das man kalendarium nannte, vielleicht mit Rücksicht darauf, daß die Kapitalzinsen an den Monatsersten bezahlt werden mußten. Indes sind für die Erklärung des Ausdruckes auch noch andere Lesarten vorhanden.[3])

So versuchten verschiedene Schriftsteller[4]) die Bezeichnung kalendarium damit zu erklären, daß sämtliche Eintragungen in die Bücher an den Kalenden zu geschehen pflegten.[5]) Denn die Römer hatten die Gewohnheit, sowohl die Darlehensgeschäfte an den Monatsersten abzuschließen, als auch die Termine für die Rückzahlungen auf die Kalenden zu verlegen.[6]) Nach anderen[7])

[1]) Hecht, Die röm. Kalendarienbücher. Heidelberg 1868. (Heft 1 in Dr. G. M. Ashers Rechtsgeschichtliche Abhandlungen.)

[2]) Zeitschrift der Savignystiftung, Bd. 13. Curator kalendarii von Dr. Kübler, S. 161.

[3]) Vgl. Literatur bei Dr. F. Hecht, Die röm. Kalendarienbücher, Kap. IV, S. 56 ff.

[4]) Vgl. bei Hecht, S. 13.

[5]) Hecht definiert in seiner zitierten Abhandlung (Heft I S. 3) die Kalendarienbücher mit Kontobücher, deren Inhalt aus einer laufenden Rechnung zwischen der Verwaltung der Kalendariendarlehen einerseits und der Hauptverwaltung des Vermögens andererseits bestand.

[6]) Vgl. in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, 13. Bd. Curator kalendarii von Dr. B. Kübler, S. 156.

[7]) Literatur über die Erklärung des Wortes: Lipenius, Brissonius, Morcelli, Noris, Westenberg, Walter, Noodt, Oliverius, Keller, Heimbach, Schüler u. a., bei Hecht, S. 73.

stammt der Name von den Fälligkeitsterminen teils der Kalendarienobligationen selbst, teils der Zinsen an den besagten Obligationen her. Manche Schriftsteller betonen beide Momente.[1])

Die für die festgelegten Zwecke hergegebenen Kapitalien bildeten die Kalendarienfonds und mußten genau mit derjenigen Zweckbestimmung verwendet werden, der sie von Hause aus gewidmet waren. Selbstverständlich spielte die weitaus wichtigste Rolle die Verleihung der Gelder für landwirtschaftliche Zwecke und Bauten.

Das Kalendarium als Ganzes betrachtet bestand

1. aus der pecunia kalendarii oder dem Kalendarienfonds,
2. aus dem kalendarii liber oder dem Kalendarienbuch,
3. aus den cautiones debitorum oder den Schuldtiteln der Darlehnsnehmer,
4. aus der arca oder dem Kasten.

In dieser arca[2]) wurden die unter 1 bis 3 rubrizierten Gegenstände aufbewahrt.

Die Einträge im Kalendarienbuch nannte man nomina arcaria (auch instrumenta)[3]) zum Unterschiede von den nomina im codex accepti et expensi.

Für die Rechtsbeständigkeit des Kalendarieninstituts sorgten geeignete Gesetze, inbesondere das konstantinische Kalendarien-

[1]) So Lipenius I. § 13, a Kalendis postmodum kalendaria sunt dicta. Nam . . . Romani suas usuras ad Kalendas allegarunt ita ut singulis Kalendis debita exegerint et crediderint; oder Pancirollus: dictum est . . . Kalendarium, quia debitores singulis Kalendis pro retenta pecunia usuras solvebant.

[2]) Die arca war entweder ganz von Metall (Ap. c. IV. 44) oder von Holz, aber mit Eisen beschlagen (Juv. XI. 26, XIV. 259). Ihr entgegengesetzt werden die kleineren Behältnisse loculi (Juv. I. 90), sacculus (XI. 26) crumena (Bd. II. in Paulys Encycl. S. 1315) genannt. In Pompeji hat man mehrere solche arcae, auch viele Beschläge (crustae) gefunden (Overbeck, Pompeji, S. 231; Beckers Gallus 3, Ausg. III. S. 309 ff.) Ihre Größe ergibt sich daraus, daß ein Mensch darin Platz fand. (Ap. c. IV. 44; Dio XLVII. 7; Suet. Oct. 27). Vgl. in Paulys Encyclopädie S. 1423 I. Bd. II. Hälfte.

[3]) Hecht schreibt S. 22 ebenso breit wie dunkel: Das Wort instrumentum als Bezeichnung des Inhalts der Kalendarienbücher ist nur ein anderer Ausdruck für ratio. Denn die rationes werden, wo sie als Dokumente in Betracht kommen, regelmäßig instrumenta genannt. Dies ergibt sich aus einer großen Anzahl von Stellen in dem Digestentitel de edendo, in welchem namentlich sowohl die Gesamtheit der Argentarienrationes als die einzelnen rationes, welche der Argentar führt, mit den Worten instrumentum und instrumenta bezeichnet werden.

gesetz, für die materielle Konstanz die Unkündbarkeit der Darlehen sowie die Tatsache, daß die Gelder nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet wurden und die rückgezahlten Gelder so lange in Verwahrung gehalten wurden, bis sich für sie eine gleiche Verwendung darbot.

Für gewöhnlich hatte eine Stadt nur ein Kalendarium und daher nur einen Kalendarienvorsteher oder Kurator. Es scheint aber, daß, je nachdem die örtlichen Verhältnisse dies erheischten, manche Städte zwei und sogar noch mehr Kalendarien hatten.[1]) Es wird wohl aber auch der Fall eingetreten sein, daß zu einem Kalendarium ein ganzer Bezirk gehörte. Ebenso kam es vor, daß mehrere Kuratoren ein Kalendarium kollegialisch verwalteten, welche Einrichtung den Kaisern Antonius und Verus zum Erlaß einer eigenen Konstitution Anlaß gegeben hat.[2]) In Rom selbst wurde mit Rücksicht auf die Bedeutung des Platzes ein eigenes Kalendarium verwaltet.[3])

Verwaltung.

Die Verwaltung der städtischen Kalendarienarca wurde zu den bedeutendsten städtischen Ämtern gezählt, denn sie wurde fast durchweg an Männer vergeben, die bereits alle hohen Munizipalämter bekleidet hatten.[4]) Auch sind die Fälle nicht vereinzelt, wo der Kaiser selbst die Kalendarienkuratoren unmittelbar auswählte, wie überhaupt die Sorge um die städtischen Kalendarien sich nicht bloß in diesen Ernennungen, sondern auch

[1]) So in den Städten Bibracte und Industria, von welch letzterer Stadt ausdrücklich gesagt ist, daß ihre sämtlichen Kalendarien unter einem Kurator standen. Hecht S. 27.

[2]) Hecht (S. 27, V.) veröffentlicht diesbezüglich L. 9 §§ 7, 8, 9, D. de administr. rer. (50, 8) Papirius Justus libr. II. de constitutionibus.

§ 7. Item rescripserunt (Antonius et Verus) a curatore kalendarii cautionem exigi non debere, quum a praeside ex inquisitione eligatur.

§ 8. Item rescripserunt, curatorem etiam nomine collegae teneri, si intervenire et prohibere eum potuit.

§ 9. Item rescripserunt, nominum, quae deteriora facta sunt tempore curatoris, periculum ad ipsum pertinere; quae vero, antequam curator fieret, idonea non erant, aequum videri, periculum ad eum non pertinere.

[3]) So bei Seneca Epistola XIV. 71.

[4]) Orelli, inscript.; Mommsen; Paulus, de excusat. tut. (in Vot. fragm. § 187) bei Hecht.

darin aussprach, daß z. B. der Kaiser Konstantin Chlorus der Stadt Bibracte reiche Geschenke für ihre Kalendarien zuwendete.[1])

An der Spitze der städtischen Kalendarienverwaltung, der cura kalendarii, stand ein Kurator,[2]) welches Amt gewöhnlich nur an equites Romani vergeben wurde.[3]) In der Regel wurden die Kuratoren von dem Stadtmagistrat ernannt, von dem praeses provinciae nach Prüfung der getroffenen Wahl dem ordo der Decurionen zur Bestätigung vorgeschlagen und von dieser letzteren Stelle bestätigt.[4]) Das Amt selbst war zwar, wie alle Munizipalämter der Kaiserzeit, ein Ehrenamt, es brachte aber mehr Last als Ehre ein. Die Stadtmagistrate hatten mit der Wahl sehr sorgsam vorzugehen, weil aus der nominatio der Kalendarienkuratoren für sie die Verpflichtung erwuchs, für die nominati als Fidejussoren zu gelten, als welche sie bei Ausfällen in Anspruch genommen wurden.[5]) Über die Obliegenheiten des Kurators gibt das Gesetz Konstantins (C. Th. 12, 11. 1) genaue Weisungen. Er führte die Aufsicht über die Kalendarienverwaltung und hatte für die Anlage städtischer Kapitalien auf Güter zu sorgen.[6]) Sein Amt war kein honos, sondern ein

1) Eumenii, ac. Constant. Aug. IV. i. f.

2) Vor dem Kaiser Traian sind diese Beamten nicht nachzuweisen. Vgl. Zeitschrift d. Savignystiftung, S. 164.

3) C. Theod. (12, 11, 1), de curatoribus kalendarii Imp. Constantin. Vgl. Hecht, Die Kalendarienbücher in: Rechtsgeschichtliche Abhandlungen aus dem Gebiete des römischen Verkehrslebens von Dr. G. M. Asher und Dr. F. Hecht. Heidelberg 1868.

4) Papirius Justus libr. II. de constitutionibus. Ferner Ulpian lib. I. de appellat.: solent plerumque praesides remittere ad ordinem nominatum, ut Caium Seium creent magistratum, vel alius quis honor vel munus in eum conferatur. Ferner: Glose, ad L. 9, § 7 D (50, 8) Curator R. P. eum non eligit, sed praeses provinciae; quia maius periculum posset inferi circa pecuniam, quam circa alias res.

5) Codex Theodosianus de curatoribus kalendarii et fideiussoribus eorum (C. Th. 12, 11). Vgl. auch bei Hecht, S. 32.

6) Gothofred macht den curator kalendarii zum Verwalter der städtischen Gelder und zum Kurator des Rechnungswesens und der Anlagen städtischer Darlehen. Glück sieht in ihm ganz einfach den Verwalter der Stadtkasse, Westenberg gibt ihm sogar die Verwaltung der städtischen Steuern. Mommsen identifiziert den curator kalendarii mit dem curator pecuniae publicae. Nach Noris Meinung hingegen ist die Kalendariencura eine Fortsetzung des munizipalen Quästoramtes. Vgl. bei Hecht, Die Kalendarienbücher.

munus personale, für dessen Übernahme es vielleicht gesetzlich einer besonderen Qualifikation nicht bedurfte.[1]) Doch empfahl es sich, nur solche Männer zu nehmen, die einerseits hinreichende Vertrautheit mit den Verhältnissen besaßen, um zu wissen, wo die Gemeindegelder sicher angelegt sind, und die andererseits eigenes Vermögen besaßen, um den Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit entstand, decken zu können, wofür sie der Gemeinde, obwohl sie nach einer Verordnung der Kaiser Markus und Verus keine Kaution zu stellen brauchten,[2]) haftbar blieben. Der Kalendarienkurator hatte demnach alle Verluste zu ersetzen, welche dadurch entstanden, daß er ohne die ihm auferlegte Sorgfalt seines Amtes waltete und an Leute Gelder auslieh, die nicht die nötige Sicherheit boten. Für Ausfälle, die sein Vorgänger verschuldete, brauchte er natürlich nicht zu haften. Dagegen bestand für ihn Haftpflicht bezüglich solcher Obligationen, die früher gut waren, die aber während seiner Amtszeit unsicher oder wertlos wurden.[3]) Übrigens wird, weil auf afrikanischen Inschriften sich die Bezeichnung dispunctor vorfand, daraus geschlossen,[4]) daß der curator auch dispunctor genannt wurde. Dies scheint jedoch nicht zutreffend zu sein; denn dispungere bedeutet, »die Posten des Rechnungsbuches prüfen« (conferre accepta et data). Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß dem Kurator, als Verwalter des Kalendariums, zugleich auch die Revision seiner eigenen Verwaltung übertragen war. Es ist vielmehr zu vermuten, daß für die besagte Verwaltung eigens ein Revisor (dispunctor) bestellt war, der die einzelnen Posten zu prüfen (dispungere) hatte. Es läßt sich bei den mannigfachen Schwierigkeiten, die im Falle des Verkaufs, der Schenkung, der Teilung oder Vererbung des an das Kalendarium verpfändeten Gutes mit Bezug auf den Besitzwechsel sich eingestellt haben mochten, ohne weiteres annehmen, daß Oberbeamte für ganze Distrikte eingesetzt waren und daß neben diesen in den einzelnen Städten, in deren Umkreis Kalendarienschuldner vorhanden waren, besondere syndici die

1) Vgl. Zeitschrift der Savignystiftung, 13. Bd. über curator kalendarii von Dr. Kübler.

2) Pap. Just. Dig. 50, 8, 12, 4 rescripserunt a curatore kalendarii cautionem exigi non debere.

3) Hecht, Rechtsgeschichtliche Abhandlungen.

4) Zeitschrift der Savignystiftung, Bd. 13 S. 162.

Interessen der Kalendarienverwaltung wahrzunehmen hatten. Zu ihrem Amte mag es gehört haben, auf eine gute Bewirtschaftung der hypothizierten Güter zu halten, die Zinsen pünktlich einzutreiben und abzuführen, bei Verkäufen, Teilungen, Vererbungen und Schenkungen der in Pfand gegebenen Güter mitzuwirken u. dgl. m., denn bei dem rapiden Verfall der Landwirtschaft und dem Sinken des Kredits waren Verkäufe an der Tagesordnung. Hatten doch schon unter Commodus die Zahlungen neun Jahre lang gestockt; da war denn die Bestellung von Vertretern der Kalendarieninteressen auf allen namhaften Plätzen von großer Wichtigkeit.

Dem Kalendarienkurator[1]) wurden zur Besorgung der mechanischen Geschäfte, wie Buchführung, Empfangnahme von Zahlungen, Ausfertigung von Quittungen u. dgl. eine Anzahl von servi publici unterstellt, deren Stellung etwa unsern heutigen Kanzleibeamten entsprochen haben mochte. Sie bildeten das ständige Personal zur Erledigung der Kalendariengeschäfte.[2])

Sie waren es, welche die Kanzleiarbeiten zu besorgen und die nötigen Bücher zu führen hatten. Ihre Tätigkeit ging übrigens zeitweilig auch über diese mechanische Arbeit hinaus. So stipulierten sie im Namen der Stadt, nahmen Zahlungen an und quittierten darüber. Freilich ging die Sicherheit, welche solche Quittungen boten, nicht weiter, als die Sicherheit reichte, die überhaupt von Sklaven herrührende Quittungen zu bieten vermochten.[3])

Die Wichtigkeit der Kalendarienverwaltung spricht sich nicht bloß in der Peinlichkeit, mit der die Besetzung der Stellen zu dieser Verwaltung vorgenommen wurde, sondern auch in der Gesetzgebung aus, die eigens für diesen Verwaltungszweig

[1]) Nach Heimbach I. c. 3 wurden diese Beamten auch des öfteren durch den Kaiser selbst ernannt, weshalb Mommsen die Kalendariencura unter die höheren Magistraturen aufnimmt.

[2]) Vgl. bei Hecht, Quellen S. 34. Tit. Cod. Just. nequis liber invitus actum R. P. gerere cogatur (11, 36).

[3]) L. 11 § 1 D. de usuris (22, 1). Quid, si servus publicus obligationem usurarum Reipublicae acquisivit? Aequum est, quamvis ipso iure usurae Reipublicae debeantur, tamen pro defectis nominibus compensationem maiorum usurarum fieri, si non sit parata Reipublica universorum debitorum fortunam suscipere . . . (Paulus libr. 25 Quäst.) Vgl. Hecht, S. 34.

erlassen wurde. Genaue Bestimmungen sind über diesen Gegenstand in dem konstantinischen Gesetz bzw. in den Verwaltungsvorschriften des Konstantin enthalten. Es wird darin u. a. Fürsorge für eine weise, der Stadtkasse zum Vorteil gereichende, den Privaten nicht drückende Benutzung der Stadtkalendarien getroffen.[1])

Rechtlich stand die Kalendarienverwaltung den andern curae gleich, d. h. sie war eine munus civile, welches in Bezug auf Pflichten und Entlastungsgründe mit den anderen städtischen Verwaltungszweigen auf gleicher Stufe stand.[2])

Merkwürdig ist, daß die Kalendarienkuratoren nur in denjenigen Teilen des römischen Reiches anzutreffen sind, die später das weströmische Reich bildeten. Damit im Zusammenhange steht, daß in denselben Teilen, nämlich im ganzen Osten des Reichs, keine Spur eines Kalendariums zu finden ist. Nicht unmöglich aber ist, daß dort, wo im Osten den Gemeinden Gelder zu Zwecken, wie sie für das Kalendarium vorgesehen, anfielen, diese vom curator reipublicae mit verwaltet wurden. Für diese galten dann die gleichen Verwaltungsregeln, wie sie für die Kalendarienverwaltung bindend waren.[3])

Cautiones debitorum.

Aus den Kalendarienfonds erhielten nur Grund- und Hausbesitzer, besonders Landwirte, Darlehen verabfolgt. Die Darlehnsnehmer mußten ihr Besitztum entweder in der Stadt selbst oder in der Nähe derselben liegen haben. Die Haftung der Schuldner des Kalendariums war von eigentümlicher Strenge. Sie umfaßte nicht nur die verpfändeten (hypothizierten), sondern sämtliche Güter, welche der Schuldner zur Zeit der Darlehnsaufnahme besaß. Wurden dieselben zum Teil oder sämtlich veräußert oder konfisziert, so blieb die Haftpflicht mit dem restierlichen Betrage daran bestehen.

Über das ausgeliehene Darlehen wurde ein Schriftstück ausgefertigt, das entweder Stipulations- oder Pfandobligations-

[1]) Glosse ad L. 2 C. de deb. civ. 11, 32.

[2]) Hecht, S. 8.

[3]) Hecht, S. 33.

urkunde war.[1]) Die besagten Schriftstücke, cautiones genannt, enthielten nähere Angaben über das abgeschlossene Darlehnsgeschäft und dienten dazu, die Anerkennung der Obligationen durch die Schuldner, die vereinbarten Rückzahlungstermine und Zinsen authentisch zu bezeugen, während die Buchung in der Kalendarienratio für die Obligation selbst als Beweisdokument dienen konnte. Daraus folgt, daß die Einträge in den Kalendarienbüchern nur den beschränkten Wert einer einseitigen Aufzeichnung des Kreditors hatten, weshalb ihnen als Ergänzung die cautiones debitorum, d. h. die von den Schuldnern als authentisch anerkannten Urkunden über das abgeschlossene Darlehen beigegeben werden mußten.[2])

Wer Schuldner des Kalendariums und zugleich Gläubiger der Stadtverwaltung war, hatte nicht das Recht der Kompensation. Die Trennung war demnach so scharf durchgeführt, daß es verboten war, gegen das Stadtkalendarium eine Schuld der Gemeinde aufzurechnen. War also jemand Kalendarienschuldner und hatte dieser zugleich an die Stadt eine Forderung, so durfte diese Forderung nicht bei der Kalendarienverwaltung, deren Schuldner der betreffende Stadtgläubiger war, zur Aufrechnung kommen, d. h. in Abzug gebracht werden.[3])

Um die Konstanz der Einrichtung zu sichern, bestimmte der Kaiser, daß den Kalendarienschuldnern oder den debitores kalendarii reipublicae das Darlehen nicht gekündigt werden durfte, so lange sie für Kapital und Zinsen genügende Sicherheit boten. Freilich entsprang diese kaiserliche Fürsorge nicht bloß allein den Interessen der Landwirtschaft, sondern auch denjenigen der Kalendarienverwaltung.[4])

Durch das Verbot der Kündigung,[5]) welches nicht bloß für den curator kalendarii, sondern auch für den curator

1) Gneist, Die formellen Verträge des r. r. Obligat.-R. Berlin 1845, p. 411. Vgl. bei Hecht, S. 23.

2) Hecht, S. 14.

3) Cuiac; de comp. (4, 31): in causa civitatis non admittitur compensatio, si is, cum quo agitur nomina civitatis, debitor sit ex pecunia, quae serviat kalendaria civitatis.

4) Hecht, S. 20.

5) L. 1 D. de admin. (50, 8) Quod ad certam speciem civitati relinquitur, in alios usus convertere non licet! Vgl. Hecht, Kalendarienbücher.

reipublicae bindend war, wurde erreicht, daß sowohl die städtischen instrumenta und Buchungen als auch die Pfand- und Stipulationsobligationen eine Beständigkeit erhielten, ohne welche die ganze Kalendarieninstitution nicht zu halten gewesen wäre.

Die konstantinische Gesetzgebung enthielt genaue Bestimmungen über das Verhältnis der städtischen Kalendarienschuldner zum Fiskus.

Erfolgte freiwillige Kapitalsrückzahlung seitens des Schuldners, so wurde das Kapital so lange aufbewahrt, bis sich wieder dafür eine gleiche Anlage fand, weil das jeweils um den Zins angewachsene Kapital stets derselben Zweckbestimmung erhalten bleiben sollte.[1])

Es kam jedoch vor, daß die Verwaltungen den Unbemittelten Öl und Getreide verabfolgten und sich hierfür von dem Empfänger Schuldverschreibungen ausstellen ließen. Diese Titel hatten, da ihnen keine Geldsumme zugrunde lag, nur den Wert einer arca olearia oder einer arca frumentaria. Trotzdem gelang es den Verwaltern, diesen Obligationen die Privilegien städtischer nomina arcaria zu verschaffen, so daß gegen diesen Mißbrauch durch eine oratio, die die arca olearia und arca frumentaria für nichtig erklärte, eingeschritten werden mußte. Als dies nichts half, wurden im Jahre 386 die rechtsprechenden Magistrate mit schwerer Strafe bedroht: der praeses provinciae mit einer Strafe von 20 Pfund Gold, die primates officii (richterliche Unterbeamte des praeses) mit Kapitalstrafe.[2])

Buchführung.

Unter der Oberaufsicht des Kurators war in der Regel ein Sklave, seltener ein Freigelassener, der wohl auch den Titel procurator führte, mit der gesamten Kalendarienbuchhaltung betraut.[3])

1) Literatur bei Savigny, Keller, Mommsen, Pagenstecher, Kuhn, Hecht, Westenberg, Glosse, Gothofred, Glück, Roth, Zumpt, Noris, Heimbach, Lipenius, Walter I, Morcelli, Noodt.

2) Hecht, S. 54.

3) Sen. Ep. 14, 16 rationes accipit, forum conterit, kalendarium versat: fit ex domino procurator, vgl. Zeitschrift der Savignystiftung, 13. Bd. Auf S. 157 veröffentlicht Kübler den Namen eines solchen Procurators, der allerdings Freigelassener war, so wie dieser Name auf einer Inschrift aus Pisa festgestellt wurde. Er lautet: Aurelius Hermas Aug. lib. proc. K(alendarii) Heroum.

Eine Anzahl von Schreibern (scribae) mögen ihm zur Seite gestanden haben; ebenso der römische Rechenknecht oder abacus, der wohl in keinem römischen Kontor gefehlt haben wird. In das Kalendarienbuch[1]) waren Ausgaben und Einnahmen übersichtlich mit Angabe der Daten eingetragen, so daß man jederzeit nach den einzelnen Posten das Soll und Haben feststellen (dispungere) konnte.[2])

Es läßt sich, da Quellen hierüber nicht vorhanden sind, annehmen, daß der liber kalendarii[3]) aus zwei Teilen bestand, von denen der erste Teil das aus dem übrigen Vermögen abgesonderte Kalendarienkapital enthielt, während der andere Teil die rationes und die nomina arcaria der Darlehnsnehmer enthielt. Auf den rationes wurden ohne Zweifel die dargeliehene Summe, die stipulierte Rückzahlung und die erhobenen Zinsen nachgewiesen. Andererseits hatte der Kalendariendienst als Zweig der Hauptverwaltung des städtischen Vermögens dieser Rechnung abzulegen. In den Kontobüchern sicherte man sich eine Übersicht über die Anlage des Kalendarienvermögens, zugleich aber auch ein, wenn auch nur unvollkommenes Beweismittel gegenüber dem Schuldner. Unvollkommen deshalb, weil darin nur die einseitige Aufzeichnung des Kreditors enthalten war. Diese Unvollkommenheit wurde jedoch damit beseitigt, daß den Konti die cautiones debitorum; d. h. die von den Schuldnern als authentisch anerkannten Urkunden über die abgeschlossenen Darlehen als Beilage dienten.

Die Art, nach welcher die Kalendarienbuchführung gestaltet war und gehandhabt wurde, ist aus der Literatur nicht ersichtlich. Nicht einmal geht klar aus derselben hervor, ob zu einem Kalendarium nur ein Buch oder deren mehrere gehörten. Denn

[1]) Die Buchform des Kalendariums wird bezeugt von Seneca Epist. XIII. 2 (87) und Martial Epigr. 8, 4, 4 (Superba densis arca palleat nummis: centum explicentur paginae kalendarum). Vgl. Hecht, S. 14 VIII.

[2]) Ulp. Dig. 50, 16, 56 pr. Dispungere est conferre accepta et data. Id. Dig. 42, 5, 15, 1 utrum semel an etiam saepius recognitio et dispunctio concidenda sit creditoribus videamus. Zeitschrift der Savignystiftung, 13. Bd., daß das Kalendarium nicht identisch war mit dem codex accepti et expensi. cf. Voigt und Marquardt, Röm. Staatsverw. II² p. 68.

[3]) Vgl. Curator kalendarii von Dr. Kübler in der Zeitschrift der Savignystiftung, 13. Bd. der aus dem Kalendarium ein Haupt- oder Geheimbuch der Kapitalisten macht.

bald wird von libri kalendarii, bald nur von einem liber kalendarius gesprochen, ohne erkennen zu lassen, ob mit dem Plural die Kalendarienbücher der verschiedenen Städte oder nur einer Stadt gemeint sind. Uns will es bedünken, daß die klassischen Schriftsteller es mit diesen Ausdrücken — so wie dies heute noch Leute, die nicht mit der Buchführung vertraut sind, zu tun pflegen — so genau nicht genommen haben und von Kalendarienbüchern sprachen, wo eigentlich nur von einem Kalendarienbuch die Rede sein sollte und umgekehrt von einem Buche berichteten, wo ihrer mehrere gemeint sind. Es scheint, daß für jedes Legat, jede Schenkung oder jedes Vermächtnis je ein besonderes Buch nebst arca vorgesehen war, welches in Gemeinschaft mit den dazu gehörigen Obligationen und sonstigen Dokumenten Kalendarium genannt wurde, außer welchen dann das allgemeine, d. h. öffentliche Stadtkalendarium mit seiner besonderen Zwecksrichtung bestand. Sämtliche Kalendarien einer Stadt wurden dann einer eigenen Verwaltung unterstellt, die cura kalendarii genannt wurde. Die Trennung nahm man vor, um, da jedes Kalendarium seine eigene Herkunft und Richtung hatte, diese Verschiedenartigkeiten bei Verausgabung und Vereinnahmung der Kalendariengelder besser übersehen und verfolgen zu können. Daß sämtliche der Stadt zugeflossenen Kalendarienkapitalien mit ihrer verschiedenen Anlagebestimmung unterschiedslos in eine gemeinsame arca getan worden sein sollen, wäre möglich, aber kaum anzunehmen, weil alsdann auch nur ein einziges Stadtkalendarienbuch nötig gewesen wäre. Dann müßte aber auch in diesem einen Buche einer jeden Zuwendung eine besondere ratio eröffnet worden sein. Ob man aber damals mit der Zentralisierung der buchhalterischen Arbeit und der Zusammenfassung der Konti für die verschiedenen Verwaltungszweige in ein und demselben Buche schon so weit war, wäre wohl denkbar, ist aber nirgends erwiesen.

Unerläßlich war es jedenfalls für die städtische Hauptverwaltung, daß sie sich bezüglich der Kalendariengelder, welche immerhin zum städtischen Vermögen gehörten und, wenn auch getrennt verwaltet, mit diesen zusammenhingen, eine Kontrolle sicherte. Das Bedürfnis nach einer solchen mochte, da die Gelder Gemeindeeigentum waren, wohl oder übel als etwas unentbehrliches erschienen sein. Wie diese Kontrolle zwischen der

Hauptverwaltung und der Kalendarienverwaltung gehandhabt wurde, auch darüber fehlt jede Kunde. Da die Römer aber, wie wir heute auch, die ratio in zwei Seiten teilten,[1]) von denen die eine Seite mit Accepta (= unserm heutigen Soll oder Debet) und die andere mit Expensa (= unserm heutigen Haben oder Kredit) überschrieben war, ferner die Ausgleichung, die sie pariatio[2]) nannten, gekannt haben und die reliqua[3]) ihnen das war, was unserm heutigen Konto das Saldo ist, so läßt sich annehmen, daß die Hauptverwaltung und die Kalendarienverwaltung im gegenseitigen Rechenverhältnis standen. Trifft diese Voraussetzung zu, so darf weiter vorausgesetzt werden, daß die Hauptverwaltung sich nicht mit der bloßen Visierung der Kalendarienbücher begnügte, sondern vielmehr sich des wechselseitigen Rechenverhältnisses durch die Führung entsprechender rationes sicherte. Dafür gab es verschiedene Wege. Möglich, daß die Stadtverwaltung in den Büchern der Kalendarienverwaltung die dieser Verwaltung ausbezahlten Fonds selbst auf einer besonderen ratio zur Last schrieb, und bezüglich derjenigen Fonds, welche der Kalendarienverwaltung unmittelbar zuflossen, sowie bezüglich der Anlage des Kalendarienfonds überhaupt sich periodisch die libri kalendarii nebst Buchungsunterlagen, Quittungen u. dgl. zur Prüfung und Visierung vorlegen ließ. Es ist aber auch möglich, daß sämtliche für die Kalendarienverwaltung bestimmten Fonds ohne Ausnahme zunächst durch die Stadtkasse gehen mußten. Ebenso ist der Fall denkbar, daß wechselseitig Konti geführt wurden, in dem Sinne, daß die Hauptverwaltung in ihrem Kodex der Kalendarienverwaltung eine ratio anlegte und daß umgekehrt diese letztere Verwaltung der Stadt eine ratio in ihrem liber kalendarii offen hielt. Da in diesem Falle die Hauptverwaltung sämtliche Einnahmen zunächst auf accepta ihres Kassenkodex gebucht haben wird, so stellte sie alle Überweisungen an die Kalendarienverwaltung auf expensa desselben Kodex, aber zugleich auf accepta der ratio der Kalendarienverwaltung.

1) Plin., H. N. II. 5, 22 huic (scil. Fortunae) omnia expensa, huic omnia feruntur accepta, et in tota ratione mortalium sola utramque paginam facit, bei Hecht, S. 17.

2) Liv. 67 § 3 D. de condict indeb. (12, 6), L. 22 D. de manum. testam. (40, 4), L. 40 § 8 D. de statuliber. (40, 7), bei Hecht, S. 17.

3) Cic. ad Attic. 16, 2 § 2, ib. 7, 3, Liv. 61 D. de oblig. et act. (44, 7), L. 89 pr. D. de solut. et liber. (46, 3) etc., bei Hecht, S. 17.

Diese mußte dann im umgekehrten Sinne buchen, indem sie die von der Stadtkasse empfangenen Kalendariengelder auf accepta stellte, zugleich aber dafür der Stadtverwaltung auf deren ratio Gutschrift erteilte, indem sie die Summe auf expensa der ratio der Stadtverwaltung übertrug.

Ohne Zweifel mußte aber die Kalendarienverwaltung, wollte sie die Übersicht über ihre Kalendarienschuldner und die Außenstände nicht verlieren, zugleich denjenigen Personen gegenüber, welchen sie hypothekarisch gesicherte Darlehen hergab, individuell geführte Konti offen halten. Auf diesen Konti wurden die hergeliehenen Beträge auf accepta belastet, während die Rückzahlungen des debitor kalendarii auf expensa gutgeschrieben wurden. Die reliqua oder der Saldo stellte die Restschuld dar. Ob diese den Darlehensnehmern gehaltenen Rechnungen im liber kalendarii selbst oder in einem besonderen Kodex eingerichtet waren, darüber fehlt ebenso jede Spur, wie über die weitere Frage, ob die Zinszahlungen der Kalendarienschuldner auf besondere Konti im Kodex oder im liber kalendarii verrechnet wurden. Wir wissen nur, daß die Posten in der Kalendarienratio nomina arcaria hießen und als Beweis für den Abschluß von Realkontrakten dienten.

Mit Bezug auf die römische Buchführungstechnik denken wir nach dem Gesagten an folgende mögliche Einrichtung:

Gesetztenfalls, die Hauptverwaltung lieferte an die Kalendarienverwaltung einen Betrag von 4 450 000 HS. ab, von welchem Betrage eine Summe von 150 000 HS. an Marc. Tullius gegen verpfändete Liegenschaften ausgeliehen wurde. Nach einem Jahr soll dieser debitor kalendarii reipublicae in der Lage gewesen sein, 50 000 HS. zurückzuzahlen; andererseits soll die cura kalendarii der Hauptverwaltung eine Rückzahlung von 200 000 HS. geleistet haben. Unter Berücksichtigung dieser Vorgänge hätte nach unsern heutigen Begriffen die Kalendarienverwaltung folgende Buchungen durchzuführen gehabt.

Accepta	Ratio municipalis	Expensa
	HS. 200 000	HS. 4 450 000

Accepta	Codex (Kassa)	Expensa
4 450 000		150 000
50 000		200 000
		Reliqua 4 150 000
HS. 4 500 000		HS. 4 500 000

Accepta	Marc. Tullius	Expensa
150 000		50 000

Naturgemäß hatte die Hauptverwaltung in ihrem Kodex eine ratio gegenüber der Kalendarienverwaltung offen zu halten, der sie die in ihrem Kassenkodex in Ausgabe, d. i. auf expensa gebuchten 4 450 000 HS. auf Soll oder accepta ihrer ratio zur Last schrieb.

Dr. F. Hecht[1]) verteilt die accepta, expensa und reliqua in die Kalendarienratio wie folgt:

Expensa	Accepta
Darlehen.	Gelder, welche der Dominus auf das Kalendarium verwendet hat.
Aus dem Kalendarienkapital herausgemachte Rückzahlungen an den Dominus.	Rückzahlungen des Schuldners.
Reliqua.	

Diese Aufstellung entspricht der oben mitgeteilten Kontoanordnung mit dem Unterschiede, daß Hecht dem Gebrauch und der Tradition zuwider die expensa links anstatt rechts und die accepta rechts anstatt links anordnet. Diese Verwechslung läßt sich auch logisch nicht rechtfertigen, weil zuerst accepta vorhanden sein müssen, bevor expensa gemacht werden können, demnach der Reihe nach von links nach rechts gehend, zunächst d. i. links die Einnahmen und erst nach diesen, d. i.

[1]) Dr. F. Hecht, Die röm. Kalendarienbücher.

rechts, die Ausgaben gebucht werden müssen. Außerdem hat Hecht nicht ausgeführt, wie die Posten buchmäßig weiter behandelt worden sein können, da sie unmöglich mit der Einbringung in die Kalendarienratio ihren endgiltigen Abschluß gefunden haben können. Nichts verbürgt übrigens, daß nicht noch andere Buchungswege eingeschlagen wurden, oder daß man, wie dies in Ländern romanischen Ursprungs heute noch zu geschehen pflegt, sich überhaupt mit Buchführungszetteln als Behelfen begnügte.

Mit Bezug auf die Buchungserläuterungen steht nach den Quellen fest, daß den im Buche eingetragenen Summen, mit denen die verpfändeten Grundstücke belehnt waren, noch die Angabe der Schätzung hinzugefügt war. Am Rande eines jeden Postens fand sich die Summe der halbjährlich zu zahlenden Zinsen eingetragen.[1]) Manchem Posten ist, wie aus aufgefundenen Inschriften festgestellt wurde, am Schlusse mit der Chiffre N der Name des Sklaven oder Freigelassenen hinzugefügt, welcher bevollmächtigt war, für den Eigentümer des Grundstücks die Zinszahlungen zu leisten und Quittung dafür entgegenzunehmen.[2])

Wenn der Halbjahreszins für das geschuldete Kalendarienkapital nur am Rande erwähnt und nicht auf der ratio verrechnet wurde, so hatte dies seinen guten Grund. Man wollte offenbar im Interesse der buchhalterischen Klarheit das in der ratio gebuchte Kalendarienkapital nicht durch die halbjährlichen Zinsverrechnungen beeinflussen, sondern in der reliqua der ratio rein die Kapitalschuld losgelöst von jedem Zins zum Ausdruck kommen lassen, was bei einer Verquickung der Hauptschuld mit Zinsbeträgen nicht zu erreichen gewesen wäre. Die Tatsache, daß die Kalendarienverwaltung in ihrer Kalendarienbuchführung von der Hypothekenschuld die Zinsverrechnung fern hielt, somit das eine mit dem andern nicht verquickte, ist ein beredtes Zeugnis dafür, daß das Verständnis, mit dem die Römer die Buchführungsidee praktisch betätigt haben, ein weit entwickeltes gewesen sein muß.

[1]) So auch bei Hecht, S. 19, wo von den Geldern der Kalendarienarca die Rede ist. Wie bei Africanus lib. 6 quaest. und bei Scaevola lib. 22 Dig. wird nur der Rückzahlung von Kapitalien und der für Kalendarienanlagen bestimmten Summen, nicht aber auch der eingegangenen Zeichen gedacht.

[2]) Mommsen hat das N in »numerat« aufgelöst. Vgl. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. 13. Bd. S. 169, 170.

II. Das Kalendarium privatum.

Zweck und Wesen.

Das Darlehnsgeschäft gegen hypothekarische Sicherheit bzw. Verpfändung von Grund und Boden oder Gebäuden wurde nicht bloß allein von den römischen Gemeinden, sondern auch von privaten Kapitalisten und den argentarii gepflegt. Man nannte das Geschäft des Ausleihens von Kapitalien und des Eintreibens von Zinsen: kalendarii exercitatio. Kalendarium nannte man die foeneratitiae[1]) cautiones und das zum Wucher bestimmte Geld. Das Buch aber über die verzinslich ausgeliehenen Gelder trug den Namen ἐφημερίδες.[2]) Es läßt sich annehmen, daß diese Kreditform zunächst im freien Verkehr entstanden ist und erst später, nachdem das Institut im Privatverkehr seine Bedeutung zeigte und festen Fuß gefaßt hatte, von den Stadtverwaltungen aufgenommen wurde. Hatten diese letzteren aber zum Teil auch die Interessen der Kreditnehmer und insbesondere der Kreditbedürftigen von der Landwirtschaft im Auge, so wurde das Geschäft von Privaten unter Hintansetzung öffentlicher oder sonstiger Interessen lediglich aus Erwerbszwecken betrieben.

Die Anlage der Kapitalien aus dem Privatkalendarium wandte sich fast ausschließlich der Landwirtschaft zu, so daß dieses Kalendarium in einem weit durchgreifendern Umfange als das Stadtkalendarium den Charakter eines landwirtschaftlichen Kreditinstituts annahm. Diesem Charakter entsprach es, daß die fraglichen Kalendarienverwaltungen ihren Sitz fast ausschließlich auf Landgütern (praedia) und zwar nicht in Italien, sondern in den Provinzen aufschlugen. Nicht selten traf es sich, daß derselbe Kapitalist mehrere Kalendarien auf verschiedenen Landgütern führen ließ,[3]) um so in möglichster Nähe der Darlehnsnehmer zu bleiben.[4])

Die Beständigkeit in der Anlage von Kapitalien aus den Privatkalendarien war natürlich nicht annähernd in dem gleichen

[1]) Nach Georges Lexikon: feneraticius (foeneratitius) Zu den Zinsen gehörig; Zins =, cautio, instrumentum, Cod. Just. 4, 30, 14.

[2]) Reinesii epp. ad Rupertum, ep. 23 bei Hecht. Nach anderen Schriftstellern aber sollen die Ephemeriden nur geschäftliche Tagebücher als Unterlagen des codex accepti et expensi gewesen sein.

[3]) Hecht, Die röm. Kalendarienbücher, S. 8.

[4]) L. 34 § 3 D. de leg. III. Scaevola, lib. 16 Dig. Quum singulis certa praedia et kalendaria praelegasset. Hecht, S. 39.

Maße wie bei dem Stadtkalendarium gesichert, was zur Folge hatte, daß auch die Verwaltung nicht so strikte durchgeführt zu werden brauchte, wie dies bei den städtischen Kalendarien der Fall war. Das ist aber auch bei den modernen Hypothekenbanken nicht viel anders, die neben dem landwirtschaftlichen Kredit auch Kontokorrentgeschäfte, das Lombardgeschäft und den Effektenverkehr betreiben. Wo aber die Trennung der Verwaltung durchgeführt wurde, geschah dies lediglich aus praktischen Gründen, einen juristischen Hintergrund oder irgend welche rechtliche Bedeutung hatte die Trennung nicht. Alles hing hier lediglich von der Disposition der einzelnen Kapitalisten ab. Es gab demnach für das Privatkalendarium keine rechtlich bindenden Regeln, keine Vorschriften der Kaiser oder der Munizipalität, und da dasselbe überhaupt kein Rechtsinstitut war, so herrschten tatsächlich nur die diesbezüglich angenommenen Gewohnheiten des täglichen Geschäftsverkehrs.

Verwaltung.

Wie die Kalendarienverwaltungen der Gemeinden, so hielten auch die Inhaber von Privatkalendarien darauf, nur gute Sicherheiten anzunehmen. Diese Praxis konnten sie um so rücksichtsloser üben, als sie nicht notwendig hatten, den Darlehnsnehmern Konzessionen zu machen, wie dies die Stadtkalendarienverwaltungen häufig tun mußten. Dies schloß nicht aus, daß oft Darlehen verabfolgt sein mögen, bei denen der hohe Zins mehr als das verschriebene Pfand leitender Gesichtspunkt war.

Die manuelle Verwaltung, wie das Einnahme- und Auszahlungsgeschäft, die Buchführung u. dgl., wurde gewöhnlich von einem hierzu bestellten Sklaven oder Prokurator, selten vom filius domini besorgt, die Aufsicht verblieb bei dem Kalendarienbesitzer oder dem paterfamilias.[1]) Dies geschah, weil der Schwerpunkt des Privatkalendariums auf dem Lande und in der Provinz lag und man es liebte, den Sklaven hinauszusenden, der zugleich auch etwaiges landwirtschaftliches Eigentum des

[1]) Senecas Tadel (epist. 14, 16) trifft den Hausvater, der sich der Verwaltung hingibt und der eben dadurch »vom Herrn zum Procurator wird«: rationes accipit, forum conterit, kalendarium versat, fit ex domino procurator. Vgl. Hecht, S. 36.

Hausherrn bewirtschaften konnte.[1]) Im übrigen richtete sich die Verwaltung nach den individuellen Verhältnissen, so zwar, daß nicht bloß Sklaven, sondern auch Haussöhne, domini und tutores die Verwaltung bald rein als Kalendarienbetrieb, bald in Verbindung mit noch anderen Erwerbszweigen inne hatten. Auch kam es vor, daß zwar die Kalendarienverwaltung vom dominus oder den Sklaven geführt wurde, daß aber diese Führung im Interesse des filius familias, dem das Kalendarienvermögen vermacht war, geschah.[2]) Der Vater, der seinem Sohne ein Kalendarium einrichtete, verrechnete mit diesem nur die Kapitaliendarlehen und die Rückzahlungen, nicht auch die Zinsen.[3])

Haftpflicht der Verwalter.

Die Haftpflicht der im Privatbetrieb beschäftigten Kalendarienverwalter für die bei ihrer Verwaltung aufzuwendende Sorgfalt (diligentia) war ganz allgemein die eines guten Hausvaters (bonus paterfamilias). Demnach hatten die Verwalter für durch sie entstandene Verluste nach denselben Grundsätzen aufzukommen, die für die Verwalter fremden Vermögens überhaupt Geltung hatten.

Hatten zwei Prokuratoren die Verwaltung inne, so haftete jeder für sich und insoweit auch für den Kollegen, als er dessen Verlust durch Intervention abwenden konnte, aber nicht abgewendet hatte.

Für die Ersatzpflicht des tutor oder Vormundes, dem die Kalendarienverwaltung seines Mündels oblag, bestand folgende, für jeden Verwalter fremden Vermögens bindende Regel: Falls ein Vormund oder Vermögensverwalter Kapitalien

[1]) Africanus lib. 6, Quaest. Vgl. Literatur bei Hecht, S. 37. Dieser Autor schreibt: . . . Es gibt keine einzige Notiz aus der Zeit der klassischen Juristen, in der wir private Kalendarien anderswo als in den Provinzen und anders als in Verbindung mit ländlichen Regionen antreffen.

[2]) Ein Vater, der für seinen Sohn ein Kalendarium errichtet, verwendet das zurückgezahlte Geld auf dasselbe Kalendarium. Scaevola Resp. Lib. III. Ein Vater vermacht seinem Sohne zwanzig nomina aus dem Kalendarium, offenbar in der Voraussetzung, daß noch zurzeit seines Todes alle oder wenigstens die meisten der ursprünglichen nomina vorhanden sein werden. Scaevola Dig. lib. XIV. (Dig de leg. III. 1, 34, § 1.) Vgl. Hecht.

[3]) L. 88 pr. D. de legat. II. Scaevol. lib. 3 responsor. Vgl. Hecht XIII.

unsicher anlegte, aus denen sich zwar ein lohnender Zinsertrag ergab, aus welcher Anlage aber schließlich Kapitalsverluste entstanden, so sollte es dem Verwalter nicht gestattet sein, den Zinsgewinn gegen den Kapitalsverlust aufzurechnen, sondern er hatte vielmehr den ganzen Verlust zu ersetzen, während der gesamte Zinsertrag ungeschmälert dem dominus des Vermögens zu verbleiben hatte.[1])

Die von einem Sklaven als Kalendarienverwalter aufzuwendende Sorgfalt war genau die gleiche, welche freie Personen als Kalendarienverwalter aufzuwenden hatten. Wurde ein mit der Verwaltung betrauter Sklave durch Testament freigelassen, so pflegte der Testator die Freilassung an die Bedingung zu knüpfen, daß der Sklave vorher über seine Verwaltung Rechnung ablegen und den im Bestand habenden Geldbetrag übereinstimmend mit dem Saldo des Rechnungsabschlusses herauszahlen sollte.[2]) Für diese Rechnungslegung bestanden mit Bezug auf dolus und culpa dieselben Prinzipien, wie für die Rechnungslegung durch freie Personen auch. Indem man dem Sklaven die Aufwendung der diligentia eines bonus paterfamilias auferlegte, ihn also im strengsten Sinne des Wortes als vernünftig denkendes Wesen betrachtete und rechtlich behandelte, und andererseits ihm wieder diese Eigenschaft absprach, da er ja als Sache, als Tauschgegenstand, zum Verkauf auf den Markt gebracht wurde, verband man unbewußt zwei Anschauungen zu einem Rechtsbegriff, die sich diametral gegenüberstanden.[3])

Buchführung.

Wie beim städtischen, so gehörten auch zum Privatkalendarium als Bestandteile desselben das liber kalendarii, die Schuldverschreibungen und die arca. Ob auch hier das aus dem übrigen Vermögen zu Kalendarienanlagen ausgesonderte Kapital

[1]) L. 39, § 14 D. de administr. et peric. (26, 7). Papin, lib. 5 respons, vgl. bei Hecht, XIII.

[2]) Stichus servus meus actor, si rationem omnem actus sui heredi reddiderit eoque nomine satis fecerit, liber esto. L. 40, §§ 3, 4, D. de statu liber. 40, 7. Scaevola, lib. 24 Dig., vgl. Hecht, S. 41, XI. XII.

[3]) L. 22 i. f. D. de manum. testam. 40, 40. Vgl. Hecht (S. 41, 42), der auf diesen Widerspruch aufmerksam macht.

in natura oder in Obligationen angelegt in die arca getan wurde, ist zweifelhaft.[1])

Im Kalendarienbuch wird wohl einem jeden Darlehnsnehmer, wie im Kalendarienbuch der Stadt auch,[2]) eine individuelle ratio mit accepta und expensa oder data eröffnet worden sein,[3]) wozu die Notwendigkeit der Erhaltung der Übersicht über das Vermögen auch wegen des Zensus Veranlassung gegeben haben dürfte. Die in diesen Konti gebuchten nomina machten den hergeliehenen Betrag (fenora), die Beschreibung des Pfandes, die Rückzahlungsbedingung und als Notiz die Zinstermine[4]) ersichtlich. Für jedes Darlehen wurde eine einzelne Seite vorgesehen.[5]) Ein liber kalendarii von hundert Seiten war ein Beweis großen Reichtums.[6])

Nach Salmosius erschienen die Angaben in der Buchung in folgender Reihe: zunächst kam der Name des Debitors, darauf die geschuldete Summe, schließlich am Rande des Buches der vereinbarte Zins.[7])

Die Kalendarienbücher hatten den doppelten Zweck, nämlich: der Kalendarienverwaltung als Übersicht über die spezielle Kapitalanlage, und für die Kalendariendarlehen als Beweismittel zu dienen.[1]) Den ersten dieser beiden Zwecke erfüllte der liber kalendarii aufs vollkommenste. Als Darlehnsdokumente hingegen hatten, wie beim Stadtkalendarium auch, die Einträge nur den beschränkten Wert, der den einseitigen Aufzeichnungen des Kreditors zukommt. Darum fügte man zu ihnen als Belege die cautiones debitorum, d. h. die von den Schuldnern als authentisch anerkannten Urkunden über die abgeschlossenen Darlehen.

Wie beim Stadtkalendarium, so hießen auch im privaten Verkehr die Bücher deswegen Kalendarium, weil die sämtlichen Eintragungen in dieselben an den Kalenden zu geschehen pflegten, da die Römer die Gewohnheit hatten, sowohl die Darlehensgeschäfte an den Monatsersten abzuschließen, als auch die Termine für die Rückzahlungen auf die Kalenden zu verlegen.[2])

Die Sicherheit der Anlage war durch Bestellung von Hypotheken gewährleistet. Die Beschaffung solcher Pfandsicherheiten wird wohl Sache eines jeden Kapitalisten gewesen sein.[3]) Daß es aber auch Fälle gab, bei denen es mehr auf Vergrößerung als auf Sicherung des Kalendarienvermögens abgezielt war, dafür kann, wie bei dem Stadtkalendarium, so auch hier die Stelle in Seneca (ep. 14, 16): dum de incremento cogitat, oblitus est usus, rationes accipit, forum conterit, kalendarium versat, wonach es sich um eine zwar unsichere, aber auf hohe Zinsen berechnete Anlage handelte, als Zeuge gelten.

Der Kodex.

Allgemeines.

Die Kodexform war schon früh bei den Römern in Gebrauch. Sie geht, wie schon der Name besagt, von der Vereinigung mehrerer Holztafeln, die dem Inhalte nach zusammengehörten, aus.[4]) Sie dienten zu privaten und öffentlichen Auf-

1) Die Aussonderung wird von Keller (Inst. pag. 109) behauptet. Nicht zutreffend ist jedenfalls, wenn Hecht (S. 70/71) behauptet, daß selbst heutzutage schwerlich irgend ein Verwalter eigener oder fremder in Darlehen angelegter Gelder jedem einzelnen Darlehnsnehmer ein separates Konto einrichten würde; aber wie anders soll denn die Verrechnung mit dem Debitor als im Separatkonto erfolgen?

2) Scaevola, Dig. lib. No. 38/49, bei Hecht, S. 11, 12.

3) Nach Schüler, S. 9, soll das Kalendarium in Tabellenform geführt worden sein, weil sich — wie er ausführt — immer neben demselben die zu den rationes gehörigen Instrumente vorfinden. Warum dies die tabellarische Form bedingen soll, ist nicht klar ersichtlich.

4) Moritz Voigt, S. 531.

5) Martial, epigr. VIII, 44, 10, Superba densis arca palleat nummis: centum explicentur paginae kalendarum. Vgl. bei Hecht, S. 35 VIII.

6) Hecht, S. 19.

7) Die bezügliche Stelle in Salmosius Kap. VIII. lautet wörtlich: Nomen debitoris primum scriptum fuit in kalendariis, deinde summa, quam debebat; ultimo juxta illam summam usurae quantitas, de qua convenerat, in margine adnotata. Dazu bemerkt Hecht (S. 68): Diese rein aus Phantasie geschöpfte Beschreibung des Kalendariums ist auf höchst willkürliche Weise mit dem Foenus nauticum und den Ephemeridas in Verbindung gebracht. Vgl. bei Hecht.

1) Der Hauptinhalt des Kalendariums und des Kodex, sagt Schüler, waren Schuldforderungen, was auf eine Gleichheit hinzudeuten scheint.

2) Im übrigen sei hierüber auf das Stadtkalendarium verwiesen.

3) In Scaevola (Stelle 37 bei Hecht) wird bezeugt, daß ein Kalendarienverwalter sich pignora für seine Kalendarienobligation bestellen ließ.

4) Sen., de br. vit. XIII. 4. Claudius is (Konsul des Jahres 264 v. Chr.) fuit Caudex ob hoc ipsum appelatus, quia plurium tabularum contextus caudex apud antiquos vocatur: unde publicae tabulae codices dicuntur.

zeichnungen auch in Zeiten, als man für literarische Zwecke längst zur Charta (d. i. das aus der Papyrusstaude gewonnene und verarbeitete, aber noch nicht beschriebene Buchmaterial) übergegangen war.

Bei Beurteilung des Kodex, sowohl in seiner buchhaltungstechnischen wie juristischen Bedeutung, wird man unterscheiden müssen zwischen dem gewöhnlichen Paterfamilias und dem handeltreibenden oder kaufmännischen Paterfamilias als Buchführende. Beide brauchten den Kodex, aber doch jeder für sich wieder anders. Diese Unterscheidung ist durchweg in der Literatur nicht gezogen, weshalb man aus falschen Schlüssen nicht heraus kam. Bald sollen die Hausstandsbücher überhaupt nur Kassenbücher gewesen sein, bald gehörte zu diesen auch der codex rationum. Macht man, wie oben geschehen, den Unterschied, so liegt alles klar, denn es leuchtet ein, daß für den gewöhnlichen Paterfamilias gar kein anderes Bedürfnis bestanden haben kann, als seine Einnahmen und Ausgaben, sei es gewohnheitsmäßig oder aus Zwang, gegenüber dem Zensus nachzuweisen. Dazu reichte vollkommen sein Kassabuch oder der codex accepti et expensi aus; denn Einnahme und Ausgabe umfaßten den gesamten Haushaltsbetrieb, und sämtliche Hausstandshandlungen gravitierten um diesen codex. Anders der Kapitalist oder kaufmännische Paterfamilias, der Beziehungen zu einem Argentarius unterhielt und im ständigen Verkehr zu anderen Handeltreibenden und dem Publikum stand. Für einen solchen Verkehr konnte der codex accepti et expensi als Kassabuch allein nicht mehr ausreichen; galt es ja, die gegenseitig entstandenen Schuldverhältnisse festzuhalten und zu übersehen, und da war nicht zu umgehen, sich die nötige Übersicht in einem besondern Buche zu sichern. Dieses Buch war der codex rationum, wo jedem Schuldner und Gläubiger individuell eine ratio offen gehalten wurde.

Der codex accepti et expensi war das Kassabuch, das jeder Römer führte und dessen richtige Führung als Ehrensache galt.[1]) In der vorhandenen Literatur[2]) wird als zweifelhaft hingestellt,

[1]) Cic. pro Rosc. com. 2; in Verr. I. 60.

[2]) Paulys Real-Encyclopädie der klass. Altertumswissenschaft, IV. Bd. p. 159. Stuttgart 1901.

was alles in den Kodex gebucht wurde, es wird nur zugegeben, daß zwischen dem codex accepti et expensi und dem codex rationum, in welchen man die Vermögensstücke gruppenweise eintrug,[1]) unterschieden wurde.[2]) Gewiß sei nur, daß den Einträgen in den Kodex vorläufige Vermerke vorangingen, die in den Adversarienbüchern gemacht wurden.[3]) Diese Erklärung des Kodex und seiner Einträge scheint uns nicht zutreffend. Wir glauben vielmehr, daß wir in dem codex accepti et expensi ein einfaches Kassabuch mit Einnahme und Ausgabe, in dem codex rationum aber ein Kontobuch zu erblicken haben. Im erstern Kodex wurden rein Einnahmen und Auszahlungen gebucht, im letztern Kodex Schuld und Guthaben der Personen, mit denen man im Geschäftsverkehr und Rechenverhältnis stand, denen zu diesem Behufe in diesem Buche, einem jeden getrennt, eine laufende Rechnung (daher codex rationum) eingerichtet wurde. Daß in diesem Buche die Vermögensstücke, also das Inventar, eingetragen worden sein soll, widerspricht der Bezeichnung dieses Kodex als eines codex rationum, sodann der Tatsache, daß die Römer ihr Inventar in ein besonderes Buch (breviarium)[4]) eintrugen, dessen Führung jedenfalls mit dem Zensus im Zusammenhang gestanden hat. Dieser codex rationum wird wohl das eigentliche Hauptbuch der Römer gewesen sein, an dessen Eintragung sich jedesmal eine Schuld oder ein Guthaben anschloß, jenachdem eine Debetbuchung oder eine Kreditbuchung ausgeführt wurde, die gleich einer litterarum obligatio verpflichteten.

Demgemäß müssen in dem als Kassabuch gebrauchten codex accepti et expensi unter accepta Einnahmen und unter expensa Ausgaben gebucht worden sein. Ebenso folgerichtig aber ist es dann, daß in dem als Konto- oder Schuldbuch gebrauchten codex rationum die Bezeichnung accepta unserm heutigen Soll oder Debet und die Bezeichnung expensa unserm heutigen Haben oder Kredit entsprochen haben muß. Hatte sonach Tullius 10000 Sesterzen erhalten (acceptum), so mußte der Paterfamilias in der im codex rationum eingerichteten ratio

[1]) Dig. XXXIII. 10, 7, 2.

[2]) Dig. II. 13, 10, 2.

[3]) Paulys Realencyclopädie, p. 159.

[4]) Vgl. Römische Inventarienbücher.

des Tullius auf accepta oder Soll CCIↃↃ buchen. Zugleich wurde in dem als Kassabuch gebrauchten codex accepti et expensi der Betrag auf expensi gestellt. Zahlte (expensum) Tullius später z. B. 2570 Sesterzen heim, so kam dieser Betrag = MMDLXX in seinem Konto auf expensa oder Haben und im Kassenkodex auf accepta oder Soll (Einnahme) zur Verbuchung. Nichts ist erfindlich und in der Literatur auffindbar, was dieser Verbuchungsweise der Römer widerspräche. .

Die Eintragung des Gläubigers, so heißt es in der Literatur,[1]) nannte man expensum ferre. Das ist richtig, aber doch nur für den Kassenkodex, wo eine Ausgabebuchung zu vollziehen war; für den Schuldbuchkodex war dieselbe Buchung ein acceptum ferre, weil der Betrag dem Geldempfänger zur Last zu schreiben war. Hiernach will der Satz: »Die Eintragung des Gläubigers« gar nichts heißen, so lange nicht gesagt ist, um was für eine Eintragung es sich handelt, ob um eine solche im codex accepti et expensi oder im codex rationum. Nimmt man das über die Buchungen Gesagte als richtig an, so ergibt sich daraus zwingend, daß der accepta-Buchung im Kassenkodex des Empfängers die expensa-Buchung im Kassenkodex des Zahlers gegenüberstand, so daß die eine Buchung die andere bestätigen mußte. Darum scheint nach den Ausführungen bei Cicero pro Rosc. Com. 1 ff. der Kläger durch Vorlage seiner Bücher den Gegner dazu genötigt zu haben, auch seine Bücher vorzulegen, um die Kongruenz der gegenseitigen Buchungen festzustellen. Insoweit beide Bücher übereinstimmten, war der Inhalt rechtsgültig.[2])

Es mußte sich sonach, da die Buchführung bei den Römern allgemeine Sitte war, über jeden Vertrag, gleichviel ob er re oder verbis geschlossen war,[3]) oder ob es sich nur um eine nuda pactio[4]) handelte, eine übereinstimmende Eintragung in den Büchern beider Kontrahenten finden. Zwar nimmt Savigny und nach ihm Hanlo, gestützt auf das, was in der Rede Ciceros pro Rosc. Com. über das expensum ferre gesagt wird, keine

[1]) So z. B. in Paulys Realencyclopädie, Bd. IV. S. 159.

[2]) Anderer Meinung jedoch ohne Grund Cuq. Les institutions juridiques des Romains. Paris 1891. 671, 77. Vgl. Paulys Realencyclopädie. Bd. IV. S. 159.

[3]) D. i. dinglicher oder obligatorischer Natur.

[4]) Entsprechend den »einseitigen Verträgen« des heutigen Rechts.

Notwendigkeit für ein zweiseitiges Schreiben an.[1]) Nur für den Gläubiger sollte Eintragungspflicht des Vertrags in den Kodex bestehen. Diese Annahme scheint, wie Schüler ganz richtig schreibt,[2]) unmöglich zutreffend zu sein, wenn anders man nicht zu ganz eigenartigen Schlüssen kommen soll. Denn dann müßte man den zwischen zwei Parteien geschlossenen Vertrag annehmen, von denen die eine Seite an eine Form gebunden wäre und die andere nicht. Und diese andere Seite wäre der Schuldner, d. i. der sich Verpflichtende, also gerade derjenige, der die Hauptwillenserklärung abgibt und für den die Notwendigkeit der Eintragung der Punktationen am schärfsten hervortritt. Wir hätten dann die ganz merkwürdige Erscheinung, daß allein beim Literalvertrag nicht die Willenserklärung des sich Verpflichtenden, sondern nur die Acceptation desselben an eine beweiskräftige Form gebunden, jene aber beweislos gelassen wäre. Damit wäre der Schuldner der Gefahr ausgesetzt, daß der ohne seine Zuziehung den Vertrag einschreibende Gläubiger die Sache anders darstellen könnte, als er, der sich Verpflichtende, gewollt hat, so daß nicht mehr sein Wille, sondern der Wille des Gläubigers die Norm für die Verbindlichkeit abgeben würde. Die ganze bürgerliche Wohlfahrt wäre durch eine solche Singularität bedroht gewesen, die darum alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat und nur auf einer Verwechslung der einschlägigen Begriffe beruhen kann.

Savigny deutet zwar an,[3]) daß die von ihm angenommene einseitige Eintragung bei dem Gläubiger vorzugsweise auf die fides sich gegründet habe, welche man in die Pünktlichkeit und Redlichkeit der Buchführung setzte. Allein nach Cicero[4]) konnte nur ein ganz tadelsfreier, das höchste Vertrauen genießender Mann seine Bücher als Beweismittel anführen. Sodann wäre, falls wirklich Treue und Rechtschaffenheit im Geschäftsleben in

[1]) Savigny nimmt für den Kodex volle Beweiskraft des darin Eingetragenen in Anspruch, während Schüler (Litterarum obligatio) meint, daß nicht jedes, was in den Kodex eingetragen wurde, eine Verbindlichkeit für den Gegner, ein wahres Klagefundament erzeugte.

[2]) Heinrich Schüler, Die lit. oblig. S. 42 ff.

[3]) Siehe Fußnote No. 87, S. 43 bei Schüler.

[4]) Cic. pro Rosc. Com. Kap. 1, 1. Ille scilicet vir optimus et singulari fide praeditus, qui in suo judicio tabulis suis testibus uti conatur.

dem Maße geherrscht hätte, wie man nach Savignys Annahme voraussetzen mußte, überhaupt jede Kontraktform unnötig gewesen, die füglich doch erst da Bedeutung erhält, wo es sich um einen Schutz gegen Unredlichkeit handelt. In der Übergangszeit war überhaupt der Kodex nur noch bei einem Teil der römischen Bürger in Gebrauch. Es war die Zeit, wo der Gläubiger, der seine Forderung in sein Buch eintrug, sich gegenüber seinem Schuldner, der kein Buch führte, durch eine bloße Bestätigung der Richtigkeit seiner Eintragung sicherstellen ließ.[1]) Späterhin kam die Führung des Kodex gänzlich ab, weil man Beschlagnahme der Bücher durch die Behörden befürchtete.[2]) Im justinianischen Rechte ist jedenfalls die litterarum obligatio zugleich mit dem codex accepti et expensi verschwunden.

Der Grund hierfür war allem Anscheine nach der, daß der Zensus aufgehört hatte, ein Maßstab für Ehrenrechte zu sein. Damit war ein Hauptmotiv für die Manifestierung des Vermögens und somit auch für die Buchführung verschwunden, ja sogar die Veranlassung gegeben, womöglich die Höhe seiner Habe zu verheimlichen, teils um einer höhern Besteuerung, teils aber auch um den Verfolgungen zu entgehen, denen in der sittenlosen Kaiserzeit die Reichen durch Vermögenskonfiskation ausgesetzt waren. Man zog es daher vor, im Falle von Vermögenszuwachs anstatt der Buchungen jeweils besondere Instrumente auszustellen. Wie das geschah, sagen die Quellen nicht. Es heißt nur, daß durch diese Einrichtung der Kreditor gleichzeitig der mißlichen Notwendigkeit überhoben war, in jedem Streitfalle seinen ganzen Kodex vor Gericht zu bringen und dadurch seinen Vermögensstand zu verraten. Alles dies mag wohl dazu beigetragen haben, dem Kodex seine Bedeutung zu nehmen und nach und nach ihn ganz außer Gebrauch zu bringen.

Da der codex accepti et expensi und der codex rationum getrennte Bücher waren, die sich getrennt entwickelt und unabhängig voneinander bestanden haben, so ist jedenfalls auch das

[1]) Theophilus zu Inst. III. 21. Cuq. Les institutions juridiques des Romains. Paris 1891. 671, 7.

[2]) Keller, Institutionen, 107; Niemeyer, Zeitschr. für Savignystiftung, röm. Abt. XI. 312 ff.; L. Goldschmidt, ebd. X. 367 ff.; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, 459—498, in Paulys Encyclop. Bd. IV. p. 161.

Schicksal dieser beiden Bücher kein gleiches gewesen. Denn während der codex accepti et expensi im oströmischen Reiche lange vor Justinian verschwunden war, war zu derselben Zeit der codex rationum noch in vollem Gebrauch.[1]) Es wird jedoch, wenn von einem Verschwinden des Kodex gesprochen wird, notwendig sein, die einschlägigen Verhältnisse auf den richtigen Ausdruck zu bringen. Ganz allgemein nämlich verkörperten sich im codex accepti et expensi die tabulae domesticae. Er war der Inbegriff aller Buchhaltung für die gewöhnlichen Hausstände. Bei diesen mag das Privatinteresse für den Kodex erloschen sein, als die neue Staatsverfassung mit dem Fortfall des Zensus das Institut der rationes domesticae geräuschlos erschüttert hatte. Dies begreift man ganz ungezwungen, wenn man den Zusammenhang des Instituts mit der Staatsverfassung, mit der periodischen Bildung des Zensus und mit der Versammlung des Volkes nach Zenturien ins Auge faßt. Je seltener die Komitien wurden, je gleichgültiger es war, in den Zenturien zu erscheinen, je weniger Wert der Bürger auf die Wichtigkeit seiner Stimme legte, destoweniger bekümmerte sich der Paterfamilias um seinen codex accepti et expensi. Dazu trat die natürliche Voreingenommenheit, die sich bei vielen gegen Bücher einstellte, die oft zum Verräter der Familiengeheimnisse wurden. Als nach Aufhebung der freien Verfassung überhaupt keine Komitien mehr abgehalten wurden, da mußte das Privatinteresse den größten Teil der Nation zur stillschweigenden Aufhebung des Kodex bestimmen. Daß dieser Fall in der Tat eintrat, dafür liegt das bestimmte Zeugnis des Asconius Pedianus vor.[2]) Allein man brauchte den Kodex im Geschäftsverkehr, weil in ihm der contractus nominis oder litteralis enthalten war. Hier blieb, gleichgültig, ob die Beurkundung im eigenen Buche, oder wegen pecunia extraordinaria in den tabulae eines pararius oder eines gemeinschaftlichen Freundes durch das acceptum relatum geschah, der Kodex die Buchform und das Buch, das freilich nicht mehr mit dem früheren Untergrunde (census), aber immerhin doch beibehalten werden mußte, wenn anders noch fernerhin Kontrakte geschlossen werden sollten. Uns will es daher bedünken, daß

[1]) Moritz Voigt, S. 536.

[2]) Asconius Pedianus ad Cic. in Verrem I. 23.

überall, wo in den Quellen von einem Verschwinden des Kodex die Rede ist, immer nur seine frühere Bedeutung für den Zensus und wenn man weiter gehen will, vielleicht auch das Verschwinden desselben aus einer großen Zahl von Hausständen gemeint ist. Dahingegen mußten die tabulae publicae, sowie die tabulae societatis, welche von ganz andern Interessen geleitet waren, ungeschmälert an Bedeutung und Form fortbestanden haben. Ebenso war das Argentariat ein Institut, das ohne jede Rücksicht auf den Zensus, auf Komitien oder Zenturien seinen gewissenhaft geführten codex accepti et expensi wie codex rationum brauchte. Große und wichtige Geldgeschäfte gingen durch die Hände der Argentare. Sie waren gewissermaßen öffentliche pararii. Der römische Kapitalist legte, um nicht die Last der Verwaltung seiner Fonds selbst tragen zu müssen, diese Verwaltung in die Hände des Argentars. Zur allenfallsigen Sicherheit wurde über die gesamte Kapitaleinlage ein contractus nominis geschlossen. Durch die im Zusammenhang mit dem acceptum relatum des Kassenkodex stehende expensilatio im codex rationum gedeckt, wurde der Kapitalist der Mühe überhoben, in den eigenen tabulae weitere Nachrechnung zu führen. Das gleiche wird der Fall gewesen sein mit der pecunia extraordinaria, die man wahrscheinlich lieber einem Argentar als irgend einem andern pararius anvertraute.[1]) Damit schwand auch von diesem Gesichtspunkte aus immer mehr das Interesse an dem eigenen Buchhalten. Um so höher aber wuchs dieses Interesse bei den Argentaren. Daß in der Tat die Buchführung als solche noch lange, nachdem der Kodex seine zensorische Bedeutung verloren und der Paterfamilias demzufolge an ihm selbst auch kein Interesse mehr hatte, fortbestanden hat, ergibt sich auch aus den justinianischen Rechtsbüchern, in denen derselben mehrfach Erwähnung geschieht.[2]) Wie hätte auch eine Institution, die, wie die Buchführung, im Volksleben so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, bloß wegen Aufgabe eines einzelnen Buches von der Bildfläche verschwinden sollen!

[1]) Dr. K. Grolmann, II. Bd. S. 217.

[2]) H. Schüler, S. 31, fr. 9 pr. D. de edendo 2, 13; fr. 91, § 3, 4; D. de leg. III.; fr. 38 D. de neg. gest. 3, 5.

Einrichtung der ratio.

Die römische ratio war, wie unser heutiges Konto, auch in zwei Seiten, in tabula (pagina) accepti und in tabula (pagina) expensi, geteilt.[1]) Obenan wurde der Name des Schuldners gestellt[2]) und das Datum eingetragen, wann das Konto eröffnet worden war.[3]) Über die Frage, wie die ratio sonst eingerichtet war, lassen uns die Quellen im Stich. Ist man einfach dabei stehen geblieben, jedes Darlehn an den Kalenden, an denen man es gab, in die expensa und ebenso jede Rückzahlung in die accepta zu schreiben, so daß die Monatsfolgen der accepta und expensa von einander abwichen, oder hat man dafür gesorgt, daß ein und dieselbe chronologische Anordnung beide Seiten der ratio beherrschte? Wie ist es mit der Ausscheidung der getilgten nomina, wie mit den Abschlüssen und Überträgen gehalten worden? Gab es hierfür allgemein gültige Regeln, oder kannte man hierfür keine feststehenden Grundsätze und verfuhr jeder so, wie es ihm beliebte?[4]) Dafür liegt ebenso wenig eine bestimmte Antwort vor als für die weitere Frage, ob das Soll und Haben in verschiedenen Rubriken von einander getrennt waren, oder ob die Debet- und Kreditposten unterschiedslos nach der Zeitfolge in der ratio durcheinanderliefen. Jedenfalls braucht die Tatsache, daß sowohl für die Debet- wie für die Kreditposten der Ausdruck nomen gebraucht wurde, noch nicht gegen eine Trennung von Soll und Haben zu sprechen.[5]) Allerdings sagt Cicero in seiner Rede gegen Verres: »Deinde, in codicis extrema cera nomen infimum in flagitiosa litura fecit; expensa Chrysogono servo HS. sescenta milia accepta pupillo Malleolo retulit«, was die Einzeichnung der Acceptilatio an den einen und die Expensilatio an den andern auf derselben Seite bedeuten will. Nichts hindert aber, daß zwar Debet und Kredit auf ein und derselben Seite, aber durch besondere Spalten auseinander gehalten waren,

[1]) Plin. H. N. II. 5 huic (scil. Fortunae) omnia expensa, huic omnia feruntur accepta, et in tota ratione mortalium sola utramque paginam facit. Hecht, S. 17.

[2]) Hanlo, S. 30; bei Schüler, S. 14.

[3]) Edm. Guillard, Les banquiers Athéniens et Romains, p. 59.

[4]) Hecht, Die röm. Katasterbücher.

[5]) Dies wird als Grund gegen die Auseinanderhaltung von Debet und Kredit in Heimbach, Die Lehre vom Kreditum, angegeben. Auch das dort angeführte Zeugnis des Cic. in Verr. act. II lib. I. Kap. 36 § 92, 93 spricht durchaus nicht dagegen.

so daß die bezüglichen nomina allerdings sämtlich auf derselben Seite, aber getrennt in Soll und Haben gebucht werden konnten.

Wie wenig hierüber Klarheit und Einigkeit herrscht, beweist, daß bald eine jede der beiden Seiten der tabulae rationum für ein besonderes Konto oder ratio, bald die ganzen tabulae für ein einfaches Kassabuch gehalten werden.[1]) Man übersah, daß sehr wohl für Empfang und Ausgabe auch Belastung und Gutschrift gesetzt werden kann, genau so, wie heute die Kassenbücher, trotzdem in diesen Büchern nur Einnahmen und Ausgaben gebucht werden, mit »Soll« und »Haben« anstatt mit »Einnahme« und »Ausgabe« überschrieben zu werden pflegen. Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, so wird sofort klar, daß der Kodex, von dem Voigt dunkel andeutet,[2]) daß er, je nach der besonderen Auffassung, der er dient, eine doppelte Gestalt gewinnt(?), und daß z. B. der codex rationum domesticarum (Haushaltungsbuch) eine solche doppelte Gestalt des Hauptbuchs sei(?), ein Buch war, in welchem sowohl sämtliche Vermögensrechnungen als auch Personenkonti vorgesehen werden konnten. So z. B. fanden sich bei landwirtschaftlichem Betrieb im Kodex neben der ratio argentaria (Bankkonto) eine ratio praedii (Grundstückskonto), eine ratio pecudis (Viehkonto), pabularis (Futterkonto), frumentaria, vinaria, olearia (Getreide-, Wein-, Ölkonte) usw. geführt.

In den Buchungen wurde eine bestimmte Zeitfolge, per singulos dies,[3]) eingehalten. Daraus wird geschlossen,[4]) daß die ratio bzw. der Kodex nicht die heutige Kontoform gehabt haben kann, weil damit die Führung getrennter rationes aufgehoben

[1]) Schüler (S. 19) behauptet, daß ein Unterschied zwischen tabulae oder codex und rationes bestand und beruft sich auf Cicero pro Quintio c. 4 und pro Flacco c. 9. Der liber rationum war nach ihm nicht der codex, sondern die Vormundschaftsrechnung. Diese Auslegung entbehrt jeder Begründung. Ebenso fehlt für seine weitere Behauptung (S. 18), daß der Kodex nur das Material, aus welchem die rationes zusammengestellt wurden, enthalten haben soll, jeder Quellenbeweis. Er irrt aber auch ferner, wenn er (S. 32) meint, daß die rationes die aus dem Kodex excerpierte Abrechnung mit einzelnen Personen enthielten, also ein besonderes Buch darstellten.

[2]) Moritz Voigt, Band X. der Abhandlungen etc. Leipzig 1887.

[3]) Asconius ad Ciceronis in Verrem orat. II. Kap. 23 fol. 34 der Aldusschen Ausgabe.

[4]) So Schüler, litter. oblig.

und eine fortlaufend geführte Form bedingt gewesen wäre. Die französischen Schriftsteller Lyon-Cain et Renault (Précis de Droit commercial) schreiben über diesen Gegenstand: «Nous sommes disposés à croire qu'ils (les Romains) n'ont rien connu d'absolument semblable à notre compte-courant, mais qu'ils concluaient des conventions ayant une assez grande analogie avec lui.» Demgegenüber schreibt Gerber (S. 3): »Schon in den römischen Quellen finden wir Anklänge an unser Institut, welche vielfach als Beweis seiner damaligen Existenz herangezogen worden sind.« Also bloß »Anklänge« bei einem Volke, deren Bankiers, wie Ed. Guillard (S. 54) schreibt, wahrscheinlich doppelte Buchführung hatten! Obiger Schluß ist aber irrig, weil mit der Kontoführung per singulos dies keineswegs gemeint zu sein braucht, daß nun gleich sämtliche accepta und expensa ein und derselben ratio unterschiedslos in chronologischem Zusammenhange zueinander gebracht werden müßten. Wäre dem so, dann wäre den Römern die chronologische Reihe alles, die sachliche Trennung nur Nebensache gewesen. Das ist aber bei einem Volke wie die Römer, das die rechtliche Bedeutung der nomina ausbildete und scharf zwischen accepta und expensa schied, auszuschließen. Darum verstehen wir unter per singulos dies die Chronologie innerhalb der einzelnen rationes.

Daß die einzelnen Buchungen im Soll und Haben zugleich die Gründe angegeben haben, aus welchen die Forderungsrechte und Schuldverbindlichkeiten entstanden waren, läßt sich aus den Zeugnissen der Alten genau nachweisen. Zuerst im Soll. Wenn man hier den Empfangsgrund nicht anzugeben gebraucht hätte, so entfiele auch der Grund, die pecunia extraordinaria — wie dies üblich war — nicht einzutragen. Man unterließ die Eintragung, weil sonst der unlautere Erwerbsgrund hätte angegeben werden müssen, und wäre der Grund ausgelassen worden, so hätte man sich erst recht verraten. Für die Pflicht zur Angabe eines erläuternden Textes (causa debendi) sprechen auch die bezüglichen Stellen aus Cicero in Verrem,[1]) in welchen der Erwerbsgrund bei dem Eintrag ausdrücklich vermerkt ist.

Sodann im Haben. Auch die unlautern Ausgaben buchten die Römer nicht, weil sie sonst hätten den Grund der Ausgabe

[1]) IV. 6 § 12 und IV. 12, § 28.

anführen oder durch Vorschub falscher Texte verschweigen müssen. In beiden Fällen wären sie kompromittiert worden. Wäre die Grundangabe bei der Ausgabebuchung nicht zwingend gewesen, dann hätten sie in dieser Beziehung nichts zu befürchten gebraucht. Ferner geht die Notwendigkeit des Vermerks des Ausgabegrunds mehrfach aus der Rede Ciceros für Fontejus hervor, wo die Unschuld desselben aus der bei den Buchungen befindlichen causa dargetan wird.

Festgestellt ist, daß die ratio im Kassenkodex eine Übersicht über Einnahme und Ausgabe des Geldes (accepta et expensa pecuniae) und die ratio im Kontokorrentkodex eine Übersicht über die Schuldverhältnisse (obligationes, stipulationes debitorum) sichern sollte. Darum die Trennung der beiden Kategorien durch zwei Bücher und innerhalb derselben durch accepta und expensa in der ratio. Der Unterschied oder die reliqua (saldo) dieser beiden Faktoren im Kassenkodex ergab den Barbestand, und im Kontokorrentkodex Schuld oder Guthaben.

Die Ordnung der reliqua oder des Saldos in der ratio des Kontokorrentkodex geschah durch direkte Bezahlung oder durch Begleichung in Gegenrechnung oder aber durch Übertrag auf neue Rechnung, womit die alte Rechnung gelöscht war. Die Anerkennung der erfolgten Ausgleichung der Rechnung geschah mitunter durch Unterschrift: parem rationem adscribere. Als eine eigentümliche Rechtsordnung ist es anzusehen, daß mit dem Saldovortrag nicht wie heute eine Novation entstand, sondern, daß der im Kodex gebuchte Posten nach wie vor als res = Sache und nicht als litteras = Buchstabe oder Zahl fortbestand, so daß die Klagbarkeit des bezüglichen Geschäfts und nicht des Saldos anerkannt wurde.[1]) Durch die Negation der novatio sollte nach Voigt u. a. dem verschleierten Zinswucher ein Riegel vorgeschoben werden.

Eine römische Einrichtung soll es nach den Quellen gewesen sein, bestimmte Posten über die Konti des Kodex von Drittpersonen laufen zu lassen. Die Juristen erklären aus den römischen Stellen: in multorum tabulas, in tabulas bonorum virorum,[2]) daß damit ein Eintragen in fremde Bücher statt-

[1]) Moritz Voigt, Über die Banken etc., S. 540 ff.

[2]) So z. B. Schüler, S. 24.

gefunden habe. Für eine solche Buchungsweise fehlen uns heute, vorausgesetzt, daß die Auslegung der Stelle zutreffend ist, die richtigen Begriffe. Wir können uns nicht denken, wie der eingeschlagene Buchungsweg den nomina eine größere Sicherheit hätte gewähren sollen. Sodann der Effekt des Eintrags in vermögensrechtlicher Beziehung: Ein Vermögenszuwachs, der nicht in die eigenen, sondern in fremde Bücher gebucht wird, vermehrt, gleichviel aus welchem Grunde, immer die Buchung geschah, nicht die eigenen, sondern lediglich die Vermögensbestandteile desjenigen, in dessen Büchern dieser Zuwachs gebucht wurde. Es läßt sich nach heutigen Begriffen nicht denken, wie das anders sein kann. Handelte es sich hierbei nur um Proforma- oder Gefälligkeitsbuchungen, so lag, wenngleich diese in den Büchern von Vertrauenspersonen vorgenommen wurden, immerhin die Gefahr nahe, daß aus der Form oder der Gefälligkeit irgendwie und wann ein Recht begründet werden konnte. Man denke nur an den Sterbefall des rechtlichen Besitzers des nomen, oder des in das Vertrauen gezogenen Dritten und an dessen Erben. Ging aber der Gegenstand des nomen durch Zession in die Bücher von Drittpersonen über, dann lag »keine Bewahrung der Sache in den Büchern von Vertrauten« mehr vor, sondern es vollzog sich ein regelrechter, von Rechtswirkung begleiteter Übergang der Sache in fremden Besitz.

Für die rechnerische Darstellung der ratio findet sich in einer Stelle der Verrinen[2]) ein Beispiel,[3]) dessen Übereinstimmung mit dem heutigen Rechnungsabschluß und Saldo so frappant als möglich ist. Der Text lautet:

Accepi HS. viciens ducenta triginta quinque milia quadringentos XVII nummos.

[1]) Schüler, S. 27.

[2]) Verrinen (actiones Verrinae) heißen die Anklagereden Ciceros gegen Gajus Verres, der im Jahre 84 v. Chr. Quästor des Papirius Carbo im cisalpinischen Gallien war, wo er die ihm anvertraute Kasse unterschlug und zu Sulla überging. Vor allem berüchtigt war Verres durch seine Statthalterschaft in Sizilien (73—71), während welcher er neben anderen Willkürakten 40 Millionen Sestertien (über 7 Millionen Mark) erpreßt haben soll.

[3]) Cic. Verr. act. II. 1. XIV. 36 in Hecht.

Dedi stipendio, frumento, legatis, pro quaestore, cohorti praetoriae, HS. mille sexcenta triginta quinque milia quadringentos XVII nummos.
Reliqui Arimini HS. sexcenta milia.

Vorstehendes Buchungsmaterial der tabulae eines römischen Kassenkontos in das heute geltende Schema gebracht, würde folgendes Bild geben:

Codex
mensis Mai.

Accepta.		Data.	
Accepi	HS. 225 417	Stipendio, frumento, legatis, pro quaestore, cohorti praetoriae	HS. 1 625 417
		Reliqua	» 600 000
	HS. 2 225 427		HS. 2 225 417

Welche Form die Römer ihrer ratio in Wirklichkeit gegeben haben, wie sie das Schema anwendeten und ob sie überhaupt ein festumschriebenes mit Rubriken versehenes Schema gebrauchten, darüber sind keine Zeugen erhalten geblieben. Nur Andeutungen der klassischen Schriftsteller geben der Vermutung Raum, daß ein bestimmter Rahmen für die ratio bestand, innerhalb dessen auch Rubriken vorgesehen waren.[1])

Mit Bezug auf die formale Seite der ratio gibt Dr. Hecht folgende Darstellung:

Expensa		Accepta	
Stipendio, frumento, legatis, pro quaestore, cohorti praetoriae	HS. 1 625 417	Accepi	HS. 2 225 417
Reliqua	» 600 000		
	HS. 2 225 417		HS. 2 225 417

Ob diese ratio eine solche des codex rationum, also ein Konto-Korrent-Konto, oder eine solche des codex accepti et expensi oder des Kassabuchs war, ist nicht ersichtlich. Auch ist nicht recht einzusehen, warum Hecht die expensa links und die accepta rechts in der ratio anordnet, da man doch zuerst einnehmen muß, um ausgeben zu können. Folgt man aber der Schreibrichtung, die von links nach rechts geht, so müssen die accepta, mit denen die ersten Buchungen zu beginnen haben, links und nicht, wie Hecht will, rechts zu stehen kommen, während rechts die expensa anzuschließen sind.

[1]) Heinrich Schüler schreibt in seiner Litterarum obligatio des ältern römischen Rechts (Breslau 1842): Der Kodex ward in chronologischer Form, aber wenn auch nicht immer, doch häufig unter Trennung von Einnahme und Ausgabe in besondere Spalten oder Bücher, geführt. S. 96.

Anders wie Hecht denkt sich Schüler (S. 17) den römischen Kodex geführt. Er meint,[1]) der Kodex sei ein Buch gewesen, in welchem alles, was die Vermögensverwaltung betraf, demnach sowohl die Einnahme und Ausgabe, wie die geschlossenen Verträge, in chronologischer Folge, und höchstens mit Trennung von accepta und expensa durch besondere Kolonnen oder Bände (!), niedergeschrieben wurde.

Nach Schüler[2]) wurde beispielsweise eingetragen: Nonis Jan. HS. V. Sticho oeconomo data, oder wenn der mit einer Gutsverwaltung betraute Freigelassene oder Sklave Revenuen abführte: Cal. Jul. HS. XII. Titius solvit reliqua ex ratione sua de re pecuaria Volsciana. Diesem Vorfall, in die römische ratio gebracht, gibt Schüler folgende Struktur:

Acceptum HS.	M. T. Cicerone et C. Antonio Consulibus.	Expensum HS.
XII	pr. Non. Juliis Sticho oeconomo expensa: Non. Jul. accepta a Titio reliqua ex ratione sua de re pecuaria Volsciana	V

Wenn vorstehende Form tatsächlich den Römern eigen war, so kann es sich dabei nur um den codex rationum gehandelt haben. Denn sobald in das acceptum und expensum die aus den Schuldverhältnissen entspringenden Last- und Gutschriften eingestellt und zugleich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben hinzugefügt würden, wie dies geschehen müßte, wenn der römische

[1]) H. Schüler, Die Litterarum obligatio S. 16 ff.
[2]) H. Schüler, Die Litterarum obligatio S. 16, 17.

Kodex vorstehende Form hätte, dann ging die ganze Form aus den Fugen. Denn wie will man denn debitierte und kreditierte Posten mit Kassabeträgen zusammenzählen? Gerade die Römer mit ihrer durchgebildeten Literalobligation, die eine strenge Haushaltungsbuchführung hatten, ein landwirtschaftliches Rechnungswesen kannten und genau zwischen Personen- und Vermögensbestandskonti buchhalterisch zu unterscheiden verstanden, wären die letzten gewesen, die nicht gewußt hätten zwischen Zeitgeschäften und Kassageschäften zu unterscheiden.

Wenn Schüler mit seinem Schema beweisen will, daß es doch eine Form gibt, in welcher das Chronologische mit dem Tabellarischen unter gleichzeitiger Trennung von Einnahme und Ausgabe verbunden werden kann, so liefert er da einen Beweis, den die Buchführung in Praxis und Theorie längst erbracht hat. Denn erstens werden nicht nur die in den verschiedensten Formen (Soll und Haben auf getrennten Seiten, Soll und Haben nebeneinander auf einer Seite usw.) eingerichteten Konti ganz allgemein, sondern auch diejenigen des amerikanischen oder Tabellenjournals, trotz der mit diesem Journal zusammenhängenden Kolonnenreihe nach der Zeitfolge unter räumlicher Trennung von Soll und Haben geführt. Sodann trägt sein Schema entgegen seiner Annahme (S. 17) auch sonst nichts neues an sich, da Konti mit Einnahme- und Ausgaberubriken nach vorn und hinten auf ein und derselben Seite verlegt, nicht bloß, wie Schüler selbst (S. 17) sagt, bei Handwerkern, Krämern kleiner Städte und Vorwerksbesitzern (!), sondern auch bei wirklichen Kaufleuten längst im Gebrauch sind.

Wir unsererseits denken uns die ratio im Kontokorrentkodex von den Römern wie folgt geführt:

Debet.	Gajus Romanus		Habet.
	HS.		HS.
nostrae pecuniae .	200 000	sua expensa . . .	560 000
nostra expensa in frumento . . .	188 000		
Reliqua	172 000		
	560 000		560 000

In der Vermögensrechnung werden dann die Barzahlung und die Getreidelieferung im expensum erschienen sein, etwa wie folgt:

Acceptum.	Ratio pecuniae		Expensum.
	HS.		HS.
		expensa a Gajo .	200 000

Acceptum.	Ratio frumenti		Expensum.
	HS.		HS.
		data Gajo	188 000

Möglich, daß die Anlage der Kolonnen eine andere, etwa wie bei Schüler, war; aber Lauf und Zusammenhang der Buchungen dürften annähernd obiger Darstellung entsprochen haben. Die Zweiteilung der ratio wird jedenfalls von Plinius bestätigt.[1])

Der codex accepti et expensi.

Der codex accepti et expensi war seinem ganzen Wesen nach ein Kassabuch, das von jedem Paterfamilias geführt wurde. In der tabula accepti wurden die Bareingänge, in der tabula expensi die Barausgänge gebucht,[2]) so daß jeder römische Bürger durch diese Kassaführung eine vollständige Übersicht über alle Geldeinnahmen und Geldausgaben gewann. Mit dem Kassabuch standen jedenfalls bei den Kaufleuten die tabulae des codex rationum oder die Personenkonti so in Verbindung, daß jeder der Kassaposten oder der nomina arcaria, soweit es sich um Darlehen handelte, einen Eintrag auf ein bestimmtes Personen-

[1]) In Plinius, hist. nat. lib. II. c. 7, 22 heißt es u. a.: »Huic omnia expensa, huic omnia feruntur accepta et in tota ratione mortalium sola utramque paginam facit.« Freilich wird diese Stelle auch vielfach angefochten, weil mehrere Handschriften statt paginam das Wort pugnam aufweisen, wodurch die Wendung einen anderen Sinn (sie — Fortuna ist gemeint — hat im Sinne der Menschen nach beiden Seiten hin sich zu verteidigen) erhält.

[2]) v. Savigny (Verm. Schriften) spricht von wirklichen wie fingierten Geldeinnahmen und Ausgaben, die im röm. Kassabuch eingetragen wurden. Nach dieser Erklärung, die übrigens im Widerspruch zu den Angaben anderer Autoren (vgl. bei: »Die Litteralobligation«) steht, könnte man annehmen, als ob fingierte Kassabuchungen in Rom etwas alltägliches gewesen wären.

konto notwendig machte. Zahlte nämlich der Paterfamilias aus, so buchte er den Betrag in die expensa (Ausgabe) seines Kassenkodex und zugleich in die accepta (Soll) der tabulae des Schuldners seines Kontokorrentkodex.

Nahm er seinerseits ein Darlehn in Anspruch, so stellte er die Summe in die accepta seines Kassenkodex und in die tabula expensi der ratio seines Gläubigers.[1]) Demgemäß hieß acceptum ferre die Einnahmebuchung, expensum ferre die Ausgabebuchung. In den Hausbüchern kam also jeder Posten dergestalt vor, daß jeder der Kassenratio zugeschriebene Betrag dem ratio mortalium oder dem Personenkonto abgeschrieben, und jeder der ratio im Kassenkodex abgeschriebene Betrag dem Personenkonto zugeschrieben wurde.[2]) Das römische Kassabuch enthielt somit alle im Einnahme- und Auszahlungsgeschäft vorgekommenen Geldangelegenheiten, so daß nach den Einträgen die reliqua gezogen und der Barbestand festgestellt werden konnte.

Nicht eingetragen wurden bei den Römern in den codex accepti et expensi die extraordinariae pecuniae.[3]) Man verstand darunter empfangenes Geld mit schlechter Nebenbedeutung oder unrechtmäßig erworbene Forderungen.[4]) Solche Vermögensbereicherungen ließ man in den Adversarien ohne Angabe einer näheren Erläuterung stehen, weil man wußte, daß diese Bücher nicht zu Beweisen herangezogen wurden. Trat dieser Fall dennoch ein, was immerhin nicht unmöglich war, so wurden dieselben freilich zum Verräter ihres Besitzers.[5])

Dem codex accepti et expensi wohnte, da in ihm nur bare

[1]) Vgl. Danz, Lehrbuch der Geschichte des R. R. Leipzig 1873 bei Cic. pro Caec. 6.

[2]) Zur Zeit des Asconius oder wer sonst Verfasser des Kommentars zu den Verrinen gewesen sein mag, war die ehemals allgemein gewesene Sitte des Buchens verschwunden. Vgl. bei v. Savigny, Ascon. ad Cic. in Verr. lib. I c. 23. Soll wohl heißen: die Sitte, einen Kodex zu gebrauchen, sei verschwunden, denn das Buchen an sich hat tatsächlich fortbestanden.

[3]) Vgl. bei »Die Literalobligation.«

[4]) Vgl. Danz S. 47: »Was nicht in dieser Reihenfolge (die chronologische ist gemeint) eingetragen war, war buchstäblich extra ordinem. Hiernach könnte man meinen, daß solche pecuniae doch — nur nicht in der chronol Reihe — gebucht wurden.

[5]) Vgl. bei »Literalobligationen etc.«

Einnahmen und Ausgaben gebucht wurden,[1]) eine selbständige Bedeutung für Rechtsgeschäfte nicht bei, so daß z. B., wenn jemand Geld darlieh und diese Auszahlung in seinem Buche in Ausgabe stellte (expensum ferebat), oder wenn der andere das Geld empfing und in Einnahme buchte (acceptum ferebat), das wirkliche Auszahlen und Empfangen die erhebliche Tatsache für Entstehung und Natur der Forderung darstellte.[2])

Der codex rationum.

Im codex rationum waren die laufenden Rechnungen, rationes mortalium[3]), derjenigen enthalten, mit denen man geschäftlich zu tun hatte.[4]) Diese Rechnungen oder Konti wurden von den Römern bald tabulae, bald rationes genannt. Ein Unterschied zwischen beiden Ausdrücken ist nirgends ersichtlich. Somit war der codex rationum das Kontokorrentbuch, und insofern es auch Sachkonti enthielt, das Hauptbuch der Hausstandsbuchführung. Darum wurden in diesen Kodex Einträge gemacht, bei denen es sich um Geldeinnahmen oder -Ausgaben gar nicht handelte, sondern bei denen lediglich durch Vertrag geordnete Geldforderungen in Frage kamen. Daß eine bestimmte Form für den Kodex ganz allein vorgeschrieben oder doch üblich gewesen, ist nicht unwahrscheinlich, besonders nach den Angaben Ciceros in der Rede pro Roscio Comoedo.[5])

Wurden im codex accepti et expensi Bareinnahmen und Barausgaben gebucht, so wurden in den tabulae oder Personenkonti die mit jenen Buchungen zusammenhängenden Gegenposten eingetragen, so zwar, daß die Kasseneinnahme dem Zahler in das Haben, die Kassenausgabe dem Empfänger in das

[1]) Auf solche Kasseneinträge scheinen sich zu beziehen: Cic. in Verr. I. 10, II. 7, pro Font. 2, 3 (Fragm. Niebuhr) und 1. Vgl. Keller, Institutionen.

[2]) Gaius, III. 131 f. bei Keller, Institutionen.

[3]) Aus der Tatsache, daß die rationes mortalium (vgl. S. 173, Anm. 1) unseren heutigen Personen- (den sog. lebenden) Konti entsprochen, läßt sich schließen, daß die Römer auch sog. »tote« oder Sach-Konti gekannt haben müssen; vgl. übrigens diesbezüglich S. 184.

[4]) Vgl. Plin. hist. nat. lib. II. c. 7. Übrigens findet sich bei Cicero in Verrem I. 23 eine Stelle — aber auch die einzige — wo von einem codex accepti und codex expensi getrennt gesprochen wird.

[5]) Vgl. Schüler, S. 33.

Soll eingetragen wurde. Wurde eine Lastschrift durch Gegenrechnung im Haben ausgeglichen, so entstand die acceptilatio. Der Ausgleich einer Habenbuchung durch Gegenrechnung im Soll erzeugte eine expensilatio.

In kleineren Haushaltungen mag das Kassabuch oder der codex accepti et expensi allein ausgereicht haben, wenn nicht, so dürfte dieser Kodex mit den tabulae in einem Buch vereinigt worden sein. In größern Betrieben wird man wohl eine Trennung vorgenommen und sodann noch neben den tabulae für die Personenrechnungen solche für die toten Konti oder Vermögensbestände geführt haben.[1])

Bei der Vollkommenheit, zu der die Römer ihren Kontokorrent ausbildeten, und dem Scharfsinn, mit dem sie die rechtliche Bedeutung der ratio konstruierten, darf angenommen werden, daß dieselben neben der ratio für Personen auch eine solche für Sachen gekannt haben. In dieser Annahme wird man bestärkt durch die Tatsache, daß in der Buchhaltung der Landwirte eine ratio praedii (Grundstückskonto) und eine ratio pecudis (Viehkonto) geführt wurde.

Gegen die Form der heutigen Hauptbuchkonti, die der codex rationum gehabt haben könnte, wird geltend gemacht,[2]) daß sich in den Quellen Stellen finden, in welchen von verschiedenen nomina zwischen einem Schuldner und einem Gläubiger die Rede sei, während auf dem Folio der ratio nur ein Name sich befindet, nur ein Saldo sich ziehen lassen muß. Indes kann diese Ausführung als Argument gegen die heutige Form nicht betrachtet werden. Denn es ist klar, daß ein und dasselbe Konto eine Mehrheit, eine ganze Reihe von nomina als Buchposten enthalten kann. Ein und dasselbe Konto aber kann immer nur ein nomen (als Namen) im Sinne einer Ratioüberschrift haben. Es sei denn, daß die ratio eines Schuldners mehrere tabulae oder Folien füllt, die dann mit dem Namen desselben Kontoinhabers überschrieben werden müssen. Dann sind dies aber nur Wiederholungen ein und desselben Namens. Die Summen des ersten Folios setzen sich in einem solchen Falle

[1]) Ähnliches hat auch Keller vorgeschwebt, nur vermochte er es, man merkt es deutlich seiner diesbezüglichen Deduktion an, wegen mangelnder Buchführungskenntnisse nicht klar zum Ausdruck zu bringen. Siehe auch bei Danz, S. 44, 45.

[2]) Schüler, S. 14, 15.

durch Übertragungen von einem Folio auf das andere bis zum letzten Folio fort, auf welchem dann der Schlußsaldo gezogen wird. Wäre es da nicht möglich, daß Cicero in seiner Anklage gegen Verres die verschiedenen Bestechungsfälle aus den verschiedenen Folien ein und derselben ratio, nämlich des Verrinischen Kontos, zusammengetragen hat?

Eine eigenartige, speziell römisch-rechtliche Bedeutung erhielt der Kodex dadurch, daß er dazu benutzt wurde, den Eintrag gewisser obligatorischer Rechtsgeschäfte, vornehmlich derjenigen Vorgänge aufzunehmen, deren Eintrag in diesem Kodex eine eigene juristische Modalität des Abschlusses wie Auflösung von Kontrakten bedingte.[1]) Als Buchungen obligatorischer Rechtsgeschäfte im Kodex wird u. a. aufgezählt: Die Dokumente über Real- und Konsensualkontrakte und über Stipulationen, auf welche Niederschriften sich die leges de novis tabulis, als Gesetze über die Zinsdarlehnsschulden, beziehen.[2]) Darauf hin nun, daß die Römer ihre Verträge im Kodex eintrugen, wird von einem großen Teil der juristischen Schriftsteller die Behauptung aufgestellt, daß die rationes im Kodex unsere heutige Form nicht gehabt haben können.[3]) Nichts steht aber der Annahme im Wege, daß man sich für die Einschreibung der Verträge eines besondern Buches,[4]) das ebenfalls wie alle Hauptbücher Kodex genannt wurde, bedient hat, das dann eine Art Chronik für die betätigten Verträge bildete. Möglich ist ferner, daß in der ratio neben der acceptum- und expensum-Rubrik ein entsprechender Raum zur Eintragung der Stipulation, sei es dem ganzen Wortlaute oder den wesentlichen Punktationen nach, freigehalten wurde.

Vielleicht hat die Annahme, daß ein besonderer Kodex für die Verträge gehalten wurde, in welchem diese ihrem ganzen Inhalte nach oder auszugsweise unter Berücksichtigung der wichtigsten

[1]) Asconius ad Ciceronis in Verrem orat. II. Kap. 23 der Aldusschen Ausgabe. Sodann Cic. ad Att. IV. 18, Cic. pro Rosc. Amer. c. 8. Cic. in Verr. II. 76, 77. Quinctilian lib. XI. c. 2, bei Schüler S. 18.

[2]) Vgl. bei Schüler, S. 29, die Stelle: Asconius: postquam adsignandis (oder obsignandis) literis reorum ex suis quisque tabulis damnari coepit.

[3]) Dagegen Schüler (liter. oblig.), der es nicht für möglich hält, daß die tabulae die Einrichtung eines heutigen Kontos gehabt haben sollten, und zwar namentlich darum nicht, weil in den tabulae auch die Verträge eingetragen wurden.

[4]) Salmasius (de modo usurar. p. 423).

Momente, eingetragen wurden, am meisten Wahrscheinlichkeit für sich. Solche codices konnten dann Dritten und auch dem Gericht ohne weiteres vorgezeigt und offengelegt werden.

Die Römer trugen nämlich Verträge, die in Bestechungsangelegenheiten als pactum nudum vorkamen, nicht in den eigenen, sondern in einen fremden Kodex ein. Solche ehrlose Stipulationen scheuten sie sich in ihren eigenen Kodex aufzunehmen, weil sie häufig bei Einklagung von Forderungen oder in Strafsachen in die Lage kamen, ihre Bücher vorzulegen, wodann sie sich einem Prozeß ausgesetzt hätten.[1]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Besitzer des Kodex mit der fingierten Einschreibung des fremden Vertrags sich den Wert desselben gutschrieb und sodann diesen Vertrag durch besondere Zession an den rechtmäßigen Vertragskontrahenten zurückzedierte, zu welchem Behufe man ihm jedenfalls das Recht der Zession zugestanden haben wird. Möglich auch, daß der Besitzer des fremden Kodex in dem Verhältnis eines Mandanten zum Mandatar gegenüber demjenigen stand, der den Vertrag in den fremden Kodex eintragen ließ, auf welche Weise dieser letztere in actio mandatarii seinen Anspruch verfolgen konnte.[2])

Ob die Römer so unpraktisch waren, für die Vermögensverwaltungen, die sie an den verschiedenen Orten hatten, am Hauptsitz auch verschiedene Kodizes zu halten, wird zwar von Schüler[3]) behauptet, aber durch nichts bewiesen. Wir unsererseits neigen zur Ansicht, daß die Römer für die verschiedenen lokal getrennten Vermögensverwaltungen rationellermaßen verschiedene rationes in ein und demselben Kodex eingerichtet hatten. Bei der ausgeprägten Gestaltungsfähigkeit der Römer wäre es zu verwundern, wenn sie auf diese Einrichtung nicht gekommen sein sollten. Haben sie diese buchhalterische Einrichtung gekannt, so werden die verschiedenen lokalen Verwalter, jeder für sich, einen besonderen Kodex geführt haben, deren Abschlüsse der Hauptverwaltung behufs Eintragung in den Hauptkodex in gewissen Zeitabständen werden mitgeteilt worden

[1]) Schüler, lit. oblig. S. 25.
[2]) Haulo, pag. 65 Dissertatio etc. Amsterdam 1825.
[3]) H. Schüler, Die literarum obligatio S. 33.

sein. Darum scheint Schüler[1]) nicht Recht zu haben, wenn er aufstellt, daß ein und derselbe Eigentümer mehrere Kodizes haben konnte, ja haben mußte, nämlich: wenn er an verschiedenen Orten Vermögensverwaltungen hatte, die er durch bevollmächtigte Sklaven oder Freigelassene besorgen ließ.« Richtig ist es hingegen, wenn er weiter schreibt: »Jeder dieser Verwalter mußte seinen besondern Kodex führen, auf Grund desselben seine Rechnung legen, und die Ergebnisse dieser gelangten dann in einen Hauptkodex, der den Vermögensnachweis im Ganzen umfaßte.« Freilich steht dieser Satz, nach welchem die Resultate der von den verschiedenen Verwaltern geführten Hauptbücher in den vom Paterfamilias geführten Hauptkodex oder Zentralhauptbuch gesammelt wurden, zum Vordersatz, der von verschiedenen Kodizes, die von ein und demselben Manne geführt worden sein sollen, spricht, im direkten Widerspruch.

Die Unterlage der Kodexeinträge bildeten bei Hausständen mit größerm Betrieb die Tagebücher, dazu gehörten: die Adversarien, Ephemeriden und Komentarien.[2])

Ob in diesem Kodex der Geschäftsleute detailliert oder summarisch, d. h. nach Zusammenstellungen aus den Adversarien, übertragen wurde, ist aus der vorhandenen Literatur nicht ersichtlich.[3])

Eine eigentümliche Einrichtung waren die tabulae novae[4]) bei Konkursen. In diesen Fällen nämlich mußte eine öffentliche Reduktion der Schulden vorgenommen werden, wobei der Gemeinschuldner einen neuen Kodex anzulegen hatte. In diesen Kodex wurden die reduzierten reliqua vorgetragen, die man sich

[1]) Siehe seine litterarum obligatio S. 33.
[2]) Vgl. Adversarien und Ephemeriden.
[3]) Schüler vermutet summarische Übertragung aus dem Wort seposuisset. Er schreibt nämlich (S. 16): »Das Wort seposuisset deutet darauf hin, daß der Kodex wohl nicht im detaill. Buch über die kleinen Einnahmen und Ausgaben des täglichen Lebens, sondern eine Kontrolle über das, was man bei Seite gelegt (!), mithin ein nach Hauptsätzen geführter Vermögensnachweis (!) war, in welchen man wahrscheinlich die Ausgaben zum Haushalt (!) im ganzen, in Aversionalbeträgen aufnahm, wie das unsere Kaufleute (!), aber freilich in anderer Form (!), auch tun.« Man kann hierzu sagen: Soviel Sätze, so viele Unklarheiten.
[4]) Vgl. in diesem Werk hierüber bei: »Allgem. über d. alt. Buchführung.«

von den Gläubigern durch Unterschrift (was die gewöhnliche Art der Decharge war) anerkennen ließ. Indessen findet sich in den Quellen auch die Behauptung vertreten, daß die rationes des alten Kodex dem Gesamtinhalte nach in die tabulae novae aufgenommen wurden, wobei ein dispungieren der einzelnen rationes stattfand. Das gekürzte reliquum wurde dann als Saldo, secundum novissimam subscriptionem, in den Kodex eingetragen,[1]) oder es wurde, was das wahrscheinlichere ist, die dispungierte Rechnung in den neuen Kodex eingetragen und eine transscriptio nominis a re in personam vorgenommen.[2])

Die Rechtswirkung der Einträge im Kodex.

a. Im Privatrecht.

Den Hausbüchern wurde ein bestimmter Beweiswert zuerkannt, darum waren die Einträge des codex accepti et expensi gleich denen des codex rationum zur Verwendung als prozessualisches Beweismittel zugelassen.[3]) In den Bucheinträgen des Kodex wurde eine allgemeine Rechtsgeschäftsform des bürgerlichen Lebens, in der receptio argentarii hingegen immer eine spezielle Rechtsgeschäftsform des Bankiers anerkannt. Die Anerkennung selbst aber erfolgte nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern im Wege der Interpretation wie der prätorischen Jurisdiktion. Im Rechtsstreite maß man den Kaufmannsbüchern eine obligatorische Funktion, d. h. die Bedeutung bei, die Begründung oder Lösung der Obligation zu bewirken, wogegen der korrespondierende Eintrag der andern mit der ersteren in Geschäften stehenden Partei zur einfachen Bekundung des juristisch relevanten Vorganges herabgesetzt wurde.

Bei Benützung des codex rationum als Beweismittel griff das prätorische Edikt mit der Vorschrift ein, es sei im Falle der Klageerhebung des argentarius wider seinen Kunden oder bei einem Prozesse zwischen Dritten die interessierte Prozeßpartei befugt, die Edition eines für den Rechtsstreit relevanten Konto-

[1]) Cicero ad Att. 7, 3, Brissonius de formulis lib. VI. c. 118.

[2]) Schüler, S. 23.

[3]) Windscheid, Krit. V. J. Schr. III. S. 171—172; Strud. § 357 a. 5; Römer bed. Novation S. 246; Leist, Wechselbeziehung a. 19.

korrents von dem betreffenden argentarius zu fordern.[1]) Die rechtswidrige Verweigerung der Edition war bedroht mit einer actio auf id quod interest (vgl. Kraut zu § 1 cit. 68 ff.)

Bei der Beweisführung bezüglich der im Kalendarium eingetragenen Kapitalien und Zinszahlen war die Vorlage der gewöhnlichen Dokumente (instrumenta kalendarii) notwendig.[2])

Die tabulae im codex accepti et expensi sicherten den Beweis rechtlicher Verhältnisse und Verhandlungen. Ihr Inhalt erhielt eine gerichtliche Glaubwürdigkeit, auf welche die adversaria nie Anspruch machen durften.[3]) Daher wahrscheinlich eine gewisse religiöse Anhänglichkeit, mit welcher die tabulae der Voreltern von einer Generation zur andern aufbewahrt wurden.[4]) Die Glaubwürdigkeit der im Kodex eingetragenen nomina war gegründet auf den tatsächlichen Buchungsvorgang, der einen contractus nominum[5]) darstellte. Der Vorgang bestand darin, daß man den Vorschuß, der einem Mitbürger geleistet wurde und den dieser als empfangen anerkannte, in dem eigenen Kassenkodex auf den Namen des Schuldners als expensum eintrug. Der Schuldner dagegen erkannte seinen Gläubiger an, indem er auf dessen Namen den empfangenen Geldbetrag in die tabula accepti buchte. In Hausstandsbuchhaltungen, in denen ein codex rationum geführt werden mußte, standen mit diesen nomina erst noch die Gegenbuchungen der expensilatio und acceptilatio im buchhalterischen Zusammenhang. Indem so der gebende Teil in seiner auf Pflicht und Gewissen geführten häuslichen Rechnung den empfangenden Teil schriftlich als Schuldner bezeichnete, und der andere Teil gleichzeitig in seiner ebenso pflichtmäßig geführten ratio sich selbst schriftlich zum Schuldner bekannte, war der Kontrakt, contractus nominis, geschlossen. Das expensum ferre alicui und das acceptum referre bezog sich auf die Übereinstimmung der

[1]) Edict. in Dig. II. 13, 4 pr. bei Voigt, S. 539.

[2]) Roßhirt, Die Lehre von den Vermächtnissen, Bd. II. S. 230 ff.

[3]) Adversaria in judicium protulit nemo, codicem protulit. — — Tu, C. Piso, tali fide, virtute, gravitate, auctoritate ornatus, ex adversariis pecuniam petere non auderes. Cic. pro Rosc. Com. II, 7; III, 8. Vgl. Dr. Karl Grolmann, Magazin für die Philos. u. Gesch. des Rechts und der Gesetzgebung, II. Bd. Gießen u. Darmstadt 1807.

[4]) — — Tabulae servantur sancte — — Cic. pro Rosc. Com. 2; Habeo et istius et patris eius accepti tabulas omnes. Cic. in Verrem lib. I. 23. Vgl. Grolmann.

[5]) Inst. III. 22.

gegen einander gehaltenen tabulae der Kontrahenten.[1]) Daraus entstand die obligatio litterarum. Der aus einem contractus litteralis klagende Gläubiger begründete und beurkundete die Klage zugleich durch Darlegung seines codex accepti et expensi. Dieser bewies aber nicht ohne weiteres, besonders dann nicht, wenn die ebenfalls vorgelegten tabulae des Gegners über den eingeklagten Kontrakt nichts enthielten.[2]) War die Inskription des einen Teils oder das Schweigen im Kodex des anderen Teils dazu angetan, pecuniae extraordinariae (unerlaubte Einnahmen oder Kapitalsbereicherungen) ersehen zu lassen, so hatte dieser Teil sich eines infamirenden dolus schuldig gemacht, und bürgerliche Schande war seine Strafe.[3]) Trat aber der Beklagte mit seinen tabulae nicht hervor, so wurde den Behauptungen des Klägers Glauben beigemessen.

Regel war, daß der Kläger aus seinen eigenen Hausbüchern allein keine Beweise erbringen konnte. Gewiß wird der Gläubiger das nomen factum in seinem Kodex verzeichnet haben, schon um eine Übersicht über sein Vermögen zu gewinnen. Allein er konnte die Buchung nicht zum Beweise vor Gericht gebrauchen, weil deren Anfertigung ganz von ihm abhing und er ja einschreiben konnte, was er wollte. Wollte demnach der Kläger den Beweis des nomen liefern, so mußte er sich auf fremde Hausbücher beziehen, in welche das Gegennomen (die Kontrabuchung) eingetragen war. Auf diese Weise wurden diese fremden Hausbücher das gewöhnliche Beweismittel in der litterarum obligatio. Wer sich auf sie berief, pflegte dem Richter zu sagen: »Wie hätte ich einen fremden Besitzer von Hausbüchern veranlassen können, in denselben ein nomen über accepta einzutragen, das nicht stattgefunden hat?« In einem solchen Falle kam es dann nicht auf ein Zeugnis des Klägers in eigener Sache an, sondern alles hing von der Glaubwürdigkeit dessen ab, der das nomen, auf welches man sich berief, in seinen tabulae gebucht hatte. Höchst belehrend ist in dieser Beziehung Seneca, welcher den Mangel an Treue und Glauben

1) Dr. K. Grolmann, II. Bd.

2) Cic. p. Rosc. Com. 1, 2.

3) Quemadmodum turpe est scribere quod non debeatur: sic improbum est non referre quod debeas. Aeque enim tabulae condemnantur eius, qui verum non retulit et eius qui falsum perscripsit Cic. l. c.

scharf hervorhebt und dabei das per tabulas plurium nomina facere als ein gewöhnliches Mittel zur Sicherung gegen Wortbruch angibt.[1])

Wie dieses Einschreibenlassen eines Postens in den tabulae anderer vor sich ging oder gemacht wurde, darüber ist, wie schon erwähnt (vgl. S. 177), schwer, sich eine klare Vorstellung zu machen, und kein Schriftsteller[2]) gibt eine stichhaltige Erklärung dafür.[3]) Nach v. Salpius war jede Beteiligung einer dritten Person außer dem Gläubiger und Schuldner bei dem Litteralkontrakt vollständig ausgeschlossen. Es sei daher ganz unrichtig, zu denken, daß nomina oder gar vollständige Kontrakte in die Hausbücher dritter Personen des Beweises halber eingetragen worden wären. Alle die Stellen, in denen von multorum tabulae die Rede sei, sprächen von tabulae der wirklich Beteiligten.[4])

Wie für, so konnte der Kodex naturgemäß auch gegen den Eigentümer desselben beweisen, und zwar dann, wenn der Prozeßgegner eine Behauptung aufstellte, die der Inhalt des Kodex bestätigte. So z. B. wenn jemand behauptete, dem Gegner eine Summe Geldes geliehen zu haben, und dieser es bestreitet, während im Kodex das Darlehen auf accepta gebucht steht. In einem solchen Falle bildete der Kodex ein gegen den Besitzer zeugendes Beweisdokument; denn es wird doch niemand in seinem Buche den Empfang eines Darlehens eintragen, wenn er ein solches tatsächlich nicht erhalten hätte.

Ein wichtiger Beweiswert wohnte der expensilatio bei, und das indicium war stricti iuris.[5]) Indes stößt man in der Lehre von der expensilatio oft auf den Irrtum, als ob überall, wo von einem expensum ferre die Rede ist, sofort auch schon eine litterarum obligatio, ein nomen factum, anzunehmen sei. Das ist in der Tat ein Irrtum, der aufgegeben werden sollte. Zunächst

1) Gustav Ernst Heimbach, Die Lehre von dem Creditum. Leipzig 1849.

2) So z. B. Richter und Schneider, Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. IV. Jahrg. Leipzig 1840. Cic. pro Rose.

3) Vgl. die Litteralobligation und die Beweiskraft der Hausbücher (Erklärung des Prof. Dr. Huschke in Breslau).

4) So Cic. in Verr. act. II. lib. II. 7 vgl. mit I. 10, wo diese tabulae ganz klar die Bücher derjenigen Personen seien, die dem Dio Geld gegeben hätten.

5) Haec pecunia necesse est aut data, aut expensa lata, aut stipulata sit — Cic. pro Rosc. Com. 5.

steht fest, daß man verausgaben kann aus einem zweifachen Grunde: erstens, um jemand damit einen Vorschuß zu leisten oder ein Darlehen vorzustrecken, sodann, um damit die Gegenleistung für eine schon früher empfangene Leistung herzugeben, diese quitt zu machen. Nur im ersteren Falle ist ein Entstehungsgrund für eine neue Verbindlichkeit vorhanden, und kann füglich von einem für den Zahler entstandenes Kreditum, somit von einer litterarum obligatio die Rede sein, während im zweiten Falle eine expensilatio zustande kam, mit dem Zweck, als Beweismittel für die Heimzahlung des Darlehns, bei dessen Hergabe, nicht aber bei dessen Lösung die litterarum obligatio zustande kam, zu dienen. Die expensilatio scheint sonach nichts anderes als die Gutschrift gewesen zu sein, die der Darlehnsempfänger gegenüber dem acceptum seines eigenen Kassenkodex dem Gläubiger auf dessen ratio erteilte, welcher Buchung gegenüber der Darlehensgeber als Gegenbuchung auf der ratio des Schuldners das Darlehen zur Last schrieb, d. h. die acceptalatio vollzog, wobei er gleichzeitig in seinem Kassenkodex das expensum ferre ausführte.

Die expensilatio und die acceptilatio waren somit rein buchhalterische Vorgänge, die sich nur im codex rationum abspielten. So kam es, daß das, was infolge der Buchung des Gläubigers bei Entstehung der Forderung für die ratio des Schuldners acceptilatio war, bei Lösung des Schuldverhältnisses für diese ratio expensilatio wurde, und daß das, was bei dem Vorgang in dem Kodex des Schuldners auf der ratio des Gläubigers eine expensilatio war, bei Tilgung seiner Schuld auf dieser ratio nun sich in eine acceptilatio umwandelte.[1])

[1]) C. Visellius Varro, so erzählt Valerius Maximus (in Savigny S. 254), lebte im unzüchtigen Umgang mit Otacilia, einer freien Frau. In einer schweren Krankheit wollte er dieser Frau unter der Form einer Schenkung von Todeswegen 300 000 Sesterzen (= 45 000 M.) zuwenden, und gestattete ihr deshalb, in ihrem Hausbuch eine expensilatio von 300 000 auf ihn einzuschreiben, damit sie diese Summe nach seinem Tode von den Erben einklagen könne. Er starb nicht; Otacilia verklagte nun ihn selbst aus dem nomen (das jedenfalls Visellius Varro selbst im Kodex der Otacilia eintrug, denn auf eine von ihr selbst ausgehende Belastung des Varro hin hätte sie schwerlich nach dem Tode desselben die Erben einklagen können). Die Klage wurde aber von dem judex Aquilius abgewiesen aus verschiedenen Gründen, darunter vornehmlich, weil der Testator ja nicht starb, sondern wieder hergestellt wurde.

b. Im Kriminalrecht.

Wie für Schulden und Forderungen die Einträge im Kodex Beweise zu erbringen befähigt waren, so konnten solche Einträge auch kriminell Beweise für Schuld oder Unschuld erbringen oder Vermutungen begründen und überhaupt eine Reihe von Aufschlüssen über die geheimsten Verhandlungen im Privatleben darbieten. Der codex accepti et expensi des Verbrechers konnte durch seinen tatsächlichen Inhalt die Teilnahme an einem Verbrechen des Buchenden zur Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit erheben.[1]) Auch durch das, was die tabulae nicht enthielten, konnte ein dringender Verdacht für das begangene Unrecht abgeleitet werden.[2]) Mitbestimmend für Verdacht oder Unschuld war in allen strafrechtlichen Fällen jedenfalls die Frage, in wie weit der Kodex detailliert und in fester, chronologischer Ordnung geführt wurde, ferner ob derselbe Spuren von ausgestrichenen oder unbeschriebenen Stellen aufwies oder nicht. Fehlten dem Kodex die Merkmale einer ordnungsmäßigen Führung, so raubte ihm dies, je nach Umständen, teilweise oder ganz seine Glaubwürdigkeit. Mehr als einmal stellte Cicero Fehler dieser Art an den Pranger.[3]) So bewies er dem Verres die Unterschlagung eines von ihm als Vormund verwalteten Vermögens, weil er seine ganze Rechnung in drei Zeilen auf dem untersten Rand des letzten Blattes seines Kodex auf eine vorher ausgestrichene Stelle in ganzer Summe ohne detaillierte Verrechnung eingetragen hatte.[4]) Weiter bewies er dem Verres aus dessen eigenen tabulae, daß er seine prunkhafte Sammlung von Gemälden, Statuen und Kunstwerken nicht gekauft haben

[1]) So wurde nach Ciceros Erzählung (C. pro A. Cluentio 14) dem Oppianicus ein durch eine erkaufte Hand verübtes veneficium geradezu aus seinen eigenen tabulae bewiesen. So wurde (Cic. l. c. 12) gegen den nämlichen Verbrecher ein dringender Verdacht aus seinen tabulae geschöpft, daß er eine römische Matrone zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht verführt habe. Vgl. Grolmann, Bd. 2.

[2]) So bewies Cicero dem Verres, daß er seine prunkvolle Sammlung von Gemälden, Statuen und Kunstwerken nicht gekauft haben könne, sondern geraubt haben müsse, weil sich über die Erwerbungsart in seinen und in den tabulae seines Vaters nichts darüber eingeschrieben fand. Cic. in Verr. I. 23.

[3]) Audistis quaestoriam rationem tribus versiculis relatam!? Cic. in Verr. act. II, I, 39 (accepi, dedi, reliqui.) Asc. Paed. Grolmann, Magazin.

[4]) Cic. in Verr. act. II, 1, 36.

könne, sondern geraubt oder erpreßt haben müsse, weil sich über den Erwerb in seinen und in den tabulae seines Vaters nichts finden ließ.[1]) Dem Oppianicus wurde nach Ciceros Erzählung[2]) ein durch eine erkaufte Hand verübtes veneficium geradezu aus seinen eigenen tabulae bewiesen. Dies konnte ohne weiteres in allen Fällen geschehen, in denen das Verbrechen unerlaubter Einnahme sowohl aus den tabulae des Verbrechers wie aus denen seines Komplizen oder des daran Beteiligten übereinstimmend hervorging, die Einträge pro und contra sich deckten. Nur wer seines Erwerbs sich nicht zu schämen und über seine Ausgaben nicht zu erröten brauchte, konnte ohne Bedenken seinen Kodex andern anvertrauen oder dem Gericht vorlegen. Denn dieses konnte dann nichts weiter als die Kapitalsveränderungen, die durch gewöhnlichen Zu- und Abgang, sodann durch Legate, Erbschaften, Schenkungen oder sonstige Veranlassungen stattgefunden hatten, ersehen lassen; infamierende Einträge waren ausgeschlossen. Um ihrem Kodex diesen harmlosen, rein geschäftlichen Charakter in Fällen, wo dieser Charakter dem Buche nicht beiwohnte, künstlich zu verleihen, gebrauchten die Römer die List, allen auf infamierenden Erwerb zurückzuführenden Kapitalszuwachs, wie er ihnen durch Erpressungen, durch das Pekulat (Unterschleife, Veruntreuungen, Staatskassendiebstahl) und den Verkauf von Dekreten und Judizien zufloß, nicht in die Hausbücher einzutragen, die sie sonst verraten hätten. Das gleiche wäre der Fall gewesen, wenn sie das Geld eingetragen und den Empfangsgrund verschwiegen hätten. Solche in dem Kodex verschwiegenen Posten nannte man bezeichnender Weise pecunia extraordinaria.[3]) Diese Posten konnte und wollte man natürlich in seiner eigenen Buchführung nicht nachweisen.[4]) Hier mußte der Ankläger seine Feststellungen aus den tabulae anderer, d. i. derjenigen, mit denen

[1]) Cic. in Verr. act. II, I, 23.

[2]) . . id quod ipsis tabulis tum est demonstratum . . Cic. pro A. Cluentio 14.

[3]) Grolmann (II. Bd. S. 196) meint, es war vielleicht oratorischer Schmuck, wenn Cicero (in Verr. II, I, 39) von einem crimen extraordinarium sprach.

[4]) Was Verres durch Pekulat und Erpressungen, durch den Verkauf seiner Dekrete und Judizien erwarb, durfte man eben nicht in seinen häuslichen Rechnungen suchen. Dr. Karl Grolmann, Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts. Gießen und Darmstadt 1807.

der Angeklagte in Verbindung stand, vornehmen, und aus dem, was er hier fand, zog er oft Schlüsse, aus welchen die Existenz des Verbrechens unausweichlich folgte. Darum verlangte Cicero von Verres, daß er aus seinen und seines Vaters Büchern die Kaufverträge der (durch Raub und Plünderung erworbenen) wertvollen Statuen nachweise.[1])

Nun handelte es sich für den Verbrecher nicht bloß darum, das Geld zu besitzen, sondern er hatte dafür zu sorgen, daß dasselbe auch zinstragend angelegt wurde. Hierzu wurde er schon gedrängt, weil er, um das oft tief erschütterte Vertrauen wieder zu gewinnen, nach neuen Ehrenstellen geizte, oder weil er Anklagen siegreich niederschlagen mußte. Da galt es denn, den Quaestor oder ein ganzes Gericht von Geschworenen zu bestechen, und das kostete viel Geld. Dies, sodann auch die Sorge um die sichere Anlage der erpreßten Schätze gab Veranlassung zum Ausleihen der pecunia extraordinaria. Dabei ließ man wohlweislich im eigenen Kodex auch die Buchung des expensum ferre ausfallen, und das war die zweite Straftat. Freilich lag die Gefahr vor, daß der Kodex des Darlehnsnehmers, der das auf den Namen des Darlehnsgebers lautende acceptum ferre enthielt, zum Verräter des Vorgangs werden konnte. Allein man beruhigte sich anscheinend hierbei, weil man einerseits wußte, daß dem Schuldner der Ausfall der Ausgabebuchung im Kodex des Gläubigers unbekannt blieb, und weil andererseits kein Grund vorlag, anzunehmen, daß der Schuldner seine Schuld leugnen und seinen Kodex vorlegen würde. Vielleicht auch suchte man sich seine Leute aus, denen man das Geld herlieh oder bediente sich Dritter als Zwischenhändler (pararii), die von sich aus das Kapital weiter anlegten. Traf es zu, daß, wie schon zu Ciceros Zeiten der Gebrauch bestand,[2]) der Gläubiger zur größeren Sicherheit das ganze Geschäft unter Zuziehung des Schuldners in die tabulae eines gemeinschaftlichen Freundes eintragen ließ, so waren ja die Spuren so ziemlich verdunkelt. Ob sie verwischt waren, erscheint uns fraglich, weil ja dieser Dritte seine nomina, ununterrichtet wie er war, unter Nennung der in Betracht kommenden Namen richtig vollzog,

[1]) Cic. in Verr. I, 23 bei Schüler, Litterarum obligatio.

[2]) Grolmann, II. Bd. S. 199.

wobei Zufall oder Mißgeschick immer wieder zur Aufrollung der ursprünglich dunkeln Tatsachen hätte führen können. Darum war es im gegebenen Falle für den Ankläger immer eine schwierige Aufgabe, aber das einzige Mittel, um die unerlaubten Bereicherungen aufzudecken, das corpus delicti in den tabulae anderer zu suchen. Schöpfte er Verdacht, so konnte er sich die tabulae von dorther, wo er sie vermutete, zum Inquisitionstermin (dies inquirendi) amtlich vorlegen lassen.[1]) Hier konnte das acceptum relatum geprüft und bei der dazugehörigen Ausgabebuchung, die bei Rückzahlung zu vollziehen war, nachgesehen werden, an wen die Rückzahlung erfolgt war. Diese Buchungen ließen sich bis zum Ursprung, dem Ausgangspunkte, zurückverfolgen; wehe, wenn dann im Kodex die Ausgabebuchung fehlte!

Cicero nannte es den höchsten Grad von inkonsequenter Schamlosigkeit, wenn der Kläger sich einer durch die Ausleihung von pecunia extraordinaria entstandenen Forderung schämen mußte, indem er sie nicht in seine tabulae einzutragen sich getraute,[2]) und wenn er dennoch diese nämliche Forderung gerichtlich einklagte.[3])

Einen charakteristischen Fall, wie der Beweis mit den tabulae erbracht wurde, enthält die Tirade Ciceros gegen Verres in seiner Geschichte mit dem römischen Statthalter Carpinatius, der, ein Vertrauter des Verres, das lukrative Geschäft betrieb,

[1]) Es scheint, daß es zulässig war, eine Untersuchung der tabulae coram publico vorzunehmen. So stellt Cicero in Sachen gegen Verres den schon errötenden und stockenden Carpinatius wegen seiner pecuniae extraordinariae, sowie über Stand und Wohnung des vorgeschobenen Verrutius zur Rede. Da die tabulae als tabulae eines Publicanus gegen die Auslieferung nach Rom privilegiert waren, vozierte er den Eigentümer derselben vor den neuen Prätor Siciliens in jus und veranstaltete die Untersuchung der tabulae auf offenem Platz im Beisein der versammelten Volksmenge. Und hier lieferte Cicero für die Sache dienliche Beweise. Vgl. Grolmann, S. 203.

[2]) Quid ita non profers? Non conficit tabulas? Immo omnes summas. Leve et tenue hoc nomen? H–S cccIↃↃↃ sunt. Quomodo tibi tanta pecunia extraordinaria iacet? Quomodo H–S cccIↃↃↃ in codice accepti et expensi non sunt? Vgl. M. Tullii Ciceronis pro Q. Roscio Comoedo oratio in der Dissertation des Carolus Adolphus Schmidt, Jena.

[3]) Cic. pro Rosc. Com. I, 4.

schamlos amtliche Dekrete zu verkaufen. Es heißt da:[1]) Zu den Lieblingsverbrechen der römischen Justiz- wie Verwaltungsbeamten gehörte der Verkauf von Amtshandlungen. Der römische Statthalter beschränkte sich nicht bloß auf eine unehrenvolle Erwerbsquelle, sondern er nötigte auch die Käufer seiner Dekrete und Judizien, von ihm selbst gegen hohe Zinsen die Summe zu leihen, durch welche er sich zum Nachteil oder auch wohl zum Vorteil der gerechten Sache bestechen ließ. Um desto sicherer gegen Entdeckung zu sein, lieh sein Factotum Carpinatius auf seinen eigenen Namen jene Summen durch Expensilation aus, schrieb sie aber durch ein acceptum relatum entweder dem Verres selbst oder seinem Sekretär oder einem seiner Freigelassenen, Timarchides, zu gut. Diese Wechselverhältnisse wurden in des Carpinatius eigenen tabulae beurkundet, letztere scheinen indes mit den tabulae societatis zusammengehangen zu haben. Außer dieser pecunia extraordinaria besorgte der Unterhändler noch die sichere und vorteilhafte Anlegung anderer geheimen Bereicherungen des Prätors. Jetzt erschien des letztern furchtbarer, mit der Inquisitionsgewalt bewaffneter Ankläger in Sizilien. Er forschte sogleich nach Carpinatius tabulae. Diese konnten als tabulae societatis oder als tabulae des Verwalters der Einkünfte der societas unmöglich bei Seite geschafft werden. Cicero entdeckte sie und darin zugleich die Namen vieler Unglücklichen, welche, um sich von Verres Justizbedrückungen loszukaufen, von Carpinatius hatten leihen und das Geliehene dem Prätor zur Abwendung ungerechter Verfügungen hatten bezahlen müssen. Ihre Beschwerden hatte der Ankläger schon gesammelt, und er überzeugte sich aus der Zusammenhaltung der Umstände und der Zeit, daß sie gerade in den Monaten, in welchen sie von den Bedrückungen des Prätors sich losgekauft hatten, Schuldner des Carpinatius geworden waren. Er forschte in den tabulae weiter und fand darin noch ganz frische Verletzungen des Pergaments, ausgestrichene und neubeschriebene Stellen. Hier waren überall dem Cajus Verrutius beträchtliche Summen gut geschrieben. Aber vom zweiten r an waren die folgenden Buchstaben,

[1]) Dr. Karl Grolmann, Magazin etc. Siehe auch: G. E. Heimbach, Die Lehre von dem Creditum, Leipzig 1849. Cicero in seiner Rede für den Schauspieler Roscius und gegen dessen Gegner Fannius Chärea.

nämlich: ucius, ausgestrichen und die Stellen aufs neue beschrieben worden, doch so, daß die Buchstaben an einer Litur sichtbar waren. Daraus wird gefolgert, daß die Posten früherhin an den Verres unmittelbar gerichtet gewesen waren, wodurch natürlich der Gewinn jener Darlehen wie der Betrag selbst diesem allein zufallen mußte. Cicero stellte den schon errötenden und stockenden Carpinatius über diese, wie er es nennt, flagitiosa atque insignis tabularum turpitudo, sowie über den Stand und die Wohnung des Verrutius zur Rede. Da die tabulae als tabulae eines Publicanus gegen die Auslieferung nach Rom priviligiert waren, vozierte er den Eigentümer derselben vor den neuen Prätor Siziliens in jus und veranstaltete die Untersuchung der tabulae auf offenem Platz, im Beisein der versammelten Menge. Hier bewies er im Angesicht des Prätors und des Volkes, daß vor Verres Ankunft in Sizilien in den tabulae kein angeblicher Verrutius als Carpinatius Gläubiger erscheine, daß nach Verres Abreise der nämliche Verrutius in den tabulae verschwinde, daß der reiche Verrutius jedem Sizilier bekannt sein müsse, während doch nach dem lauten Zuruf der Menge keiner ihn kennen wollte, daß hiernach Verrutius niemand anders als Verres selbst sei. Mit der Erzählung dieses Vorgangs schließt Cicero mit triumphierendem Spott das zweite Buch seiner meisterhaft geführten Anklage gegen den Verbrecher, welcher vom Gefühl seiner Schuld beladen, sich jetzt schon freiwillig zum Exil verurteilt hatte.

So war auf die beschriebene Art die Entdeckung gesetzwidriger und entehrender Einnahmen dadurch möglich, daß man des Angeklagten eigene tabulae mit den tabulae anderer zusammenhielt. War auch dieser andere nicht immer Schuldner des Verbrechers, war nicht immer pecunia extraordinaria an ihn ausgeliehen worden, so war er doch Administrator desselben (cognitor); daß er es war, daß er über pecunia exdraordinaria dem Angeklagten Rechnung zu führen hatte, mußte sich aus seinen tabulae ergeben. Das Unerlaubte seines Erwerbes war dem Verbrecher schon dadurch unleugbar geworden, daß er von dem Erworbenen in seinen tabulae nichts gesagt und damit sich sozusagen selbst das Urteil gesprochen hatte.

Wie anläßlich einer unerlaubten Kapitalsbereicherung durch Annahme von Bestechungen oder Ausübung von Erpressungen,

so war Anklage auch wegen Erkaufung von Wahlstimmen, Erschleichung von Amtswürden oder Bestechung von Geschworenen (crimen repetundarum) möglich. War im erstern Falle nach dem Verbrechen in den accepta der tabulae des Verbrechers zu forschen, so galt es hier, das Augenmerk auf die expensa dieser seiner tabulae zu richten. Das Zusammenhalten dieser expensa mit den accepta anderer konnte leicht zur Entdeckung führen. Aber auch von den tabulae anderer ausgehend, gelangte man oft zum Beweis des Verbrechens, besonders dann, wenn diese anderen selbst ihre tabulae dem Ankläger anboten.[1])

Andererseits fand aber auch der Verteidiger des vor ein judicium ambitus oder repetundarum gezogenen Angeklagten in des letzteren und in den tabulae anderer reichen Stoff zur Verteidigung, Waffen zur Bekämpfung des entstandenen Verdachts: der Unschuldige siegte, der Verdächtige entging der Verurteilung, wenn geordnete, detaillierte, durch keine Rasur entstellten tabulae aufgelegt wurden, wenn sich nirgends Spuren von pecunia extraordinaria fanden. Ging die vom Ankläger behauptete Erpressung oder Bestechung weder der Zeit noch der Person nach aus den tabulae eines einzigen Bürgers hervor, so entschied dies immer gegen die Anklage. Daher forderte der Verteidiger so oft den Ankläger auf, mit tabulae hervorzutreten, und warf ihm darüber, daß er keine aufzulegen wagte, mutig den Fehdehandschuh zu. Als Cicero den Cluentius gegen den Verdacht, daß er ein Kriminalgericht bestochen habe, retten wollte, da trotzte er auf die tabulae: ihr habt seit acht Jahren — sagte er zu seinen Gegnern — in Cluentius tabulae und in denjenigen anderer geforscht und habt nichts auf ihn bringen können.[2]) Existierten irgendwo tabulae, welche ihn verdächtig machten, ihr hättet sie längst ausfindig machen müssen.[3]) Als er seinen Freund Fontejus gegen die Anklage, daß er als Prätor in Gallien das crimen repetundarum begangen habe, verteidigte, forderte er Beweise aus den tabulae,[4]) er, der selbst so oft aus ihnen bewiesen hatte.

[1]) Dies geschah von seiten der bedrückten Darlehnsgeber des unersättlichen Verres. Cic. in Verr. I. 10 bei Grolmann, II. Bd.

[2]) Vgl. S. 200, Anm. 1.

[3]) Cic. pro Cluentio, 30.

[4]) Cic. pro Fontejo I.

Aber auch unbegründete Anklagen waren in Rom nichts seltenes. Dann war es natürlich der Verteidigung ein leichtes, aus dem Kodex des Angeklagten triumphierend dessen Unschuld zu beweisen. Die geordnete Buchführung, das Fehlen jeder Spur von Verdacht in den tabulae, die Detaillierung der nomina, die zuverlässige Bekanntgabe aller mit den Buchungen zusammenhängenden Namen waren scharfe Waffen in den Händen der Verteidigung, die besonders dann ohne weiteres siegten, wenn die vom Ankläger behauptete Erpressung oder Bestechung weder der Zeit noch der Person nach, noch aus den vorgelegten oder einverlangten tabulae der Bürger hervorging. Konnte der Verteidiger auf einen Ausgang zählen, so verlangte er trotzig die Vorlage der tabulae.[1])

Die Herbeischaffung des Beweises war nicht Sache des Richters. Der römische Kriminalprozeß war im strengsten Sinne accusatorisch.[2]) Der Richter inquirierte nicht selbst, wie es überhaupt keine von der entscheidenden abgesonderte inquirierende Behörde gab. Der Ankläger legte die Beweise der Schuld, der Verteidiger die Beweise der Unschuld dar. Die Geschworenen unter dem Vorsitz des Prätors und des mit ihm nicht identischen judex quaestionis sprachen ihr Urteil über Schuld oder Unschuld oder erkannten auf die Notwendigkeit eines weitern Verfahrens. Sache des Anklägers war es, den Tatbestand zu untersuchen. Hatte er die Anklage angekündigt und sich zur Durchführung derselben verbindlich gemacht, so erbat er sich zwecks Einbringung derselben eine bestimmte Frist (dies inquirendi). Nach Ablauf dieser Frist erschien er mit allen zusammengetragenen Beweismitteln. Zeugen, Urkunden und Bücher suchte und holte er sich zusammen, wo er wollte. Dies konnte er nur, weil seine Rolle als eine ehrenvolle galt und der Staat ihn mit seiner Autorität deckte. Darum erschien der Ankläger in den Gegenden, wo er Spuren oder Beweise des Verbrechens auf-

[1]) »Ihr habt seit acht Jahren«, so wirft Cicero seinen Gegnern, die den Cluentius der Bestechung eines Kriminalgerichts anklagten, vor, »in den tabulae des Cluentius und anderer geforscht und habt nichts auf ihn bringen können. Existierten irgendwo tabulae, welche ihn verdächtig machten, ihr hättet sie längst ausfindig machen müssen«. Cic. p. Cluentio, 30. S. Note 52 bei Grolmann.

[2]) K. Grolmann, II. Bd. S. 188 ff.

suchen wollte, bis zum Ablauf des dies inquirendi mit öffentlicher Macht bewaffnet. Ihm mußten sich die Archive der Munizipien öffnen. Er konnte die Vorlage (Edition) sämtlicher tabulae accepti et expensi fordern.[1]) Die Zeugen mußten ihm auf sein Verlangen folgen, weil bei dem judicium privatum niemand gegen seinen Willen Zeugnis abzulegen brauchte. Andererseits sorgte aber auch das Gesetz für die Sicherheit der Sache des Angeklagten. Damit nicht zu seinem Nachteil der Ankläger die aufgefundenen Rechnungen fälschen konnte, mußte er sie auf der Stelle, wahrscheinlich in Gegenwart und mit Hülfe von Zeugen, versiegeln. Binnen drei Tagen hatte er sie dem Prätor vorzulegen, wo sie mit dem Amtssiegel versehen wurden. Erst bei der mündlichen Verhandlung konnten die Siegel gelöst und die Beweisstücke aufgelegt werden. Nur die für die Pächter der Staatseinkünfte geführten tabulae societatis wurden dem Ankläger nicht ausgeliefert. Diese mußte er vielmehr an Ort und Stelle untersuchen, sich getreue Abschriften oder Auszüge anfertigen und diese in authentischer Form dem Gericht vorlegen.[2])

Damit, daß der Kodex im Privatrecht als sichere Unterlage bei Forderungen und Schulden diente und im Kriminalrecht eine Erkenntnisquelle für Schuld und Unschuld abgab, war seine Wirksamkeit erschöpft.

Die Adversarien und Ephemeriden.

Über die Ableitung der Bezeichnung adversaria bestehen verschiedene Ansichten: Das Wort soll daher rühren, daß die Römer in diesem Buche beide Seiten (opistographa) zu beschreiben pflegten,[3]) nach anderen, weil die adversa pars als die Ausgabeseite die mehrgebrauchte (usitatior) war, während die aversa als die Einnahmeseite weniger Einträge enthielt; wieder andere leiten die Bezeichnung von assidue obversabantur (quasi adversus

[1]) Cic. in Verrem II, lib. 2, 74 u. lib. 1, 19 bei Grolmann.

[2]) K. Grolmann, Bd. 2, S. 197 ff.

[3]) v. Keller, Grundriß zu Vorlesungen über Institut. und Antiquit. des röm. Rechts, Berlin 1854—58, S. 110. Die Frage ist, ob dann auf den übrigen Büchern nur auf der einen Seite gebucht wurde.

posita) ab, und bringen damit den Sinn, daß das Buch immer zur Hand sein mußte, in Verbindung.[1]) Ob zu diesen Tagebüchern, Manualen, Diarien oder Kladden auch das Kalendarium als Zinsverfalibuch der Kapitalisten gehört hat, ist aus den Quellen nicht festzustellen. War dies der Fall, so wurden jedenfalls darin im voraus die Fälligkeitstermine nebst Zinsbeträge eingetragen, um bei Verfall als nomina arcaria in den Kodex übergeführt zu werden.

Im allgemeinen erfüllten die adversaria oder ephemerides[2]) in den Hausstandsbüchern die Aufgabe eines Tagebuchs. Es läßt sich annehmen, daß diese Bücher nicht von jedem Paterfamilias, dem die Führung eines codex accepti et expensi oblag, sondern nur in den ausgedehnteren Hausständen, vornehmlich aber von den Argentaren geführt wurden. Bei diesen bildeten die Adversarien die Unterlage für den codex rationum. Aus ihnen wurden die Posten gruppenweise am Monatsschluß auf die tabulae des besagten Kodex übertragen.[3]) In dieser Form entsprachen jene römischen Bücher unserm heutigen Journal.[4]) Wurde ein solches Hülfsbuch von einem gewöhnlichen Paterfamilias geführt, so richtete man es gleich so ein, daß die Führung eines besondern Kodex entbehrt werden konnte.[5])

In den Quellen wird auch die Ansicht vertreten, daß die Adversarien Notiz- oder Schmierbücher gewesen seien, in welchem Falle sie unserer heutigen Kladde oder Strazze entsprochen haben mochten.

---

1) v. Keller, Grundriß, S. 110.

2) Nach Salmasius bestanden die römischen Strazzen aus auf beiden Seiten beschriebenen Blättern (chartae opistographae). Sie waren gleichwertig mit den ἐφημέριδες und hatten keinen Beweiswert.

3) Cic. p. Rosc. Com. Kap. II § 5—7; Kap. III § 8, 9. Vgl. bei Heimbach.

4) v. Savigny in seinen Vermischten Schriften schreibt (S. 240) diesbezüglich: »Neben diesem Kodex stand nun noch als Hülfsbuch das Journal (adversaria), in welchem auch die noch ungewissen, unerledigten Geschäfte verzeichnet wurden, bis sie zur sicheren Eintragung in den Kodex reif waren. Diese Zweckbestimmung der adversaria würde sich genau mit derjenigen decken, welche für das heutige Memorial (in größeren Geschäften) und die heutige Kladde oder Strazze (in mittleren Warengeschäften) maßgebend ist.

5) Nep. Attic. XIII, 6: Scimus non amplius quam terna milia peraeque in singulos menses ex ephemeride eum expensum sumptui ferre solitum, bei Hecht S. 66.

Die Adversarien wurden häufig dazu benutzt oder besser mißbraucht, die pecuniae extraordinariae (gesetzwidrige Einnahmen und Ausgaben bei Amtserschleichung, Erpressung und Pekulat), die zu Kriminalprozessen Anlaß geben konnten, aufzunehmen. Und die meisten dieser Prozesse waren wenigstens zu Ciceros Zeiten iudicia publica de repetundis, de peculatu, de ambitu. Die fraglichen Gelder wurden dann nicht weiter auf den Kodex übertragen, sondern blieben in den adversaria vergraben.[1])

Was die innere Einrichtung der Bücher anlangt, so fehlen darüber genauere Nachrichten. Daß ihnen jedenfalls bei den Argentaren eine bestimmte Ordnung und Reihenfolge zugrunde lag, geht aus folgenden Stellen der Rede Ciceros für den Schauspieler Roscius hervor.

II. § 6: quod si eandem vim, diligentiam auctoritatemque habent adversaria, quam tabulae, quid attinet codicem instituere, conscribere, ordinem conservare, memoriae tradere litterarum vetustatem?

II. § 7: quid est quod negligenter scribamus adversaria? quid est, quod diligenter conficiamus codicem? quia haec sunt menstrua, illae sunt aeternae; haec delentur statim, illae servantur sancte; haec parvi temporis memoriam, illae perpetuae existimationis fidem et religionem amplectuntur; haec sunt deiecta, illae in ordinem confectae.

III. § 9: utrum cetera nomina in codicem accepti et expensi digesta habes, an non? Si non, quo modo tabulas conficis? Si etiam, quamobrem, cum cetera nomina in ordinem referebas, hoc nomen triennio amplius, quod erat in primis magnum, in adversariis relinquebas?

Insbesondere waren es Abschlüsse von Rechtsgeschäften, deren Realisierungen erst später erfolgten, die Gegenstand einer Adversarienbuchung waren.[2]) Denn wenn der Verkäufer ex vendito den Preis, der Sozius aus seiner Kontraktklage den Saldo zu fordern hatte, oder sonstige Verpfändungs- oder Verpflichtungsbedingungen stipuliert wurden, so eigneten sich solche Posten

---

1) S. Hotomans Note über pecunia extraordinaria zu Cic. pro Rosc. Com. I. Vgl. bei Grolmann, S. 196.

2) Vgl. v. Keller, Grundriß zu Vorlesungen über Instit. und Antiqu. des röm. Rechts. S. 109 ff.

noch gar nicht zu einer Eintragung in den Kodex, vielmehr mußten sie bis zur Realisierung der Sache in den Adversarien liegen bleiben. Die Realisierung konnte eintreten:

a. durch Zahlung, wodann das empfangene bzw. ausgezahlte Geld unter Bezugnahme auf das früher abgeschlossene Rechtsgeschäft in die beiderseitigen codices als nomen arcarium überging;

b. durch Novation im Wege des Litteralkontraktes (nomen facere), wodann das Geschäft als nomen transcriptitium in die codices gebucht wurde;

c. durch Novation im Wege der Stipulation, welche Form aber für den Eintrag in den Kodex untauglich war und daher in den Adversarien so lange stehen blieb, bis Zahlung erfolgte.[1])

Ob die verschiedenen und ungleichzeitigen Abschlüsse und Ereignisse, welche zur Entwicklung eines und desselben Rechtsgeschäftes gehörten, in den Adversarien genau, jedes unter seinem Tage, und ob in diesem Falle mit oder ohne Verweisung an der einen Stelle auf die andere, oder aber, ob die späteren Posten bloß etwa durch Hinzusetzen bei den früher eingetragenen gebucht wurden, das wird ohne Zweifel von der individuellen Ausbildung der Hausbücher bei den einzelnen Buchführenden abgehangen haben.

Salmasius[2]) führt an, daß die adversaria auf beiden Seiten beschriebene Blätter (chartae opistographae) waren, und mit dem Kalendarium und den Ephemeriden ein und dasselbe gewesen seien.[3]) Es sollen dies nach ihm sog. Schmierbücher, in denen allerlei Notizen von vorläufigem Wert eingeschrieben wurden, gewesen sein. Die Kommentarien, in welchen Trajan nach seinen Briefen[4]) Gesuche

1) Hiernach waren die Vorwürfe, welche Cicero a. a. O. dem Gegner des Q. Roscius darüber machte, daß er sich auf sein Adversaria und nicht einmal auf den Kodex berufe, durch die einfache Entgegnung zu entkräften, daß man nicht einen Litteralkontrakt, sondern eine Stipulation zu beweisen habe. Vgl. v. Keller, S. 103.

2) Salmasius, De modo usurarum; de usuris. Leiden 1638, 1639.

3) Nach fr. 88 pr. D. de leg. II. 31 soll das Kalendarium etwas ganz anderes gewesen sein und ihm Beweiskraft beigewohnt haben. Offenbar ist aber hier das Kalendarium als spezifisch röm. Institution, das in Verbindung mit der arca stand, gemeint, während Kalendarium im gewöhnlichen Sinne des Wortes in der Tat nichts weiter, wie heute auch, ein für die täglichen Notizen bestimmtes Tagebuch ist.

4) Plin. Epist. 96, lib. 10.

und Vorschläge des Plinius sich notieren ließ, scheinen nur eine Art Taschenbuch gewesen zu sein.[1])

In einer Stelle der Verrinen findet sich ein weiteres Beispiel zu einer Adversarienbuchung, welche wie folgt lautet:

Accepi HS. viciens ducenta triginta quinque milia quadringentos XVII nummos.

Dedi stipendio, frumento, legatis, pro quaestore, cohorti praetoriae HS. mille sexcenta triginta quinque milia quadringentos XVII nummos.

Reliqui Arimini HS. sexcenta milia.[2])

Wir denken uns unter Annahme eines fingierten Personennamens als Gegenpartei dieses Material wie folgt nach römischer Art in die adversaria gebracht:

Accepi a Gajo
in pecunia . . . . . HS. 225 417

Dedi Gajo
Stipendio, frumento, legatis, pro quaestore,
cohorti praetoriae . . . . . HS. 1 625 417

An Wichtigkeit standen diese Bücher weit hinter dem Kodex. Darum hatten dieselben auch keinen Beweiswert, ja nicht einmal eine Dauer, da sie allmonatlich gelöscht wurden.[3]) Deshalb hatten Forderungen, welche bloß in die Adversarien eingetragen waren, allenfalls den Wert einer pactio.[4])

Auch das Kommentarium war, wie die Adversarien, ein Tagebuch, nur scheint es mehr dem Zweck gedient zu haben, durch Aufnahme der nötigen Einzelheiten oder Details der Vorkommnisse den Kodex zu entlasten bzw. diesen zu ergänzen.[5])

1) Schüler, Die Litter. obl. S. 9, der übrigens bestreitet, daß kalendaria und adversaria dasselbe gewesen sei, indem er behauptet, daß Salmasius, der die beiden Bücher für eins erklärte, sich geirrt habe.

2) Cic. Verr. act. II. 1, XIV. 36.

3) Schüler, S. 8.

4) Vgl. Cic. p. Ros. Com.: Streit zwischen Roscius und Fannius wegen Forderung von 100 000 Sesterzen; in Richter und Schneider, Kritische Jahrbücher, Leipzig 1840.

5) Die Kommentarien, in welchen Trajan nach seinen eigenen Briefen (ep. 96, S. 100, lib. 10 Plin.) Gesuche und Vorschläge des Plinius sich notieren ließ, scheinen nur eine Art Taschenbuch gewesen zu sein. H. Schüler, Die Litter. oblig., S. 8, 9.

Die Einträge im Kommentarium lauteten etwa wie folgt:[1])

VII Kalendas Sextilis:

In praedio Cumano
nati sunt pueri XXX
puellae XL
sublata in horreum ex area tritici millia modium quingenta;
boves domiti quingenti

Eodem die:

Mithridates servus in crucem actus est quia Gai nostri genio maledixerat.

Eodem die:

In arcam relatum est, quod collocari non potuit,
sestertium centies.

Eodem die:

Incendium factum est in hortis Pompeianis, ortum ex aedibus Nastae vilici.

Aus dieser Darstellung erhellt, daß das Kommentarium in den rationes domesticae etwa dieselbe Bedeutung hatte, welche die Strazze oder das Memorial für die heutige Buchhaltung hat.

Die römische Bankbuchführung.

Allgemeines über das Argentariat.

Geldwechsel und Geldhandel einerseits und das Aufbewahrungsgeschäft andererseits sind die ältesten Vorläufer des Bankgeschäfts gewesen. Geschichtlich nachweisbar ist, daß die τραπεζῖται im hellenischen Handelsverkehr bereits eine bestimmte Erwerbsgruppe bildeten. Von Großgriechenland her fand das griechische Institut der Trapeziten aus Latium unter Mitwirkung des Staates zu Anfang des 5. Jahrhunderts der Stadt Rom

1) Aus einem Kommentarium nach Petr. satir. 53 bei Voigt, Leipzig 1887.

Eingang.[1]) Hier nahmen sie den Namen argentarii an und betrieben privatgeschäftlich, aber unter staatlicher Kontrolle, das Bank- und Auktionsgeschäft. Erwähnt werden die argentarii im zweiten punischen Krieg bei Plinius.[2]) Veranlassung zur Etablierung von Wechselstellen gab das viele ausländische Silbergeld, welches im geschäftlichen Leben Roms in größter Mannigfaltigkeit zirkulierte, aber auch das Kreditbedürfnis des bürgerlichen Verkehrs, dem die argentarii dienten.

Die Verkaufsbuden wurden vom Staate erbaut und das Benutzungsrecht (nicht auch der Grund und Boden) an die argentarii verkauft. Ihnen wurden die sieben tabernae lanienae an der Südseite des Forums eingeräumt.[3]) Die argentaria[4]) war das Kontor des Bankiers, mensa (ξύλον bei den Griechen) war die Geschäftstafel, an welcher Zahlungen geleistet wurden. Diese Zahlbank war die Hauptsache in der Marktbude, so daß mensa und taberna oft gleichbedeutend gebraucht wurden.[5]) Mensarius hieß der Kassierer der Stadt- oder der Bankkasse, mensa publica die Zahlstelle des Staates oder einer Kommune, so insbesondere die Staats-

1) Moritz Voigt, Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteraloblig. der Römer, in den Abhandlungen der philol. histor. Klasse der Königl. Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, 10. Bd., Leipzig 1888. Obige Behauptung Voigts widerlegt Th. Niemeyer in Halle in der Zeitschr. der Savignystiftung, 11. Bd., romanist. Abt., wobei ausgeführt wird, daß der Durchgang der Trapeziten durch Latium eine Unmöglichkeit sei. Hingewiesen wird auf Mommsen, Röm. Gesch. Bd. I., 193 ff., 45 ff.

2) H. N. XXI. 38. Vgl. Literatur: H. Herbert, De argentaria veter. Traj. ad Rh. 1739, 1740. v. Almendingen, Über Urkundenedition und Argentarien in Grolmann, Magazin 1800. I. 319 ff. Th. Kraut, De argent. et nummulariis, Göttingen 1826. Ed. Guillard, Les banquiers athéniens et romains, Paris 1875. G. Gruchon, Les banquiers dans l'antiquité, Paris 1879. G. H. Richard, Les argentarii, Paris 1881. Moritz Voigt, Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer in Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der Königl. Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, X. Bd., Leipzig 1888. H. Taudière, Des argentarii in Droit rom., Poitiers 1884.

3) Daher foro cedere oder abire = bankrott werden. Plaut. Truc. I. 1, 51; Ter. Phorm. V. 8, 28; Adelph, II. 4, 13; Dig. XVI. 3, 7 § 2; auch foro mergi, Plaut. Epid. I. 2, 16; Liv., IX. 40, XXVI. 11, 27, Flor. II. 6, 48.

4) Daher erklärt sich im prätorischen Edikt Dig. II. 13, 4 die Bezeichnung argentariae mensae exercitores und der Ausdruck: argentariam exercere. So auch bei Verr. V. 155, 165 argentariam artem exhibere CCL. VIII. 7136. Für argentarius die Bezeichnung mensarius bei Suet. Aug. 4 und mensularius Dig XLII. 5, 34 § 2.

5) Cic. p. Flac. 19, Dig. II. 13, 4; XIV. 3, 20.

kreditbank, wie solche im Jahre 401 und 538 errichtet wurden.[1]) Solche Marktbuden legte schon Tarquinius Priscus an. Sie lagen zuerst an den beiden Längsseiten des Forums.[2]) Nach dem großen Brande desselben kamen die tabernae argentariae veteres[3]) in die Nähe des Kastortempels und die novae[4]) oder plebeiae in die Nähe des Janustempels[5]) auf dem Forum zu liegen,[6]) auf welchem sich auch die Börse der Janus medius befand.[7])

In Konkurrenz zu den argentarii traten zu Ausgang der Republik die nummularii,[8]) welche mit der Einführung der Silberprägung in Rom im Jahre 486 die Prüfung des Metallwertes der umlaufenden Silber- und Goldmünzen zu besorgen, also das Amt von Münzwardeinen zu verrichten hatten.[9]) Sie waren im Range niedriger wie die argentarii. Ihre Mitwirkung bei größeren Zahlungen war infolge der Münzfälschungen, besonders während der Kaiserzeit, nachgerade unentbehrlich.[9]) Dagegen waren sie vom Auktionsgeschäft ausgeschlossen. Ihr publizistischer

[1]) Voigt im Handb. d. klass. Altertumswiss. IV., 766, A. 4.

[2]) Cic. p. Quinct. 4. Phil. VI. 5. Ovid. rem. am. 561. Sen. const. sap. 13.

[3]) Vgl. Paulys Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. II. Stuttgart, J. B. Metzlerscher Verlag 1896. Livius IX. 40, 16 erwähnt sie zum Jahre 444 = 310, doch wird ihre Einführung in die Zeit zwischen 419 = 335 und 424 = 330 zu setzen sein. Vgl. M. Voigt, Abhandl. d. sächs. Gesellschaft der Wissenschaft X. 516.

[4]) Dig. XVIII. 1, 32; Liv. XXVII; II. 16, XL. 51, 5; Fest. 230 a. 31 in Paulys Real-Encyclopädie, II. Bd.

[5]) Liv. IX. 40, 16, XXVI. 27, 2, XXVII. II. 16, XL. 51, XLIV. 16, 10.

[6]) Cic. Acad. IV. 22; Varro, L. L. IV. 59 sub novis; ebenso Cic. de orat. II. 66. Liv. XXVI. 27.

[7]) Cic. de off. II. 25; Becker, röm. Altertümer I. S. 32, 67; Brissonius, ant. ex jure civ. sel. II. 12.

[8]) Auch mensarii genannt. Jedoch nicht zu verwechseln mit den mensarii quinquoviri und triumviri, die eine Art außerordentlicher Magistrat waren, zu dem die angesehensten Männer genommen wurden, welche das Schuldenmachen der Bürger regulierten und denselben aus dem Schatz Geld vorschossen. Liv. VII. 21; XXIII. 21; XXIV. 18; XXVI. 36 in Paulys Real-Encyclopädie des klass. Altertums.

[9]) Bei Paul. 3 ad Ed. (D. H. 13, 9 § 2): Nummularii, sicut argentarii rationes conficiunt, quia et accipiunt pecuniam et erogant per partes, quarum probatio scriptura codicibusque eorum maxime continctur. Scaev. 1. Dig. (D. H. 14, 47 § 1): Lucius Titius Caium Seium mensularium, cum quo rationem implicitam haberet propter accepta et data. Voigt, S. 521.

Charakter als öffentliche Münzprobierer bedingte, daß sie samt ihrer Geschäftsführung einer staatlichen Kontrolle unterstellt waren, die von Hadrian dem praefectus urbi und in den Provinzen dem praeses provinciae übertragen wurde. In dieser grundsätzlichen Verschiedenheit bestanden die argentarii und nummularii etwa 6 Jahrhunderte hindurch nebeneinander.[1])

Unter Konstantin dem Großen wurden beide Bankarten zu einem Gewerbe zusammengeschlossen. Die Gewerbetreibenden selbst nannte man collectarii[2]). Nach 363 n. Chr. wurden letztere wieder in der früheren Trennung auseinandergehalten, während sie in der Gesetzgebung als argentarii oder trapezitae bezeichnet erscheinen. Unter Justinian erhielten sie den Namen argenti distractores und dazu verschiedene Privilegien. Die Tatsache, daß eine Reihe gesetzgeberischer Maßregeln bezüglich der Bankiers erlassen wurde, zeigt, welchen wesentlichen Faktor im römischen Geschäfts- und Verkehrsleben das Bankgewerbe bildete.

Immerhin aber blieb das charakteristische Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden erhalten. Der argentarius besorgte vornehmlich die Auktionen und darum waren an seiner Bude die tabulae auct. angeheftet.[3]) Außerdem wirkte er bei Kaufabschlüssen privater Natur als Mäkler oder interpres.[4]) Die coactores waren die Einkassierer, eigentlich nur Diener der argentarii. Diese waren zwar keine unter öffentlicher Autorität angestellten Personen, wie die nummularii, soweit diese in den staatlichen Münzen als Probierer funktionierten.[5]) Aus ihnen aber ging das eigentliche Bankgeschäft hervor. Der argentarius war der Typus des römischen Bankiers. Ursprünglich war Wechseln des Geldes bei ihm die Hauptsache, namentlich Umtausch fremder gegen einheimische Münzsorten, wobei er ein kleines Aufgeld, collybus genannt, empfing.[6]) Der Geschäftskreis der

[1]) Voigt, S. 518 in Abhandl. 10. Bd.

[2]) Vgl. Niemeyer, S. 315 in Zeitschr. d. Savignystiftung, 11. Bd.

[3]) Hotom. zu Cic. p. Caec. 6 in Paulys Realencyclopädie. Stuttgart 1886.

[4]) Plaut. Curc. III. 1, 63 ff; Dig. V. 3, 18, XLVI. 3, 88; P. Fabri, Semest. II. 15.

[5]) Schüler — Litter. oblig. — ventiliert, allerdings ohne weitere Begründung, die Möglichkeit, daß die nummularii Privatpersonen, die argentarii aber vereidete Beamte waren.

[6]) Cic. Verr. III. 78, doch heißt collybus auch das Wechseln selbst. Cic. ad Att. XII, 6.

argentarii erweiterte sich aber im Laufe der Zeit ganz wesentlich. Außer der Abhaltung von Auktionen und Verwaltung fremder Vermögen übernahmen sie das von Griechenland herübergekommene Geschäft der Zahlungen durch Wechsel, die permutatio, so daß sie z. B. Geld in Rom annahmen und durch einen andern Wechsler in Athen auszahlen ließen.[1]) Auch berechneten sie den Geldkurs der verschiedenen Länder zu den verschiedenen Zeiten.[2]) Durch diese Geldgeschäfte erhoben sie sich eigentlich überhaupt erst zu einer Bank. In dieser Eigenschaft erhielten sie Gelder anvertraut, die sie teils als Depositum zur Verfügung der Hinterleger hielten, oder zu Zahlungen im Namen ihrer Deponenten verwendeten, oder auf Zinsen ausleihen durften. Dieses deponierte Geld hieß vacua, weil die argentarii keinen Zins dafür gaben,[3]) oder creditum, wenn sie es zur Verzinsung in Empfang nahmen, um es selbst wieder zinstragend auszuleihen.[4]) Dieser Unterschied zwischen dem deponere und dem credere war praktisch nicht unwichtig und darum streng durchgeführt. Die Zahl der Argentarier war an eine bestimmte Grenze gebunden; sie bildeten, in societates geschieden, ein Kollegium, von welchem die Aufnahme der neuen Mitglieder abhing.[5]) Aufnahmefähig waren nur Freie. Die rechtlichen Verhältnisse der argentarii waren derart geregelt, daß ein Socius für den andern haften mußte.[6]) Daneben genossen sie auch Vergünstigungen, so z. B., daß man nur auf den Saldo bei ihnen klagen durfte, d. h. was nach gegenseitiger Abrechnung zu fordern übrig blieb, sonst lief man Gefahr, das Ganze einzubüßen.[7]) Diese Privilegien hat Justinian, der besondere Gönner der argentarii, noch wesentlich vermehrt. Den unredlichen argentarius bedrohten aber auch desto härtere Strafen.[1])

1) Bei Cicero ist die Bedeutung verschieden. ad Fam. II. 17, III. 5, ad Qu. fr. I. 3.

2) Vgl. die Erklärer zu Cic. p. Quinct. 4, namentlich Klotz S. 568—572, wo auch Niebuhrs Bemerkung im Rhein. Mus. I. S. 224—226 mitgeteilt ist. Vgl. Paulys Realencyclopädie, S. 1514.

3) Beispiele solcher Depositen s. Plaut. Curc. II. 3, 66—69, III. 66, IV. 3 f. Dig. XVI. 3, 7, § 2. XLII. 1, 15, § 11, 5, 24, § 2 u. A.

4) Z. B. Suet. Oct. 39, II. 14, 47, § 1.

5) Orelli-Henzen, 1885 corpus argentariorum. Inst. Nov. 136.

6) Cic. ad Her. II. 13. Dig. II. 14, 9 ff.

7) Gaj. IV. 64, 68, vgl. Quintil. Instit. V. 10, 105.

Das Ansehen des Wechslerstandes im alten Rom ist sehr bestritten, indem manche Stellen dafür sprechen, daß es ein anständiges, ehrenhaftes und namentlich durch den Reichtum der Mitglieder angesehenes Gewerbe gewesen sei,[2]) während andere Stellen nur verächtlich desselben erwähnen.[3]) Allem Anscheine nach war der reiche und große Argentar gewiß ebenso angesehen wie der heutige Bankier, während der, welcher durch schmutzigen Wucher das an sich achtbare Geschäft herabwürdigte, oder welcher wegen ungenügender Mittel nur im Kleinen handeln konnte, wie der Kleinhändler auch nur wenig oder gar nicht geachtet wurde.[4])

Die Geschäfte der Argentarier.

Große und wichtige Geldgeschäfte gingen durch die Hände der Argentarier. Sie waren in einem gewissen Sinne die öffentlichen pararii (Vermittler). Um nicht die Last der Verwaltung der Kapitalien selbst tragen zu müssen, war es in Rom längst Sitte geworden, die Kapitalien den Händen des Argentars anzuvertrauen. Zur Sicherung der Einlage wurde ein contractus nominis geschlossen und durch eine expensilatio (Gutschrift) im codex rationum durch ein acceptum relatum (Angabe in der Buchung, daß im codex accepti et expensi der Betrag in die tabula accepti eingetragen steht) gedeckt. Damit ersparte man sich, in den eigenen tabulae die Verwendung der Fonds bücherlich detailliert nachzuweisen.[5]) Die Depositen wurden in Gewölben oder in eisernen Kasten aufbewahrt. Für das Depositum, welches der Argentar auf Verlangen der Deponenten in deren Namen

1) Dig. I. 12, 1 § 9. Cujac. obss. V. 18, VII. 13.

2) Cic. p. Caec. 4, argentariam non ignobilem. Aur. Vict. 72, 2. Suet. Vesp. I. Hor. Sat. I. 6, 86.

3) Plaut. Pers. III. 28—38; Curc. III. 1—12; IV. 2, 20 ff. Cas. 25 bis 28. Truc. I. 1, 47 ff.

4) Paulys Realencyclopädie, S. 1517. Cic. p. Caec. 4, argentariam non ignobilem.

5) K. Grolmann, Bd. 2, S. 218.

weiter geben bzw. auf Zinsen ausleihen durfte, wurden keine Zinsen gezahlt, darum hießen die einschlägigen Depositen vacua. Im Gegensatz hierzu stand das creditum, das Zinsen trug, weil darüber der Argentar frei verfügen konnte. Daß die argentarii im Namen ihrer Deponenten Zahlung leisteten, kam sehr oft vor. Eine solche Zahlung hieß man per mensam, de mensa oder per mensae scripturam. Die Zahlung, die dem Argentar geleistet wurde, war eine Zahlung ex arca oder de domo.[1]) Scribere wurde bei Kreditposten im Rechenbuch angewandt, wobei die Summe im codex rationum der einen Person abgeschrieben und der andern zugeschrieben wurde.[2]) Da der argentarius die ihm anvertrauten Gelder auslieh, so hatte er auch die Geschäfte desjenigen zu besorgen, welcher Beträge von den ihm anvertrauten Summen als Darlehn erhielt. Es war somit für ihn ein leichtes, den gebenden Teil durch die expensilatio (Gutschrift) zum Gläubiger und den empfangenden Teil durch die acceptilatio (Belastung) zum Schuldner zu machen. Der argentarius, als Unterhändler großer Geldgeschäfte, als Vollmachtinhaber beider kontrahierenden Teile und als Rechnungsführer seiner Kunden betrachtet, erscheint uns in einem Gesichtspunkte, aus welchem das römische Argentariat als ein die Sicherheit des Handels und die Erleichterung des Verkehrs beförderndes Institut angesehen werden muß.

Eine spezifisch römische Sitte war es, geheime Anleihen, unlautere Ausgaben, besonders aber die pecunia extraordinaria durch die Hände des argentarius gehen oder sie in tabulae publicae eintragen zu lassen, bevor man sie den eigenen tabulae anvertraute.[3]) Dieses Eintragen der Schuldforderungen in den Büchern der Argentarier, wie auch in öffentlichen Büchern, scheint aus Griechenland zu stammen.[4]) Eine solche Eintragung konnte nur auf einer Zession beruhen und

[1]) Plaut. Curc. V. 3, 7, Capt. II. 3, 89; Cic. Top. 3, ad Att. I. 9; Sen. ep. 26; Gai. III. 131; Salmas. de modo usur. 11 p. 473 ff. bei Paulys Realencyclopädie S. 1515.

[2]) Cic. ad Att. IV. 18; IX. 12; XII. 51; XVI. 2; Phil. V. 4, 11 Verr. V. 19. Pauly, ibid.

[3]) Cic. pro Cluentio 30, bei Grolmann, S. 218.

[4]) Quinctilian lib. XI. c. 2; Cicero pro Quinctio c. 4 und Brisson, de verb. signif. sub voce argentarii.

setzte naturgemäß voraus, daß der Zessionar mit dem Argentar in einem Rechenverhältnis stand, es sei denn, daß letzterer die Zession gegen Barzahlung erwarb. Allgemeiner Bankbrauch war es, daß (wie Pithoeus erinnert) die römischen Geldverleiher die an den Kalenden (Monatsersten) fälligen Gelder bis zu den Iden[1]) stehen ließen, ohne sie einzutreiben.

In einer lex Cornelia war die Bestimmung enthalten, daß sich niemand für dieselbe Person und bei demselben Gläubiger innerhalb eines Jahres auf mehr denn 20000 HS. pecuniae creditae verbürgen dürfe.[2])

Der gesetzliche Zinsfuß war zu Ciceros Zeiten auf 12 vom Hundert festgesetzt, ein Zinsfuß, der von Justinian auf 6 und für die Kaufleute auf 8 vom Hundert herabgesetzt wurde.[3])

Zur Sicherung der den römischen Banken anvertrauten Interessen des Kapitalistenpublikums wurde den Argentariern auferlegt:

1. Bücher zu führen,
2. mit diesen Büchern Beweise zu liefern,
3. die jeweiligen Gutschrifts- und Belastungsposten im Wege der Kompensation auszugleichen.

Unabhängig von den hieraus für die Bankkunden entstandenen Rechten genossen diese letzteren noch besondere Vorrechte auf die Güter des Argentars.[4])

Zweifelhaft ist, ob die altrömischen Bankiers schon Wechselgeschäfte kannten, wie es zweifelhaft ist, ob es damals überhaupt schon Wechsel gegeben hat. Gewiß kannte man damals den Weg, wie man durch das Übertragungsverfahren Geld auf einen fremden Ort erheben konnte. Man suchte sich jemanden, der auf jenen fremden Platz eine Forderung zu gut hatte,

[1]) Idus, ein altrömischer Kalender, der 15. Tag der Monate März, Mai, Juli und Oktober, in den übrigen Monaten der 13.

[2]) Gaius inst. III, § 124, in Heimbach, Die Lehre von dem Creditum, Leipzig 1849.

[3]) L. 26, Code 4, 32, vgl. Edmond Guillard, Les banquiers athéniens et romains. 1875, p. 40 et suiv.

[4]) Ed. Guillard, p. 52.

kaufte dieselbe dem Inhaber ab und ließ sich dagegen auf den Schuldner des fremden Platzes eine Art Kreditbrief geben.[1]) Das war aber kein Wechsel. Cicero selbst[2]) bediente sich dieses Mittels, als er seinem Sohn, der in Athen studierte, Geld senden wollte. Er setzte sich mit einem römischen Gläubiger aus Athen in Verbindung und kaufte diesem seinen Forderungstitel ab. Der Verkäufer dieses Titels ermächtigte dann seinen Schuldner in Athen, den einschlägigen Geldbetrag zu seinen Lasten an den Studenten Cicero auszubezahlen. Allein, wie gesagt, die bei solchen Übertragungen zustande gekommenen Titel waren keine Wechsel, bildeten kein cambium im rechtlichen Sinne des Wortes, abgesehen davon, daß die Sache insofern unpraktisch war, als nicht immer und überall mangels geeigneter Gläubiger solche Forderungskäufe abgeschlossen werden konnten. Weit wahrscheinlicher hat unser heutiger Wechsel seine Ausläufer im Mittelalter zu suchen, wo der Handel in Blüte stand und die italienischen Städterepubliken mit ihren Messen als Handelsemporen den Großhandelsverkehr an sich zogen. Dagegen war es einfacher und gebräuchlicher, sich, falls man auf einem fremden Platz eine Zahlung zu leisten hatte, schriftlich[3]) von seinem argentarius einen Zahlungsauftrag auf den argentarius des fremden Platzes geben zu lassen. Auf diese Weise besorgten die Bankiers den größten Teil des Zahlungsgeschäfts, was um so mehr in der Natur der Sache lag, als Münzverschlechterungen und Münzverfälschungen zur ständigen Plage gehörten und die argentarii selbst den Schaden zu tragen hatten, wenn sie falsche Stücke bei Einzahlungen durchgehen ließen. Andererseits hatten die Bankkunden die Gewißheit, daß, wenn sie bei der Bank Geldbeträge abholten, sie auf gutes vollwichtiges Geld rechnen konnten. Zum altrömischen Bankbetrieb gehörte es ferner, auf Grund eingezahlter Baardepots Kredite einzuräumen. Über das

[1]) So im 421. Brief ad Atticum (lib. XI. No. 24): Scripseras ut HS. XII permutarem; ferner im 542. Brief ad Atticum (lib. XII. No. 24): Sed quaero, quod illi opus erit Athenis, permutarine possit, an ipsi ferendum sit; oder im 545. Brief ad Att. (lib. XII. No. 27): De Cicerone, ut scribis, ita faciam; ipsi permittam de tempore: nummorum quantum opus erit, ut permutetur, tu videbis.

[2]) V. Pothier, du contrat de Change No. 6.

[3]) Ed. Guillard (S. 44) nennt diesen Zahlungsauftrag billet à ordre, was dem Begriff nach unsern heutigen Saldowechseln entsprechen würde.

Depot konnte, auch zugunsten Dritter, durch Mandat verfügt werden.[1])

Das Buch, in welches die Depots mit festen Fälligkeitsterminen eingeschrieben wurden, nannte man kalendarium, weil die Zinsen gewöhnlich an den Kalenden (Monatsersten) zur Auszahlung kamen.[2]) Indes waren es nicht bloß die Bankgeschäfte, mit denen sich der argentarius befaßte, er betrieb auch, gleich dem athenischen trapezita, rein kaufmännische Geschäfte, ebenso den Seetransport; er rüstete Handelsschiffe aus und zog daraus hohen Gewinn.

Älter als das eigentliche Bankgeschäft war die tätige Wirksamkeit der Argentarier im Handel, besonders bei Auktionen. Bei Privatkäufen und Verkäufen dienten sie als Makler oder Vermittler.[3]) Ja sie besorgten übertragene Auktionen ganzer Vermögen, so z. B. von Erbschaften u. dgl. Bei den öffentlichen Auktionen waren sie stets zugegen, nicht als Vorsteher, sondern als Protokollisten, wo sie die Sache, den Ersteigerungspreis und den Ersteigerer in die Liste eintrugen und die Bezahlung einkassierten.[4])

Es ist festgestellt, daß schon zu altrömischer Zeit zwei oder mehrere argentarii sich zu einer Gesellschaft zusammenschließen konnten und daß dieses Gesellschaftsverhältnis gesetzlich vorgesehen war.[5]) Auch das Zusammengehen zweier oder mehrerer argentarii zum Abschluß eines ganz bestimmten Bankgeschäfts (nach Art eines Syndikats) kam vor, ohne daß es hierzu eines besondern Gesetzes oder auch nur Kontraktes bedurft hätte. Auf ein solches Zusammengehen waren die

[1]) Gronov, lectiones Plautinae, 1740 p. 37 ff., 123 ff. Marquardt, II. Aufl. p. 69, bei Gustave Humbert, Essai sur les finances et la comptabilité publique chez les Romains. I tome p. 135.

[2]) Dig. XII. 1, 41, De rebus creditis; XXXII. XLI. 6, De legatis; Horaz, Sat. I. III. 87; Walter, § 306, 609, Note 96; Plutarch, Cato minor. XVIII; Mommsen, II. 2. Aufl. 534, Note 1 und 2. Vgl. bei G. Humbert, p. 135.

[3]) Plaut. Curc. III. 1, 63 ff. bei Paulys Realencyclopädie, S. 1516.

[4]) Cic. p. Caec. 4, 6; Quintil. XI. 2, 24; Gai. IV. 126, Capit. Ant. 6 (wo Gesetze de mensariis und de auction. verbunden vorkommen).

[5]) L. 52, § 5, D. pro socio, 17, 2. Vgl. Ed. Guillard, p. 47, Kaiser Severus in einem Streitfalle nach seinem Urteil befragt, entschied, daß der von einem Sozius durch ein außerhalb des Bankbetriebs betätigtes Geschäft erzielte Gewinn (non ex argentarii causa) nicht der Gesellschaft gehöre. Der codex accepti et expensi und die Litteralobligation werden für die socii im Jahre 561 bekundet. Liv. XXXV. 7, 2.

Regeln der Solidarhaft anwendbar. Handelte es sich um die gemeinsame Hergabe eines Darlehens, so konnte jeder Einzelne die Rückzahlung des Gesamtbetrages verlangen. Die erfolgte Heimzahlung an einen der sich zusammengetanen argentarii befreite den Debitor von der Schuld. Waren die zum Geschäftsabschluß zusammengetretenen argentarii die Darlehnsempfänger, so hafteten sie solidarisch für das empfangene Darlehen. Zahlte der eine von ihnen, so waren alle übrigen von der Schuld befreit.[1])

Die Geschäfte der römischen Banken zerfielen in zwei Hauptgruppen; es waren dies 1. das Bankiergeschäft, 2. das Auktionsgeschäft.

Das Bankiergeschäft umfaßte a) das Sortengeschäft, b) das Kreditgeschäft.

Das Sortengeschäft, gewöhnlich als permutatio bezeichnet, umfaßte die emptio, venditio nummorum, den Ein- und Verkauf fremder Münzsorten und die Umwechslung heimischer Münzen.[2])

Bedeutender war das Kreditgeschäft, welches sich aus dem Bedürfnis entwickelte, flüssige Gelder nutzbar anzulegen.[3])

Dasselbe bestand zuerst aus dem Zinsdarlehen, sodann aus der Annahme von Geldeinlagen als Depositum, endlich aus der Annahme von Geldeinlagen als Zinsdarlehen oder zum Ausleihen für Rechnung der Einleger.[4]) Noch bedeutender gestaltete sich das Kreditgeschäft als Ordregeschäft. Dahin gehörte:

1. Zahlungsleistung an einen Dritten auf Ordre des Kunden.[5]) Die Anweisung erfolgte entweder mündlich und vor dem Bankier, oder durch einen Brief an den Bankier, oder gegen Vorweisung, einer Legitimation, z. B. des Siegelringes.[6]) Auf diese Weise erscheint der Bankier als Kassenführer der beteiligten Parteien,

[1]) Instit. de duobus reis stipulandi et praemittendi, 16; v. Savigny, Oblig. R. § 17; Cic. ad Herennium II. 13. L. 27 pr. Dig. de Pactis. 2, 14 bei Ed. Guillard p. 49.

[2]) Dig. XLVIII. 10, 9, § 2. Cod. Inst. XI. II. 1; Plaut. Truc. I. 1, 50. Cic. ad Att. XII. 6, 1; Verr. III. 181, Suet. Aug. 4.

[3]) Liv. XXIV. 18.

[4]) Vgl. bei Paulys Realencyclopädie, II. Bd. Plaut. Curc. 480; Truc. 71; Trin. 425; Dig. XVI. 3, 7 § 2.

[5]) Solvere, persolvere alteri ab aliquo Cic. ad Att. V. 21, 11 u. ö.; Plaut. Cap. 449. So erklären sich auch die Ausdrücke alteri pecuniam relegare (delegare) ab argentario. Cato de agric. 150, 2; Cic. ad Att. XII. 3, 2.

[6]) Plaut. Bacch. 327.

was bequem und zweckmäßig war. Dieses Zahlen auf Ordre eines Dritten wurde bezeichnet als erogare pecuniam.[1])

2. Erteilung einer Zahlungsanweisung auf einen auswärtigen Geschäftsfreund durch Kreditbrief, d. i. die permutatio pecuniae und permutare pecuniam, was auf verschiedene Weise erfolgen konnte.

Nach einzelnen Gattungen geordnet, lassen sich die Geschäfte der Argentarier wie folgt einteilen:[2])

1. Ein- und Verkauf fremder und Umwechselung einheimischer Münzen, emptio, venditio nummorum, wobei der Bankier eine Provision nahm.

2. Gewährung von Zinsdarlehen, Annahme von Geldeinlagen im Depot oder als Zinsdarlehen.

3. Zahlungsleistungen an Dritte auf Ordre des Kunden.

4. Erteilung einer Zahlungsanweisung auf einen auswärtigen Geschäftsfreund an den Kunden (permutatio pecuniae.)

5. Zahlungsleistung an einen Dritten auf Ordre des Kunden (alteri pecuniam relegare oder delegare ab argentario).

6. Bürgschaftsleistung für den Kunden.

7. Eintritt in eine Schuldverbindlichkeit des Kunden als Mitschuldner.

8. Übernahme von Schuldverbindlichkeiten des Kunden an Stelle desselben und als Selbstschuldner infolge einer Delegation.

Hierzu trat als besondere Art

9. Das Auktionsgeschäft mit Veranstaltung einer Auktion von Vermögensmassen oder Grundstücken für Rechnung eines Kunden.

10. Das Societätsgeschäft, wobei der Bankkunde das Kapital und der Bankier seine Geschäftserfahrungen und Verbindungen sowie seine Mühe und Zeit einschießt, während der Gewinn prozentual geteilt wird.[3])

[1]) Vgl. bei Paulys Realencyclopädie, II. Bd. Dig. II. 12, 9 § 2.

[2]) Moritz Voigt, Bd. X. der Abhandlungen etc. S. 524 ff.

[3]) Th. Niemeyer in Zeitschr. der Savignystiftung, 11. Bd., S. 315, welcher rügt, daß M. Voigt in seiner Abhandlung diesen Geschäftszweig übersehen hat.

Die Buchführung der Argentarier.

Die Buchführung der argentarii umfaßte folgende Geschäftsbücher:

1. die adversaria (Kladde oder Primanota),
2. den codex accepti et expensi (Kassabuch),
3. den codex rationum (Kontokorrentbuch).

Einer besondern Besprechung bedürfen nur die Adversarien und der codex rationum, während das über den codex accepti et expensi gesagte auch für den gleichen Kodex der Argentarier gelten kann.

Die Buchführung der Argentarier war im allgemeinen eine ausgebildete,[1]) aber dafür auch eine kompliziertere, wie die des gewöhnlichen Paterfamilias, schon deshalb, weil sie ein Kontobuch (codex rationum) führen mußten für die Privatpersonen, welche mit ihnen in laufender Rechnung standen. Diese laufenden Rechnungen waren in Soll und Haben (Debet — Kredit) eingeteilt. Alle Geschäfte sowohl mit dem Argentar selbst als mit andern gingen über diese Konti und regelten sich durch bezügliche Einträge bzw. Umbuchungen ähnlich unserm heutigen Giroverfahren.[2]) Da der codex rationum die finanziellen Vorgänge ersehen ließ, so wird dieser Kodex wohl das Bankbuch gewesen sein, in welches der gesamte Giro- und Depositenverkehr zur Buchung gelangte.

Waren die Bücher richtig geführt, so buchte z. B. der Bankier Titius, der an seinen Kunden Maevius, sagen wir 100 Sesterzen geliehen hatte, in seinem Kassenkodex auf Haben: »Expensum Maevio centum«, während Maevius auf Soll seines Kassenkodex buchen mußte: »Acceptum a Titio centum«. Auf

[1]) Probablement ces registres — schreibt Ed. Guillard (S. 54) — étaient tenus en partie double avec une colonne pour l'actif et une pour le passif. Wenn der Verfasser für diese seine Aufstellung die Quelle aus Plinius »Huic omnia expensa, huic omnia ferunter accepta; et in tota ratione mortalium sola utramque paginam facit« anführt, so ist diese Bezugnahme nicht stichhaltig, weil in dem Zitat nichts enthalten ist, was für seine These spricht.

[2]) Vgl. bei Keller, Gai. IV. 64, 66, 68; Donat, ad Ter. Phorm. V. 7, 29; Sen. de benef. III. 15. Über die noch nicht ganz aufgeklärte Sitte, gewisse nomina durch die Hausbücher dritter Privatpersonen durchlaufen zu lassen: Cic. ad Att. IV. 18, 2 pro Q. Ro. I; de orat. II. 69, 280, Sen. l. l.

diese Weise fand gegenseitige Feststellung des zustande gekommenen Darlehens statt.[1]) Fehlte bei einer Partei die sinngemäße Gegenbuchung, so konnte die andere Partei stets im gegebenen Falle die Einrede des numerata pecunia oder der Arglist geltend machen. Diese dem Schuldner auferlegte Beweislast war nur ein Ausfluß des römischen Rechtssystems und stand nicht in Kollision mit der Redlichkeit des Argentars oder eines sonstigen Gläubigers.

Bedenkt man, was der Kodex dem römischen Bürger war, welche Wichtigkeit ihm beigemessen wurde und welcher heilige Charakter diesem Buche beiwohnte, so wird man ermessen, wie schwer es war, Rechtsverhältnisse zu erwirken oder gar zu beugen, für welche der Kodex den Boden bildete.

Damit ist auch die Stellung des Kodex im römischen Rechtsleben gekennzeichnet. Während nach heutigem Recht (§ 45 H.G.B.) das Gericht im Laufe eines Rechtsstreites auf Antrag oder von Amtswegen die Vorlegung der Handelsbücher der Parteien, soweit diese dem Handelsgesetzbuch unterstehen, anordnen kann, die Edition also nur eine »fakultative« ist und die Bücher selbst nicht einen Beweis an sich liefern, sondern lediglich nur als erhebliches Beweismittel für das freie richterliche Ermessen dienen können, konnten die tabulae durch die Prätur von jedermann eingefordert und gegen jedermann geltend gemacht werden. Auch lieferten die tabulae, wennschon gegen sie mit allen Mitteln angekämpft werden durfte, vollen Beweis, Beweis an sich, und keinen solchen mit Vorbehalt. In diesem blinden Glauben, der dem Kodex beigemessen wurde, lag seine eigentliche Stärke, die von fraudulösen Gedanken abhielt; der römische Kodex war ein Rechtsbuch, während das heutige Hauptbuch rein Geschäftsbuch ist, bei dem einzig und allein das Geschäftsinteresse dominiert.[2])

[1]) Obiger Buchungsgang war nach Cicero (pro Roscio Comoedo No. 1) in allgemeiner Übung. Wären diese beiden Buchungen nicht eins, nicht korrelativer Natur, und dürfte eine einseitige Buchung ohne Ermächtigung der andern Partei unternommen werden, so würde Cicero einen solchen Akt nicht schmachvoll und verbrecherisch genannt und geschrieben haben: Quemadmodum turpe est scribere quod non debitur, sic improbum est non referre quod debeas.« Ed. Guillard, Les banquiers athéniens et romains, p. 66.

[2]) Ed. Guillard, p. 53 et suiv.

Berief sich jemand auf den Kodex des argentarius, um damit Beweise zu erbringen, und verweigerte dieser die Vorlage des Buches in böser Absicht, oder legte er es vor mit falschem oder unvollständigem Inhalt, so konnte der Prätor, falls aus diesem Tatbestand materielle Nachteile für den, der sich auf das Buch des argentarius berief, entstanden, Schadenersatz gegen den argentarius anordnen. Der Schadenersatzanspruch konnte aus verschiedenen Ursachen hervorgehen. So konnte jemand wegen einer Schuld verklagt und zur zweimaligen Bezahlung verurteilt werden, die er durch Vermittlung eines Bankiers bereits bezahlt hatte, wenn dieser Bankier in mala fide oder aus Nachlässigkeit seinen Kodex nicht vorlegte, aus welchem der Beweis der erfolgten Schuldregulierung klar hervorgehen mußte.[1]) Es konnte weiter der Fall eintreten, daß der Argentar sich weigerte, das Konto seines wegen einer Schuld verklagten Bankkunden vorzulegen, in welchen die Bezahlung der Schuld, die durch Vermittlung des Bankiers geschehen war, eingeschrieben stand, und daß der Schuldner aus seinem eigenen Kodex, in welchem das expensum ferre gebucht war, die Bezahlung nicht nachweisen konnte, weil ihm sein Kodex abhanden kam. Wurde der Schuldner infolge dieser Sachlage zur nochmaligen Zahlung verurteilt, so konnte er sich, falls er in der Frist eines Jahres seinen Kodex wieder fand, mit Hülfe dessen er nun die erfolgte Zahlung beweisen konnte, oder falls er binnen einer gleichen Frist durch Zeugen diesen Beweis zu erbringen in die Lage kam, an dem Argentar schadlos halten.[2]) Nicht anwendbar war die einjährige Frist gegen Erben, es sei denn, daß persönliches Verschulden vorlag, z. B. daß diese die Bücher führten und die Herausgabe derselben verweigerten. Trat für den argentarius der Fall der Schadenersatzleistung ein, so hatte er außer der Schadensumme den Zins für die Zeit, die zwischen dem Termin lag, an dem er die Vorlage der Bücher zu bewerkstelligen hatte, und der Zeit, zu der es dem Schuldner gelang, seine Zahlung durch andere Beweismittel klar zu legen, an den Schuldner zu bezahlen.

[1]) Ed. Guillard, Les banquiers athen. et rom. p. 68.

[2]) L. 10, § 3, D. de edendo.

Die Adversarien.

Die adversaria bildeten einen Bestandteil der Bankbuchführung. Sie entsprachen unserm heutigen Journal oder Memorial[1]) und dienten besonders bei einem ausgedehnten Betrieb als Hilfsbuch.[2]) Die adversaria waren das Buch,[3]) in welches die einzelnen Handlungen und Ereignisse des Verkehrs vorweg, so wie sie vorkamen, von Tag zu Tag verzeichnet wurden. Gegenstand der Eintragung waren Einnahmen und Ausgaben von Geld, gleichviel ob sie solvendi oder credendi causa geschahen, aber auch Rechtsgeschäfte, wie diese eben vorkamen. Somit hatten die Bankadversarieneinträge nicht bloß allein den täglichen Baarumsatz, sondern überhaupt und vielleicht vornehmlich alle sonstigen finanziellen Vorgänge zum Gegenstand. Nicht ausgeschlossen, wenn auch nicht erwiesen (aber auch nirgends bestritten) ist, daß die Baarumsätze unmittelbar in dem codex accepti et expensi gebucht wurden und nicht erst durch die Adversarien gingen. Trifft diese Annahme zu, so haben die Bankadversarien nur Kreditgeschäfte, sowie Abschlüsse über Kauf, Verkauf und Abrechnungen über Sozietäten und Mandate enthalten.

Die Einschreibungen geschahen in den Adversarien unmittelbar auf einfacher pagina formlos. Erst im Kodex erhielten die Posten Form und Gestalt.[4]) Wie in dem heutigen Journal, so machte sich auch in den römischen Adversarien durch die sofortige Buchung eines jeden Vorfalls[5]) die chronologische Ordnung von selbst.[6]) Das Geschäft selbst hieß banktechnisch permutatio pecuniae (permutare pecuniam), wobei der Ausdruck die vierfache dem Geschäfte beiwohnende Beziehung vertreten

[1]) v. Savigny läßt die Römer in die Adversarien die ungewissen, unerledigten Geschäfte einschreiben und sie so lange darin bestehen, bis sie zur Eintragung in den Kodex reif waren.

[2]) Vgl. Kellers Cic. p. Q. Ros. 2.

[3]) ibid.

[4]) Auf diesen Gegensatz mag wohl auch das zu beziehen sein, was Cicero p. Q. R. l. l. mit einiger Übertreibung bezüglich der strengen Ordnung im Kodex herausstreicht.

[5]) Nach Cic. pro Rosc. Com. c. 2, vgl. bei Danz.

[6]) F. L. v. Keller, Grundriß zu Vorlesungen über Institutionen und Antiquitäten des röm. Rechts, S. 108 ff. Berlin 1854—58.

konnte, und zwar: die Auftragserteilung des Kunden an den Bankier, auf seinen Geschäftsfreund Geld zur Zahlung anzuweisen, die Erteilung solcher Anweisung seitens des Bankiers an seinen Geschäftsfreund, die Ausstellung eines bezüglichen Akkreditivs seitens des Bankiers auf seinen Kunden, endlich die Zahlung des angewiesenen Geldes seitens des Geschäftsfreundes an den Kunden.[1])

Ob die zu ein und demselben Rechtsgeschäft gehörigen Buchungen genau jede unter ihrem Tagesdatum, unterbrochen durch andere am gleichen Tage eingetretene Ereignisse, unter gegenseitigem Hinweis auf die verschiedenen zusammengehörigen Posten, gebucht oder ob die späteren bei den früheren hinzugesetzt wurden, dies wird wohl von der individuellen Ansicht des Buchführenden abgehangen haben. Jedenfalls erfolgte die Führung der Adversarien in einer etwas freiern Form, wie dies bei Büchern, die stets zur Hand sein müssen, nicht anders der Fall zu sein pflegt.[2])

Gleichbedeutend mit den adversaria wird der Name euphemeris (i. e. diarium) gebraucht; vielleicht, daß dies nur eine mehr vulgäre Bedeutung, etwa wie unsere heutige Strazze (Schmierbuch), war.[3])

Aus den Adversarien geschah die Übertragung des gebuchten Stoffes auf den Kodex, nicht ohne vorher einer gewissen Verarbeitung und Sichtung unterzogen worden zu sein. Es ist nach den Quellen anzunehmen, daß eine einheitliche Sammlung der Einträge stattfand, dergestalt, daß die gleichartigen Vermögensveränderungen und Rechtsgeschäfte, soweit diese in den Adversarien unter verschiedenen Tagen eingetragen waren, zusammengefaßt in den Kodex übertragen wurden.[4]) Es scheint somit, daß aus den Adversarien der Stoff dem Datum und der Natur nach gesammelt (gruppiert) wurde, um so gesichtet auf den

[1]) Cic. ad Att. V. 13, 2. Vgl. Voigt, S. 527.

[2]) Vgl. auch S. 223. Anm. 2, Darauf bezieht sich, was Cic. p. Rosc. l. l. von der Unordnung der Adversarien im Gegensatz zur Ordnung im Kodex sagt. Vgl. Keller.

[3]) Vgl. Keller, Corn. Nepos, Att. 13, 6. Cic. p. Quinctio 18. Propert, III. 22, 19. Ebenso bei Sen. Ep. 123, 10. Quotidie sobrius prodis; sic coenas tamquam ephemeridem patri approbaturus.

[4]) Eine Andeutung hierüber findet sich in Corn. Nep., Att. 13, 6, scimus non amplius quam terna millia aeris, peraeque in singulos menses, ex ephemeride.

Kodex übertragen zu werden, wie denn dieser das bleibende, jene das interimistische Andenken der darin verzeichneten ökonomischen Ereignisse zu bewahren bestimmt waren. Ob und in welchen Zeiträumen (täglich oder monatlich) die Übertragung geschah, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Mit der erfolgten Übertragung war der Inhalt, wie der Adversarien des gewöhnlichen Paterfamilias, so auch der Bankadversarien, gegenstandslos geworden. Damit war der interimistische Wert dieser Primanotaeinträge gegeben, welchem der Kodex mit seinen konstanten Buchungen aller ökonomischen Ereignisse gegenüberstand.

Daß das in den Adversarien gebuchte Material zusammengefaßt und als summarischer Monatsposten im Kodex gebucht wurde, wird von Keller[1]) behauptet. Nach ihm findet sich dafür eine zuverlässige Andeutung bei Corn. Nep., Att. 13. 6,[2]) welche Stelle nichts anderes besagt, als daß Atticus monatlich einen bestimmten Betrag für Unterhalt aus den Adversarien in den Kodex als Ausgabe übertragen habe. Daß man aus dieser Andeutung auf eine Gruppierung gleichartiger, in den Adversarien gebuchter Posten zu Monatsposten und auf eine summarische Übertragung in den Kodex schließen muß, kann nicht gesagt werden. Nichts hindert, aus der angeführten Stelle auch auf Einzelübertragungen schließen zu dürfen. Denn was Attikus »monatlich als Ausgabe in den Kodex übertragen hat«, läßt sich ebensogut bei Einzelübertragungen durch Addition derselben im Kodex ersehen.

Ob augenblickliche Ausgaben von geringerer Bedeutung, deren Betrag vor der Eintragung in den Kodex wieder in die Kasse zurückflossen, aus dem Kodex ganz weggelassen wurden,[3]) ist mehr als zweifelhaft, weil sonst die einschlägigen Umsätze im Kassenkodex gefehlt hätten. Außerdem wäre festzustellen, was es heißt, »vor der Eintragung in den Kodex«. Denn wenn nicht angegeben werden kann, ob und welche Zeit verstrich, bis die ersten Buchungen in den Adversarien auf den Kodex übertragen wurden, so ist die Aufstellung von den Beträgen, die »vor der Eintragung in den Kodex wieder zur Kasse zurück-

[1]) Keller, Institutionen etc.

[2]) Die Stelle lautet: scimus, non amplius quam terna millia aeris, peraeque in singulos menses, ex ephemeride eum expensum sumptui ferre solitum.

[3]) Keller, Institutionen etc.

flossen«, ohne jede Bedeutung und daher wertlos. Sodann hätten mit gleichem Recht ja auch die Kreditgeschäfte, soweit diese vor der Übertragung auf den Kodex ihre Erledigung fanden, aus dem Kodex ausfallen können. Dann wäre aber die römische Buchführung eine außerordentlich fragwürdige gewesen, während alles zur Annahme hindrängt, daß sie sich, und nicht zuletzt die Buchführung der Argentarier, in durchaus korrekten Formen bewegt haben muß.

Der codex rationum.

Für die Eintragung bestimmter obligatorischer Rechtsgeschäfte müssen nach den Quellen die Argentarier einen besondern Kodex geführt haben. So sollen darin Änderungen der Person des Kreditors oder Debitors, wie dies durch Zession, Delegation oder Expromission geschieht, also sogenannte Litteralkontrakte, eingetragen sein.[1]) Die Eintragungen in diesem Buche ergaben eine eigene juristische Modalität der Eingehung wie Lösung von Kontrakten, wie das litteris contrahere und litteris tollere obligationem. Damit wurde das Buch zum Litteralgeschäftsjournal.[2]) Später wurden in dasselbe auch die arcaria nomina, d. h. die Zinsdarlehen eingeschrieben. Ob es dadurch seinen ursprünglichen Charakter wechselte, muß gerade nicht aus dieser Änderung gefolgert werden. Daß, wie Voigt behauptet, mit der angegebenen Erweiterung des Buches in die »Sphäre des kaufmännischen Kapitalkontos« eingegriffen sei, ist durch nichts gerechtfertigt und nirgends ersichtlich. Dieser spezielle Kodex, sofern er überhaupt existierte, konnte, da er im Kontokorrentbuch nicht gewesen sein soll, nur ein Skontro, entweder, wie die Quellen besagen, zur Aufnahme der Litteralakte selbst oder der aus ihnen hervorgegangenen Werkbestände oder beides zu gleicher Zeit gewesen sein. Was er aber der

[1]) Keller, S. 103. Rein, Privatrecht S. 678 ff., erklärt den codex a. et ex. für ein Kassabuch, hebt diese Zweckbestimmung aber auf S. 680 sofort wieder auf, indem er diesem Kodex eine dreifache Funktion beimißt, nämlich: dieser Kodex ist nach ihm ebenso Kassabuch, wie Handbuch zur Aufnahme der schwebenden Obligos an Schuldforderungen und Schuldverbindlichlichkeiten, wie Litteralgeschäftsbuch zur Aufnahme der kontrahierten wie gelösten Litteralobligationen. Voigt, S. 551.

[2]) Nach Voigt ist dieser Kodex eine Art Wechselbuch gewesen. Vgl. auch Zentner in A. 76 cit. 20, 30 ff.

Tat nach auch immer gewesen sein mag, niemals kann er auch nur im entferntesten etwas mit dem Kapitalkonto gemein gehabt haben, dessen einzige und ausschließliche Bestimmung die ist, das dem Besitzer des Unternehmens gehörige Reinvermögen nachzuweisen. War der spezielle Kodex ein mit Litteralkontrakten verknüpftes Bestandsbuch, so müssen die darin enthalten gewesenen rationes, damit die Bestände evident gehalten werden konnten, in Zu- und Abgang geführt worden sein. Dies bedingte ihren Zusammenhang mit den tabulae im Kontokorrentkodex oder dem codex rationum.

Um diesen Zusammenhang buchhalterisch herzustellen, wird es wohl auch bei den römischen Bankiers kein anderes Mittel gegeben haben, als die eingezahlten Depositen, mit denen die ratio des Bankkunden im Kontokorrentkodex erkannt wurde, in der ratio des — sagen wir — Bestandskodex auf der tabula accepti und die ausgezahlten Depositen im umgekehrten Sinne zu buchen.[1]) Uns scheint aber, daß dieser spezielle Kodex als Bestandsbuch überhaupt gar nicht existiert hat, sondern einfach mit dem Kontokorrentkodex, d. i. dem codex rationum, identisch ist. Hier, in diesem Buche, war der Ort, wo geschlossene Litteralkontrakte gebucht werden konnten, nicht aber im Bestandsbuch, und wir haben das Gefühl, als ob bei Aufstellung der Ansicht von dem Vorhandensein dieses vermeintlich bestandenen Spezialbuches die falsche Beurteilung der Begriffe accepta (Belastung) und expensa (Gutschrift) eine verhängnisvolle Rolle gespielt hätte.

Fest steht, daß der römische Bankier zunächst genau so wie der gewöhnliche Paterfamilias seinen codex accepti et expensi für den Barverkehr führte, in welchem Sinne dieser Kodex dem heutigen Kassenbuch entsprach.[2]) Daneben aber

[1]) Auch bei v. Savigny (S. 240) ist von einer zweimaligen Buchung im Kodex die Rede, so zwar, daß jedes transcriptitium nomen als expensum und das andere mal als acceptum gebucht wurde. Wie dieses zweimalige Buchen ein und desselben Postens vom Standpunkte der Buchhaltung zu verstehen ist, wird freilich nicht ausgeführt.

[2]) Daß der codex accepti et expensi kein Kontokorrentbuch war, wird von Salpius (S. 81 ff.) aus Ciceros Verrinen ausgelegt. So auch Wunderlich S. 20; Heimbach S. 610; Reim (Priv. Recht S. 678) erklärt den cod. a. et ex. direkt für ein Kassabuch. Alle stützen sich dabei auf die Worte accepta-Einnahmen und expensa-Ausgabe und übersehen, daß die Begriffe accepta und expensa auch auf Personenkonti angewendet werden können, wo sie Belastung (Soll) und Gutschrift (Haben) bedeuten.

mußte der argentarius gegenüber seinen Bankkunden noch einen besondern Kodex führen, um darin auf besondern rationes die laufenden Forderungen bzw. Rechtsgeschäfte verfolgen und übersehen zu können. Dieses Buch war der codex rationum, der das eigentliche Kontokorrent- oder Hauptbuch der Bank bildete.[1]) Die Einträge in denselben hatten das Schuldverhältnis des argentarius ersichtlich zu machen und andererseits einen Einblick in die aus zweiseitigen Geschäften entsprungenen, noch mit einer Gegenleistung verknüpften Forderungen, wie in die Ablösung solcher Gegenforderungen zu einfachen und selbständigen Rechtsgeschäften zu gestatten.[2]) Chronologisch wurden darin alle Vorgänge gebucht, welche entweder den Kassenbestand veränderten (was darauf hindeutet, daß in dem Buche eine summarisch geführte, mit dem Kassenkodex parallel gehende Kassenratio geführt wurde), oder ohne numeratio eine Obligation begründeten, änderten oder beendigten.[3]) In diesem Kodex wurde den einzelnen Bankkunden namentliche rationes mensae (Girokonti), vielleicht auch für die verschiedenen Vermögensbestandteile einzelne Sachkonti, wie die ratio praedii, pecudis, frumentaria usw., geführt.

Für die Bucheinträge im Kodex kamen folgende vier allgemeine Momente in Betracht:[4])

1. daß die Buchungen kurz gefaßt waren, z. B. profert — duobus versiculis expensum Niciae (Cic. ad Fam. IX. 10, 1.),

2. daß dieselben den Namen des Mitbeteiligten unter Beifügung des Vatersnamens angaben, z. B. erant acceptae pecuniae C. Verrucio C. f(ilio) (Cic. in Verr. act. II, lib. II. 76. 187);

[1]) Voigt, (S. 532) hält die pagina accepti und die ratio accepti, sodann die pagina expensi und die ratio expensi für identisch, was u. E. unzutreffend ist.

[2]) Was Keller, S. 103, weiter von der Leistung dieses Kodex verlangt, nämlich den Preis für eine gekaufte Ware, die merces für ein gepachtetes Grundstück, scheint uns nicht gerechtfertigt, es sei denn, daß damit die Texterläuterung gemeint ist; dann bildeten diese Auskünfte nur Behelfe zu den selbständigen Belastungs- und Gutschriftsposten.

[3]) Th. Niemeyer, S. 316. M. Voigt in Abhandlungen.

[4]) Voigt, Über die Bankiers, in den Abhandlungen etc. S. 555 ff.

3. daß diejenigen Einträge, in denen eine von den Mitbeteiligten geschuldete Leistung ausgedrückt war, auf den Namen des Betreffenden mit der Präposition »af« abgefaßt wurden.

(Cic. Or. 47. 158); praepositio »af« nunc tantum in accepti tabulis manet.

Vel. Long. d. orthogr, p. 60 K. quotiens acceptam pecuniam referebant, non dicebant a Longo, sed af Longo; endlich

4. daß bei Forderungen mit bestimmtem Verfalltage der Zahlungstermin gebucht wurde, nomina se facturum, qua ego vellem die (Cic. ad Fam. VII. 23. 1), z. B. X. af Num. Negidio, C. f., ex emtionis causa debita expensa Num. Negidio fero in proximas Kalendas Maias; oder

X. af L. Titio, M. f. debita expensa Num. Negedio, C. f. fero in (diem).[1])

Jedenfalls war für die Bucheinträge die Geschäftssolennität erforderlich, und diese war vorhanden, wenn das »ferre« gehörig angewendet wurde.[2]) Das ferre mußte verbis solennibus (mit bestimmten, zur Gültigkeit erforderlichen Worten) geschehen. Darnach bedeutete:[3])

expensum fero: ich buche als eine von mir dem Schuldner geleistete obligierende Zahlung;

expensum refero: ich buche dawider als eine vom Gläubiger empfangene obligierende Zahlung:

acceptum fero: ich buche als eine von mir dem Gläubiger geleistete solutarische Zahlung;

[1]) Voigt, S. 558 der Abhandlungen, erklärt bei Aufführung obiger Posten den Ausdruck expensum referre als Kreditposten, »wodurch der Delegat den von ihm dem Deleganten geschuldeten Posten dem Delegatar als von diesem gezahlt gutschreibt«. Wir würden das expensum referre mit schlichten Worten als die Ausgabe erklären, die der Zahler oder Gläubiger aus dem Kassencodex heraus auf die tabula seines Schuldners überträgt bzw. seiner ratio zur Last schreibt. Noch geschraubter ist die Erklärung des Ausdrucks transcribere a persona in personam des Delegatars: es heißt da: d. i. Kreditposten, wodurch der Delegatar den von dem Deleganten ihm geschuldeten Posten dem Delegaten expensiliert, somit als an diesen geleistete obligierende Ausgabe schlecht schreibt. »Schlecht schreiben« ist zwar korrekt im Gegensatz zu »gut schreiben« ausgedrückt, aber trotzdem dürfte der Ausdruck wohl einzig in der deutschen Buchführungsterminologie dastehen; denn tatsächlich sagt man nicht »schlecht schreiben« sondern »zur Last schreiben«.

[2]) Th. Niemeyer, in der Zeitschr. d. Savignystiftung, S. 321.

[3]) Voigt, Über die Bankiers, in den Abhandlungen, S. 561.

acceptum refero: ich buche dawider als eine vom Schuldner zurückempfangene solutarische Zahlung.

Diese Lösung scheint weder klar noch zutreffend. Nicht einmal ist ersichtlich, wer als der buchende Teil zu betrachten ist. Stellt man sich auf den Standpunkt des Gläubigers, als des Buchenden, so ist folgende Lösung denkbar und erklärlich:

expensum fero: ich buche in Ausgabe des Kassenkodex eine an den Schuldner geleistete Zahlung;

expensum refero: ich übertrage eine Ausgabe auf das Soll (accepta) der ratio des Schuldners;

acceptum fero: ich buche in Einnahme des Kassenkodex eine vom Schuldner empfangene Zahlung;

acceptum refero: ich übertrage eine Einnahme auf das Haben (expensum) der ratio des Schuldners.[1])

Nach Asconius und Cicero[2]) sollen in dem codex rationum sämtliche Vermögensveränderungen eingetragen worden sein. Demnach mußten auch darin eine ganze Reihe von Dingen gebucht werden, die nicht auf einer Litteralobligation, sondern auf Stipulationen und Real- oder Konsensualverträgen beruhten. Bezüglich der auf einer Litteralobligation beruhenden scriptura codicis wird behauptet, daß diese Obligationen ihrem ganzen Umfange nach im Kodex eingeschrieben wurde. Denn sonst würden, so wird begründend ausgeführt,[3]) die Litteralobligationen nichts von allen andern Buchungen voraus gehabt haben. Folglich mußte die Beziehung des Kodex zu den Litteralobligationen eine andere sein, als bei den übrigen Kontrakten. Es ist indes nicht einzusehen, warum diese Bevorzugung gerade nur mit einer völligen Abschrift der Litteralobligation und nicht ebensogut mit einer einfachen aber regelrechten Buchung zusammenhängen konnte. Was hinderte, daß bei dieser Buchung auf die fragliche Obligation, die man separat aufbewahren oder in ein besonderes Buch abschreiben konnte, hingewiesen wurde? Das Klagefundament konnte auch bei einer einfachen Buchungsnotiz das-

[1]) Vgl. diesbezüglich S. 84.

[2]) Asconii Paediani expositio in IV. orationes Ciceronis contra Verrem.

[3]) Schüler, die litterarum obligatio, S. 29.

selbe sein, nämlich die dieser Notiz unterliegende Litteralobligation. Daß in dem Kodex, wie Schüler schreibt, nicht bloß Rechte, d. h. Aktivbuchungen, sondern auch Pflichten oder Passivbuchungen eingeschrieben wurden, bedurfte nicht erst eines Hinweises auf Asconius, denn sonst wäre der Kodex kein Hauptbuch, d. h. keine Rechnung über sämtliche accepta et expensa, d. h. Zu- und Abgänge der verschiedenen Vermögensbestandteile, gewesen.

Nach den Quellen wohnte dem codex rationum eine selbständige Bedeutung für Rechtsgeschäfte nicht bei, so daß, wenn jemand Geld darlieh und diese Auszahlung in seinem Buche in Ausgabe schrieb (expensum ferebat), oder wenn der andere das Geld empfing und es in Einnahme stellte (acceptum ferebat), das wirkliche Auszahlen und Empfangen die erhebliche Tatsache für Entstehung und Natur der Forderung abgab, wofür unter allen Umständen der codex accepti et expensi maßgebend blieb.[1]) Nur wenn bei einer novatio der Kreditor den in Betracht kommenden Betrag in seinem Buche mit Einwilligung des Schuldners so einschrieb, als wenn er denselben jetzt an den Schuldner bar bezahlt hätte, so entstand in diesem Eintrag, wie z. B. heute in dem als selbständige Urkunde ausgestellten Wechsel, eine Rechtsform, welche fortan den einzigen und formalen Forderungsgrund ausmachte.[2]) Natürliche Voraussetzung war, daß der betreffende Schuldner ordnungsgemäß auch seinerseits in seinem Buche einen sinngemäßen Eintrag vollzog,[3]) indem er den Betrag, als ob eben vom Kreditor empfangen, in Einnahme buchte. Es scheint jedoch, daß die Rechtskraft des Geschäfts an den Acceptilationsakt nicht gebunden war, wie denn auch die erwähnte Einwilligung des Schuldners in den Eintrag des Gläubigers weder an eine mündliche noch auch an eine sonstige Form geknüpft war.[4])

Nach Keller (S. 104) nannte man solche Buchungen, d. h. Einträge, welche anstatt der baren Einnahme oder Ausgabe nur ein Rechtsgeschäft der bezeichneten Art enthielten, nomina transcriptitia; nicht weil eine Forderung in ein Darlehen (v. Savigny) oder

[1]) Gaius III. 131 f.; bei Keller, S. 103.

[2]) Keller, S. 104, 106; Voigt, S. 535.

[3]) Diesen Eintrag nannte man acceptum ferre, oder referre oder acceptilatio.

[4]) Das Gegenteil erzählt Theoph. ad Tit. I de litt. obl. bei Keller.

überhaupt in eine andere Form (Wunderlich) umgeschrieben, noch weniger weil sie aus dem Journal (adversaria) in die eigentlichen tabulae übergeschrieben wurde (Kraut); sondern weil der Buchende, übereinstimmend mit der Gegenpartie, den Saldo als neuen, selbständigen Posten dem Konto überschrieb oder vortrug.

Schon die ganze Art und Weise dieser von den argentarii lebhaft betriebenen Geschäfte,[1]) sowie ihr ausgebildeter Giro- und Depositenverkehr lassen erkennen, daß die altrömischen Bankiers ein ausgeprägtes Kontokorrentgeschäft betrieben haben, woraus sich die Notwendigkeit zur Führung eines besondern Kodex mit offenen Rechnungen der Bankkunden (codex rationum) ganz von selbst ergab.[2]) Und wie der Bankier sein Kundenkonto (mensae ratio), so hielt der Kunde sein Bankkonto (argentaria ratio) im Buche offen.

In diesem codex rationum wurde einem jeden Bankkunden ein laufendes Kontokorrent unter Eintragung der Einzelposten mit Angabe des Datums (dies et consul) geführt. Der Anfangsposten oder Vertragssaldo gründete sich entweder auf einen Kredit, den der Bankier dem Kunden anfänglich eingeräumt hatte, oder auf ein Darlehen oder Depositum, das jener von diesem empfangen und über dessen Verwendung der Argentar seinen Kunden gegenüber das Kontokorrent zu führen hatte.

Daß die Rechnungen der Bankkunden getrennt geführt wurden, geht deutlich aus der Stelle bei Ulpian[3]) hervor, wo er den Grund angibt, weshalb die Argentarier von den Privatleuten zur Vorlegung ihrer Rechnungen gezwungen werden konnten. Bezüglich dieser Separatrechnungen drückt sich derselbe Jurist an anderer Stelle wie folgt aus: Wenn es sich zufällig treffen sollte, daß die Rechnung des Titius und meine auf dem-

1) Gaius IV. 64. 66. 68; Donat ad Ter. Phorm. V. 7. 29. ad Adelph. II. 4. 13; Sen. de benef. III. 15. Keller, Seite 106.

2) Lab. bei Ulp. 40 ad Ed. rationem esse ultro citro dandi accipiendi, credendi obligandi, solvendi sui causa negotiationem

3) L. 4. § 1. D. 2. 13 (de edendo) — — — nam cum singulorum rationes argentarii conficiant aequum fuit, id, quod mei causa confecit meum quodammodo instrumentum mihi edi (Ulpianus lib. 4. ad edictum). Dem Sinne nach soll dies heißen, daß der Banquier die Rechnungen, die er für mich geführt hat, als mein Eigentum zu betrachten hat und deshalb an mich edieren muß.

selben Blatte steht, und die erste mit dem Datum versehen ist, nicht aber die zweite, so soll das Datum der ersten auch auf die zweite bezogen, und wenn die Edition der letztern verlangt wird, zugleich auch mit ihr ediert werden.[1]) Hiernach ist man versucht anzunehmen, daß darunter der Kodex überhaupt nicht zu verstehen ist. Denn man mag dieses Buch wie immer sich geführt denken, niemals wird man sich erklären können wie auf ein und demselben Folio zwei oder mehrere Konti so untergebracht waren, daß aus dem Datum des einen Kontos auf das Datum des andern geschlossen werden konnte. Um so einfacher gibt sich diese Bezugnahme bei den Adversarien, in welchen für ein und dasselbe Tagesdatum eine ganze Seite oder auch deren mehrere in Anspruch genommen werden mußten, wodann sich auf einer Seite die verschiedensten Konti kreuzten. Bei einer solchen Sachlage wird es sofort klar, wie ohne weiteres aus der mit Datum versehenen Buchung auf das Datum der darunter stehenden Eintragung geschlossen werden konnte, falls diese Eintragung nicht datiert war.

Daß die Posten der Bankkontokorrente mit dem Datum, wann jede einzelne Tatsache vorgefallen, versehen waren, geht daraus hervor, daß der Prätor die Edition der Rechnungen unter spezieller Angabe des dies et consul verlangte,[2]) ein Verlangen, welches, wenn die Buchung des Datums keine ständige Einrichtung gewesen wäre, in dieser bestimmten Form nicht hätte gestellt werden können. Die Einzelposten in den Rechnungen wurden bald mit accepta et data — bald mit expensa lata et accepta lata bezeichnet.[3])

Das Verhältnis zwischen dem Bankier und dem Kunden war das eines Auftrags, dergestalt, daß der Argentar zur Ausbezahlung einer bestimmten Summe für Rechnung des Kunden stets einen schriftlichen Auftrag hierzu haben mußte.[4]) Rechnete man auf einen bestimmten Tag ab über das, was der Bankier bis zu diesem Tage für den Kunden ausgegeben und eingenommen hat, so wurde letzterm bei diesem Anlaß ein Schlußzettel ausgestellt, des Inhalts, daß gemäß dieser Schlußrechnung dem

1) L. b. § 6. D. cit. (Ulpianus lib. 4 ad edictum).
2) L. ibid. Vgl. Kraut I. c. p. 61.
3) L. 47. § 1. D. 2, 14 (de pactis).
4) ibidem.

Kunden eine bestimmte Summe als Haben bei dem Wechseltische (mensa) verbleibt, und daß zugleich alle vom Kunden an den Bankier ausgestellten chirographa (Schuldverschreibungen, Schuldscheine) für kassiert erachtet werden sollen.

Diese Einrichtung zeigt, daß die Argentarier mit denen, für welche sie Kontokorrente hielten, von Zeit zu Zeit abrechneten und, falls der Rest dem Korrespondenten zu gut kam, dieses Guthaben dem Kunden entweder sofort auszahlten oder aber ihm in Form des Chirographum verschrieben. Von diesem Gebrauch finden sich noch starke Spuren in den Pandekten Justinians vor.[1])

Aus dem codex rationum hat der Argentar seine Bilanz (rationem putare) gezogen. Die Konti wurden abgeschlossen durch getrennte Addition der Debet- und der Kreditposten und Abzug der kleineren Summe von der größeren (rationem subducere). Mit dem Saldo oder dem reliquum wurde die ratio ausgeglichen. Der Rechnungsauszug (mensae scriptura), dessen Übereinstimmung mit dem Konto durch die Prüfung oder das dispungere festgestellt wurde, mußte dem Bankkunden zugestellt werden, der bei Richtigkeitsbefund den Auszug durch das subscribere anzuerkennen hatte.[2]) Dies beruhte auf der Praxis, daß die betreffenden geschäftlichen Vorgänge von den beiden beteiligten Interessenten, dem Schuldner wie dem Gläubiger, korrespondierend gebucht wurden. Gerade darum konnte dieser Kodex als prozessualisches Beweismittel Verwendung finden.

[1]) In L. 47. § 1. D. de pactis liegt eine Berechnung des argentarius mit seinem Geschäftsfreunde vor, nach welcher dem letztern 386 Solidi und die geschuldeten Zinsen verbleiben. Die Zahlung beider Posten verspricht der Bankier in der Form eines Chirographum. In L. 20. D. de instit. actione (14. 4) stellt Octavius Terminalis, welcher den Wechseltisch seines Patrons versieht, dem Domitius Felix ein Chirographum des Inhalts aus, daß dieser bei dem Wechseltische 1000 Denare zu fordern hat, die er ihm Ende April zu bezahlen verspricht. Vgl. bei Heimbach, Die Lehre von dem creditum.

[2]) Nach Theoph. Par. III 21 bei Heimbach wurde der Consens zur Expensilation in besondere Worte gekleidet: Der Gläubiger richtete an den Schuldner eine diesbezügliche solenne Anfrage; so: aureos, quos mihi ex causa locationis debes expensos tibi tuli? worauf, was jedoch Theoph. nicht ausspricht, der Bucheintrag erfolgte und der Schuldner demselben seine solenne ἐγγραφή in den Worten beifügte: expensos mihi tulisti. Vgl. bei Voigt, S. 569.

Die Beweiskraft der Argentarienbücher.

Die Einführung der argentarii in Rom und der mit ihnen in das Land gedrungene codex accepti et expensi hatte wesentlich zur Verallgemeinerung und Vertiefung dieses Buches im bürgerlichen Leben beigetragen. Die Reichen, welche mit ihren Kapitalien zu spekulieren und sich schreibkundige Sklaven zu halten anfingen, führten das Buchungsverfahren der Argentarier bei sich ein, und die Plastik des römischen Rechtssinnes prägte den solennen Buchungsakten den Charakter des Formalgeschäfts auf.[1]) Während aber die Anerkennung der Buchungen im Kodex des Paterfamilias als die einer Rechtsgeschäftsform (des nomen) eine ganz allgemeine war, blieb die Würdigung der Bankbuchungen auf das spezielle Gebiet der argentarii beschränkt. Dabei beruhte die spezielle Anerkennung nicht etwa auf einem besondern Gesetz, sondern auf der Interpretation und der prätorischen Jurisdiktion.[2]) Stützen sich die römischen Klagen allgemein auf den technischen Begriff der expensilatio, so begründete receptio argentarii eine Klage für sich, eine besondere Klage.[3]) Daher kam es, daß man in den Buchungen der Argentarier im klassischen Recht ein besonders taugliches Mittel der Wahrheitserforschung erblickte. Dies geht auch daraus hervor, daß dem argentarius eine die sonstigen Grundsätze weit übersteigende, sehr allgemeine Editionspflicht auferlegt wurde.[4]) Dem römischen Prozeß war hiernach der Beweiswert kaufmännischer Urkunden genau bekannt, jedoch wurden die formellen Beweisregeln erst durch die Juristen des kanonischen Rechts ausgebildet. Die in dem justinianischen Gesetzbuche gesammelten Fingerzeige und Erfahrungssätze über den Zeugenbeweis wurden, dem hadrianischen Rescripte zuwider, als unbedingte Regeln anerkannt.

[1]) Prof. Dr. Kuntze, Zur Geschichte der Inhaberpapiere in Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht. Bd. II, S. 596.

[2]) Die diesbezügl. Stelle bei Plaut. Curc. IV. 2, 23 f. bezieht sich auf die Zinsgesetze. Fasc. di Marzo 1885 ist ein transitorisches Gelegenheitsgesetz der angehenden Kaiserzeit, erlassen, um bei einer Geldklemme das bare Geld in Umlauf zu bringen, ohne dadurch die Solvenz der argentarii zu gefährden. Voigt, im Jahresber. f. Altertumswiss. 1886. XLVIII. 200.

[3]) Voigt, S. 566.

[4]) Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. II. Bd., S. 232.

Den Büchern in foro mercatorum wurde vollkommener Glaube beigemessen.

Gegenüber den mannigfachen Mitteln, welche das römische Recht verwendete, um eine Willenserklärung solenn zu gestalten,[1]) beruhte die Solennität der Litteralobligation in dem doppelten Momente, daß der maßgebende Interessent in seinem Kodex einen sinngemäßen Bucheintrag wie sein Gegeninteressent vollzog, sodann, daß der Eintrag auf bestimmte, allgemein giltige Stichworte lauten mußte. Diese verba solennia, in abstracto vorgeschrieben, vermittelten den obligatorischen Effekt der Sache.[2])

Bestand Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bankier und seinen Kunden, so wurde dem erstern der Auftrag zur Edition seiner Bücher gegeben. Diese Editionspflicht war durch das Gesetz gesichert. Auch sonst mußte der Argentar seinen Kodex jedermann offen legen, der ein Interesse an den Einträgen nachweisen konnte. Immerhin brauchte er die Einsichtnahme nur insoweit zu gestatten, als sie für das Interesse des Einsichtnehmenden ausreichen konnte. Der Interessent hatte vor dem Prätor einen Eid dahin zu schwören, daß er bei seinem Antrag auf Edition von keiner unlautern Absicht geleitet werde. Nur in zwei Fällen mußte der Editionsgrund angegeben werden, nämlich: wenn ein argentarius die Bücher eines andern argentarius einsehen wollte, sodann, wenn jemand ein zweites Mal die Büchervorlage verlangte. War der wiederholte Antrag berechtigt, so konnte ein zweites und selbst ein drittes Mal die Edition verfügt werden.[3])

---

1) Gaius III. 89: contrahitur obligatio — litteris; 128: litteris obligatio fit. Vgl. Voigt, S. 567.

2) So ward, schreibt Prof. Dr. Kuntze, in überschwenglicher Begeisterung für das römische Obligationswesen in Goldschmidts Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, II. Bd., S. 581, die verborum figura, die klassische Körperhülle der röm. obligatio, das Wort mit seinem spirituellen Habitus und seinem flüchtigen Gange; gleichsam ein Hauch von den Lippen schien den Römern der glücklichste Ausdruck des obligatorischen Wesens. Nur im Augenblick der Entstehung war dieser Ausdruck sinnlich wahrnehmbar, schon im andern Augenblicke hatte jene Verbalfigur der Obligation zu existieren aufgehört, und diese stand nun in unsinnlicher Reinheit da, ihr Bestand war ein völlig idealer.

3) L. 6. § 8. 9. 10. D. h. litt., bei E. Guillard p. 60.

Das wechselseitige Aufrechnen von Schuld und Guthaben, d. i. die »Kompensation«, fand zu Anfang in Rom keine juristische Realisierung, weil das Recht hierfür keine bindende Norm zu finden wußte oder nicht aufstellen wollte.[1]) Die römischen Richter würden nicht begriffen haben, wenn etwa der ex mutuo (aus einer Geldschuld) beklagte Debitor deswegen nicht zahlen wollte, weil er den zu zahlenden Betrag ex vendito (aus einem Verkauf) zu fordern hatte.[2]) Anders im täglichen Verkehr, wo die Aufrechnung der Gegenleistung bei Begleichung einer Leistung gang und gäbe war.[3])

Da es jedoch eine »lächerliche Komödie« gewesen wäre,[4]) die wechselseitig schuldigen Summen in Zahlung zu geben und sofort wieder in Empfang zu nehmen, so war es schon im 6. Jahrhundert allgemeiner Brauch, daß die Parteien die anerkannten Gegenforderungen mit einander verglichen und bis zu gleicher Höhe durch Vertrag gegeneinander aufhoben. Beide Obligationen aber ihrer Wirkung nach durch Kompensation zu entkräften, konnte auch damals noch nicht durch Vertrag erzielt werden, vielmehr mußten die Parteien, jede für sich, ihre Forderungen, wenn diese nicht unverändert fortbestehen sollten, durch zwei getrennte Formelerklärungen aufheben (computare). Der

---

1) Dr. H. Dernberg, Die Kompensation nach römischem Recht. Heidelberg, 1854, Seite 21.

2) Dr. H. Dernberg, ibid.

3) Anspielungen auf solche Abrechnungen im täglichen Leben finden sich bei Plautus, auch bei Terenz (in Dernbergs Kompensationen). Eine der interessantesten (heißt es S. 23) in der Mostellaria act. 1. sc. 3. 140.: Philolaches kost mit seiner Dirne Philematium und fordert sie auf mit ihm zu zechen; sie ist es zufrieden; »was dir gefällt, gefällt auch mir, mein Süßer«. Philolaches findet das Wort »zwanzig« Minen wert. »Ich lasse zehn davon nach«, scherzt, ihn beim Wort nehmend, die schlaue Dirne, »du sollst einen billigen Kauf machen«. Philolaches will aber nicht zahlen, »auch wenn ich dir zwanzig gebe, hast du noch zehn von mir, mache nur reine Rechnung, ich habe dreißig Minen für dich bezahlt«. Etiam nunc decem minae apud te sunt. Vel rationem puta, triginta minas pro capite tuo dedi. Philomatium schmollt. Philolaches gibt gute Worte und schließt den Streit mit den Worten: bene igitur ratio accepti et expensi inter nos convenit. »Wunderbares Volk«, schreibt Dernberg hierzu, »das selbst in Liebeshändeln noch vom Zivilrecht und Rechnungen phantasiert«.

4) Dr. H. Dernberg, ibid.

Ausgleich[1]) ergab sich bei Gleichheit von Schuld und Guthaben im codex accepti et expensi allein oder, wie bei den Kaufleuten und Argentariern, in dem codex rationum. Bei Ungleichheit von Schuld und Guthaben blieb das reliquum im Konto stehen.

Dieser Kompensationsvorgang war für das römische Bankgeschäft von großer Tragweite und Wichtigkeit. Denn bei den Wechslern deponierte man alle nicht zur Bestreitung täglicher Bedürfnisse zu verwendenden Kapitalien, damit sie in diesen großen Geldreservoirs durch produktive Anlage den Argentariern Gewinn und den Eigentümern Zins bringen konnten. Diese Gelder konnten ratenweise oder auf einmal wieder zurückgefordert werden; mit ihnen konnte der Kapitalist Geschäfte treiben, spekulieren oder Gläubigern durch Giroumschreibungen bei der Bank Zahlungen leisten, oder pecunia extraordinaria in Eingang oder Ausgang buchen lassen. Grade mit Bezug auf die letztere Sorte von Geschäftsoperationen waren die argentarii durch ihre größere Geschäftskenntnis, Schlauheit und Skrupellosigkeit den Römern unentbehrlich,[2]) aber auch infolge der Furcht vor ihrer Überlegenheit, besonders beim Landvolk, verhaßt.[3]) Dies ging so weit, daß man gegen sie Ausnahme-

[1]) Dernberg sagt (S. 23), daß bei seiner Aufrechnung von Guthaben gegen Schuld eine »Umschreibung« im Hausbuch stattgefunden habe. Dies scheint auf einem formidabeln Irrtum zu beruhen. Denn wenn Gaius von Titus 15 000 HS. zu fordern und an diesen selbst 10 000 HS. zu zahlen hatte, so hob Titus seine ratio bei Gaius dadurch auf, daß er diesem, nachdem sich seine Forderung von 10 000 genau gegen einen gleichen Betrag seiner im Hausbuch des Gaius gebuchten Schuld von 15 000 von selbst ausglich, das verbleibende reliquum mit 5000 HS. heimzahlte. Diese reliqua auf die tabula expensi des Titus im codex rationum des Gaius gebracht, bewirkten Ausgleich der ratio Titus. Dieser Vorgang entspricht aber nicht einer »Umschreibung«, sondern es handelt sich dabei vielmehr nur um eine einfache Ausgleichungsbuchung. Eine Umschreibung lag nur da vor, wo z. B. ein argentarius in seinem codex rationum für zwei Bankkunden Konti führte und im Auftrage des einen Kontoinhabers eine Zahlung einem andern Kontoinhaber zu leisten hatte. In diesem Falle mußte allerdings die Belastung auf der ratio des Auftraggebers und die Gutschrift in der ratio des Gläubigers durch Umbuchung vollzogen werden. Daß Dernberg aber diesen Fall nicht im Auge hatte, geht aus S. 19 u. f. seines Werkes hervor.

[2]) Dernbergs Kompensation S. 27. Es war sprichwörtlich, daß man einem Wechsler nicht gut trauen könne. Plautus spielt darauf des öftern an, z. B. bei Curculio act. 5, sc. 3, 1, argentariis male credi, qui ajunt. Dernberg ibid.

[3]) Cfr. Sueton, Octavius c. 2. et c. 4.

gesetze teils durch eigene leges, teils durch magistratliche Anordnungen[1]) erließ. Zu diesen Maßregeln gehört u. a. auch das prätorische Edikt, wonach die Wechsler ihre Bücher den Geschäftsfreunden soweit mitteilen mußten, als diese damit Beweise erbringen wollten, die auf ihre Geschäftsverhältnisse Bezug hatten. Es paßte daher auch vollständig in das System der Sache, wenn die Argentarier in bezug auf das Einklagen ihrer Forderungen unter ein Sonderrecht gestellt wurden, und daß man sie zwang, Gegenforderungen des Geschäftsfreundes abzuziehen. Gelangte die Kompensation zur Annahme, so wurden die Gegenforderungen nicht erst vom Augenblick des richterlichen Urteils an als getilgt betrachtet, sondern es wurde vielmehr rückwärts derjenige Zeitpunkt zugrunde gelegt, in welchem die Gegenforderungen sich kompensabel (abzugsfähig) gegenübertraten.[2])

Wie das römische Recht Mittel besaß, um eine Willenserklärung recht wirksam zu gestalten, so verstand es auch, den technischen Ausdruck, unter dem ein schriftlicher Bucheintrag im codex accepti et expensi erschien, unter gewisse juristische Stichworte zu bringen. Die hierdurch erzielte juristische Bedeutung der Buchung hatte zwar nicht die Wirkung, daß damit der Beweis der Wahrheit oder Richtigkeit des Eintrags erzielt wurde, denn diese Feststellung hatte stets nach den Regeln des prozessualischen Beweises zu geschehen. Aber die Aufnahme der buchhalterischen Terminologie in den römischen Rechtsbegriff verlieh dem Bucheintrag — je nach Umständen — eine klageerzeugende oder klageaufhebende Wirkung.[3])

Bei der receptio argentarii oder dem Geldempfang wurde dem Buchungsakte die solenne Form dadurch gewahrt, daß der relatum-Eintrag in Gegenwart des Zahlers geschah, der sich hierbei überzeugen konnte, ob die Buchung wirklich legal erfolgt sei. Die Beifügung einer condicio zu dem juristisch relevanten Eintrag in dem Kodex war unstatthaft und entzog dem Eintrag die Rechtswirksamkeit.[4])

[1]) Ulpianus fr. 1. §. 9. D. de off. praef. urbi, Dernberg.

[2]) Dernberg, S. 23 ff.

[3]) Voigt, in den Abhandlungen.

[4]) Voigt, Über die Bankiers etc. in den Abhandlungen. S. 565 ff.

Da die Einnahmebuchung im codex accepti et expensi stets in Gegenwart der Parteien vollzogen wurde, so stellte der Eintrag regelmäßig den Vollzug eines Litteralkontraktes dar. Durch ihn vollzog sich, wie die Verbalobligation durch die Stipulationsformel, der Vertragswille der Kontrahenten zu einer Obligation. Die argentarii taten mithin gewissermaßen notarielle Dienste, weshalb der praefectus urbi über ihre Verrichtungen eine gewisse Kontrolle ausübte. Ob dadurch der argentarius zu einer öffentlichen Amtsperson wurde, ist für das Beweisrecht des römischen Prozesses, welches den technischen Unterschied von öffentlichen und Privaturkunden im heutigen Sinne gar nicht besaß, völlig gleichgiltig.[1]) Da aber jede Skriptur den Körper des Vertragsaktes selbst enthielt, so leistete sie infolge ihrer urkundlichen Form die Dienste eines Beweismittels. Trotzdem hatte der römische Richter, und zwar sowohl der magistratus der späteren, wie der judex der früheren Zeit, keine feste Beweisregel, sondern gründete sein Urteil auf das freie Ermessen. Man berücksichtigte schon damals wie heute, wie Mittermaier sagt, den Zusammenhang getreuer Buchführung mit der kaufmännischen Ehre.

Damit war festgestellt, daß die rationes für den Buchführenden beweisen konnten, aber nicht beweisen mußten, so daß dieselben vor andern Urkunden nichts voraus hatten. Die Pünktlichkeit und Ordnung der Geschäftsführung, die ordnungsmäßige Einrichtung der Bücher und das Zutrauen, welches der Geschäftsherr (homo fide dignus) genoß, spielten überall, wo es auf die konkrete Bedeutung der inneren Gründe ankam, die gebührende Rolle. Das war römische Auffassung. Erst die Glossatoren und die kanonistischen Prozeßlehrer verwarfen die lebendige Auffassung der Tatfrage im römischen Recht und setzten, an dem Wortlaut des Gesetzes klebend, die in dem justinianischen Gesetzbuch gesammelten Fingerzeige und Erfahrungssätze, welche insgesamt nach der Erkenntnis ihrer konkreten Anwendbarkeit zu beurteilen waren, dem hadrianischen Reskript in L. 3 de test. zuwider, als unbedingte Regeln fest.[2]) Aus der

[1]) Dr. L. Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. II. Bd. Erlangen 1859.

[2]) Vgl. Goldschmidts Zeitsch. f. Handelsrecht.

notariellen Wahrheit wurde eine juristiche Wahrheit, aus der freien Beweiswürdigung ein festes Schema.[1])

Da der codex accepti et expensi als scriptura quam tibi et alii facis angesehen wurde und infolgedessen die Eigenschaft einer besonderen sozusagen gemeinschaftlichen Privaturkunde besaß, so konnte er unter Umständen, besonders wenn der Gesichtspunkt einer obligierenden confessio geltend zu machen war, auch gegen den Geschäftsherrn (contra scribentem) voll beweisen. Sonst war die gewöhnliche Privaturkunde in der Regel unbeweisend. Nur wenn sie durch zwei oder drei Zeugen glaubhaft gemacht war, wurde ihr Beweiskraft zugemessen.[2])

Daß die Handelsbücher der römischen Bankiers ganz allgemein in Privatprozessen Beweiskraft hatten und als Beweismittel dienten, geht aus dem Zeugnis des Gallius hervor. Sodann auch aus der Rede des Cicero pro Caecina (cap. 6. § 16 seq.). Es handelte sich hierbei um ein dem Fulcinius eigentümlich zugehöriges Grundstück, das in der auctio unter Leitung eines Argentar verkauft worden war. Von diesem Grundstück sagt Cicero, daß es damals von dem Äbutius, dem Prozeßgegner des Cäcina, für eine gewisse Cäcennia gekauft worden sei, während Äbutius behauptete, daß er es nicht für diese, sondern vielmehr für sich selbst gekauft habe. Zum Beweis dieser Behauptung bezog sich Äbutius auf die Tatsache, daß der fragliche Kaufpreis, den er dem Argentar versprochen habe, auf dessen Rechnung nicht der Cäsennia, sondern vielmehr ihm, dem Äbutius, in Ausgabe und Einnahme gestellt worden war.[3]) Man sieht, der Prozeßgegner beruft sich auf die tabulae des Argentars insofern, als er Dritten gegenüber, nicht aber für den Argentar daraus den Beweis einer Tatsache herzustellen gedenkt. Sonach vertraten diese tabulae ganz die Stelle des mündlichen Zeugnisses, das der Argentar in der Sache ablegen konnte, weil er im vorliegen-

[1]) Bekanntlich fand das Beweisrecht der Kanonisten auch bei Einführung der fremden Rechte in Deutschland mit Eingang.

[2]) Nach Endemann (die Beweiskraft des Handelsbuchs) machten die Bücher der campsores, sofern persona und munus öffentlich approbiert wurden, vollkommenen Beweis, wogegen die Bücher derjenigen Bankiers und Argentarier, quorum officium non est de publico approbatum, gar nichts bewiesen. L. 10 p. § 3 de edend. 2, 13 Endemann, in Goldschmidts Zeitschrift f. Handelsrecht, Erlangen 1859.

3) Cap. 6. § 16. 17.

den Falle nicht Prozeßpartei war, und auch sonst weder Vorteil noch Nachteil aus der Entscheidung des Streites zu erwarten hatte. Daß darum die tabulae für den Argentar selbst, sofern dieser Prozeßpartei war, ein vollgültiges Beweismittel abgegeben hätte, soll damit nicht gesagt sein.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zur klassischen Zeit die Handelsbücher der öffentlichen (argentarii) wie Privatbankiers (nummularii) für Geschäfte, die durch ihre Hand gegangen, ein treffendes Beweismittel abgegeben haben, wenn es sich um einen Prozeß handelte, in welchem sie nicht Prozeßpartei bildeten. Hingegen ist nirgends zu finden, daß die argentarii und nummularii in eigenen Prozessen ihre Handelsbücher für sich, d. h. zu ihren Gunsten, anziehen konnten. Demgemäß war auch die Editionspflicht davon abhängig, ob das zu edierende Buch zugunsten Dritter oder aber zum eigenen Nachteil sprechen sollte. Dagegen meint Bartolus (ad h. 1.), dergleichen Bücher konnten wegen der Gemeinschaftlichkeit ihrer Urkundenqualität wenigstens dann von dem Argentar für sich angezogen werden, wenn der Prozeßgegner sich gleichfalls ihrer als Beweismittel bedient hat. Daraus würde sich ergeben, daß die Bankbücher nach dem Inhalte der römischen Rechtsquellen rücksichtlich ihrer Beweiskraft vor anderen Urkunden, welche auch nur gegen, nicht aber für den Aussteller zu beweisen vermochten, nichts voraus hatten.

Somit findet sich die da und dort vertretene Ansicht,[1]) daß die Rechnungsbücher der Argentarier, weil die darin gebuchten Geschäfte im Interesse des Publikums geschahen und dieselben im Dienste des gesamten Volkes standen, besondern Glauben verdient hätten, im klassischen Pandektenrecht nicht bestätigt. Auch bei Gaius[2]) ist nichts zu finden, was auf eine Zuverlässigkeit der Bankbücher von Staatswegen schließen läßt, und wenn dennoch eine solche Zuverlässigkeit aus den Quellen herauszuinterpretieren versucht wurde, so weist Heimbach die Grundlosigkeit einer solchen Interpretation in seiner Lehre vom creditum schlagend nach.

Nur die receptio argentarii, die die Wirkung einer Litteralobligation hatte, war mit besonderer Klage, der recepticia actio,

[1]) Salmasius de foenore trapezit. p. 14 sex. und Kraut 1. c. p. 67.

[2]) Salmatius 1. c.

bewehrt, weil sie auch auf nicht fungible Objekte sich richten konnte.[1])

Als in Rom die dem griechischen Leben entnommene Gepflogenheit sich verallgemeinerte, die Verträge in dokumentaler Form zu fassen, um sich damit ein wirksameres prozessualisches Beweismittel zu sichern, als es der Kodex zu bieten vermochte, da verlor sich allmählich die rechtliche Bedeutung der expensilatio und damit auch diejenige des codex accepti et expensi des Paterfamilias. Dagegen behauptete sich im Kreise der argentarii die expensilatio und blieb als ein jus speciale in Anwendung.[2]) Und als in der nachdiocletianischen Zeit im Occident des Reichs im gemeinen bürgerlichen Leben der codex accepti et expensi ganz aufgegeben ward,[3]) wurde derselbe von den Argentariern beibehalten und zu den hergebrachten Geschäften der expensilatio, transcriptio, recceptio wie acceptilatio nach wie vor verwendet.[4])

Im orientalischen Reiche aber, wo der Kodex im hellenischen Leben niemals sich einzubürgern vermochte, ward die expensilatio wie acceptilatio durch die Stipulation und die receptio argentarii durch das constitutum debiti alieni ersetzt.[5]) So ist selbst im Kreise der argentarii der codex accepti et expensi der justinianischen Zeit nicht überliefert worden. Die receptio argentarii wurde mit dem constitutum debiti alieni verschmolzen, womit die alte Litteralobligation als ein untergegangenes Rechtsgebilde nur noch der Geschichte angehört.[6])

[1]) Justin, im cod. IV. 18. 2 pr. Die receptio argentarii war unabhängig von Dasein wie Beschaffenheit der unterliegenden causa, in welchem Punkte sie auf dem Boden des vigor juris stand. Voigt. Jus. nat. III. 524.

[2]) Paul, 13, ad Ed. (D. W. 8. 34. p.), duobus argentariis, quorum nomina simul eunt. Voigt, S. 576.

[3]) Bezeugt (nach Voigt, S. 576) durch Pseudo-Asc. in Cic. Verr., p. 175 in § 2 A. 18, das selbst in die Zeit v. 4. Jahrh. n. Chr. fällt. Teuffel, Gesch. d. röm. Literatur 4. § 295. 3.

[4]) Voigt, S. 576.

[5]) Dig. XLVI. 2. C. Just. VIII. 41. Dig. XIII. 5. Dann Justin. in cod. IV. 18. 2 pr. bei Voigt, S. 577.

[6]) Voigt ibid.

Die Hausbücher.

I. Die Buchhaltung des Paterfamilias.

Allgemeines.

Genau wie der Hohepriester in den großen Annalen des Tempels alle religiösen Begebenheiten von Belang, und der Magistrat in seinen Akten alle besonders wichtigen Tatsachen des politischen Lebens zu verzeichnen pflegte, so war es ein durch Sitte und Gesetz geheiligter Brauch, daß der Paterfamilias oder Hausvater seine Ehre darein setzte, in ein Journalregister, genannt adversaria, alle Einnahmen und Ausgaben seines Hausstandes aufzuschreiben. Von hier aus übertrug er, falls der Betrieb dies erheischte, die Begebenheiten auf seinen mit größter Sorgfalt geführten codex accepti et expensi. Es steht aber auch weiter fest, daß die in Gegenwart und mit Zustimmung der Gegenpartei[1]) gemachten Einträge den Wert einer zivilen Litteralobligation erhielten. Dieses System, welches sich bis zur Zeit Justinians fortpflanzte, wurde noch weiter von den römischen Bankiers (argentarii) ausgebildet.[2]) Sämtliche im Hausstand tatsächlich geführten Bücher nannte man Hausstandsbücher, rationes domesticae. Nur Sklaven und Filiifamilias, die kein eigenes Vermögen besaßen, führten keine solchen rationes. Jedenfalls ist der Fall, daß jemand anfangs die tabulae wohl führte, nachher aber sie zu führen aufgehört hat, nur höchst selten oder gar nicht vorgekommen.[3])

Über die Art, wie die Hausstandsbücher geführt wurden, sind die Ansichten[4]) geteilt. Einige Schriftsteller halten die Hausbücher der Römer für Kassabücher, andere wieder für Kontokorrentbücher. Beide Ansichten können falsch, beide richtig sein. Man muß nämlich, was sämtliche Schriftsteller, die

1) G. Humbert, Essai etc. S. 11.

2) Ortolan, Explication des instituts de Justinian II. Edit., Paris 1880. III No. 1414 et suiv. Damangeat, cours elementaire du droit romain II p. 325, 3 edit. Paris 1876; Marquardt, Admin. rom. II, S. 66, Note 9, 2. Aufl. 1884.

3) Cicero rechnet es dem Verres zu einer lächerlichen und ungereimten Sünde an, daß er sich in einem solchen Falle zu befinden behauptete. Cic. l. c. Hoc vero novum et ridiculum est. etc.

4) v. Savigny. Verm. Schriften, Bd. I. S. 211 ff. Cic. pro Coel. c. 7. Almendingen, C. Grolmann, Mag. f. Philos. u. Gesch. des Rechts. Bd. II, S. 178. Keller, Institutionen u. Antiquitäten d. r. R., S. 98. 103. Besonders Sells Jahrb., S. 94.

über diesen Gegenstand schrieben, zu tun unterließen, zwischen einem Paterfamilias, der den Kodex lediglich zum Ausweis seiner eigenen Einnahmen und Ausgaben, also rein für den Hausstand, sozusagen als Haushaltungsbuch, führte, und einem Paterfamilias, der Kaufmann war, Handel trieb und in Verkehr zu andern Kaufleuten stand, scharf unterscheiden. Dem Erstern genügte es vollständig, den Kodex als Kassabuch zu führen,[1]) der Letztere mußte darüber hinausgehen. Er hatte neben dem Kassenkodex noch einen codex rationum mit tabulae für die mit ihm in Verkehr stehenden Personen zu führen. Denn daß der gewöhnliche Paterfamilias auch den codex rationum geführt haben soll, dürfte ganz ausgeschlossen sein, schon weil die Führung eines solchen Kontokorrentbuches weder dem Bedürfnis noch den Fähigkeiten des einfachen Bürgers entsprochen hätte. Außerdem ist sowohl das Institut selbst als sein Name rein aus dem gemeinen Leben hervorgegangen, so daß der codex accepti et expensi unzweifelhaft auch für den römischen Nichtkaufmann nichts weiter als das römische Kassabuch gewesen ist.[2]) In diesem Buche lag wohl der Schwerpunkt der Hausstandsbuchhaltung. In der Literatur begegnet man bezüglich dieses Hausstandsbuches Widersprüchen, ohne eine Lösung derselben

1) Habeo et istius et patris eius accepti tabulas omnes. Cic. in Verrem. lib. I. 23. — — tabulae servantur sancte — — Cic. pro Rosc. Com 7. Quid est, — heißt es in M. Tullii Ciceronis pro Q. Roscio comoedo oratio — quod negligenter scribamus adversaria? quid est, quod diligenter conficiamus tabulas? qua de causa? quia haec sunt menstrua, illae sunt aeternae; haec delentur statim, illae servantur sancte; haec parvi temporis memoriam, illae perpetuae existimationis fidem et religionem amplectuntur; hae sunt deiecta, illae in ordinem confectae.

2) Vgl. auch bei Rein, S. 262, Note 1. Hingegen begreifen wir nicht das Bedenken Reins, daß bei Zulassung des codex accepti et expensi als Kassabuch in der Bilanz ein Fehler eintreten müsse, weil in dieser dann bezüglich der nomina transcriptitia der Gläubiger ein Guthaben erhalte, was nicht in Geld bezahlt sei. Wir vermögen nicht einzusehen, was der vermeintliche Fehler mit der Zulassung des Kodex als Kassabuch zu tun haben soll. Wenn der Gläubiger für eine bestimmte Summe, die der Paterfamilias ihm aus einem Guthaben bei einem Argentar oder einer Drittperson überwies, zu belasten war, so kam bei dieser Umschreibung der Kassenkodex überhaupt nicht in Betracht, sondern der Kontokorrentkodex. Dann handelte es sich aber nicht mehr um einen gewöhnlichen Paterfamilias, sondern um einen Kapitalisten oder einen Kaufmann, der seine Bankverbindung hatte und seinen codex rationum führte.

zu finden. Bald wird vom Kodex und den tabulae[1]) als wie von ein und derselben Sache gesprochen, bald wieder werden diese beiden Begriffe als verschiedene Dinge behandelt.

Hartnäckig wird auch die Ansicht vertreten,[2]) als ob der codex accepti et expensi ein Buch gewesen sei, in das alles, was die Vermögensverwaltung betraf, und zwar sowohl die Einnahmen und Ausgaben, wie die geschlossenen Verträge, in chronologischer Folge niedergeschrieben worden sei. Die nächstliegende Einwendung, daß bei einer solchen Buchführung weder eine Übersicht noch ein Abschluß möglich wäre, versucht Schüler dadurch zu beseitigen, daß er ein Schema aufstellt, wie möglicherweise das chronologische mit dem tabularischen verbunden und Einnahme und Ausgabe gehörig getrennt hätte werden können. Außerdem habe das dispungere, d. h. das Zusammenstellen der einzelnen Posten, die sich auf einen bestimmten Schuldner bezogen, das Zeichen einer Bilanz (pariatio) möglich gemacht.[3]) Wie und wo in einem solchermaßen geführten Buche eine Bilanz hätte gezogen werden sollen, wird nicht gesagt. Es ist in der Tat nicht recht denkbar, wie ein Buch gleichzeitig buchhalterischen und Korrespondenzzwecken dienen kann. Wie hätte man in einem solchen Buche zusammenhängend buchen, wie mit späteren Ereignissen auf die damit zusammenhängenden früheren Ereignisse im Konto zurückkommen können. Und nun soll auch noch gar zu diesem Doppelgesicht von Buch die Bilanz hinzugekommen sein. Ein Verfahren, wie das gekennzeichnete, wäre ein Chaos, aber keine Buchhaltung.[4])

Die Hausstandsbücher wurden bald vom Paterfamilias selbst, bald von Sklaven oder Freigelassenen geführt, je nachdem ein Hausstand oder Gewerbe umfangreich oder minder umfangreich war.[5])

1) Cic. in Verr. 1. 23; de orat. II.: 23. 97; p. Q. Ro. 2. 3; p. Cael. 7. 17. (tabulas, qui in patris potestate est, nullas conficit). Vgl. auch in Lael. 16. 5; Plin. H. N. II. 5.

2) So Schüler, a. a. O. S. 3 ff..

3) Vgl. Danz., S. 46. D. de V. S. (L. 16).

4) Gegen seine Ansicht auch v. Savigny, verm. Schriften, Bd. I, S. 243 f. Heimbach, S. 358, Keller, S. 103.

5) Plinius sagt in ep. 4 lib. II quidquid mihi pater tuus debuit, acceptum tibi fieri jubebo. Das »jubeo« zeigt, daß ein Buchhalter da sein mußte, an welchen der gedachte Befehl zur Vornahme der Buchung erging. cf. Cic. in Verr. II. 77, v. Schüler, S. 34.

Wer sie überhaupt nicht führte, wurde wahrscheinlich incensus, d. h. er konnte keine Ämter bekleiden und hatte wahrscheinlich in den Volksverhandlungen kein Stimmrecht. Ob er nicht zur Buchführung gezwungen werden durfte und welches Verfahren eingeschlagen wurde, um sonst sein Vermögen zu ermitteln, damit er zur Steuer herangezogen werden konnte, läßt sich aus den Quellen nicht entnehmen.

In der Blütezeit des Hausbuchwesens verband man[1]) bei den Stipulationsschulden, welche vom Gläubiger als expensa gebucht waren, mit dem verbalen Erlaß das acceptum referre (später ferre) im Hausbuch; der Gläubiger fügte seiner Antwort: (acceptum) habeo ein acceptumque rettuli (tuli) hinzu. Somit konnte, wie heute auch, ein Darlehn oder eine Stipulation, die als expensum gebucht war, nur durch Buchung des entsprechenden acceptum beseitigt werden. Selbstverständlich brauchte dieses acceptum nicht gleich in Barzahlung zu bestehen. Es konnte gerade so gut der Ausgleich auch in anderer Form, durch Gegenleistung anderer Art (in Gegenrechnung) geschehen.

Es ist daher unbegreiflich, weshalb die systematisierenden Juristen bei dieser einfachen Sachlage nach substantivischen Begriffen suchen,[2]) wobei nicht bloß eine ganze Reihe bald sich widersprechender, bald mehr oder weniger gelehrter Deduktionen herauskommt, sondern auch die buchhalterische Seite der Sache verwirrt wird. Gerade diese Seite wird, wie von den klassischen so auch von den neuern Juristen, bei ihren Untersuchungen falsch verstanden oder ganz außer acht gelassen. Allen geht, wohl aus Mangel an Buchführungskenntnissen, die juristische Formel über alles, während doch bei Beurteilung der Fragen über die Bildung von nomina, über tabulae novae, über accepta und data ratio, reliquum, über die mit der acceptilatio und expensilatio zusammenhängenden Buchungen und Gegenbuchungen usw., die eingehenden Kenntnisse über das Wesen und die Technik der Buchhaltung eine sehr wichtige Rolle spielen.

1) Voigt, Inst. naturale II, S. 244 ff. und Danz, Gesch. d. R. R. II, S. 58.

2) So: ob ein Akt dem Zivilrecht oder einem andern Recht angehört, oder ob die acceptilatio auf die Verbalsolution anzuwenden ist, oder ob Caius, Pomponius, Ulpian oder Julian pecuniam acceptam oder habitam gesagt haben u. dgl. m.

Die Beweiskraft der Hausbücher im Privat- und Kriminalprozeß.

Der zu Justinians Zeiten vielleicht schon lange zu einer Antiquität herabgesunkene contractus nominum[1]) oder die obligatio litterarum hing, wie es scheint, mit den rationes domesticae eng zusammen. Den Vorschuß, welchen man seinem Mitbürger geleistet hatte oder den dieser als empfangen anerkannte, zeichnete man in seine tabulae auf den Namen des Schuldners als ein expensum (Ausgabe) ein. Der Schuldner erkannte ihn dagegen in seinen tabulae auf den Namen des Gläubigers als ein acceptum (Einnahme) an.[2]) Indem ein Teil in seiner auf Pflicht und Gewissen geführten häuslichen Rechnung den andern schriftlich als Schuldner erkannte, und der andere gleichzeitig in seiner ebenso pflichtmäßig geführten häuslichen Rechnung sich schriftlich zum Schuldner bekannte, war der Kontrakt geschlossen.

Das Beweisrecht des römischen Prozesses kannte den technischen Unterschied von öffentlichen und Privaturkunden im heutigen Sinne nicht. Der Richter, sowohl der magistratus der späteren, wie der judex der früheren Zeit, war lediglich auf seine freie Überzeugung verwiesen, mithin konnte auch keine Vorschrift demselben zwangsweise sagen, ob und wie viel die Urkunden für oder gegen den Aussteller beweisen. Die Beweiskraft hatte daher auch keinen andern Maßstab, als den des verständigen Ermessens. Lag das Buch zum Beweis vor, so war es Sache des Richters, nach natürlicher Logik zu prüfen, wie weit er demselben Glauben schenken könne.[3]) Daß keine Schrift, welche der Aussteller sibi scripsit, überhaupt keine Urkunde pro scribente beweise, stand auch bei den Hausstandsbüchern des gewöhnlichen d. h. nicht kaufmännischen Paterfamilias als Regel fest. Zuverlässige Rechtswirkung, nämlich die Begründung einer den Gegner zum Beweise des Gegenteils nötigenden Rechtsvermutung kam hauptsächlich nur der notariellen Urkunde zu. Die strenge Befolgung dieser Grundsätze mußte für den Handelsverkehr und seinen Rechtsschutz alsbald unerträglich erscheinen.

[1]) Inst. III. 22.

[2]) Schüler (Litt.-Obl.) vertritt die Ansicht, daß die Parteien wechselseitig und eigenhändig sich in dem Kodex belasteten und erkannten, während Almendingen, dem Wunderlich gefolgt ist, glaubt, daß es genügt habe, wenn jeder Kontrahent einseitig und ohne Zuziehung des andern die Eintragung in seinen Kodex vorgenommen habe, so daß die obligatio perfekt war, sobald beide codices miteinander übereinstimmten.

[3]) Goldschmidts Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, II. Bd., S. 332.

Sobald daher das Handelswesen über die ersten Anfänge des Eigenhandels unter Anwesenden hinaus war und sobald die täglichen Geschäfte immer mehr an Zahl zunahmen, war es unmöglich über jeden Akt eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.[1]) Der Handel brauchte eine leichtere Form der Beurkundung. Diese Form entstand in der epistola. Während sonst nur die mit drei Zeugen versehene Privatskriptur beweisfähig war, erschien die epistola, namentlich in Verbindung mit dem Siegel, voll beweisend, als eine Konzession an solche Personen, die sich nicht wohl den Förmlichkeiten der notariellen Errichtung, der jurisdictio notarii, unterwerfen konnten.[2]) Diesen Beweismitteln kamen die litterae mercatorum nur einigermaßen gleich. Nur die Bücher der bancherii und campsores sollten, sofern diese öffentlich approbiert waren, vollkommenen Beweis machen, wogegen die Bücher derjenigen Bankiers und Argentarien, quorum officium non est de publico approbatum, gar nichts bewiesen.[3])

Immerhin sicherten die tabulae den Beweis aller rechtlichen Verhältnisse und Verhandlungen. Nur dem filius familias konnte, selbst wenn er ein peculium (ein in Händen zur Verwaltung habendes, aber dem Vater gehöriges Vermögen) hatte und tabulae führte, bezüglich dieser letzteren kein Glauben beigemessen werden.[4])

Dem römischen Richter galt die Ordnungsmäßigkeit der Bücher mehr als der Eid. So z. B. beruhte die Beweiskraft der expensilatio nicht auf einer eidlichen Bekräftigung, sondern auf der Gewohnheit und dem Ansehen, welches die ordentliche Buchführung eines rechtschaffenen Mannes in den Augen des Richters verdiente. Weil die expensilatio nicht galt, wenn die zugrunde liegende causa nicht wahr war, so kam es auch noch auf diese an. Da die Beweiskraft der Bücher durchaus von der Glaubwürdigkeit des Klägers abhing, so mußten

[1]) Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht. Bd. II, S. 335 ff.

[2]) Mascard concl. 626. Summus pontifex, rex, princeps, episcopus usw.

[3]) Mascard concl. 975, § 5; 976 § 1 und die dort zitierten Schriftsteller.

[4]) Cic. pro M. Coelio, 7.

mit den allgemein sinkenden Sitten auch die codices accepti et expensi ihre frühere Bedeutung verlieren und endlich ganz abkommen.

Wie der römische Kaufmann, so ließ auch ganz allgemein der Paterfamilias gewisse facta mit vermögensrechtlichem Untergrunde, da sein eigener Kodex für ihn nicht beweisen durfte, in den tabulae anderer eintragen. Professor Dr. Huschke in Breslau[1]) erklärt diese Buchung eigener Verhältnisse in fremde Bücher auf folgende Weise: Wer z. B. Kaufgeld zu fordern hatte, trug die Forderung nicht gleich in seinen codex ein, sondern er zog einen Dritten hinzu, dem er den Käufer delegierte, welcher Dritte nun in seinen codex das nomen a persona in personam transcribebat, zugleich aber auch paria faciebat, d. h. die Forderung dem Verkäufer zurückdelegierte und sie in seinem Kodex als bezahlt vermerkte. Nun erst trug sie der Verkäufer in seinen Kodex ein. Diese Buchungsmethode scheint eine etwas sehr künstliche oder besser erkünstelte zu sein, zu erkünstelt, als daß der römische Richter nicht den Sachverhalt hätte durchschauen und erkennen sollen, daß es sich hierbei lediglich um willkürlich dazwischen geschobene Buchungen, also um eine Fiktion, handelte. Wollte der Verkäufer sich den Beweiswert des in seinen Büchern gebuchten nomen sichern, so brauchte er nur zu stipulieren, daß eine wechselseitige Ausführung der Buchungen über Geldempfang (beim Verkäufer) und Geldzahlung (beim Käufer) stattzufinden hat, wo dann beide nomina zusammengehalten die litterarum obligatio darstellen konnten. Wurde das Kaufgeld gestundet, so hatten die gegenseitigen Buchungen das creditum sinngemäß auf den tabulae des codex rationum auszuweisen.

Auch Heimbach[2]) versucht zu erklären, wie man darauf gekommen ist, das nomen facere in fremden Büchern vorzunehmen, und zwar tut er dies mit dem Zeugnisse des Gaius, nach welchem das Wesen der Sache darin bestand, daß, wenn z. B. A eine Schuld an B tilgen wollte, er ihm den C zur litterarum obligatio delegierte. Hierdurch wird nun die Schuld zwischen A und B getilgt und C wird Schuldner des B für die

[1]) Recensionen, S. 481 ff.

[2]) Die Lehre von dem Creditum von Heimbach, Prof. der Rechte an der Universität Leipzig.

betreffende Summe. Hier wird, so heißt es in der Erklärung weiter, die Sache in der Lehre von der Solution so behandelt, als ob A das Geld von C empfangen, dieser es dem B gegeben, und dieser B es dem C wiederum kreditiert hätte. Auf diese Weise entstand die Gelegenheit, der zwischen B und C eingegangenen litterarum obligatio in den Tafeln des A Erwähnung zu tun. Und das soll der ganze Zweck dieser, man möchte sagen, bei den Haaren herbeigezogenen Buchungsmanipulation gewesen sein! Konnte nicht B, wenn dieser doch einmal die Zahlung des A ableugnen wollte, sich darauf berufen, daß die ganze Delegation mit C nichts als ein zwischen A und C abgekartetes Scheinmanöver gewesen sei? Wäre es nicht viel einfacher und beweiskräftiger gewesen, wenn, wie oben ausgeführt, A den B bei Zahlung veranlaßt hätte, ein diesbezügliches nomen als Einnahmebuchung in seinem Hausbuch zu vollziehen? Und was hindert anzunehmen, daß das facere nomina in den Büchern verschiedener Personen in der Weise zu verstehen ist, daß der Schuldner dem Gläubiger die Schuldsumme durch einen Dritten (Geschäftsfreund oder Argentarius) überweisen ließ, um außer den beiden Hauptparteien einen unparteischen Dritten zu haben, der die Buchung in seinem Kodex ausführen mußte, und der nun mit dem seinerseits vollzogenen nomen den Beweis der betätigten Zahlung mit erbringen helfen konnte? Wenigstens hätten wir in diesem Verlauf der Sache eine gesunde Logik, einen realen Geschäftsvorgang und kein Scheingeschäft, und noch dazu ein recht plumpes, sich selbst verratendes, vor uns, als welches sich der Fall mit der Delegation darstellt,[1]) bei der der Delegierte das Geld dem Schuldner gibt, um sich dafür vom Gläubiger wieder kreditieren zu lassen, wobei die Frage ungelöst bleibt, wie dieser Gläubiger sich zweimal, und zwar: einmal mit dem mit fremdem Gelde zahlenden Schuldner und sodann mit dem, der ihm zur litterarum obligatio delegiert ist, verrechnen soll.

Daß unter Umständen auch mit den römischen Strazzen oder den adversaria der Beweis der nomina facta erbracht werden konnte, geht daraus hervor, daß Cicero in seiner Rede für den Schauspieler Roscius, als Fannius sich zum Beweis der litterarum obligatio nicht auf seine Hausbücher, sondern auf seine monatlichen

[1]) Vgl. Heimbach Die Lehre vom Creditum.

Strazzen berufen wollte, diese Berufung nicht deswegen, weil es Strazzen waren, sondern nur deshalb, weil diese Strazzen unordentlich geführt waren, zurückwies.[1])

Über die Art und Weise, wie die Hausbücher bei dem römischen Beweisverfahren zum Zwecke des Beweises gebraucht wurden, sind die Ansichten sehr verschieden.

Im allgemeinen hat sich unter den neuern Juristen die Ansicht geltend gemacht, daß die Beweiskraft der Hausbücher lediglich beruhte auf der Gewohnheit und dem Ansehen, welches die Buchführung eines ordentlichen Mannes in den Augen des Richters verdient hatte. Diese Ansicht scheint zutreffend zu sein; wenigstens wird dieselbe aus der Rede Ciceros pro Roscio II § 7 erhärtet. Hier wird der Beweiswert auf die sorgfältige Buchführung des Eigners und den Umstand, daß die tabulae perpetuam existimationis fidem et religionem amplectuntur, zurückgeführt.

Die vielfach von Juristen vertretene Annahme, daß die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Hausbücher auf einem besondern Eid, welchen die Zensoren jedesmal bei der Abhaltung des Zensus dem Einzelnen ausdrücklich aufgelegt hätten, beruhten, ist verschiedentlich aus der Rede Ciceros gegen Fannius Chärea widerlegt worden. Daß die Beweiskraft der (unbeschworenen) Hausbücher mit der Beweiskraft der Zeugenaussagen verglichen wurde und daß ferner, wo Zeugen nicht ausreichten, doch die Hausbücher ohne weiteres zum Beweise benutzt werden konnten, ergibt eine Stelle Ciceros aus der Rede für den Fonteius. Auch noch aus einer andern Stelle Ciceros geht unmittelbar hervor, daß die Hausbücher zum Beweise zugelassen wurden (in Verr. act. II, lib. II. cap. VII, 20).

Unter den Verbrechen nämlich, welche Cicero dem Verres vorwirft, findet sich ein Bestechungsvertrag, der gegen das römischrechtliche Prinzip, es soll sich niemand Geld geben lassen, um das zu tun, wozu er schon nach dem Gesetz und dem

[1]) Keller, Institutionen, sagt, daß die stipulatio bis zur Zahlung in den adversaria stehen blieb, weshalb denn auch die Vorwürfe, welche Cicero a. a. O. dem Gegner des Q. Roscius darüber macht, daß er sich auf seine Adversarien und nicht einmal auf den Kodex berufe, durch die einzige Entgegnung zu widerlegen waren, daß man nicht einen Litteralkontrakt, sondern eine Stipulation zu beweisen habe.

öffentlichen Recht des Staates verpflichtet ist, verstößt. Einem gewissen Dio aus Halesa war unter Verres Provinzialverwaltung die Erbschaft eines Verwandten zugefallen, die reichen Gewinn versprach. Als dies Verres hörte, schickte er von Messina, wo er sich aufhielt, einen Brief an den Dio des Inhalts, dieser möchte sofort zu ihm kommen, er wolle die Erbschaftsangelegenheit untersuchen. Dio kam und zahlte H-S undecies an den Statthalter, um die Erbschaft zu erhalten, die ihm als nächstem Verwandten von Rechtswegen gebührte; die Bestechung bezeichnete Cicero mit folgenden Worten: hic est Dio, judices, nunc beneficio Q. Metelli civis Romanus factus, de quo multis viris primariis testibus multorumque tabulis vobis priore actione satisfactum est, H-S undecies numeratum esse, ut eam causam, in qua ne tenuissima quidem dubitatio posset esse, isto cognoscente obtineret. Auch hier beruft sich der Schriftsteller zum Beweise der Numeration auf die Hausbücher anderer. Das ist aber nur auf dem Wege der Expensilation möglich; also muß diese auch den Beweis der Zahlung ergeben haben in Fällen, wo von bloßer Auszahlung, nicht aber von dem Eingehen einer neuen litterarum obligatio die Rede war.[1])

Der aus einem contractus litteralis klagende Gläubiger begründete und beurkundete zugleich die Klage durch Vorlage[2]) seines codex accepti et expensi. Seine in seiner eigenen Sache verfertigte Urkunde würde freilich nach dem auch damals in Geltung gewesenen Grundsatz: scriptura pro scribente non probat, nichts bewiesen haben,[3]) wenn der Gegner seine tabulae ebenfalls aufgelegt und das Stillschweigen derselben über den behaupteten Kontrakt nachgewiesen hätte.[4]) Allein dann hätte auch der eine oder andere Teil sich eines infamierenden dolus

[1]) G. E. Heimbach, Die Lehre von dem Creditum, Leipzig 1849.

[2]) Sed postquam obsignandis litteris reorum ex suis quisque tabulis damnari coepit = allein, als man anfing — vor dem Prozesse — die Papiere der Verklagten zu versiegeln, so daß Jeder auf Grund seiner eigenen Bücher verurteilt werden konnte. Vgl. Schüler.

[3]) So schärfte noch im 3. Jahrhundert n. Chr. Kaiser Philippus die Regel ein, daß Rechnungen eines Verstorbenen, die sich in dessen Nachlaß finden, zum Beweise einer demselben geschuldeten Geldsumme nicht ausreichen. Heimbach, Die Lehre v. d. Creditum, Leipzig 1849.

[4]) Cic. p. Rosc. Com 1.

schuldig gemacht, und bürgerliche Schande war seine Strafe.[1]) Die tabulae des Klägers fanden indessen schon dann Glauben, wenn der Beklagte mit den seinigen nicht hervortrat.

Wer auf das in seinem Kodex verzeichnete expensum eine actio arbitraria hätte begründen wollen, würde schon dadurch gezeigt haben, daß es mit seinem Kodex nicht richtig sei. Er würde weder das certum, auf welches er nicht klagte, noch das incertum, welches durch eine expensilatio nicht begründet werden konnte, erhalten haben und leer ausgegangen sein[2].)

Auch im judicium bonae fidei wurden ohne Beziehung auf eine klagbar gewordene obligatio nominis Vermutungen für oder gegen die Wahrheit einer Tatsache aus den tabulae accepti et expensi hergenommen. Man bewies mit denjenigen Buchungen, welche man selbst vorzeigte, und man bewies noch mehr durch den Umstand, daß der Gegner seine Bücher nicht vorzeigen konnte oder wollte, und durch den Verdacht, den er dadurch gegen sich erregte.[3])

Dem Kläger stand es frei, sich im Beweisverfahren auf jeden möglichen Kreditumgrund, auf obligatorische Numeration, Kreditstipulation, nomen facere usw., zu berufen, und darnach hatte er in der Klage kurz und bündig das Beweisthema, pecuniam deberi,[4]) zu bezeichnen. War nun irgend ein Kreditgrund erwiesen, so war dem Inhalte der Intention Genüge geschehen, und es erfolgte sofort die Verurteilung des Beklagten.

Durch die tabulae domesticae erhielt man den zuverlässigsten Aufschluß über den Vermögenszustand eines Bürgers. Jede durch irgend ein Geschäft, z. B. Kauf, Miete, Handlungsverbindung oder dgl. veranlaßte Ausgabe, war darin verzeichnet. Über jede mit Ausgabe oder Einnahme verknüpfte Tatsache gaben sie Aufschluß. Bei Erbteilungen lieferten sie eine nirgends mit gleicher Zuverlässigkeit zu erhaltende Auskunft.

---

1) Quemadmodum turpe est scribere, quod non debeatur: sic improbum est non referre quod debeas. Aeque enim tabulae condemnantur ejus, qui verum non retulit et ejus qui falsum perscripsit. Cic. l. c.

2) Qui cum de hac pecunia (expensa lata) de tabularum fide arbitrum sumpsit, judicavit, sibi pecuniam non deberi. Cic. l. c. 4.

3) — — — tabulae flagitatae — — — Cic. p. Coelio.

4) Cic. pro Ros. com. cap. 4. § 13.

Aus dem Gesagten wird klar, welche Wichtigkeit das Institut der rationes domesticae sowohl für das Privatrecht wie für das öffentliche Recht hatte. Es hing mit der Staatsverfassung, mit der periodischen Bildung des Zensus, mit der Versammlung des Zensus und mit der Versammlung des Volks nach Zenturien zusammen.

Man könnte annehmen, daß nach Aufhebung der freien Verfassung und stillschweigenden Abschaffung der Komitien auch die tabulae accepti et expensi ihren Wert verloren und außer Gebrauch kamen. Denn die Stimme des Bürgers in den Zenturien, die immer weniger besucht wurden, verlor immer mehr ihren Wert. War aber das öffentliche Interesse an den tabulae erlahmt, so legte das Privatinteresse erst recht keinen Wert auf das Institut, weil die tabulae häufig die Verräter von Familiengeheimnissen waren; sie konnten ihrem Eigentümer die nota censoris zuziehen und lieferten bei Anklage weit häufiger den Beweis der Schuld als der Unschuld. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß nach August die bis dahin pflichtmäßig geführte häusliche Buchführung verschwand. Denn mit ihr hing ja der contractus nominis oder litteralis zusammen, und wurden keine tabulae mehr geführt, so konnte auch dieser Kontrakt nicht mehr geschlossen werden. In der Tat hörten denn auch die rationes domesticae nicht auf, auch fernerhin wirksam zu sein; nur geschah dies nach Einführung der neuen Staatsverfassung in anderer Form. Es war dies die Form, die von den offiziellen Haushaltungsrechnungen des Paterfamilias zu dem Argentariatsinstitut herüberleitete. Mochten immerhin die Kontrahenten keine eigenen tabulae mehr führen, und aus diesen keinen contractus nominis mehr klagbar machen können, so halfen sie sich durch fremde tabulae, so der Munizipien, besonders aber durch die codices der Argentarier. Denn schon lange vorher gingen große und wichtige Geschäfte durch die Hände der Argentarier, die im gewissen Sinne öffentliche pararii waren. Es war längst Sitte, daß Kapitalisten, um nicht selbst ihre Fonds verwalten zu müssen, diese Verwaltung den Händen des Argentars anvertrauten. Über das ganze Kapital schlossen sie zu ihrer Sicherheit den contractus nominis und, durch eine Expensilation im eigenen und durch ein acceptum relatum im Kodex des Argentarius gedeckt, ersparten sie sich die Mühe, in ihren

eigenen tabulae weitere Nachweisungen über die Verwendung der Fonds zu führen. War der Argentarius Prokurator oder Vollmachtsinhaber beider Teile, d. h. hatte er auch die Geschäfte desjenigen zu besorgen, welchem aus dem Guthaben des andern Teils Zahlungen zu leisten waren, so war ihm nichts leichter, als durch Expensilation dem Gläubiger oder Empfangsberechtigten den Betrag gutzuschreiben und dem Schuldner oder den Zahlungspflichtigen durch ein acceptum relatum im Konto zu belasten. Auf diese Weise schloß der Argentarius als Repräsentant beider Teile den contractus nominis nach Art des Girovorgangs mit sich selbst ab, wobei Einheit und Übereinstimmung entgegengesetzter Anerkenntnisse verschiedener Kontrahenten zustande kamen, durch welche gerichtlich gültige Verbindlichkeiten erzeugt wurden. An Stelle der nomina in den eigenen tabulae traten die nomina in den pflichtmäßig geführten Bankbüchern, und die bezügliche Buchung war das klagbare Geschäft, die causa civilis selbst.

Hatte ein argentarius eine Forderung einzuklagen, so mußte die Klage auf den Saldo cum compensatione angestellt werden,[1]) d. h. er mußte seine Forderungen und die Gegenforderungen bis auf das Minimum (nummus unus) genau angeben, so daß der Richter nur zu untersuchen hatte, ob der Saldo die angegebene Höhe habe oder nicht.[2]) Wegen der geringsten Zuvielforderung mußte der Richter absolvieren und der ganze Prozeß war verloren.[3])

Die Litteralobligation.

Keine Nation der Welt vereinigte in sich einen solch hohen Sinn, man kann sagen, eine solche Leidenschaftlichkeit für Dokumente, für Schaffung schriftlicher Rechtsakte mit einem solch ausgeprägten Geschäftsgeist wie das römische Volk. Die Römer waren die geborenen Archivare; sie sammelten alle wichtigern Schriftstücke mit einer Hingebung und einem Ernst und einem Verständnis, wie kein zweites in der Geschichte bekanntes Volk der Welt. Bekannt ist, daß nach einem Brande im Capitol, wo

1) Gaius IV. 64 bei Danz.
2) Dernberg, Compens, S. 24 ff.
3) Gaius IV. 68 b. Danz.

ein großer Teil von Staatsdokumenten aufbewahrt war, der mit verbrannte, Kaiser Vespasian mehr als 3000 Bronzetafeln, enthaltend Gesetze, Senatsbeschlüsse, alte Verträge, öffentliche Akten usw. bis auf die Katasterpläne der Gemeinden und der Kolonien, die in duplo im Tempel des Jupiter deponiert waren, wieder herstellen ließ.[1]) Es ist daher kein Wunder, wenn dieses selbe Volk sich in seinen Skripturen besondere Beweisakte sicherte und darnach seine Bücher und Bucheinträge gestaltete, woraus sich eigene Vertragsverhältnisse entwickelten. So kam es, daß bei den Römern die formellen Kontrakte eine weit größere Ausdehnung und Wichtigkeit als in unserm heutigen Rechtsleben hatten, die in den verschiedenen Epochen des römischen Reichs die verschiedensten Änderungen durchgemacht haben.[2])

Nicht jeder vermögensrechtliche Vertrag erzeugte bei den Römern eine Verbindlichkeit,[3]) sondern nur gewisse von der Rechtsübung mit dieser Wirkung ausgestattete Verträge, welche man im Gegensatz zu den unklagbaren, pacta contractus nannte. Nur einigen dieser pacta legte der Prätor Klarbarkeit bei.[4]) Dahin gehörten 1. die Realkontrakte, welche erst durch sachliche Leistung eine Verbindlichkeit (auf Rückgabe) erzeugten, so beim Darlehn (mutuum), bei der Gebrauchsleihe (commodatum), bei der Hinterlegung (depositum) und dem Pfandvertrag (pignus). Bei diesen Geschäften gab es eine Klage bloß aus der mündlichen Zusage nicht. Ihnen schließen sich die Innominalkontrakte, d. i. die mit einem besondern Namen nicht bezeichneten

1) G. Humbert, Essai etc. p. 12.
2) Heinrich Schüler, die Litterarum obligatio des älteren röm. Rechts. Vgl. die dort angegebene Literatur: Brissonius de formulis libri VIII. Leipzig 1754. S. 510; Salmasius de modo usurarum. Leiden 1630 p. 302; Sigonius de judiciis I. 5., S. 408; Unterholzner, Über die Rede des Cicero pro Rosc.; Harscher v. Almendingen, Über die rationes domesticae der Römer; Gans, Scholien zum Gaius, Berlin 1821, S. 421, v. Savigny; Über den Litteralkontrakt der Römer; Wunderlich, Dissertatio, Göttingen 1832; Kraut, De argentariis et nummulariis commentatio, Göttingen 1826, S. 153; Schmidt, M. T. Ciceronis p. Q. Roscio com. oratio, Leipzig 1839, p. 14. Hanlo, Dissertatio de nominum obligatione, praeside v. Hall, Amsterdam 1825; Schunck, Jahrbücher, Bd. 4, S. 153 fgde. Gneist, de recentiore litterarum obligatione observationes quaedam exegeticae, Berlin 1837.
3) Bei Aufnahme des röm. Rechts in Deutschland wurden diese Grundsätze nicht angenommen. Es erhielt sich vielmehr der deutsche Grundsatz, daß jeder Vertrag, welcher einem verständigen Interesse dient, klagbar sei.
4) Brockhaus, Bd. 4, 14 Aufl.

Verträge an, welche durch Hingabe einen Anspruch auf Gegenleistung erzeugten; do ut des (ich gebe, damit du gibst; hierher gehörte der Tauschvertrag); do ut facias (ich gebe, damit du etwas tust) und die weitern Kombinationen. 2. Konsensualkontrakte, Verträge, bei denen anders wie bei den Realkontrakten, schon der mündliche Abschluß die wechselseitigen Verbindlichkeiten erzeugte: Kauf (emtio, venditio), Pacht und Miete (locatio, conductio), Gesellschaftsvertrag (societas), Auftrag (mandatum). 3. Formalkontrakte, welche durch den Gebrauch bestimmter Worte mit Frage und Antwort (Verbalkontrakte) oder durch Schrift (Litteralkontrakte, Stipulation) verpflichteten. Demnach bestand die Litteralobligation (litterarum obligatio) in einer bestimmten Form schriftlicher Abfassung und die Verbalobligation (verborum obligatio) in einer bestimmten Art mündlicher Vereinbarung.[1])

Diese schon früh verbreitete Sitte, die Stipulation in einer cautio (Bürgschaft) oder einem Chirographum (Schuldschein) niederzuschreiben, hatte den Zweck, sich die Übereinkunft sicherzustellen. Dabei war vorausgesetzt, daß die stipulatio alle Erfordernisse eines Verbalkontraktes aufwies, also namentlich Frage und Antwort mündlich und inter praesentes geschehen sei.[2]) Justinian bestimmte weiter:[3]) 1. bei Stipulationsurkunden, in denen geschrieben steht, daß die Stipulation durch einen bestimmten Sklaven vollzogen werde, solle immer angenommen werden, daß der Sklave gegenwärtig gewesen sei; 2. wenn die Kontrahenten in der Urkunde als gegenwärtig bezeichnet sind, so solle auch dies für wahr gelten, sofern sich beide Teile an dem Tage, an welchem das Instrument aufgesetzt sei, in derselben Stadt befunden hätten.

Neben den schriftlichen Aufzeichnungen abgeschlossener Stipulationen kamen auch die Stipulationen in epistulis vor. Waren die Kontrahenten darüber einig, daß die Übereinkunft nicht re oder verbis, sondern litteris geschlossen werden soll, so ward der Vertrag in den Kodex eingeschrieben. Dieses niederschreiben

[1]) Titus I. de lit. obl. (3, 21). Gajus II. 9. pr. und § 12 in Savigny. Verm. Schriften I. Bd., S. 208, Berlin 1850.

[2]) Dr. H. A. A. Danz, Lehrbuch der Gesch. d. röm. Rechts. II. Teil, S. 42.

[3]) C. 14. C. de contrah. stip. (8, 38).

nannte man nomina facere.[1]) Ob der Litteralkontrakt[2]) in einer selbständigen und förmlichen Urkunde bestand,[3]) ist nicht festgestellt.[4]) Nach einem Teil der Quellen mußte der Litteralkontrakt schriftlich abgefaßt sein, wenn er eine Vertragsverbindlichkeit begründen sollte. Ein anderer Teil behauptet gerade das Gegenteil.[5]) Für die Auffassung, daß unter nomina facere die ursprüngliche (nicht später umgeänderte [nomina transcribere]) Eingehung und Abfassung eines schriftlichen Kontraktes zu verstehen sei, werden folgende Quellen ins Feld geführt:[6])

In fr. 52. pr. D. de peculio 15, 1:

> Plane si (tutor) ex re pupilli nomina fecit, vel pecuniam in arca deposuit, datur ei vindicatio nummorum.

In fr. 9. pr. de pactio 2. 14:

> Plures argentarii, quorum nomina simul facta sunt, unius loco numerabantur.

In dem oft erwähnten Briefe an Att. IV. 18. sagt Cicero, nachdem er den schmählichen Betrug und Bestechungsvertrag der Konsuln erzählt hat:

> haec pactio non verbis sed nominibus et perscriptionibus multorum tabulis facta est.

[1]) H. Schüler, die litt. oblig. Ob dieser Kodex das zum eigentlichen Rechnungswesen gehörige Hauptbuch und nicht vielmehr ein eigens für den in Rede stehenden Zweck vorgesehenes Buch war, bleibe hier dahingestellt.

[2]) Nach Wunderlich (Diss. de antiqua litterarum obligatione. Goett. 1832), fällt die Zeit der Entstehung des Litteralkontraktes mit der einer größern Ausdehnung des röm. Reiches zusammen, indem zu jener Zeit sich die Notwendigkeit herausgestellt habe, auch unter Abwesenden Kontrakte abzuschließen.

[3]) Dagegen F. C. von Savigny, welcher schreibt, »daß die litterarum obligatio wirklich existierte, dürfen wir nicht bezweifeln«. (Vermischte Schriften, Berlin 1850, Seite 208.)

[4]) Non figura litterarum, sed oratione quam exprimunt litterae, obligamus; quatenus placuit non minus valere, quod scriptura, quam quod vocibus lingua figuratis significabatur. E. Pagenstecher, de litterarum obligatione et de rationibus Heidelbergae 1851.

[5]) A. Pauly, Realencyclopädie des klass. Altertums (Stuttgart 1846, Bd. IV) schreibt: Früher glaubte man, die Litteralobligation sei eine eigentümliche Vertragsurkunde oder ein Kontrakt, (zuletzt nach Unterholzer in Savignys Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. I, S. 248—269), während jetzt allgemein anerkannt ist, daß das Eintragen in das Hausbuch das Grundwesen des Litteralkontraktes sei.

[6]) H. Schüler, S. 36 ff.

Ferner erzählt Cicero de off. lib. III. c. 14, von einem Kaufkontrakte:

Tanti, quanti Pythius velit, emit instructos (hortos), nomina facit, negotium conficit.

Die beiden ersten Stellen zeigen die Entstehung von Darlehen, die dritte die eines verwickelten Geschäfts (facio ut facias vel des, nisi facere possis), die letzte das Entstehen eines Kaufkontraktes, bei allen durch nomina facere. Man sieht hieraus, daß Verträge verschiedener Art nomina werden konnten.[1]) Daß übrigens das nomina facere ganz allgemein für das Eingehen einer Verbindlichkeit gebraucht wurde, beweist unter vielen andern Stellen auch die pr. I. de litt. oblig. 3. 22, wo es heißt:

Olim scriptura fiebat obligatio, quae nominibus fieri dicebatur.[2])

Neben der Litteralobligation bestanden für die Peregrinen im römischen Reich syngrapha und chirographum, welche später auch von den Römern zur Eingehung einer Litteralobligation vielfach angewandt wurden.[3])

Die syngrapha (syngraphum) werden in den Quellen als eine von dem Debitor und Kreditor unterschriebene und besiegelte Urkunde erklärt, während das chirographum[4]) nur ein Schuldschein des Debitors, ein bloßes Beweismittel gewesen ist. Die syngrapha sind in zwei Exemplaren ausgefertigt und von beiden Kontrahenten aufbewahrt worden. Das chirographum hat der Kreditor erhalten.[5]) Der größeren Glaubhaftigkeit halber

[1]) Theoph. fragm. tituli de verb. signif. fr. 6. pr.

[2]) Cic. in Verr. 2. 6., 4. 16. Das litteras facere, von dem Cicero hier spricht, ist augenscheinlich identisch mit dem nomina facere. Vgl. H. Schüler, S. 37.

[3]) Peregrinus ist der Fremde, der im Gegensatz zum röm. Bürger stand. Auf dieser, durch alle Zeiten des röm. Reichs bestandenen Gegensätzlichkeit beruhte zugleich die verschiedene Rechtsfähigkeit zwischen röm. Bürgern und Perigrinen; denn der Fremde war zwar frei, hatte aber keinen Anspruch auf die nur dem Bürger zustehenden Rechte.

[4]) Die Namen wie die ganze Sitte dieser Schuldurkunde entlehnten die Römer von den Griechen. Gaius III., 134. Vgl. Pauly, Bd. IV.

[5]) Vgl. Paulys Realencyclopädie des klass. Altertums, Bd. IV. Von obigem Unterschiede enthalten die Rechtsquellen nichts, trotzdem wurde ihnen Glauben geschenkt, bis Gneist (die form. Verträge, Bd. IV. S. 1103) dagegen auftrat und zeigte, daß *συγγραφή* keine besondere Form von Vertragsurkunden bezeichnete, daß ein innerer Unterschied zwischen beiden nicht bestanden habe und daß beide erst in der späteren Römerzeit sich zur Bedeutung von Schuldscheinen durchgebildet haben.

pflegte man wie in Griechenland so auch in Rom diese Urkunden zu versiegeln (obsignare), was Nero zur gesetzlichen Notwendigkeit erhob. Diese Sitte kam zur Zeit der klassischen Juristen außer Gebrauch, an deren Stelle die subscriptio, die vor Zeugen geschehen mußte, trat. Sowohl die syngrapha wie das chirographum wurden vorzugsweise bei Geschäften zwischen Römern und Peregrinen in Anwendung gebracht, weil diese letzteren zum Abschluß von Litteralobligationen nicht zugelassen wurden, so daß die syngrapha wie chirographa Litteralobligationen im uneigentlichen Sinne begründeten.[1])

Wie die Niederschrift der Litteralobligation selbst formell und materiell stattfand und ausgesehen hat, darüber herrscht Dunkelheit. Darum war die Lehre von dem römischen Litteralkontrakte von jeher ein Stein des Anstoßes für die Rechtsgelehrten gewesen und hat eine Fülle von Widersprüchen und Unklarheiten gezeitigt. Die Hauptstelle für die Erklärung des Litteralkontraktes sind die Paragraphen 128—134 im III. Buche des Gaius. Es werden hier drei verschiedene Arten von Verträgen aufgezählt:[2])

1. Die nomina arcaria,
2. Die nomina transcriptitia,
3. Das chirographum und die syngrapha.

Uns beschäftigen hier nur die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten nomina.

Daß der Ausdruck nomen nur von schriftlichen und nicht etwa auch von den re oder verbis (mündlichen Stipulationen) geschlossenen Verträgen gebraucht wurde, ist aus den Quellen klar erkennbar.[3]) Da ist nun die Frage von Wichtigkeit, ob zum nomen facere eine eigens errichtete Vertragsurkunde gehörte, oder aber ob schon die bloße Kodexbuchung das Vertragselement abgab. In dieser Beziehung lassen uns die Quellen völlig im Stich, ja zum größten Teil widersprechen sie sich gegenseitig, so daß man rein auf den Weg der Vermutungen gewiesen ist. Daß nomina facere in der

[1]) Paulys Realencycl., Bd. IV.

[2]) Schüler, Die lit. oblig., S. 2.

[3]) Asconius, Comm. ad Verrinam primam, c. 10. Tituli debitorum nomina dicuntur praesertim in iis debitis, in quibus hominum nomina scripta sunt, quibus pecuniae commodatae sunt, cui rei contrarium est mutuas accepisse.

Tat die ursprüngliche Eingehung und Abfassung eines schriftlichen Kontraktes bedeutet zu haben scheint, geht aus den Quellen hervor.[1]) Strittig ist nur, ob die Litteralobligation in einer bloßen Buchung oder in einer besonderen Urkunde bestand.

Zwar lassen die Stellen des Gaius (Lib. 3. § 128, 131 und 134) vermuten, daß die obligatio in der Buchung bestand. Darnach nämlich soll die römische litterarum obligatio entstehen, »si expensum tibi tulero«; das will heißen: Wenn ich dir Gutschrift gestatte.[2]) Hier ist die bloße expensilatio als die einzige Form des Litteralkontraktes, ohne Erwähnung irgend einer selbständigen, außer dem Hausbuch vorhandenen Urkunde deutlich bezeichnet. Diese Urkunde, wenn sie wirklich bestanden hätte, wäre offenbar wohl die Hauptsache gewesen, und mit welcher Wahrscheinlichkeit kann man annehmen, daß Gaius gerade die Hauptsache auszudrücken vergessen haben sollte?[3])

Die Ansicht, daß zum Litteralkontrakt außer dem nomen factum, dem Bucheintrag, nicht notwendigermaßen noch eine besondere Urkunde gehörte, wird auch von Cicero indirekt unterstützt. Denn wenn er z. B. in der Rede für den Schauspieler Roscius ausführlich davon spricht, daß alle die Tatsachen nicht vorhanden seien, die den Roscius hätten obligieren können, und wenn er diese Tatsachen einzeln aufzählt, um dadurch die gerechte Sache des Roscius recht anschaulich zu machen, was wäre natürlicher gewesen, als unter diesen nicht vorhandenen Tatsachen jene besondere Urkunde obenan zu stellen, wenn es überhaupt solche Urkunden gegeben hätte.[4])

Nichts steht übrigens der Ansicht entgegen, daß bei einem Rechtsgeschäft beide, der Gläubiger und Schuldner, ihre Bücher zusammentrugen, und nun zu gleicher Zeit verbis solemnibus denselben Posten so eintrugen, daß der Schuldner im Kodex

[1]) In fr. 52, p. D. de peculio, 15, 1. In fr. 9. pr. de pactis 2, 14, es heißt da: Plures argentarii, quorum nomina simul facta sunt, unius loco numerabuntur.

[2]) Damit ist gemeint, daß die Litteralobligation perfekt ist, sobald der Schuldner es duldet, daß der Gläubiger sich auf der ratio, die ihm der Schuldner im Kodex offen hält, Gutschrift erteilen darf.

[3]) Vgl. v. Savigny, Verm. Schriften, S. 228.

[4]) Ibid, S. 217.

des Gläubigers sich belastete und der Gläubiger im Kodex des Schuldners sich den Betrag gut schrieb, auf welche Weise dann der Litteralkontrakt zustande gekommen sein könnte.[1])

Wurde der Vertrag unter Abwesenden geschlossen, so wird wohl der Schuldner seine (ohnedies unentbehrliche, aber an keine Form gebundene) Einwilligung in die expensilatio gewöhnlich durch einen Brief ausgesprochen haben, und nichts hinderte den Gläubiger, diesen Brief als künftiges Beweismittel für den möglichen Rechtsstreit aufzubewahren, vielleicht auch dem Kodex beizulegen, oder vielleicht mittelst eines beigefügten Siegels anzuheften.[2])

Trotzdem läßt sich nicht annehmen, daß die Buchung der einfachen Geldeinnahme oder Geldausgabe mittelst des acceptum bzw. expensum ferre allein den Litteralkontrakt ausgemacht haben soll, weil für Entstehung und Natur der Forderung nicht die Buchung, sondern das wirkliche Empfangen und Auszahlen die erhebliche Tatsache bildete. Mit anderen Worten: Die nomina arcaria, d. h. die bloßen Kasseneinträge, hatten mit Kontrakten als solchen nichts zu schaffen.[3]) Anders verhielt es sich mit solchen Buchposten, bei denen, wie bei Zessionen, Delegationen und dgl., es sich gar nicht um gegenwärtige Geldeinnahmen oder Ausgaben handelte, sondern bei denen eine Geldforderung lediglich durch Vertrag geordnet, oder eine aus zweiseitigem Geschäfte entsprungene, etwa noch mit einer Gegenleistung verwickelte Forderung von dieser abgelöst und zu einem selbständigen Guthaben erhoben, oder aber bei einer laufenden Forderung die Person des Debitors oder Kreditors geändert werden sollte. In diesen Fällen genügte die regelrechte Buchung d. i. das nomen facere. Aber auch hier konnte die novatio durch Stipulation bewirkt

[1]) Cic. pro Roscio Com. 2. »Scripsisset ille, si non jussu huius expensum tulisset«. Sodann bei von Savigny, S. 222 u. S. 242.

[2]) v. Savignys Vermischte Schriften (S. 357) Ascon. in Verr. I. 23. Sed postquam obsignandis litteris reorum ex suis quisque tabulis damnari coepit, — — — haec vetus consuetudo cessavit.

[3]) v. Keller, Grundriss usw., S. 103. A. Z. Hanlo de. nom. oblig. Amst. 1825. N. München, Cic. or. p. Rosc. Com. Colon. 1829 p. 15—30. A. Wunderlich, de antiq. lit. oblig. Goetting 1832. Rein, Röm. Privatrecht, S. 320—328; Walter, Röm. Rechtsgesch, S. 630 ff. H. R. Gneist, Die formellen Verträge, Berlin 1845, S. 321—314. Vgl. Paulys Realencyclopädie des klass. Altertums, Bd. IV.

werden. Die Potens selbst nannte man nomina transcriptitia. v. Keller (Grundriß zu Vorlesungen, S. 104) schreibt, daß in diesen Fällen ein expensum ferre oder eine expensilatio vorgelegen hätte. Diese Auslegung scheint nicht zutreffend zu sein, weil bei nomina bzw. Stipulationen der beregten Art von einer Kassenbuchung, als welche das acceptum und expensum ferre zu gelten hat, keine Rede sein konnte. Für sie war vielmehr der codex rationum mit seinen Acceptilations- und Expensilationsbuchungen maßgebend. Anders gestaltet sich die Sache, wenn angenommen wird, daß einer der Kontrahenten oder gar beide keinen codex rationum führten und doch befristete Schulden bzw. Forderungen buchen wollten. Hierfür stand die Möglichkeit offen, im codex accepti et expensi, d. i. im Kassencodex, neben den Kolonnen für tatsächlich erfolgte Einnahmen und Ausgaben Kolonnen anzubringen, in welchen die befristeten, d. h. später zu erfolgenden Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden konnten, z. B.

codex accepti et expensi.

acceptilatio	acceptа			expensa	expensilatio

Nimmt man das Schema als zutreffend an,[1]) dann ist die Acceptilations-Kolonne mit der Belastungsspalte und die Expensilations-Kolonne mit der Gutschriftsspalte der ratio identisch. In diesem Schema konnten die Kontrahenten sowohl den Kassenverkehr wie die Umbuchungen, und zugleich auch die betagten Forderungen und Schulden buchen.[2])

[1]) Wenn ja, so wäre damit die Schwierigkeit im Kassenkodex nomina transcriptitia zu buchen, auf welche Danz (Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechts, II. Teil, S. 45) hinweist, gehoben.

[2]) Das von v. Keller (Grundriß, S. 105) gegebene Buchungsbeispiel mit den »100 Scheffel dem X verkauftes Getreide an jenseitiger Verschreibung« ist vollständig unklar, wenn nicht verwirrend. Wenn der Belastungsposten von dem Konto A auf das Debet des Kontos Z übertragen werden soll, so handelt es sich hierbei um eine einfache Umschreibung (Girobuchung): Der Betrag ist dem Konto A per Saldo gutzuschreiben und dem Konto Z zu belasten, womit die Sache »im Lot steht.«

Über die Form der schriftlichen Kontrakte gehen die Meinungen weit auseinander, und da die verschiedenen Vertragsarten nicht streng auseinander gehalten wurden, so sind die in der Lehre vom altrömischen Kontrakt vorgekommenen Irrtümer und Mißverständnisse groß an Zahl. Almendingen,[1]) dem Wunderlich gefolgt ist, glaubt, die obligatio sei perfekt, wenn die Einträge in den gegenseitigen codices der Parteien übereinstimmen. Die Notwendigkeit eines zweiseitigen Schreibens zur Perfektwerdung des Kontraktes will Savigny und nach ihm Hanlo, gestützt auf die Rede Ciceros pro Rosc. Com., nicht anerkennen. Zwar sei nach ihm zur Vornahme der expensilatio durch den Gläubiger die Zustimmung des Debitors notwendig gewesen, aber die expensilatio als solche, sowie das damit in Zusammenhang stehende expensum ferre sei das den Litteralvertrag eigentlich begründende Moment gewesen. Die Willenserklärung des Schuldners, die der expensilatio vorangehen mußte, sei an keine Form gebunden gewesen.[2]) Schüler will diese Ansicht nicht gelten lassen,[3]) weil, wenn sie zugelassen würde, man zu der sonderbaren Erscheinung käme, daß gerade die Willenserklärung des Schuldners als desjenigen, der bei der obligatio litterarum die Hauptsache ist, ohne jede Form bliebe, während doch bei der stipulatio die sponsio der sich Verpflichtenden als die eigentliche Hauptsache und der Mittelpunkt gelte, um den sich die ganze Form drehe. Diesen Widerstreit der Ansichten vermag nur eine richtige Antwort auf die Frage zu lösen, ob der Kontrakt in einem besondern Schriftstück oder in einer bloßen Buchung bestand, bei der der Gläubiger im Kodex des Schuldners die expensilatio vollzog, d. h. sich selbst Gutschrift erteilte. Eine stichhaltige Antwort hierauf kann aber niemand geben, da die Quellen keine Handhabe zu einer solchen bieten. Fest steht nur, daß, wenn ein besonderer und förmlicher Kontrakt abgefaßt wurde, beide Kontrahenten denselben wohl unterschrieben haben werden. Bestand die Litteralobligation aber schon in der oben gekennzeichneten Gutschrift, dann bedurfte es keiner

[1]) Harscher v. Almendingen, über die rationes domesticae der Römer in Grollmann und Löhrs Magazin. Bd. 2, S. 178 fgde.

[2]) Cic. pro Rosc. cap. 4. Scripsisset ille, si non jussu hujus expensum tulisset. Vgl. H. Schüler, S. 40.

[3]) H. Schüler, Litter. oblig., S. 42 ff.

weitern Unter- oder Niederschrift des Schuldners. Es genügte für den Rechtsbestand der Forderung, wenn der Schuldner seinen Kodex dem Gläubiger hergab und zusah, wie dieser auf seiner ratio die expensilatio vollzog. Indem der Schuldner die Vornahme dieses Aktes zugab, lieferte er in tadelsfreier Form an den Gläubiger das beste Klagefundament aus. Nichts widerspricht übrigens der Ansicht, daß der Schuldner neben der expensilatio, die der Gläubiger vornahm, vielleicht seine Unterschrift, gleichsam als »placet«, hinschrieb.[1])

Eine weitere Frage ist, ob, falls für die Litteralobligation eine besondere Abfassung bestand, hierzu eine solemne Form notwendig war.[2]) Von dem Verbalkontrakte ist bekannt, daß er die solemne Frage und Antwort erheischte. Bei der Verbalobligation fragt der Gläubiger: Spondes? (gelobst du, verbürgst du dich), und der Schuldner spricht das feierliche Verpflichtungswort spondeo aus, womit der Wille der Parteien klargestellt ist. Noch zu Ulpians Zeiten, wo das Formelwesen des alten Rechts bereits sich zu verlieren begann, war es gebräuchlich, jedem schriftlichen Vertrage am Schlusse die Stipulationsformel: »rogavit Titius«, »spopondit Maevius« anzuhängen. Wenn nun schon für den Verbalkontrakt die solemne Form und für den alten Realkontrakt die Form der traditio per aes et libram Vorschrift war, so läßt sich annehmen, daß bei dem Litteralkontrakt der gleiche Fall zutraf.[3]) Als solche, hierher gehörende Formeln werden bezeichnet[4])

[1]) Das Schreiben der Kontrahenten hat wohl in den meisten Fällen bei der damals keineswegs allgemein gewesenen Schreibenskunde nur in einem bloßen Unterzeichnen bestanden, das entweder durch irgend einen Federzug, oder wohl auch durch das Aufdrücken eines bestimmten Zeichens oder Siegels geschehen sein mochte. Hiernach ist der Ausdruck obsignare, der zwar in vielen Fällen Besiegeln und Versiegeln bedeutet, dem Effekt nach aber gleichbedeutend mit Unterschreiben ist, zu erklären. H. Schüler, S. 45.

[2]) Schulting, jurisprud. antejust. not. 76 ad Gaj. Inst. lib. II. tit. 9 § 12 (p. 163. d. Leipz. Ausg. v. 1737); Lobethan Syst. element. jurispr. Halle 1778, § 374. Schweppes Rechtsgeschichte, § 307. Christiansen, Die Wissenschaft der römischen Rechtsgeschichte, Altona 1838, Bd. 1, S. 377, sprechen alle von Vertragsformeln, jedoch so unbestimmt, daß daraus nichts zu entnehmen ist. Vgl. Schüler, S. 54.

[3]) H. Schüler, S. 55.

[4]) S. Wunderlich, S. 38.

Frage des Gläubigers:

centum aureos, quos mihi ex causa locationis debes, expensos tibi tuli?

Antwort des Suldners:

Expensos mihi tulisti.

Bei gegenseitiger Abrechnung zweier Geschäftsleute fragt nach Theophilus[1]) der Gläubiger: Wirst du die 100 Goldmünzen, die du mir auf Grund des Mietsvertrages noch schuldest, den verglichenen (*συνθήκης*) und übereinstimmend gefundenen (*ὁμολογίας*) Hausbüchern gemäß mir geben?

Und der Schuldner antwortete:

Ich schulde und gebe dir so viel, wie die Vergleichung der Hausbücher zeigt.

In die moderne Geschäftssprache übertragen, würde die Formel lauten:

Erkennst du, daß nach Abschluß unserer gegenseitigen Konti dein Schuldsaldo noch 100 Goldmünzen beträgt?

Ja, ich erkenne den Saldo an.

Es ist schwer, über Sitten und Rechtsinstitute einer Zeit, von der uns Jahrtausende trennen, ein richtiges Urteil abzugeben; aber übersieht man die Quellen, so gelangt man zu der Überzeugung, daß höchst wahrscheinlich, wie für den Verbal-, so auch für den Litteralkontrakt, die solemne Form bindend war, und an dieser Wahrscheinlichkeit muß so lange festgehalten werden, als nicht mit schlagenden Argumenten das Gegenteil dargetan werden kann.[2])

Das Fortschreiten der Zeit, und insbesondere das schon von Cicero[3]) beklagte Bestreben der Rechtslehrer, alte Einrichtungen zu verdrängen, sodann die Begünstigungen, die man nach und nach dem auf bloße Billigkeit basierten prätorischen Recht zuteil

[1]) H. Schüler, S. 74.

[2]) H. Schüler, S. 59.

[3]) Cicero pro Murena. In c. 12: Nam cum permulta praeclare legibus essent constituta, ea jurisconsultorum ingeniis pleraque corrupta et depravata sunt. Vgl. bei Schüler, S. 63.

werden ließ, haben die Litteralobligation ihrer strengen Formen entkleidet. Sie galt im Justinianischen Recht ohne alle Form. Man konnte den Vertrag ausstellen als cautio, als chirographum oder wie man sonst wollte.

Im 4. oder 5. Jahrhundert unserer Zeitrechnung sind mit den Hausbüchern zugleich auch die Litteralkontrakte ganz außer Gebrauch gekommen.[1])

[1]) Danz, Röm. Recht, II. Teil, S. 52.

Weitere, von **R. Beigel** erschienene Schriften.

Praktische Einführung in die kaufmännische Buchhaltung, ein theoretisch praktischer Leidfaden, für Handelsschulen und zum Selbstunterricht, Stuttgart.

Katechismus der Wechsellehre und des Wechselrechtes, ein Nachschlagebuch für praktische Kaufleute und für Handelsschulen, Karlsruhe.

Katechismus der Buchführungslehre und der Lehre von den Bank-Konto-Korrenten, ein Nachschlagebuch für praktische Kaufleute und für Handelsschulen, Karlsruhe.

Frei Konkurrenz oder Staatsüberwachung? Ein Vortrag, gehalten im Arbeiter-Fortbildungsverein in Straßburg i. E., Karlsruhe.

Die Beweiskraft der Handelsbücher nach dem deutschen Handelsgesetzbuch, Lahr.

Die Buchführung nach den **gesetzlichen Bestimmungen** des **deutschen Reichs** und des **gesamten Auslandes,** Leipzig.

Entwicklungsgeschichte der öffentlichen Beleuchtung Straßburgs, aktengemäß dargestellt. Mit Tabellen und Illustrationen, Straßburg i. E.

Die Notwendigkeit einer öffentlichen Handelsschule in Straßburg i. E., Straßburg.

Die Mängel unseres gegenwärtigen kaufmännischen Bildungswesens, Berlin.

Die Notwendigkeit eines Lehrstuhls für Handelswissenschaften an den Universitäten, Separatabdruck aus dem Berliner Finanz- und Handelsblatt.

Erweiterung des Polytechnikums in Karlsruhe durch eine Abteilung für Handelswissenschaften, Straßburg i. E.

Die kaufmännische Buchführung und das Elsaß-Lothringische Gewerbesteuergesetz. Eine Anleitung zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erträgnisses durch die Buchhaltung, Straßburg i. E.

Leidfaden der einfachen und doppelten Buchführung, Straßburg i. E.

Braucht der Jurist Buchführungskenntnisse? Straßburg i. E.

Gewerbesteuer und Vermögensbilanz, Straßburg i. E.

Der Kampf um die Handelshochschule, Leipzig.

Allgemeines deutsches Buchführungsrecht nach dem neuen Handelsgesetzbuch:
Band I, die kaufmännische Buchführung,
„ II, die Buchführung und insbesondere die Bilanzen der Aktiengesellschaften, Leipzig 1900.

Handbuch des Bank- und Börsenwesens, Leipzig 1903.

764

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041419898

MSH 02018
NEH MAY 24 1994

JUN 26 1930

Führung der Römer

END OF
TITLE